



KANTON THURGAU

Thurgauische Verwaltungsrechtspflege 2020

Auszüge aus Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, der Rekurskommission in Anwaltssachen, der unteren Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege sowie des Regierungsrates und seiner Departemente

Herausgegeben vom Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau
Weinfelden, Mai 2021

Zitiervorschlag: TVR 2020

Abkürzungen	20
Gesetzesregister	43

1. Teil: Verwaltungsexterne Rechtspflege

A. Verwaltungsgericht

1. Staat - Volk – Behörden

<u>Nr. 1</u>	<u>AuG Art. 2 Abs. 2, Art. 62 Abs. 1 lit. c, VZAE Art. 80 Abs. 1 lit. b; FZA Anhang I Art. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 12, Art. 24. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt.</u>	59
--------------	---	----

Beschwerdeführer 1:

1. Eine ausländische Person, die als Geschäftsführer einer GmbH tätig ist, dabei aber keiner anderen Person bzw. keinem Organ untersteht, sondern die GmbH beherrscht, die Tätigkeit auf eigenes Risiko ausübt, die finanzielle Verantwortung sowie das Betriebsrisiko trägt, ist als selbständig erwerbend im Sinne von Art. 12 Anhang I FZA zu qualifizieren (E. 4.3).

2. Ergibt sich aus den im Recht liegenden Unterlagen, dass quantitativ wie qualitativ von einer echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Betätigung auszugehen ist, die - wenn auch nur knapp - als existenzsichernd zu bezeichnen ist, vermag ein bereits zehn Jahre zurückliegender Sozialhilfebezug und ein Ausstand bei der Krankenkassen-Kontrollstelle daran nichts zu ändern. Ebenso wenig vermögen offene Verlustscheinforderungen im Gesamtbetrag von Fr.

197'325.40 ernsthafte Zweifel am Vorliegen einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu begründen, wenn es seit gut einem Jahr zu keinen neuen Betreibungen kam (E. 4.4.5).

3. Art. 5 Anhang I FZA steht einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wegen Schuldenwirtschaft entgegen (E. 5.3).

4. Art. 5 Anhang I FZA steht einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wegen strafrechtlicher Verurteilungen entgegen, wenn keine gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt (E. 5.4).

Beschwerdeführer 3:

5. Kann aufgrund glaubhafter Vorbringen davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person, die ihren Lebensunterhalt mit einer IV-Rente und allfälligen (temporären) Verdienstmöglichkeiten nicht zu decken vermag, von ihrer Familie aber finanziell oder durch Kost und Logis unterstützt wird, ist der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt gemäss Art. 24 Anhang I FZA gegeben, dies jedenfalls so lange, als nicht Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beansprucht werden (E. 6.3.2).

Nr. 2 **AuG Art. 90, FZA Anhang I Art. 12 Abs. 1. Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung bei einem Selbständigerwerbenden bei selbstverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit, Mitwirkungspflicht.**

73

Einer ausländischen Person steht kein Anwesenheitsrecht als Selbständigerwerbende zu bei jahrelanger Beanspruchung der öffentlichen Sozialhilfe, wenn davon auszugehen ist, dass trotz selbständiger Erwerbstätigkeit bei Weitem kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann, weiter in erheblichem Mass Sozialhilfeabhängigkeit bestehen wird und diese nicht als unverschuldet bezeichnet werden kann.

Nr. 3 **VRG § 23, § 52 Abs. 1, DBG Art. 147, VwVG Art. 58. Wiedererwägung pendente lite im Steuerverfahren.**

78

1. Die Wiedererwägung eines Entscheids im Sinne von § 23 Abs. 2 VRG durch die Steuerbehörde ist auch im Steuerverfahren pendente lite bis zur

Eröffnung des Entscheids der Steuerrekurskommission grundsätzlich zulässig (E. 2.3 und 2.4).

2. Ein pendente lite ergangener Wiedererwägungsentscheid führt nur soweit zur Gegenstandslosigkeit und zur Abschreibung des Rechtsmittelverfahrens, als mit diesem den Rechtsbegehren des Rekurrenten/Beschwerdeführers entsprochen wurde. Soweit der Wiedererwägungsentscheid den Rechtsbegehren nicht entspricht, ist das Rekurs-/Beschwerdeverfahren weiterzuführen und über die Anträge materiell zu entscheiden (E. 2.5).

3. Die Abschreibung eines Rechtsmittelverfahrens bedingt, dass ein Wiedererwägungsentscheid erlassen wurde; das bloss Inaussichtstellen eines derartigen Entscheids genügt nicht (E. 2.6).

Nr. 4 **VRG § 44 Abs. 1, ZGB Art. 712I. Beschwerdelegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft.** 86

Rechtsmittellegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft, einen Entscheid der Gebäudeversicherung oder der Rekurskommission für die Gebäudeversicherung mit Rechtsmitteln anzufechten, bejaht.

Nr. 5 **VRG § 78 Abs. 3. Kostenauflegung in Sozialhilfverfahren zulasten von verfahrensbeteiligten Gemeinden.** 89

Änderung der Praxis des Verwaltungsgerichts, den verfahrensbeteiligten Gemeinden gestützt auf § 78 Abs. 3 VRG in Sozialhilfefällen keine Kosten aufzuerlegen, weil dies dem Sinn und Zweck von § 78 Abs. 3 VRG widerspricht, sofern von der betroffenen Gemeinde überwiegend finanzielle Interessen verfolgt werden. In solchen Fällen werden den in Sozialhilfverfahren unterliegenden Gemeinden künftig Kosten auferlegt.

Nr. 6 **VRG § 80 Abs. 2. Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren, grobe Verfahrensfehler, Auslegung der Rechtsbegehren.** 91

1. Die für die Bestimmung des Streitgegenstandes massgebenden Rechtsbegehren sind nicht nach ihrem möglicherweise ungenauen oder untechnischen Wortlaut, sondern nach ihrem erkennbaren wirklichen Sinn auszulegen. Dazu

ist, soweit sinnvoll, auch die Begründung der Beschwerde heranzuziehen (2.3).

2. Wenn sich im Rekursverfahren zwei Privatparteien gegenüberstehen, sind die ausseramtlichen Kosten auch dann von der unterliegenden Privatpartei zu bezahlen, wenn die Vorinstanz grobe Verfahrensfehler begangen hat. Ein Abweichen von diesem Regelfall ist nur dann angezeigt, wenn eine solche Verpflichtung der unterliegenden Partei aufgrund des Verhaltens der obsiegenden Partei schlicht als unbillig angesehen werden müsste (E. 2.4).

3. Der Anspruch des Rechtsmittelklägers auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten ist selbst dann zu berücksichtigen, wenn er im Ergebnis durch die Heilung einer Gehörsverletzung schliesslich unterliegt (E. 2.5).

Nr. 7 **VRG § 86 Abs. 2, PBG § 115 Abs. 2, RPV Art. 34 Abs. 2 lit. a. Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, Verhältnismässigkeitsprüfung, Begriff der Produktionsgemeinschaft.**

99

1. Die Verletzung unverjährbarer und unverzichtbarer Grundrechte, Mängel also, die in der Vollstreckungsverfügung selbst begründet sind, können trotz der Einschränkung der Anfechtungsgründe in § 86 Abs. 3 VRG im Anfechtungsverfahren geltend gemacht werden (E. 2).

2. Die Vollstreckung eines Abbruchbefehls kann mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Konflikt kommen, wenn für ein Abbruchobjekt ein Baugesuch eingereicht wurde, bei dem ernsthafte Aussichten bestehen, dass hierfür die Bewilligung erteilt wird. In diesen Fällen hat die Rechtsmittelinstanz eine entsprechende Prüfung vorzunehmen (E. 3).

3. Besteht für die Nutzung einer abzubrechenden Halle in der Landwirtschaft weder mit einer Erzeugergemeinschaft noch wenigstens mit einem ihrer Mitglieder ein Miet- oder Pachtverhältnis, hat keines der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft rechtliche Verfügungsmacht über die zu bewilligende Halle und sie kann somit auch nicht als zu einem Landwirtschaftsbetrieb eines der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft gehörend betrachtet werden. Die Halle kann folglich auch nicht zu einer Produktionsgemeinschaft im Sinne von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV gehören (E. 3.5).

4. Das Privileg, in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV innerhalb der Landwirtschaftszone produzieren zu dürfen, verliert seinen Sinn, wenn der

grösste Teil der Ernte aus zerstreuten oder vom Betriebszentrum entfernt gelegenen Regionen stammt. In diesem Fall überwiegt der industrielle Charakter (E. 3.6).

Nr. 8 **RSV § 27. Abgangsentschädigung; Frage einer solchen bei Beendigung des Dienstverhältnisses zufolge Ausschöpfung des maximalen Lohnbezuges wegen Unfalls oder Krankheit.** 111

1. Das Gesetz sieht für den Fall, dass das Dienstverhältnis zufolge Ausschöpfung des maximalen Lohnbezuges wegen Unfalls oder Krankheit endet, keine Abgangsentschädigung vor.

2. Im Unterschied zum in TVR 2011 Nr. 12 publizierten Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2010.188/E vom 13. Juli 2011 kann für die vorliegend zu beurteilende Konstellation auch nicht davon gesprochen werden, dass eine vom Verordnungsgeber nicht bedachte Lücke vorliegt, die in Analogie und im Sinne von § 27 Abs. 1 RSV zu füllen wäre.

Nr. 9 **RSV § 30 Abs. 1. Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung; kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum.** 116

Das Dienstverhältnis endet gemäss § 30 Abs. 1 RSV ohne Kündigung (E. 3.2). § 30 Abs. 1 RSV vermittelt keinen Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum (E. 4.3.1). Bei der Einzelfallprüfung, ob eine Weiterbeschäftigung möglich ist, dürfen die Qualität der Leistungen, Kostenerwägungen sowie geringere Nachfrage an Teilzeitstellen berücksichtigt werden (E. 4.3.2).

2. Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

Nr. 10 **BGBB Art. 61, Art. 63. Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich.** 121

1. Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. d BGBB besteht eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks darin, dass das zu erwerbende Grundstück noch innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Erwerbers liegen muss. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist die Verhinderung von wirtschaftlich und ökologisch fragwürdigen Betriebsstrukturen. Die Praxis der zuständigen Thurgauer Behörde, wonach Liegenschaften, die mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, nicht mehr als zum üblichen Bewirtschaftungsbereich gehörend qualifiziert werden, ist nicht zu beanstanden (E. 3).

2. Obwohl der Gesetzeswortlaut dies nicht explizit verlangt, bildet das Vorliegen eines beurkundeten Erwerbsvertrags Voraussetzung für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und damit für die Erteilung einer Erwerbsbewilligung nach Art. 61 BGBB (E. 4).

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

Nr. 11 **VG § 65a Abs. 2, VRG § 48 Abs. 1. Zuweisung in eine Sonderschule; aufschiebende Wirkung eines Rekurses.** 130

Der Entscheid des Amtes für Volksschule, mit welchem ein Schüler/eine Schülerin einer Sonderschule zugewiesen bzw. eine separate Sonderschulung angeordnet wird, stellt keine "Versetzung" im Sinne von § 65a VG dar. Folglich ist auch § 65a Abs. 2 VG nicht anwendbar, womit einem Rekurs gegen die betreffende Anordnung aufgrund von § 48 Abs. 1 VRG von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt.

Nr. 12 **TSchG Art. 24 Abs. 3. Tierschutzkontrollen und Vertrauensgrundsatz; Strafanzeige durch die zuständige Behörde bei Verstößen gegen die Tierschutzgesetzgebung.** 135

*1. Durch eine Tierschutzkontrolle ohne Beanstandungen wird kein Vertrauens-
tatbestand geschaffen (E. 2.2).*

*2. Damit die Art. 26 ff. TSchG ihre präventive Wirkung entfalten können, ist es
notwendig, dass die Veterinärdienste ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erstattung
einer Strafanzeige konsequent nachkommen. Die für den Vollzug zuständigen
Behörden müssen Strafanzeige erstatten, wenn Verstöße gegen die Vor-
schriften des Tierschutzgesetzes festgestellt werden und kein Bagatellfall
vorliegt (E. 12).*

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

Nr. 13 **DBG Art. 17 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 lit. a. Steuerbares Einkommen, Privat-
anteil bei Überlassung eines Geschäftswagens zum privaten Gebrauch.** 139

*Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Geschäftswagen zum
privaten Gebrauch, so ist zusätzlich zum Privatanteil für die Nutzung für pri-
vate Zwecke die Ersparnis, die aus dem Zurücklegen des Arbeitswegs mit
dem Geschäftswagen resultiert, als steuerbares Einkommen aufzurechnen.*

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

Nr. 14 **RPG Art. 8a, Art. 38a. Anwendbarkeit eines während des Rechtsmittelverfahrens genehmigten neuen Richtplans; Intertemporalrecht.** 146

Wenn es bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit eines Sondernutzungsplans (i.c. eines Gestaltungsplans für ein Outlet-Center) um wichtige Anliegen der Raumplanung, so namentlich die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, geht, so würde es einem gewichtigen öffentlichen Interesse entgegenlaufen, wenn der neue Richtplan nach der - während des laufenden Rechtsmittelverfahrens erfolgten - Genehmigung durch den Bundesrat nicht angewendet und stattdessen zum alten Recht zurückgekehrt würde. Im vorliegenden Fall, in dem es um die Frage der Zulässigkeit der Ansiedlung einer verkehrsintensiven Einrichtung in der in einem zentralen Ort gelegenen Industriezone geht, ist daher - unter analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur intertemporalen Regelung bei Einzonungen - der erst während des hängigen Rechtsmittelverfahrens genehmigte teilrevidierte kantonale Richtplan 2017 anwendbar.

Nr. 15 **RPG Art. 16a, Art. 22, RPV Art. 34 Abs. 1 und 4. Zonenkonformität eines landwirtschaftlichen Ausbildungsbetriebs in der Landwirtschaftszone.** 153

Ein Milchviehstall mit eingebauten Schulungsräumen, der nebst dem landwirtschaftlichen Betrieb gleichzeitig der Ausbildung dient, ist zonenkonform, wenn derjenige Teil des Gebäudes, in welchem die Schulung vorgenommen wird, in einer dafür zulässigen Zone liegt, und der Rest in der Landwirtschaftszone.

Nr. 16 **RPG Art. 24, GSchV Art. 41c Abs. 1 lit. d, WNG § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1. Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, anwendbares Recht bei Konzessionierungen, Bewilligung einer der Gewässernutzung dienenden Kleinanlage, Standortgebundenheit einer Anlage im Gewässerraum.** 163

1. Eine Anlage mit einem Bootsliegplatzteil im Ausmass von ca. 8 m x 4 m x 2,5 m sowie einer Bootsbahn von 1,3 m x 55 m ist keine Anlage von untergeordneter Bedeutung oder von Geringfügigkeit, weshalb das Bewilligungsge-

such hierfür hätte öffentlich aufgelegt werden müssen (E. 2). Sie ist auch keine Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV (E. 5.4.3).

2. Die (Neu-)erteilung eines Konzessionsgesuchs hat immer gestützt auf das geltende Recht zu erfolgen (E. 4).

3. Der Begriff der Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV kann nicht mit dem Begriff des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 4 WNG gleichgesetzt werden (E 5.4.3).

4. Für eine Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, wobei auf die Raumplanungsgesetzgebung und die restriktiven bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen abzustellen ist (E. 5.4.4).

5. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV genügt die Standortgebundenheit in der Landwirtschaftszone - im Gegensatz zu Art. 24 RPG - nicht. Vielmehr müssen Bauten und Anlagen auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sein und im öffentlichen Interesse liegen (E. 5.5.2).

Nr. 17 **PBG § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3. (Teil-)Nichtgenehmigung des Baureglements, Gemeindeautonomie.**

182

Das DBU darf das kommunale Baureglement nur darauf überprüfen, ob dieses in klarem Widerspruch zu höherrangigem Recht oder übergeordneten Plänen (zum Beispiel zum ISOS) steht. Hat die Gemeinde in den kommunalen Vorschriften umfassende Schutzbestimmungen für die in das Hinweisinventar aufgenommenen Bauten erlassen und ergeben sich weder aus den bundesrechtlichen noch aus den kantonalen Plänen eindeutige Gestaltungsvorgaben, so muss die Genehmigungsbehörde die Gemeindeautonomie respektieren und darf einer Vorschrift betreffend Fenstergestaltung die Genehmigung trotz Bedenken der Fachbehörde nicht verweigern.

Nr. 18 **PBG § 63, § 70. Rechtsmittel gegen Veranlagung einer Mehrwertabgabe.**

195

Die provisorische Mitteilung der Veranlagung einer Mehrwertabgabe nach einer planungsrechtlichen Massnahme (Umzonung) durch die Steuerverwaltung stellt, auch wenn sie zusammen mit einer Liegenschaftenschätzung zugestellt wird, lediglich eine Mitteilung dar, bezüglich welcher keine Rechtsmit-

telmöglichkeit besteht. Ein Rechtsmittel (Einsprache bzw. Rekurs) ist erst gegen die definitive Veranlagung einer Mehrwertabgabe gegeben.

Nr. 19 **PBG § 92 Abs. 1. Ausnahmegewilligung; Baute mit öffentlicher Zwecksetzung.**

199

1. Als "Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften" im Sinne der Ausnahmegewilligung von § 92 Abs. 1 Ziff. 2 PBG sind lediglich solche zu verstehen, die direkt der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um standortgebundene Bauten wie Reservoirs, Kläranlagen, Schiessanlagen, Kehrlichtverbrennungsanlagen und dergleichen, nicht jedoch um Verwaltungsgebäude oder ähnliches, wie dies vorliegend auf das Projekt "Schlussstein" für das neue Stadthaus Kreuzlingen zutrifft (E. 3.3).

2. Um eine Ausnahmegewilligung gestützt auf § 92 Abs. 1 Ziff. 1 PBG mit der Begründung einer "besseren Lösung im Sinne der Raumplanung" erteilen zu können, muss die "Abweichung" von der Regelbauweise an sich zu einer besseren Lösung im Sinne der Raumplanung führen. Wird einem Projekt eine höhere Qualität in architektonischer oder städtebaulicher Hinsicht attestiert, so genügt dies für sich alleine nicht, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen (E. 4.4).

3. Mit dem Institut der Ausnahmegewilligung soll dem Verhältnismässigkeitsprinzip zum Durchbruch verholfen werden. Die Ausnahmegewilligung dient mit anderen Worten der "Verfeinerung der schematischen Norm im besonders gelagerten Einzelfall". Es soll jene Regelung zur Anwendung gelangen, die der Gesetzgeber in Kenntnis der Verhältnisse vernünftigerweise getroffen hätte. Ausnahmegewilligungen dürfen jedoch nicht gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift verstossen, von der sie befreien (E. 4.5).

4. Das auf einen möglichst umfassenden Ausgleich der beteiligten Interessen gerichtete Verfahren der Nutzungsplanung darf nicht durch eine large Dispenspraxis umgangen werden (E. 4.6).

Nr. 20 **PBG § 101, § 102, NHG Art. 12 Abs. 1, Art. 12b. Visierungspflicht, Publikationspflicht für Bauvorhaben, Fachbeurteilung.**

210

1. Die Visiere sollen auf das Bauvorhaben aufmerksam machen und es veranschaulichen, damit davon betroffene Dritte die Baugesuchsakten einsehen und gegebenenfalls Einsprache erheben können. Die Detailprüfung des Bauprojekts hat jedoch anhand der öffentlich aufgelegten Pläne und nicht der Visiere zu erfolgen (E. 3; Urteil des Bundesgerichts 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 2).

2. Wird im Aushang der Gemeinde auf ein Bauprojekt hingewiesen und dieses im lokalen Publikationsorgan veröffentlicht, wird den Publikationsvorschriften von § 102 Abs. 2 PBG, wonach die Auflage in ortsüblicher Weise zu publizieren ist, Genüge getan. Daran ändert die Aufnahme einer Baute innerhalb der Bauzone in das ISOS nichts, und ihr Schutz oder der Schutz der zugehörigen inventarisierten Baugruppe wird damit auch nicht zur Bundesaufgabe, wodurch eine Mitteilung nach Art. 12b NHG zwingend erforderlich würde (E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 3).

3. Setzt sich die kommunale Baubehörde unter Beizug des städtischen Gestaltungsbeirates mit der Einpassung einer Baute auseinander, hat keine Beurteilung durch die ENHK zu erfolgen, auch wenn das Bauprojekt in die Nähe eines ISOS-geschützten Perimeters zu stehen kommt (E. 7; Urteil des Bundesgerichts 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 4.3.3).

Nr. 21 **PBV § 9, BV Art. 15. Parkfelder in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Glaubens- und Gewissensfreiheit.**

220

1. Ein Parkplatz in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann nicht bewilligt werden, wenn durch die Bewilligung die bereits vorhandene Übernutzung desjenigen Grundstücks, dem der Parkplatz dienen soll, noch gefördert würde (E. 2).

2. Damit ein Parkplatz als Annexanlage zu einem von einem privaten Verein betriebenen Kulturzentrum in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bewilligt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass die Erfüllung des Vereinszwecks, soweit er im öffentlichen Interesse liegt, der Hauptzweck des Vereins ist und dieser ohne die Errichtung der Parkplätze in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zumindest gefährdet würde (E. 3.1 - 3.3).

3. Aus dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV lässt sich kein Anspruch auf die Ermöglichung von Kultusbauten für nicht christliche Religionsgemeinschaften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und damit auch nicht zur Errichtung von einer Kultusstätte dienenden Parkplätzen in dieser Zone ableiten (E. 3.4).

Nr. 22 **StrWG § 4, § 5 Abs. 3, § 19 Abs. 1. Strassenprojekt für Radwegverbindung; Richtplanvorgaben.** 230

Bei Strassenprojekten sind regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar. Der Entscheid, welche davon umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde. Auch wenn eine geplante Radwegverbindung im kantonalen Richtplan in der entsprechenden Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" nicht (mehr) enthalten ist, kann der Kanton den betreffenden Radweg projektieren, sofern und soweit dieses Projekt - wie im vorliegenden Fall - den allgemeinen Vorgaben des KRP nicht widerspricht.

Nr. 23 **StrWG § 4, § 5 Abs. 3, § 19 Abs. 1, RPG Art. 3 Abs. 2 lit. a, RPV Art. 26, Art. 30 Abs. 2. Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten.** 236

Bei Strassenprojekten sind regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar. Der Entscheid, welche dieser Varianten umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde und wird regelmässig durch die politischen Entscheidungsträger vorgeprägt. Bei einer Linienführung über landwirtschaftliches Kulturland ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken zwar nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wenn dies durch entgegenstehende, höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt erscheint. Hierfür ist aber eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen erforderlich. Dies setzt grundsätzlich den Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (einschliesslich Kompensationsmöglichkeiten) voraus. Weiter muss sichergestellt sein, dass der Anteil des Kantons am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt.

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

Nr. 24 **USG Art. 32d^{bis} Abs. 1. Sicherstellung der Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts.** 243

1. Eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Kosten nach Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG setzt das Vorliegen eines Begünstigten, eines Sicherstellenden und eines belasteten Standortes mit erwartungsgemäss schädlichen oder lästigen Einwirkungen voraus (E. 3.2).

2. Weiter wird - obschon dies der Gesetzestext nicht ausdrücklich verlangt - ein Ausfallrisiko vorausgesetzt (E. 3.4).

3. Die Höhe der Sicherstellung muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Daher ist es nicht möglich, sich von vornherein auf ein Worst-case-Szenario zu stützen bzw. die höchstmögliche Summe für eine Sanierung zu fordern. Demzufolge muss die Höhe der Sicherstellung entsprechend den voraussichtlichen Kosten festgesetzt werden, die gemäss Kenntnisstand und auf der Grundlage vergleichbarer Fälle aufgestellt werden. Die Behörde muss die Höhe der Kosten der erforderlichen Massnahmen anhand einer nachvollziehbaren Schätzung plausibel darlegen. Allerdings sind an derartige Schätzungen in einem frühen Stadium keine allzu hohen Forderungen zu stellen, da dies dem Zweck der Sicherstellung zuwiderlaufen würde. Dazu kommt, dass letztlich die effektiven Sanierungskosten massgebend sein werden, welche im Zeitpunkt des Entscheids über die Sicherstellung in der Regel noch nicht bekannt sind. Bei neuen Erkenntnissen betreffend die mutmasslichen Kosten ist die Sicherheitsleistung gegebenenfalls anzupassen (E. 4).

Nr. 25 **LMG Art. 1 Abs. 1 lit. c, Art. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 lit. d, Art. 18, LGV Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 lit. c, Art. 25, Art. 38, LIV Art. 29, Art. 31. Unzulässige Heilanzeigen für ein Nahrungsergänzungsmittel als Verletzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbotes.** 251

1. Die Anpreisung eines Nahrungsergänzungsmittels mit einer vorbeugenden oder heilenden Wirkung gegen eine menschliche Krankheit täuscht den Konsumenten - losgelöst vom Wahrheitsgehalt der werbenden Aussage - im Sinne von Art. 18 Abs. 2 LMG i.V. mit Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV über die Natur

des Produkts. Werden bestimmte Erzeugnisse als vorbeugend oder heilend angepriesen, so darf das Publikum darauf vertrauen, dass sie als Heilmittel geprüft und zugelassen sind.

2. Mit Blick auf die Art und Weise der Aufmachung und des Vertriebes des Erzeugnisses durch die Beschwerdeführerin ist von einer unzulässigen und nicht zu rechtfertigenden Heilanzeigen und damit von einer Verletzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbot auszugehen.

3. Rechtsfolge hiervon ist, dass die kantonalen Behörden im Rahmen ihrer lebensmittelpolizeilichen Aufsichtskompetenz dafür zu sorgen haben, dass der Verstoss gegen das Täuschungsverbot unterbunden wird.

Nr. 26 **SHG § 8, § 25 Abs. 3, SHV § 2h. Sanktionsweise Einstellung bzw. Kürzung von Sozialhilfeleistungen; Beweislast.** 260

Bei begünstigenden Verfügungen (z.B. Unterstützungsaufnahme) trägt grundsätzlich die gesuchstellende Person die Folgen der Beweislosigkeit, während bei einer Verfügung, die zum Nachteil der unterstützten Person in ihre Rechte eingreift (z.B. Kürzung oder Einstellung der laufenden Leistungen, Rückerstattung), die Sozialhilfebehörde beweibelastet ist. Wenn im Lebensbereich des Hilfesuchenden gründende Vorgänge durch die Behörde nicht aufgeklärt werden können, so insbesondere dann, wenn der Hilfesuchende an der Aufklärung des Sachverhalts absichtlich nicht oder nicht rechtzeitig mitgewirkt hat, kann eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein. Für die Beurteilung des unterstützungsrelevanten Sachverhalts kann sich die Sozialhilfebehörde veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen.

Nr. 27 **SHG § 8, SHV § 2b Abs. 3, FZV Art. 16. Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens, Voraussetzungen für Anrechenbarkeit.** 269

Aufgrund von § 2b Abs. 3 SHV ist eigenes Vermögen bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit voll anzurechnen. Zu diesem Vermögen zählen grundsätzlich auch (beziehbare) Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge. Der Vorbezug von Altersleistungen der zweiten Säule und der Säule 3a ist zumutbar und zulässig, wenn dadurch die Alterssicherung nicht empfindlich geschmälert wird. Im vorliegenden Fall ist der Vorbezug eines

Freizügigkeitsguthabens zur Deckung der Krankenkassen- bzw. Gesundheitskosten des Gesuchstellers ab seinem 60. Altersjahr, das heisst fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters und drei Jahre vor Erreichen des 63. Altersjahres, ab welchem ihm auch der Vorbezug der AHV-Rente möglich wäre, zumutbar.

Nr. 28 **SHG § 25 Abs. 3, SHV § 2h, § 37a. Verwarnung als Voraussetzung für Kürzung/Einstellung von Sozialhilfeleistungen.** 276

Eine rechtsgenügende Verwarnung bildet Voraussetzung für eine spätere Kürzung/Einstellung der Sozialhilfeleistungen (als Sanktion für eine Verletzung von Auflagen/Weisungen der Sozialhilfebehörde) und kann nicht "auf Vorrat" erfolgen, sondern erst, wenn ein Fehlverhalten des Pflichtigen feststeht.

Nr. 29 **ZUG Art. 7 Abs. 3 lit. c. Zuständigkeit für die Übernahme von Fremdplatzierungskosten; Frage der Dauerhaftigkeit der Massnahme als Kriterium.** 280

Auch bei einem nur superprovisorischen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über das minderjährige Kind kann bereits eine dauerhafte Fremdplatzierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG vorliegen. Eine definitive Anordnung der KESB ist dafür nicht zwingend. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war. Sowohl eine freiwillige und faktische Fremdplatzierung als auch eine behördlich und vorsorglich angeordnete Fremdplatzierung können den Anwendungsfall von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründen.

9. Volkswirtschaft

-

B. Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht

Nr. 30 **ATSG Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 53 Abs. 2, IVV Art. 77, Art. 85 Abs. 2, Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b, AHVG Art. 25 Abs. 4, AHVV Art. 49^{bis} Abs. 3. Voraussetzungen für die Rückforderung einer IV-(Kinder)Rente; zeitliche Wirkung einer Rentenänderung; Begriff der Ausbildung ist AHV-analog und nicht IV-spezifisch.** 288

Die wiedererwägungsweise Aufhebung einer Invalidenrente erfolgt grundsätzlich ex nunc et pro futuro. Eine rückwirkende Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt zum einen dann rückwirkend, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat und der ihm zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Zum anderen ist eine rückwirkende Aufhebung von IV-Renten dann zulässig, wenn der Fehler, der zur Wiedererwägung führt, einen AHV-analogen Sachverhalt betrifft. In casu wurde die Frage, ob das Kind als in Ausbildung stehend im Sinne von Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV zu qualifizieren ist, als AHV-analoger Sachverhalt qualifiziert. Gleichzeitig wurde auch eine Meldepflichtverletzung bejaht.

Nr. 31 **KVG Art. 31, KVV Art. 33 lit. a und lit. c, KLV Art. 17, KLV Anhang 1 (in der bis 30. Juni 2020 gültigen Fassung). Frage der Übernahme von Narkosekosten für eine nicht unter die Leistungspflicht der Krankenversicherung fallende zahnärztliche Behandlung.** 294

1. Dient die Narkose, deren Kostenübernahme strittig ist, einzig und allein der erleichterten Durchführbarkeit der zahnärztlichen Behandlung und handelt es sich bei derselben nicht um eine unter die Leistungspflicht der Krankenversicherung (Art. 31 KVG) fallende Leistung, besteht keine Kostenübernahmepflicht der Grundversicherung.

2. Da davon auszugehen ist, dass Ziff. 2.3 von Anhang 1 zur KLV (in der bis 30. Juni 2020 gültigen Fassung) im zahnärztlichen Bereich auf Tatbestände nach Art. 31 KVG beschränkt ist, ändert hieran auch die KLV nichts.

Nr. 32 **AVIG Art. 30 Abs. 1 lit. a und AVIV Art. 44 Abs. 1 lit. b. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit; Beurteilung der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.** 300

1. Ein Verbleib im Arbeitsverhältnis ist trotz eines angespannten Verhältnisses zum Vorgesetzten und trotz gewisser arbeitsplatzbezogener Sicherheitsbedenken zumutbar, wenn das Arbeitsverhältnis erst sehr kurz gedauert hat und dem Betroffenen vor einer Kündigung noch andere Möglichkeiten, insbesondere ein klärendes Gespräch, offenstehen (E.4.1 und 4.2).

2. Neben einer Prüfung der einzelnen geltend gemachten Unzumutbarkeitsgründe ist auch eine Gesamtschau aller Faktoren vorzunehmen (E. 4.4).

Nr. 33 **AVIG Art. 30 Abs. 1 lit. c und d. Einstellung in der Anspruchsberechtigung; Lohnvorstellungen des Arbeitnehmers.** 307

Die Einstellungstatbestände von Art. 30 Abs. 1 lit. c und d AVIG erfassen grundsätzlich jedes Verhalten, welches das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses scheitern lässt. Eine arbeitslose Person darf im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs mit der potentiellen Arbeitgeberin zwar über den Lohn verhandeln. Sie darf aber aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht dadurch nicht die Chance der angebotenen Anstellung vereiteln, wenn ersichtlich wird, dass die Gegenseite damit nicht einverstanden ist. Die arbeitslose Person muss vielmehr aktiv zu erkennen geben, dass sie sich auch mit einem tieferen Lohn zufriedengeben würde. Davon kann im vorliegenden Fall - gestützt auf eine Beweiswürdigung (Befragung einer Auskunftsperson im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG) - nicht ausgegangen werden, weshalb die vom AWA vorgenommene Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu bestätigen ist.

C. Untere Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege

Steuerrekurskommission

- Nr. 34** **StG § 34 Abs. 1 Ziff. 1, DBG Art. 32 Abs. 2. Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten - Akontorechnung.** 316

Der Betrag einer Akontorechnung kann nur insoweit zum Abzug zugelassen werden, als die Zahlung dem Arbeitsfortschritt bis Ende der Steuerperiode entspricht.

Personalrekurskommission

- Nr. 35** **RSV § 65, VG § 53. Anwendbarkeit der Kaderarbeitszeitregelung auf kommunale Kadermitarbeiter, namentlich auf Schulleiter.** 319

§ 65 RSV ist mangels abweichender Regelung (namentlich im kommunalen Recht bzw. in einer entsprechenden Personalordnung) aufgrund von § 33 GemG sinngemäss auf Kadermitarbeiter der Gemeinden anwendbar. Im vorliegenden Fall ist die Schulleiterin als Mitglied des Kadern der Schulgemeinde zu qualifizieren, weshalb auf sie die Kaderarbeitszeitregelung von § 65 RSV (insbesondere ohne die Möglichkeit, Mehr- und Überstunden geltend zu machen) anwendbar ist.

2. Teil: Verwaltungsinterne Rechtspflege

Keine Beiträge

Abkürzungen

a	alt
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AfU	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
AFZFG	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016, SR 211.223.13
AFZFV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 15. Februar 2017, SR 211.223.131
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101
AliG	Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007, RB 836.4
AliV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentenhilfe-Verordnung), RB 836.41
AltIV	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998, SR 814.680

ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, SR 142.20
ANAV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949, SR 142.201
AnwG	Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, RB 176.1
AnwV	Verordnung des Obergerichts zum Anwaltsgesetz vom 13. Juni 2002 (Anwaltsverordnung), RB 176.11
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998; SR 142.31
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11
ATVG	Verordnung des Verwaltungsgerichtes über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen vom 2. September 2009, RB 176.61
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (Arbeitsvermittlungsgesetz), SR 823.11
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982, SR 837.0
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung) vom 31. August 1983, SR 837.02

AVS	Verfahrensrechtliche Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. November 2010, RB 831.412
AVV	Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16. Januar 1991 (Arbeitsvermittlungsverordnung), SR 823.111
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau
AZ	Ausnützungsziffer
BAK	Bundesamt für Kultur
BauR	Baureglement
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, SR 412.10
BBI	Bundesblatt
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3
BekanntmachungsG	Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. Mai 1978, RB 170.5
BESA	Bewohnerinnen Erfassungs- und Abrechnungssystem („BESA-Pflegestufen“; vgl. auch RAI und RUG)
BerufsauslagenV	Verordnung des Regierungsrates über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit vom 24. November 1992, RB 640.21
BerufsbildungsV	Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung vom 8. Januar 2008, RB 412.211
BesVO	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals vom 18. November 1998, RB 177.22
BesVOL	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998, RB 177.250

BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, SR 211.412.41
BewV	Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Oktober 1984, SR 211.412.411
BFM	Bundesamt für Migration (heute: Staatssekretariat für Migration SEM)
BG	Bundesgesetz
BGA	Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz) vom 26. Juni 1998, SR 152.1
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995, SR 943.02
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000, SR 935.61
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz), SR 152.3
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BIAR	Blätter für Agrarrecht
BIStpr	Basellandschaftliche Steuerpraxis
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLVGE	Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1
BRV	Verordnung des Bundesrates
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BSK	Basler Kommentar

BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, SR 141.0
BüV	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung), SR 141.01
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986, SR 823.21
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung, bis 1976 MBVR
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1
DAP	Dokumentation von Arbeitsplätzen
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11
DBU	Departement für Bau und Umwelt
DEK	Departement für Erziehung und Kultur
DFS	Departement für Finanzen und Soziales
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SR 910.13
E.	Erwägung bzw. Erwägungen
EAK	Eidgenössische Ausgleichskasse EAK
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFL	Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997, RB 814.20
EG StGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005, RB 311.1
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991, RB 210
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR 831.30
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971, SR 831.301
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998, SR 730.0
EnergieG	Energiegesetz vom 22. Dezember 1986, RB 731
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EntG	Gesetz über die Enteignung vom 27. Februar 1984, RB 710
EOV	Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz vom 24. November 2004, SR 834.11
ESchG	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989, RB 641.8
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht)
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002, RB 613.1

FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz), SR 836.2
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates vom 7. Dezember 1994, RB 611.1
FiG	Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976, RB 923.1
FiV	Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei vom 12. Dezember 1977, RB 923.11
FIGG	Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996, RB 913.1
FlüB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1962, SR 831.131.11
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, SR 784.10
FMV	Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994, SR 451.33
FN	Fussnote
FSG	Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994, RB 708.1
FSV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 8. November 1994, RB 708.11
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, SR 704
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung), SR 831.425

GastG		Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 26. Juni 1996, RB 554.51
GastV		Verordnung des Regierungsrates über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 26. November 1996, RB 554.511
GBV		Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1
GebG		Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 23. August 1976, RB 956.1
GebOrgR		Reglement des Grossen Rates über die Organisation der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau vom 5. Mai 1976, RB 956.11
GebR		Reglement des Verwaltungsrates über die Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherung vom 2. Juni 1977, RB 956.12
GebSchätzungsV		Schätzungsverordnung des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung vom 22. September 1977, RB 956.13
GemG		Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999, RB 131.1
GeolG		Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz), SR 510.62
GerOG		Gesetz über die Organisation der Zivilrechtspflege sowie des Betreibungs- und Konkurswesens (Gerichtsorganisation) vom 6. Juli 1988, RB 173.11
GG	aGG	Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985, RB 810.1
	GG	Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 3. Dezember 2014, RB 810.1
GGG		Gesetz über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate vom 29. November 1996, RB 632.1
GGV		Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens vom 16. August 2004, RB 811.121
GgV		Verordnung über Geburtsgebrechen vom 9. Dezember 1985, SR 831.232.21

GNV	Verordnung des Regierungsrates über das Grundbuch- und Notariatswesen vom 3. Dezember 1991, RB 211.431
GöB	Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 18. Dezember 1996, RB 720.2
GS	Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, chronologische Sammlung der kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201
GVP	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
GZ	Güterzusammenlegung
HAVE	Haftung und Versicherung (Zeitschrift)
HeimAV	Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 22. November 2005, RB 850.71
HKsÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen), SR 0.211.231.011
HRegV	Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411
HundeG	Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983, RB 641.2
HundeV	Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden vom 16. Oktober 1984, RB 641.21
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976, SR 831.232.51
i.c.	in casu (im vorliegenden Fall)
IHV	Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie

	von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984, RB 850.6
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
IV	Invalidenversicherung
i.V.	in Verbindung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005, RB 700.2
IVOB	Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005, RB 831.41
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001, RB 720.1
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002, RB 850.6
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961, SR 831.201
JG	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992, RB 922.1
JGRV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. September 1992, RB 922.11
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR 922.0
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)

KAZG	Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986, RB 836.1
KAZV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 16. Dezember 1986, RB 836.11
KBüG	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991, RB 141.1
KBüV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992, RB 141.11
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KLV	Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung), SR 832.112.31
KSIH	Kreisschreiben des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
KSME	Kreisschreiben des BSV über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben des BSV über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KV	Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, RB 101
KVAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014, SR 832.12
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102
LBV	Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998, SR 910.91
Leitsätze TG	Leitsätze des Verwaltungsgerichts zum Thurgauer Recht

LGBV	Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vom 17. Februar 2010, SR 642.114
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02
LGVE lit.	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide Buchstabe (Litera)
LIV	Verordnung des EDI betreffend Information über Lebensmittel vom 16. Dezember 2016, SR 817.022.16
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz), SR 817.0
LPG	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
LS	Leitsatz
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen), SR 0.275.12
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998, SR 910.1
MBVR	Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, ab 1976 BVR
MelG	Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 2. Mai 1988, RB 913.2
MiGeL	Mittel- und Gegenständeliste, Anhang 2 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31
MiSchG	Gesetz über die Mittelschulen vom 23. August 1982, RB 413.11

MKV	Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion vom 7. Dezember 1998, SR 916.350.1
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992, SR 833.1
N.	Note bzw. Noten
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, SR 725.11
NSV	Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995, SR 725.111
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03
OHG aOHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991, SR 312.5
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, SR 312.5
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
OrgR	Organisationsreglement
P	Präsidialentscheid
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338
PBG aPBG	Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, RB 700
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011, RB 700

PBV	aPBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996, RB 700.1
	PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012, RB 700.1
PHA		Pflegekinder- und Heimaufsicht des Kantons Thurgau
PKL		Pensionskasse der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau
PKTG		Pensionskasse Thurgau
PoIG		Polizeigesetz vom 16. Juni 1980, RB 551.1
PoIV		Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz vom 19. Juni 2012, RB 551.11
Pra		Die Praxis, bis 1990 die Praxis des Bundesgerichts
PVG		Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden
RAI		Resident Assessment Instrument (vgl. auch BESA und RUG)
RAV		Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RB		Thurgauer Rechtsbuch, Systematische Sammlung des geltenden kantonalen Rechts
RBOG		Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau, mit Entscheiden und Weisungen im Anhang
RBRR		Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau
RB ZH		Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich
recht		Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis
RFJ		Revue Fribourgeoise de Jurisprudence
RKUV		Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, herausgegeben vom BSV
RPG		Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700
RPK		Rechnungsprüfungskommission
R-PKTG		Reglement der Pensionskasse Thurgau vom 20. Juni / 6. Juli 2005, RB 177.42

RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1
RRB	Regierungsratsbeschluss
RRV	Verordnung des Regierungsrates
RRV BesVO	Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung vom 21. September 1999, RB 177.223
RRV FiB	Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 8. August 1988, RB 923.31
RRV FiU	Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung vom 11. Januar 1982, RB 923.41
RRV GSchG	Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997, RB 814.211
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 29. März 1994, RB 450.11
RRV Rech- nungswesen	Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 16. Mai 2000, RB 131.2
RRV SVG	Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen vom 25. Februar 1997, RB 741.2
RRV UVP	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Dezember 1992, RB 814.011
RRV VG	Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007, RB 411.111 (z.T. auch als VSV zitiert)
RSV	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003, RB 177.112
RSV VS	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005, RB 411.114
RTG	Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 11. Mai 1989, RB 822.9
RUG	Resource Utilization Groups (vgl. auch BESA und RAI)

RWL	Wegleitung über die Renten in der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherungen
Rz.	Randziffer
SchäV	Verordnung des Regierungsrates über die Steuerschätzung der Grundstücke vom 24. November 1992, RB 640.12
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1
SchulgeldVO	Verordnung des Regierungsrates betreffend die Übernahme von Schulgeldern vom 8. Januar 2001 (Schulgeldverordnung), RB 416.21
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration (vormals Bundesamt für Migration BFM)
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (Sozialhilfegesetz), RB 850.1
SHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985 (Sozialhilfeverordnung), RB 850.11
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKOS	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge, Herausgeberin der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe
SN	Schweizer Norm (Normen der Schweizerischen Normenvereinigung SNV)
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
Sonder- schulV	Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote vom 28. September 2010, RB 411.411
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21
StE	Der Steuerentscheid

StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992, RB 640.1
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14
StipG	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990, RB 416.1
StipV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 4. Dezember 1990, RB 416.11
StP	Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung), SR 312.0
StR	Steuer Revue
StRE	Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992, RB 725.1
StrWV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege vom 14. Dezember 1992, RB 725.10
StWG aStWG	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995, RB 161.1
StWG	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014, RB 161.1
StWV	Verordnung des Regierungsrates über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003, RB 161.11
StV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 10. November 1992, RB 640.11
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
SVR	Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung (Zeitschrift)
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
SZV	Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung vom 11. September 1972, SR 831.232.41

TG BewG	Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 28. September 1987, RB 211.415
TG DSG	(Thurgauer) Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987, RB 170.7
TG DSV	Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz vom 6. Dezember 1988, RB 170.71
TG ELG	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. April 2007, RB 831.3
TG ELV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007, RB 831.31
TG FamZG	Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008, RB 836.1
TG KVG	Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995, RB 832.1
TG KVV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 19. Dezember 1995, RB 832.10
TG NAG	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 7. Mai 1984, RB 142.15
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992, RB 450.1
TG StPO	(Thurgauer) Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970/5. November 1991, RB 312.1
TG VAV	Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung vom 28. November 1995, RB 211.443
TG WaldG	Waldgesetz vom 14. September 1994, RB 921.1
TG WaldV	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996, RB 921.11
TG ZPO	(Thurgauer) Gesetz über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung) vom 6. Juli 1988, RB 271
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 455

TSchV	Tierschutzverordnung vom 25. April 2008, SR 455.1
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, SR 814.600
TVR	Thurgauische Verwaltungsrechtspflege, vorliegende Publikation
UFiO	Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 2. November 1977, SR 0.923.411
UG	Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 15. November 1978, RB 410.1
UN-KRK	UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107
URP	Umweltrecht in der Praxis
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01
USGV	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 4. Oktober 2011, RB 814.03
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, SR 814.011
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982, SR 832.202
V	Verwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtsentscheid (Plenum)
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004, SR 961.01
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2

VBB	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993, SR 211.412.110
VBO	Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990, SR 814.076
VDSG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993, SR 235.11
VEP	Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs) vom 22. Mai 2002, SR 142.203
VerantwG	Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 14. Februar 1979, RB 170.3
VG	Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007, RB 411.11
VGE	Verwaltungsgerichtsentscheid
VGG	Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992, RB 638.1
VGV	Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992, RB 631.1
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019, SR 451.12
VKG	(altes) Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, RB 411.11 (neu: VSG bzw. gemäss RB: VG)
VKV	(alte) Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten vom 12. Dezember 1995, RB 411.111 (neu: VSV bzw. gemäss RB: RRV VG)
VöB aVöB	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 10. Juni 1997, RB 720.21

VöB	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. März 2004, RB 720.21
VOSTRA- Verordnung	Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006, SR 331
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981, RB 170.1
VRöB	Vergaberichtlinien des internationalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen zur IVöB, SR 172.512
VRP	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11
VSG	Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007, RB 411.11 (Abk. gemäss RB: VG)
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
VSV	Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007, RB 411.111 (Abk. gemäss RB: RRV VG)
VTempo-30	Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001, SR 741.213.3
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, SR 221.229.1
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920, SR 281.42

VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung), SR 921.01
WBG aWBG	altes (kantonales) Gesetz über den Wasserbau vom 25. April 1983, RB 721.1 (aufgehoben mit Inkraftsetzung des WBSNG)
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren vom 19. April 2017, RB 721.1
WBSNV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren vom 12. Dezember 2017, RB 721.11
WBV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau vom 20. Dezember 1983, RB 721.11
WEF	Wohneigentumsförderung (Vorbezug für Wohneigentum nach BVG)
WEL	Wegleitung des BSV über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
WNG	Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999, RB 721.8
WNV	Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz vom 7. Dezember 1999, RB 721.81
WPEG	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959, SR 661
WPEV	Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995, SR 661.1
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz), SR 721.80
WSN	Wegleitung des BSV über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO

ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinderecht, bis 1988 Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung), SR 272
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSRG	Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege vom 17. Juni 2009, RB 271.1
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, SR 211.112.2
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, SR 851.1
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen

I. Entscheide zum kantonalen Recht

1. Staat - Volk - Behörden

RB 170.1	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG)	
§ 23	Wiedererwägung pendente lite im Steuerverfahren.	Nr. 3
§ 44 Abs. 1	Beschwerdelegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft im Verfahren betreffend Gebäudeversicherung.	Nr. 4
§ 48 Abs. 1	Zuweisung in eine Sonderschule; aufschiebende Wirkung eines Rekurses.	Nr. 11
§ 52 Abs. 1	Wiedererwägung pendente lite im Steuerverfahren.	Nr. 3
§ 78 Abs. 3	Kostenauflegung in Sozialhilfeverfahren zulasten von verfahrensbeteiligten Gemeinden.	Nr. 5
§ 80 Abs. 2	Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren; Formulierung des Antrags, Schuldner der Entschädigung; Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz.	Nr. 6
§ 86 Abs. 2	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, Verhältnismässigkeitsprüfung bei hängigem Baugesuch.	Nr. 7
RB 177.112	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003 (RSV)	
§ 27	Abgangsentschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zufolge ausgeschöpften Lohnanspruchs bei Unfall oder Krankheit.	Nr. 8

§ 30 Abs. 1 Kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum. [Nr. 9](#)

§ 65 Anwendbarkeit der Kaderarbeitszeitregelung auf kommunale Kader-
mitarbeiter, namentlich auf Schulleiter. [Nr. 35](#)

2. Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

-

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

RB 411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (VG)

§ 53 Anwendbarkeit der Kaderarbeitszeitregelung auf kommunale Kader-
mitarbeiter, namentlich auf Schulleiter. [Nr. 35](#)

§ 65a Abs. 2 Zuweisung in eine Sonderschule; aufschiebende Wirkung eines Re-
kurses. [Nr. 11](#)

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

RB 640.1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG)

§ 34 Abs. 1
Ziff. 1 Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten - Akontorechnung. [Nr. 34](#)

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

RB 700 Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG)

§ 4 Abs. 1 Gemeindeautonomie beim Erlass von Gestaltungsvorschriften; Überprüfung auf Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. [Nr. 17](#)

§ 5 Abs. 2
und Abs. 3 Nichtgenehmigung des Baureglements, Respektierung der Gemeindeautonomie. [Nr. 17](#)

§ 63 Rechtsmittel gegen Veranlagung einer Mehrwertabgabe. [Nr. 18](#)

§ 70 Rechtsmittel gegen Veranlagung einer Mehrwertabgabe. [Nr. 18](#)

§ 92 Abs. 1 Ausnahmegenehmigung; Baute mit öffentlicher Zwecksetzung. [Nr. 19](#)

§ 101 Visierungspflicht und Baugesuchsakten. [Nr. 20](#)

§ 102 Publikation in ortsüblicher Form. [Nr. 20](#)

§ 115 Abs. 2 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, Verhältnismässigkeitsprüfung bei hängigem Baugesuch. [Nr. 7](#)

RB 700.1 Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012 (PBV)

§ 9 Errichtung von Parkplätzen, die einer Kultusstätte dienen, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. [Nr. 21](#)

RB 721.8 Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (WNG)

§ 13 Abs. 4 Vorhaben von untergeordneter Bedeutung. [Nr. 16](#)

§ 15 Abs. 1 Anwendbares Recht bei Konzessionierungen. [Nr. 16](#)

RB 725.1 Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992 (StrWG)

§ 4 Strassenprojekt für Radwegverbindung; Richtplanvorgaben. [Nr. 22](#)

Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten. [Nr. 23](#)

§ 5 Abs. 3 Strassenprojekt für Radwegverbindung; Richtplanvorgaben. [Nr. 22](#)

Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten. [Nr. 23](#)

§ 19 Abs. 1 Strassenprojekt für Radwegverbindung; Richtplanvorgaben. [Nr. 22](#)

Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten. [Nr. 23](#)

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

RB 850.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (SHG)

§ 8 Sanktionsweise Einstellung bzw. Kürzung von Sozialhilfeleistungen; Beweislast. [Nr. 26](#)

Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens, Voraussetzungen für Anrechenbarkeit. [Nr. 27](#)

§ 25 Abs. 3 Sanktionsweise Einstellung bzw. Kürzung von Sozialhilfeleistungen; Beweislast. [Nr. 26](#)

Verwarnung als Voraussetzung für Kürzung/Einstellung von Sozialhilfeleistungen. [Nr. 28](#)

RB 850.11 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985 (Sozialhilfeverordnung, SHV)

§ 2b Abs. 3 Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens, Voraussetzungen für Anrechenbarkeit. [Nr. 27](#)

§ 2h Sanktionsweise Einstellung bzw. Kürzung von Sozialhilfeleistungen; Beweislast. [Nr. 26](#)

Verwarnung als Voraussetzung für Kürzung/Einstellung von Sozialhilfeleistungen. [Nr. 28](#)

§ 37a Verwarnung als Voraussetzung für Kürzung/Einstellung von Sozialhilfeleistungen. [Nr. 28](#)

9. Volkswirtschaft

-

II. Entscheide zum Bundesrecht

A. Landesrecht

1. Staat - Volk - Behörden

SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)

Art. 15 Errichtung von Parkplätzen, die einer Kultusstätte dienen, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. [Nr. 21](#)

SR 142.20 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)

Art. 2 Abs. 2 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt. [Nr. 1](#)

Art. 62 Abs. 1 lit. c Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt. [Nr. 1](#)

Art. 90 Verletzung der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit. [Nr. 2](#)

SR 142.201 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE)

Art. 80 Abs. 1 lit. b Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt. [Nr. 1](#)

SR 172.021 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG)

Art. 58 Wiedererwägung pendente lite im Steuerverfahren. [Nr. 3](#)

2. Privatrecht - Zivilrecht - Vollstreckung

SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)

Art. 712I Beschwerdelegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft im Verfahren betreffend Gebäudeversicherung. [Nr. 4](#)

SR 211.412.11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB)

Art. 61 Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. [Nr. 10](#)

Art. 63 Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. [Nr. 10](#)

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

SR 451 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)

Art. 12 Abs. 1 Keine Mitteilungspflicht an Organisationen nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG bei Verfügungen, die ein kantonales Rechtsverhältnis regeln, so etwa bei Baubewilligungen in Bauzonen. [Nr. 20](#)

Art. 12b Keine Mitteilungspflicht an Organisationen bei Verfügungen, die ein kantonales Rechtsverhältnis regeln, so etwa bei Baubewilligungen in Bauzonen. [Nr. 20](#)

SR 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)

Art. 24 Abs. 3 Tierschutzkontrollen und Vertrauensgrundsatz; Strafanzeige durch die zuständige Behörde bei Verstößen gegen die Tierschutzgesetzgebung. [Nr. 12](#)

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

SR 642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

Art. 17 Abs. 1 Steuerbares Einkommen durch Zurücklegen des Arbeitswegs mit dem Geschäftswagen. [Nr. 13](#)

Art. 26 Abs. 1 lit. a Steuerbares Einkommen durch Zurücklegen des Arbeitswegs mit dem Geschäftswagen. [Nr. 13](#)

Art. 32 Abs. 2 Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten - Akontorechnung. [Nr. 34](#)

Art. 147 Wiedererwägung pendente lite im Steuerverfahren. [Nr. 3](#)

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)

Art. 3 Abs. 2 lit. a Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten. [Nr. 23](#)

Art. 8a Anwendbarkeit eines während des Rechtsmittelverfahrens genehmigten neuen Richtplans; Intertemporalrecht. [Nr. 14](#)

Art. 16a Zonenkonformität eines Milchviehstalls mit Schulungsräumen, der teilweise in der Landwirtschaftszone liegt. [Nr. 15](#)

Art. 22 Zonenkonformität eines Milchviehstalls mit Schulungsräumen, der teilweise in der Landwirtschaftszone liegt. [Nr. 15](#)

Art. 24 Standortgebundenheit einer Anlage im Gewässerraum. [Nr. 16](#)

Art. 38a Anwendbarkeit eines während des Rechtsmittelverfahrens genehmigten neuen Richtplans; Intertemporalrecht. [Nr. 14](#)

SR 700.1	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)
Art. 26	Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten. Nr. 23
Art. 30 Abs. 2	Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten. Nr. 23
Art. 34 Abs. 1 und Abs. 4	Zonenkonformität eines Milchviehstalls mit Schulungsräumen, der teilweise in der Landwirtschaftszone liegt. Nr. 15
Art. 34 Abs. 2 lit. a	Begriff der Produktionsgemeinschaft. Nr. 7

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

SR 814.01	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
Art. 32d ^{bis} Abs. 1	Sicherstellung der Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts. Nr. 24
SR 814.201	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
Art. 41c Abs. 1 lit. d	Begriff einer der Gewässernutzung dienenden Kleinanlage; Bewilligungsvoraussetzungen. Nr. 16
SR 817.0	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG)
Art. 1 Abs. 1 lit. c	Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung. Nr. 25

- Art. 2 Abs. 1
lit. b Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)
- Art. 2 Abs. 4
lit. d Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)
- Art. 18 Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)
- SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV)**
- Art. 12 Abs. 1 Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)
- Art. 12 Abs. 2
lit. c Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)
- Art. 25 Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)
- Art. 38 Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)
- SR 817.022.16 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel vom 16. Dezember 2016 (LIV)**
- Art. 29 Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)

Art. 31 Kennzeichnung von und Werbung für Nahrungsergänzungsmittel; lebensmittelrechtliches Täuschungsverbot - verletzt bei Heilanpreisung.
[Nr. 25](#)

SR 830.1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)

Art. 25 Abs. 1 und 2 Rückforderung IV-Kinderrente, AHV-analoger Sachverhalt, Meldepflichtverletzung.
[Nr. 30](#)

Art. 31 Abs. 1 Rückforderung IV-Kinderrente, AHV-analoger Sachverhalt, Meldepflichtverletzung.
[Nr. 30](#)

Art. 53 Abs. 2 Zweifellos unrichtige Ausrichtung IV-Kinderrente, Rückforderung, AHV-analoger Sachverhalt, Meldepflichtverletzung.
[Nr. 30](#)

SR 831.10 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)

Art. 25 Abs. 4 Bei Bruttoeinkommen über maximaler voller Waisenrente gilt Kind nicht mehr als in Ausbildung.
[Nr. 30](#)

SR 831.101 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV)

Art. 49^{bis} Abs. 3 Bei Bruttoeinkommen über maximaler voller Waisenrente gilt Kind nicht mehr als in Ausbildung.
[Nr. 30](#)

SR 831.201 Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV)

Art. 77 Rückforderung IV-Kinderrente, AHV-analoger Sachverhalt, Meldepflichtverletzung.
[Nr. 30](#)

Art. 85 Abs. 2 Anwendung der zeitlichen Wirkung einer Rentenänderung auf Wiedererwägung einer IV-Kinderrente, AHV-analoger Sachverhalt, Meldepflichtverletzung.
[Nr. 30](#)

Art. 88 ^{bis} Abs. 2 lit. b	Anwendung der zeitlichen Wirkung einer Rentenänderung auf Wiedererwägung einer IV-Kinderrente, AHV-analoger Sachverhalt, Meldepflichtverletzung.	Nr. 30
SR 831.425	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung FZV)	
Art. 16	Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens, Voraussetzungen für Anrechenbarkeit.	Nr. 27
SR 832.10	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)	
Art. 31	Narkosekosten für zahnärztliche Behandlungen.	Nr. 31
SR 832.102	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV)	
Art. 33 lit. a und lit. c	Narkosekosten für zahnärztliche Behandlungen.	Nr. 31
SR 832.112.31	Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) in der bis 30. Juni 2020 gültigen Fassung	
Art. 17	Narkosekosten für zahnärztliche Behandlungen.	Nr. 31
Anhang 1	Narkosekosten für zahnärztliche Behandlungen.	Nr. 31
SR 837.0	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG)	
Art. 30 Abs. 1 lit. a	Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei angespanntem Verhältnis mit dem Arbeitgeber und Sicherheitsbedenken.	Nr. 32

Art. 30 Abs. 1
lit. c und d Einstellung in der Anspruchsberechtigung; Lohnvorstellungen des Arbeitnehmers. [Nr. 33](#)

SR 837.02 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (AVIV)

Art. 44 Abs. 1
lit. b Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei angespanntem Verhältnis mit dem Arbeitgeber und Sicherheitsbedenken. [Nr. 32](#)

SR 851.1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG)

Art. 7 Abs. 3
lit. c Zuständigkeit für die Übernahme von Fremdplatzierungskosten; Frage der Dauerhaftigkeit der Massnahme als Kriterium. [Nr. 29](#)

9. Volkswirtschaft

-

B. Staatsverträge

SR 0.142.112.681

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA)

Anhang I
Art. 3 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt.

[Nr. 1](#)

Anhang I
Art. 5 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt. [Nr. 1](#)

Anhang I
Art. 6 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt. [Nr. 1](#)

Anhang I
Art. 12 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt. [Nr. 1](#)

Anhang I
Art. 12 Abs. 1 Kein Anwesenheitsrecht als Selbständiger bei selbstverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit, nicht existenzsichernder selbständiger Tätigkeit und schlechter Prognose. [Nr. 2](#)

Anhang I
Art. 24 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt. [Nr. 1](#)

1. Teil

Verwaltungsexterne

Rechtspflege

A. Verwaltungsgericht

1. Staat - Volk - Behörden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

vgl. [Nr. 21](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA), SR 0.142.112.681

vgl. Nrn. [1](#), [2](#)

AuG Art. 2 Abs. 2, Art. 62 Abs. 1 lit. c, VZAE Art. 80 Abs. 1 lit. b; FZA Anhang I Art. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 12, Art. 24. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; existenzsicherndes Einkommen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA trotz Schuldenwirtschaft und strafrechtlicher Verurteilungen, Anspruch auf erwerblosen Aufenthalt.

Beschwerdeführer 1:

1. Eine ausländische Person, die als Geschäftsführer einer GmbH tätig ist, dabei aber keiner anderen Person bzw. keinem Organ untersteht, sondern die GmbH beherrscht, die Tätigkeit auf eigenes Risiko ausübt, die finanzielle Verantwortung sowie das Betriebsrisiko trägt, ist als selbständig erwerbend im Sinne von Art. 12 Anhang I FZA zu qualifizieren (E. 4.3).

2. Ergibt sich aus den im Recht liegenden Unterlagen, dass quantitativ wie qualitativ von einer echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Betätigung auszugehen ist, die - wenn auch nur knapp - als existenzsichernd zu bezeichnen ist, vermag ein bereits zehn Jahre zurückliegender Sozialhilfebezug und ein Ausstand bei der Krankenkassen-Kontrollstelle daran nichts zu ändern. Ebenso wenig vermögen offene Verlustscheinforderungen im Gesamtbetrag von Fr. 197'325.40 ernsthafte Zweifel am Vorliegen einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu begründen, wenn es seit gut einem Jahr zu keinen neuen Betreibungen kam (E. 4.4.5).

3. Art. 5 Anhang I FZA steht einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wegen Schuldenwirtschaft entgegen (E. 5.3).

4. Art. 5 Anhang I FZA steht einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wegen strafrechtlicher Verurteilungen entgegen, wenn keine gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt (E. 5.4).

Beschwerdeführer 3:

5. Kann aufgrund glaubhafter Vorbringen davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person, die ihren Lebensunterhalt mit einer IV-Rente und allfälligen (temporären) Verdienstmöglichkeiten nicht zu decken vermag, von ihrer Familie aber finanziell oder durch Kost und Logis unterstützt wird, ist der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt gemäss Art. 24 Anhang I FZA gegeben, dies jedenfalls so lange, als nicht Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beansprucht werden (E. 6.3.2).

H, geboren am 10. August 1960, österreichischer Staatsangehöriger, reiste am 1. Mai 2004 in die Schweiz ein. Seine Ehefrau F und die drei gemeinsamen Kinder (A, B und C) folgten ihm im Rahmen des Familiennachzugs. Seit 2. März 2007 sind sie im Besitz der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Das Migrationsamt lehnte die Gesuche von H (Beschwerdeführer 1), F (Beschwerdeführerin 2) und B (Beschwerdeführer 3) um Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA ab und wies diese an, die Schweiz innerhalb eines Monats zu verlassen. Das DJS wies den dagegen erhobenen Rekurs ab. Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut, soweit es darauf eintritt.

Aus den Erwägungen:

3.3 Das FZA gibt EU-Angehörigen kein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht in der Schweiz, sondern nur ein Aufenthaltsrecht unter bestimmten Bedingungen, nämlich zu selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 6 ff. und 12 ff. Anhang I FZA), als Familienangehörige (Art. 3 Anhang I FZA), aus Verbleiberecht (Art. 4 Anhang I FZA)

oder als Person ohne Erwerbstätigkeit unter den dafür geltenden Voraussetzungen (Art. 24 Anhang I FZA). Ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind gemäss Art. 23 Abs. 1 VEP jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt sind (BGE 141 II 1 E. 2.2.1). Art. 5 Anhang I FZA stellt Anforderungen an die Einschränkung der durch das FZA eingeräumten Rechte, setzt somit voraus, dass solche Rechte überhaupt bestehen. Wenn keine Aufenthaltsrechte gemäss FZA bestehen, kann Art. 5 Anhang I FZA von vornherein nicht zum Tragen kommen (Urteil des Bundesgerichts 2C_534/2019 vom 4. Februar 2020 E. 3.1).

4.

4.1 Zunächst zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer 1 als Arbeitnehmer (Art. 6 Anhang I FZA) oder als Selbständigerwerbender (Art. 12 Abs. 1 Anhang I FZA) zu qualifizieren ist und für den einen oder den anderen Aufenthaltstitel die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

4.2

4.2.1 Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaats ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer beschränkt werden, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist; sie darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA).

4.2.2 Die Auslegung des freizügigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs und des damit verbundenen Status sowie dessen Abgrenzung zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 12 ff. Anhang I FZA) erfolgt in Übereinstimmung mit der unionsrechtlichen Rechtsprechung, wie sie vor der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (21. Juni 1999)

bestand. Neuere Entscheide des EuGH berücksichtigt das Bundesgericht im Interesse einer parallelen Rechtslage, soweit keine triftigen Gründe hiergegen sprechen (vgl. BGE 139 II 393 E. 4.1 mit Hinweisen, BGE 140 II 460 E. 4.1, BGE 141 II 1 E. 2.2.3). Der unselbständig Erwerbstätige muss demgemäss (1) während einer bestimmten Zeit (2) Leistungen für eine andere Person nach deren Weisungen erbringen und (3) als Gegenleistung hierfür eine Vergütung erhalten. Erforderlich ist eine quantitativ wie qualitativ echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit (BGE 141 II 1 E. 2.2.3 f.). Demgegenüber sind die Beteiligung an geschäftlichen Risiken, die freie Bestimmung der Arbeitszeit, die Weisungsfreiheit und die Auswahl der Mitarbeiter Anhaltspunkte für eine selbständige Erwerbstätigkeit. Arbeitnehmer können auch Geschäftsführer sein; die Arbeitnehmereigenschaft ist auch nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass die betreffende Person im Wege einer Ertragsbeteiligung entlohnt wird. Auch der Umstand, dass ein Arbeitsverhältnis nur von kurzer Dauer oder befristet war, schliesst die Arbeitnehmereigenschaft nicht aus. Für die Beurteilung der Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft ist eine Gesamtbetrachtung nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen (vgl. BGE 140 II 460 E. 4.1.1 mit weiteren Hinweisen).

4.3

4.3.1 Der Beschwerdeführer 1 ist Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der im Handelsregister eingetragenen T GmbH. Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, ist der Beschwerdeführer 3. Der Beschwerdeführer 1 bezieht einen Nettomonatslohn von Fr. 3'464.30. Wie die Vorinstanz bereits festhielt, vermochte der Beschwerdeführer 1 keinen rechtsgültigen, schriftlichen Arbeitsvertrag einzureichen. Er legte lediglich einen undatierten (unbefristeten) Arbeitsvertrag zwischen ihm und der T GmbH mit Arbeitsbeginn am 1. Februar 2017 vor, der allerdings nur seine Unterschrift enthielt. Der Mietvertrag für die Geschäftsräumlichkeiten der T GmbH lautet auf den Beschwerdeführer 1. Einnahmen über den Lieferdienst xxx.ch werden seinem Privatkonto gutgeschrieben. Gemäss Auskunft des Steueramtes des Kantons X hat die T GmbH nie ausländische, quellensteuerpflichtige Mitarbeiter angemeldet. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass der Beschwerdeführer 1 einer anderen Person bzw. einem Or-

gan untersteht, entsprechende Leistungen nach deren Weisung erbringt bzw. ein Über- und Unterordnungsverhältnis (vgl. BGE 140 II 460 E. 4.1.1) vorliegt. Weder aus den Darstellungen der Beschwerdeführer noch aus den im Recht liegenden Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer 3 einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmenstätigkeit ausübt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 die T GmbH beherrscht, die Tätigkeit auf eigenes Risiko ausübt und die finanzielle Verantwortung und das Betriebsrisiko trägt und weisungsunabhängig arbeiten kann. Vor diesem Hintergrund nicht massgebend ist, ob der Beschwerdeführer 3 über hinreichende betriebswirtschaftliche Kompetenzen verfügt.

4.3.2 Eine Gesamtbetrachtung nach den massgebenden objektiven Gesichtspunkten (vgl. BGE 140 II 460 E. 4.1.1 mit Hinweisen) ergibt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer 1 als Selbständigerwerbender im Sinne von Art. 12 Anhang I FZA zu qualifizieren ist. Was der Beschwerdeführer 1 dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Nicht von Bedeutung ist insbesondere, dass er bei anderen Behörden (Steuerbehörden, Sozialversicherungen) als unselbständig erwerbstätig gilt (vgl. Kap. 4.1.2 der Weisungen und Erläuterungen AIG des SEM in der Fassung vom 1. April 2020).

4.4 Zu prüfen ist weiter, ob dem Beschwerdeführer 1 als Selbständigerwerbender ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zukommt (Art. 12 Anhang I FZA).

4.4.1 Nach Art. 12 Abs. 1 Anhang I FZA erhält ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will. Gemäss den Weisungen und Erläuterungen des SEM zur VEP (nachfolgend "Weisungen VEP") genügt als Nachweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebs-

stätte "mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit" in der Schweiz. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge etc.) zu belegen. Neben der Errichtung eines Unternehmens in der Schweiz und aktiver Geschäftstätigkeit ist für die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung der Bewilligung entscheidend, dass ein regelmässiges Einkommen erzielt wird und die betreffenden Personen nicht sozialhilfeabhängig werden. Ein bestimmtes Mindesteinkommen darf aber nicht verlangt werden (Weisungen VEP Ziff. 4.3.2; vgl. zur Anwendbarkeit der Weisungen VEP und zur Frage des existenzsichernden Einkommens als Voraussetzung bei Selbständigerwerbenden TVR 2016 Nr. 2 E. 4).

4.4.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Urteil 2C_430/2020 vom 13. Juli 2020 soll die betroffene Person durch die selbständige Erwerbstätigkeit grundsätzlich ein Einkommen erzielen, das ihr erlaubt, ihren Lebensunterhalt und allenfalls jener der Familie zu fristen und hierfür nicht dauerhaft und umfassend auf Sozialhilfeleistungen angewiesen zu sein. Die selbständige Erwerbstätigkeit muss effektiv und möglichst existenzsichernd sein (E. 4.2.1 und E. 5.4). Die entsprechenden Voraussetzungen ergeben sich - so das Bundesgericht - aus Sinn und Zweck von Art. 12 Abs. 1 und 2 des Anhangs I FZA: Hintergrund dieses Erfordernisses bilde der Umstand, dass die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht nur für den gesuchstellenden Ausländer mit finanziellen und sozialen Risiken verbunden sei. Da Selbständigerwerbende im Gegensatz zu Arbeitnehmern nicht obligatorisch gegen Arbeits- bzw. Verdienstlosigkeit versichert seien, stellten sie im Falle eines schlechten Geschäftsgangs und bei Fehlen ausreichender finanzieller Reserven ein erhöhtes Risiko für das staatliche Fürsorgesystem dar (E. 4.2.2). Aus diesem Grund dürften mit Blick auf die Folgen bei einer Sozialhilfeabhängigkeit unselbständigerwerbende Bürger aus der EU bzw. der EFTA ein Stück weit anders behandelt werden als selbständigerwerbende. Es bestehe für die Ungleichbehandlung - wegen der abweichenden wirtschaftlichen Ausgangslage und des unterschiedlichen Risikos - grundsätzlich ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung; auch bestehe an sich keine unzulässige Diskriminierung zwischen den beiden Personengruppen (E. 4.2.3). Das Bundesgericht führt weiter aus, dass dies indessen

nicht bedeute, dass jeder Bezug von Sozialhilfeleistungen durch selbständigerwerbende Bürger aus EU-/EFTA-Staaten den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung ihrer Bewilligung nach sich ziehen müsse, namentlich dürfe für selbständig erwerbstätige Personen kein bestimmtes Mindesteinkommen vorausgesetzt werden (E. 4.2.4). Eine nur vorübergehende und beschränkte Sozialhilfeabhängigkeit eines Selbständigerwerbenden, der dank seiner Aktivität normalerweise für seinen Lebensunterhalt aufkommen könne, rechtfertige es, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände allenfalls die Bewilligung nicht (sofort) zu widerrufen (E. 5.5). Ob und unter welchen Bedingungen Selbständigerwerbende ihr Aufenthaltsrecht verlören, wenn sie nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen könnten und von der Sozialhilfe abhängig würden, sei umstritten. Jedenfalls seien nach der Praxis die Umstände zu berücksichtigen, die zur Abhängigkeit von der Sozialhilfe geführt hätten, sowie deren allfällige Dauer und eine möglicherweise absehbare Verbesserung der finanziellen Situation innert einer vernünftigen Frist (E. 4.2.4).

4.4.3 Die Vorinstanz hat eine existenzsichernde Geschäftstätigkeit verneint. Der Beschwerdeführer 1 macht demgegenüber geltend, mit seinem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'260.-- könne er seinen Lebensunterhalt sowie denjenigen der Familie ohne weiteres bestreiten. Bei einem massgebenden Existenzminimum gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (nachfolgend SKOS-Richtlinien) von Fr. 2'959.-- resultiere ein Überschuss von Fr. 300.--. Aktuell sei keine Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit gegeben.

4.4.4 Gegenüber der Sozialversicherungsanstalt des Kantons X wurde im Jahr 2017 ein Jahreslohn des Beschwerdeführers 1 von Fr. 44'400.--, im Jahr 2018 von Fr. 47'400.-- und im Jahr 2019 von Fr. 44'400.-- deklariert. Gemäss den Lohnabrechnungen von Januar 2018 bis Dezember 2019 - mit Ausnahme von September 2019 - betrug der ausbezahlte Nettolohn Fr. 3'464.30. Auf dem Privatkonto des Beschwerdeführers 1 sind im Januar 2018 und Februar 2018 Lohneinnahmen von Fr. 3'290.-- und ab März 2018 bis

Mai 2019 ein Einkommen von Fr. 3'450.-- verzeichnet, mit Ausnahme vom April 2019. Die Regelmässigkeit eines Einkommens kann damit bejaht werden. Stellt man auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum gemäss den SKOS-Richtlinien ab (vgl. Ziff. 8.2.3 VEP Weisungen zu Art. 16 VEP), stehen diesem Einkommen Ausgaben von rund Fr. 2'499.-- (Fr. 1'066.-- sozialhilferechtlicher Grundbedarf für Ehepaar in einem Vierpersonen-Haushalt; Fr. 725.-- hälftiger Anteil Mietzins [ab 1. November 2020 Fr. 995.--]; Fr. 708.-- Grundversicherung KVG) gegenüber, womit von einem geringfügigen monatlichen Überschuss auszugehen ist.

4.4.5 Aus den im Recht liegenden Unterlagen, insbesondere aus den Lohnabrechnungen und Kontoauszügen, den Handelsregistereinträgen, den Gründungsdokumenten zur T. GmbH sowie der Jahresrechnungen 2018 und 2019, ergibt sich somit, dass quantitativ wie qualitativ von einer echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Betätigung (vgl. vorstehende E. 4.4.1) des Beschwerdeführers 1 auszugehen ist, die - wenn auch nur knapp - als existenzsichernd zu bezeichnen ist, zumindest was den Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin 2 betrifft. Daran vermag insbesondere der bereits zehn Jahre zurückliegende Sozialhilfebezug von Mai bis Dezember 2010 im Gesamtbetrag von Fr. 28'141.30 nichts zu ändern. Das Gleiche gilt für den Ausstand im Umfang von Fr. 12'742.75 bei der Krankenkassen-Kontrollstelle. Von dieser musste der Beschwerdeführer 1 letztmals am 20. Dezember 2018 unterstützt werden, als die KVG-Prämie für August 2015 bis Juni 2016 und September 2016 übernommen wurden. Seit dem 31. Dezember 2018 hat der Ausstand denn auch eine Abnahme von monatlich Fr. 100.-- erfahren. Ebenso wenig vermögen die per 16. Januar 2020 offenen Verlustscheinforderungen im Gesamtbetrag von Fr. 197'325.40 ernsthafte Zweifel am Vorliegen einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu begründen. Im Jahr 2018 kamen zwar vier Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 3'336.75 hinzu. Davon wurden unterdessen Fr. 1'543.55 an das Betreibungsamt bezahlt. Im Jahr 2019 kam es zu keinen neuen Betreibungen.

5.

5.1 Zu prüfen bleibt, ob Gründe gegeben sind, die einem Anspruch des Beschwerdeführers 1 auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA entgegenstehen.

5.2 Das FZA schliesst die Ergreifung von Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Angehörigen der EU/EFTA trotz Aufenthaltsrechts zwar nicht aus, doch darf die entsprechende Massnahme Art. 5 Anhang I FZA nicht entgegenstehen (Zünd/Arquint Hill, in: Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht: Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz: von A(syl) bis Z(ivilrecht), Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. VIII, 2. Aufl. 2009, Rz. 8.38). Gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist Art. 5 Anhang I FZA eine Schranke der nach dem AuG zulässigen Widerrufstatbestände (Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2018 vom 30. Januar 2019 E. 2.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_468/2019 vom 18. November 2019 E. 3.1).

5.3

5.3.1 Die Vorinstanz erachtete die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers 1 aufgrund seiner Schuldenwirtschaft und der strafrechtlichen Verurteilungen (Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG) als gerechtfertigt und mit Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA vereinbar.

5.3.2 Eine Aufenthaltsbewilligung kann nach Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt nach Art. 80 Abs. 1 VZAE unter anderem insbesondere bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen vor (lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung öffentlich- oder privatrechtlicher

Verpflichtungen (lit. b), was sich in Betreibungen und Verlustscheinen niederschlagen kann und zum Vorwurf der Schuldenwirtschaft führt (Spescha/Bolzli/de Weck/Priuli, Handbuch zum Migrationsrecht, 4. Aufl., Zürich 2020, S. 327).

5.3.3 Der Beschwerdeführer 1 ist per 16. Januar 2020 mit 64 nicht getilgten Verlustscheinen im Gesamtbetrag von Fr. 197'325.40 im Betreibungsregister verzeichnet und hat bei der Krankenkassen-Kontrollstelle einen Ausstand in der Höhe von Fr. 1'902.65. Er ist damit hoch verschuldet. Ob die Voraussetzungen von Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG i. V. mit Art. 80 Abs. 1 lit. b VZAE aufgrund der Schuldenwirtschaft (vgl. dazu unter anderem Urteil des Bundesgerichts 2C_93/2018 vom 21. Januar 2019 E. 3.4) vorliegend erfüllt sind, braucht allerdings nicht abschliessend beantwortet zu werden. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Begrenzung der Freizügigkeitsrechte im Allgemeinen nämlich nur im Zusammenhang mit Straftaten zulässig. Eine betreibungsrechtlich katastrophale Situation beweise - so das Bundesgericht - lediglich die Unfähigkeit der ausländischen Person, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Dagegen sei nicht erkennbar, worin deswegen eine schwere Gefährdung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft bestünde, die Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA voraussetze (Urteil des Bundesgerichts 2C_479/2018 vom 15. Februar 2019 E. 3.4, in: Pra 12/2019 Nr. 130; vgl. auch Zünd/Arquint Hill, a.a.O., Rz. 8.41). Art. 5 Anhang I FZA steht somit einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wegen der Schuldenwirtschaft des Beschwerdeführers 1 von vornherein entgegen.

5.4 Der Beschwerdeführer 1 ist unbestritten mehrmals strafrechtlich in Erscheinung getreten, wobei er zu Geldstrafen und Bussen verurteilt wurde. Die von ihm begangenen Delikte sind zwar für sich allein betrachtet nicht besonders gravierend. Jedoch zeigen die Häufung der Verfehlungen, dass er Mühe hat, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren. Ob der Widerrufgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG damit erfüllt ist, kann - vor dem Hintergrund von Art. 5 Anhang I FZA - ebenfalls dahingestellt bleiben. Nach der an die Praxis des EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union) angeglichene Rechtsprechung des Bundesgerichts darf eine strafrechtliche Verurteilung nur insofern zum Anlass

für Entfernungs- oder Fernhaltemassnahmen genommen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Art. 5 Anhang I FZA steht Massnahmen entgegen, die (allein) aus generalpräventiven Gründen verfügt werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_412/2015 vom 18. Juli 2016 E. 3.2). Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA setzt für die Beschränkung des Aufenthaltsrechts eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, welche ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen vermögen die Einschränkung von Rechten, welche das FZA einräumt, demnach nicht ohne weiteres zu rechtfertigen (Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA i.V. mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 64/221/EWG). Jedoch können die einer strafrechtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt; in diesem Sinne kann auch vergangenes Verhalten den Tatbestand einer solchen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllen. Im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA kommt es folglich wesentlich auf die Prognose des künftigen Wohlverhaltens an, wobei eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird, verlangt ist. Die Bejahung einer Rückfallgefahr setzt nicht voraus, dass ein Straftäter mit Sicherheit weiter delinquieren wird; ebenso wenig kann für die Verneinung einer Rückfallgefahr verlangt werden, dass überhaupt kein Restrisiko einer Straftat besteht (Urteile des Bundesgerichts 2C_412/2015 vom 18. Juli 2016 E. 3.3 und 2C_824/2017 E. 4.1; BGE 145 IV 55 E. 4.4). Die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte wiegen nicht hinreichend schwer, um von einer genügenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung auszugehen. In Bezug auf sein strafrechtliches Verhalten kann demnach nicht auf eine gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung geschlossen werden. Art. 5 Anhang I FZA steht deshalb auch der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers 1 gestützt auf die strafrechtlichen Verurteilungen (Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG) entgegen.

5.5 Der Beschwerdeführer 1 kann sich somit auf den Aufenthaltstitel der selbständigen Erwerbstätigkeit gemäss Art. 12 Anhang I FZA berufen. Davon abgeleitet ist der Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin 2 (Art. 3 Abs. 2 lit. a Anhang I FZA). Auch sie betreffend lassen sich Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen aufgrund allfälliger Wiedereintrittsgründe nach nationalem Recht (vgl. Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG i.V. mit Art. 62 Abs. 1 AuG; insbesondere aufgrund nicht getilgter Verlustscheine im Betrag von Fr. 62'903.55) nicht rechtfertigen, da diese Art. 5 Anhang I FZA entgegenstünden. Die Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin 2 sind demzufolge zu verlängern.

6.

6.1 Die Vorinstanz ging in Bezug auf den Beschwerdeführer 3 von einer vom Beschwerdeführer 1 abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA aus bzw. verweigerte ihm die Erteilung bzw. Verlängerung gestützt auf einen originären Anspruch nach Art. 6 bzw. Art. 12 Anhang I FZA. Auf das Verbleiberecht nach Art. 4 Anhang I FZA könne er sich nicht berufen. Ebenso wenig habe er das Recht zum erwerblosen Aufenthalt (Art. 24 Anhang I FZA), da er nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfüge. Dem widersprechen die Beschwerdeführer.

6.2 Die Familienangehörigen einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, haben das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Anhang I FZA). Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit unter anderem der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird (Art. 3 Abs. 2 lit. a Anhang I FZA; vgl. zum Begriff der Familienangehörigen und des Unterhalts gemäss Art. 3 Abs. 2 Anhang I FZA das Urteil des Bundesgerichts 2C_688/2017 vom 29. Oktober 2018 E. 3.5 ff. und 4.1). Der Beschwerdeführer 3, geboren am 22. September 1997, ist heute 23 Jahre alt. Ein vom Beschwerdeführer 1 abgeleitetes Aufenthaltsrecht steht rein altersbedingt nicht mehr zur Diskussion. Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers 1 (vgl. E. 4.4.5) fällt eine Unterhaltsgewährung durch ihn ausser

Betracht. Dem Beschwerdeführer 3 steht somit ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nicht (mehr) zu.

6.3

6.3.1 Gemäss Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA erhält eine Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt und dort kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen dieses Abkommens hat, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, sofern sie den zuständigen nationalen Behörden den Nachweis dafür erbringt, dass sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen (lit. a) und über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt (lit. b). Laut Abs. 2 dieser Bestimmung gelten die finanziellen Mittel als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen aufgrund ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben. Ist diese Bedingung nicht anwendbar, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaats gezahlte Mindestrente übersteigen. Nach Art. 16 Abs. 2 VEP sind die finanziellen Mittel für rentenberechtigte EU- und EFTA-Angehörige sowie ihre Familienangehörigen ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen schweizerischen Antragsteller oder eine schweizerische Antragstellerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem ELG berechtigt. Die finanziellen Mittel können auch von Familienangehörigen oder sonstigen Dritten stammen (BGE 135 II 265 E. 3.3 und E. 3.6). Ergänzungsleistungen sind freizügigkeitsrechtlich den Sozialhilfeleistungen gleichgesetzt (BGE 135 II 265 E. 3.7). Das Aufenthaltsrecht besteht so lange, wie die Berechtigten die Bedingungen von Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA erfüllen (Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA).

6.3.2 Der Beschwerdeführer 3 erhält seit 1. Oktober 2015 eine IV-Rente von monatlich Fr. 1'185.--. Ergänzungsleistungen bezog er bisher nicht. Sollte der Beschwerdeführer 3

seinen Lebensunterhalt mit der IV-Rente und allfälligen (temporären) Verdienstmöglichkeiten nicht zu decken vermögen, kann aufgrund der glaubhaften Vorbringen seiner Familie davon ausgegangen werden, dass diese ihn finanziell oder durch Kost und Logis unterstützt. So verdient insbesondere die Beschwerdeführerin 4 seit 1. September 2020 monatlich Fr. 4'400.-- und beabsichtigt, weiterhin mit dem Beschwerdeführer 3 im selben Haushalt zu wohnen. Der Beschwerdeführer 3 hat zwar einen Ausstand bei der Krankenkassen-Kontrollstelle von Fr. 1'902.65 und ist auch im Betreibungsregister mit zwei Verlustscheinen im Gesamtbetrag von Fr. 2'792.35 verzeichnet. Diese Schulden vermögen allerdings nichts daran zu ändern, dass sein Existenzbedarf mit der Unterstützung seiner Familie gedeckt ist. Unbestrittenermassen erfüllt er auch das Erfordernis des Krankenversicherungsschutzes. Unter diesen Umständen hat der Beschwerdeführer 3 einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung bzw. auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt gemäss Art. 24 Anhang I FZA, dies jedenfalls so lange, als er nicht Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beansprucht (vgl. BGE 135 II 265 E. 3.8).

6.3.3 Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt offenbleiben, ob der Beschwerdeführer 3 aufgrund seiner befristeten Arbeitsverhältnisse gestützt auf Art. 6 Anhang I FZA oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit nach Art. 4 Anhang I FZA einen Aufenthaltsanspruch hat. Angesichts des bei ihm bestehenden latenten Risikos des Wegfalls der ausreichenden finanziellen Mittel ist es dem verfahrensbeteiligten Amt unbenommen, regelmässig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer 3 die Bedingungen für das Aufenthaltsrecht auch künftig einhält und - sollte dies nicht mehr der Fall sein - entsprechende Massnahmen einzuleiten, sofern er kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen des FZA hat (vgl. BGE 135 II 265 E. 3.3 und E. 3.6).

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 4 mangels Beschwer nicht einzutreten ist, nachdem ihr das verfahrensbeteiligte Amt eine originäre Aufenthaltsbewilligung erteilt hat. Der Beschwerdeführer 1 hat als Selbständigerwerbender einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilli-

gung EU/EFTA (Art. 12 Anhang I FZA). Seine Geschäftstätigkeit erweist sich als echt und für ihn und die Beschwerdeführerin 2 als existenzsichernd. Die Beschwerdeführerin 2 hat daher einen vom Beschwerdeführer 1 abgeleiteten Aufenthaltsanspruch (Art. 3 Abs. 2 lit. a Anhang I FZA). Dem Beschwerdeführer 3 ist eine Bewilligung EU/EFTA zum erwerbslosen Aufenthalt zu erteilen (Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA). Die Beschwerde der Beschwerdeführer 1 bis 3 ist somit gutzuheissen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.8/E vom 11. November 2020

2

AuG Art. 90, FZA Anhang I Art. 12 Abs. 1. Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung bei einem Selbständigerwerbenden bei selbstverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit, Mitwirkungspflicht.

Einer ausländischen Person steht kein Anwesenheitsrecht als Selbständigerwerbende zu bei jahrelanger Beanspruchung der öffentlichen Sozialhilfe, wenn davon auszugehen ist, dass trotz selbständiger Erwerbstätigkeit bei Weitem kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann, weiter in erheblichem Mass Sozialhilfeabhängigkeit bestehen wird und diese nicht als unverschuldet bezeichnet werden kann.

Der slowakische Staatsangehörige A, geboren 1984, heiratete 2004 die Schweizer Bürgerin B und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs, welche in der Folge jeweils verlängert wurde. 2009 wurde die Ehe rechtskräftig geschieden, woraufhin sein Aufenthaltswitz überprüft wurde. Er erhielt zunächst eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck zur Stellensuche. Danach wurde ihm eine bis 2016 gültige Aufenthaltsbewilligung zum Erwerbساufenthalt erteilt. 2011 hatte er sich bei der Suva

sowie der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Bis 2017 verfügte er wiederum über eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Stellensuche. Am 7. September 2017 stellte er ein erneutes Verlängerungsgesuch, wobei er als Aufenthaltszweck "übrige nicht Erwerbstätige" ankreuzte. Er führte dabei an, durch den Unfall nicht arbeiten zu können und "gerade in Fall mit IV..." zu stehen. Abklärungen des Migrationsamts ergaben unter anderem, dass A von Februar 2009 bis Januar 2010 sowie von März 2011 bis April 2014 teilweise und aktuell seit Mai 2014 vollumfänglich (mit Fr. 2'025.95 monatlich) durch das Sozialamt C unterstützt werden musste. Mit Entscheid vom 18. Mai 2018 lehnte das Migrationsamt eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab und wies A aus der Schweiz weg. Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs wies das DJS mit Entscheid vom 8. März 2019 ab. Das Verwaltungsgericht weist die hiergegen erhobene Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

4.

4.1 Der Beschwerdeführer wird teilweise von der Sozialhilfe unterstützt. Er hat keinen Anspruch auf eine Invalidenrente, was im Ergebnis zuletzt mit Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau als Versicherungsgericht vom 13. Februar 2019 bestätigt wurde. Arbeit verrichtet er ausschliesslich in selbständiger Tätigkeit; unselbständig erwerbstätig ist er nicht. Bei dieser Ausgangslage sind die Voraussetzungen für folgende Anwesenheitsrechte offenkundig nicht erfüllt: Erwerbsloser Aufenthalt (Art. 24 Anhang I FZA), Verbleiberecht (Art. 4 Anhang I FZA) sowie Arbeitnehmer (Art. 6 Anhang I FZA). Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch gar nicht bestritten. Zu prüfen bleibt damit, ob er sich auf ein Anwesenheitsrecht als Selbständiger (Art. 12 Anhang I FZA) berufen kann.

4.2 Nach Art. 12 Abs. 1 Anhang I FZA erhält ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültig-

keitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will. Gemäss den Weisungen und Erläuterungen EJPD bzw. SEM zur VEP genügt als Nachweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte "mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit" in der Schweiz. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge etc.) zu belegen (Weisungen VEP Ziff. 4.3.2 Abs. 1). Neben der Errichtung eines Unternehmens in der Schweiz und aktiver Geschäftstätigkeit ist für die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung der Bewilligung entscheidend, dass ein "regelmässiges Einkommen erzielt wird und die betreffenden Personen nicht sozialhilfeabhängig werden" (Weisungen VEP Ziff. 4.3.2 Abs. 4, vgl. auch Ziff. 10.4.4.2 der Weisungen VEP; zur Anwendbarkeit der Weisungen VEP und zur Frage des existenzsichernden Einkommens als Aufenthaltsvoraussetzung bei Selbständigerwerbenden vgl. TVR 2016 Nr. 2 E. 4). Es darf jedoch kein bestimmtes Mindesteinkommen vorausgesetzt werden. Ob Selbständigerwerbende ihr Aufenthaltsrecht systematisch verlieren, wenn sie nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und von der Sozialhilfe abhängig werden, ist umstritten. Jedenfalls sind die Umstände zu berücksichtigen, die zur Abhängigkeit von der Sozialhilfe geführt haben, sowie deren allfällige Dauer und eine möglicherweise absehbare Verbesserung der finanziellen Situation (Urteil des Bundesgerichts 2C_451/2019 vom 6. Februar 2020 E. 3.3 mit Hinweisen).

4.3 Nach Art. 90 AuG trifft die Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte in dem Sinne eine Mitwirkungspflicht, als diese verpflichtet sind, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere: (lit. a) zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen, und (lit. b) die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

5. Ein Anwesenheitsrecht des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbender scheitert daran, dass er bis zum heutigen Tag Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht. Daran ändert nichts, dass der aktuelle Sozialhilfebezug "nur noch" die Wohnungsmiete sowie die Krankenkassenprämie umfasst. Mit E-Mail vom 28. Februar 2019 teilte das Sozialamt C dem verfahrensbeteiligten Amt mit, der Saldo des Sozialhilfekontos betrage per 1. März 2019 Fr. 82'648.57. Die Vorinstanz nannte in ihrer Vernehmlassung vom 3. April 2019 einen offenen Betrag gegenüber dem Sozialamt per 1. April 2019 von Fr. 83'827.17. Das Sozialamt habe festgestellt, dass sich aus der selbständigen Tätigkeit des Beschwerdeführers für Januar und Februar 2019 ein Ausgabenüberschuss ergebe, da praktisch keine Einnahmen verbucht worden seien. Für die Behauptung in der Replik vom 4. Juni 2019, der Sozialhilfebezug könne durch die Erträge der selbständigen Erwerbstätigkeit bald ganz eingestellt werden, blieb der Beschwerdeführer jeglichen Nachweis schuldig. Ein Ende der Sozialhilfebedürftigkeit des Beschwerdeführers ist gestützt auf die Aktenlage nicht absehbar. Zwar mag der Beschwerdeführer die formellen Voraussetzungen für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit wie Eintrag einer Einzelunternehmung im Handelsregister, Anmeldung bei der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau als Selbständigerwerbender und den Abschluss einer Unternehmensversicherung erfüllen. Allerdings vermag er mit seiner selbständigen Tätigkeit bei Weitem kein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Den im Rekurs- und Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere den Auftragsbestätigungen und Rechnungen, ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sporadisch Aufträge im Bereich Reinigung und einfache Handwerksarbeiten erhält. Daraus kann allerdings nicht auf ein regelmässiges, einigermaßen konstantes monatliches Einkommen geschlossen werden. In der vom Beschwerdeführer eingereichten Einnahmenübersicht Juli 2018 bis Juni 2019 sind durchschnittliche monatliche Einnahmen von Fr. 1'848.12 behauptet. Diese lassen sich allerdings weder aufgrund der eingereichten Kontoauszüge noch aus den ins Recht gelegten Rechnungen für ausgeführte Aufträge zweifelsfrei der Einzelfirma des Beschwerdeführers zuordnen, da sein Konto bei der UBS offensichtlich auch privaten Zwecken dient. Ebenso wenig lässt sich den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen entnehmen, welche geschäftsmässigen Auf-

wendungen den behaupteten Einnahmen gegenüberstehen. Trotz mehrfacher Aufforderung des Vizegerichtspräsidenten, aussagekräftige Unterlagen einzureichen, aus welchen der mit der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielte Gewinn (Ertrag abzüglich Aufwand) ersichtlich sei, ist der Beschwerdeführer entsprechende Belege schuldig geblieben. In Bezug auf die von ihm am 15. August 2019 eingereichten ungeordneten Quittungen, Kassenzettel und dergleichen ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Gerichts ist, zu erforschen, inwieweit Kleineinkäufe bei Brezelkönig, Coop, KKiosk und anderen Warenanbietern für Bedürfnisse des täglichen Lebens geschäftsmässig begründeter Aufwand sein soll oder nicht. Eine gewisse Aussagekraft kommt höchstens den "Monatsabschlüssen" Juni 2018 bis Juli 2019 zu. Auch wenn diese einer ordnungsgemässen Firmenbuchhaltung nicht genügen, lässt sich daraus entnehmen, dass die vermutungsweisen Geschäftsauslagen die erwirtschafteten Einnahmen sehr häufig übersteigen. Diesbezüglich hat das verfahrensbeteiligte Amt mit Stellungnahme vom 12. September 2019 zu Recht darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben darauf schliessen lasse, dass der Beschwerdeführer klarerweise kein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaftete. Dass sich dies in absehbarer Zeit bessern sollte, konnte der Beschwerdeführer nicht plausibel darlegen. Es ist somit davon auszugehen, dass er trotz seiner selbständigen Erwerbstätigkeit bei Weitem kein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann und weiter in erheblichem Mass auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein wird. Hierbei kann die Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers keineswegs als unverschuldet bezeichnet bzw. mit dem Unfall von 2011 begründet werden. Zum einen war der Beschwerdeführer bereits vor seinem Unfall auf Sozialhilfe angewiesen. Zum anderen wurde ihm nach dem Unfall eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit attestiert. Er hat es jedoch jahrelang versäumt, diese Arbeitsfähigkeit zu verwerten, sondern sich wiederholt erfolglos einzig darum bemüht, eine Invalidenrente erhältlich zu machen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände (selbstverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit), der Dauer der Sozialhilfeabhängigkeit und der schlechten Prognose für eine Ablösung von der Sozialhilfe ist ihm ein Aufenthaltsrecht als Selbständigerwerbender abzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_451/2019 vom 6. Februar 2020 E. 3.3 mit Hinweisen).

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2019.50/E vom 8. April 2020

Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 2C_430/2020 vom 13. Juli 2020 abgewiesen.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE), SR 142.201

vgl. [Nr. 1](#)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG), RB 170.1

3

VRG § 23, § 52 Abs. 1, DBG Art. 147, VwVG Art. 58. Wiedererwägung pendente lite im Steuerverfahren.

1. Die Wiedererwägung eines Entscheids im Sinne von § 23 Abs. 2 VRG durch die Steuerbehörde ist auch im Steuerverfahren pendente lite bis zur Eröffnung des Entscheids der Steuerrekurskommission grundsätzlich zulässig (E. 2.3 und 2.4).

2. Ein pendente lite ergangener Wiedererwägungsentscheid führt nur soweit zur Gegenstandslosigkeit und zur Abschreibung des Rechtsmittelverfahrens, als mit diesem den Rechtsbegehren des Rekurrenten/Beschwerdeführers entsprochen wurde. Soweit der

Wiedererwägungsentscheid den Rechtsbegehren nicht entspricht, ist das Rekurs-/Beschwerdeverfahren weiterzuführen und über die Anträge materiell zu entscheiden (E. 2.5).

3. Die Abschreibung eines Rechtsmittelverfahrens bedingt, dass ein Wiedererwägungsentscheid erlassen wurde; das bloss Inaussichtstellen eines derartigen Entscheids genügt nicht (E. 2.6).

Mit Entscheid vom 24. Oktober 2019 wies die Veranlagungsbehörde eine von A gegen die (Sonder-)Veranlagungen der Staats- und Gemeindesteuern und der Direkten Bundessteuer 2018 erhobene Einsprache ab bzw. trat auf die Einsprache bezüglich der Direkten Bundessteuer nicht ein. Gegen diesen Entscheid liess A Rekurs bzw. Beschwerde erheben. Mit Eingabe vom 2. Dezember 2019 teilte die Steuerverwaltung (verfahrensbeteiligtes Amt 1) der Steuerrekurskommission mit, dass die Einspracheentscheide zu den Sonderveranlagungen 2018 vom 24. Oktober 2019 betreffend die Direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern in Wiedererwägung gezogen würden. Mit Entscheid vom 10. Dezember 2019 schrieb die Präsidentin der Steuerrekurskommission den Rekurs bzw. die Beschwerde von A als gegenstandslos am Protokoll ab und wies die Streitsache zur Durchführung eines Wiedererwägungsverfahrens an die Steuerverwaltung zurück. Eine dagegen von A erhobene Beschwerde heisst das Verwaltungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids gut und weist die Sache zur Weiterführung des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens sowie zum Neuentscheid an die Steuerrekurskommission zurück.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin macht mit Beschwerde vom 9. Januar 2020 - zumindest sinngemäss - geltend, dass der Abschreibungsentscheid der Vorinstanz zu Unrecht erfolgt sei, nachdem die Veranlagungsbehörde noch keinen Wiedererwägungsentscheid

gefällt habe bzw. den Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin im Einsprache- und Rekursverfahren noch nicht entsprochen worden sei.

2.2 Gemäss § 23 Abs. 1 VRG kann ein Entscheid durch die Behörde, die ihn gefällt hat, oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder widerrufen werden, sofern wichtige öffentliche Interessen dies erfordern oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Vorbehalten bleiben Entscheide, die gemäss ausdrücklicher Vorschrift oder nach der Natur der Sache nicht zurückgenommen werden können (§ 23 Abs. 1 VRG). Ist ein Entscheid durch ordentliches Rechtsmittel angefochten, sind Änderung oder Widerruf in allen Fällen möglich, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat (§ 23 Abs. 2 VRG). Wer aus einem Entscheid berechtigt ist oder infolge Änderung oder Widerrufs Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung, sofern er entweder aufgrund des Entscheides gutgläubig Aufwendungen gemacht und den Widerruf nicht verschuldet hat oder in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt wird. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, von dem die Änderung oder der Widerruf ausgegangen ist (§ 23 Abs. 3 VRG). Wird der Rekurs durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt oder gegenstandslos, wird er durch den Vorsitzenden am Protokoll abgeschrieben (§ 52 Abs. 1 VRG). Wird ein angefochtener Entscheid während eines hängigen Rechtsmittelverfahrens im Sinne der Rekurs-/Beschwerdebegehren in Wiedererwägung gezogen, kommt dies materiell einer Anerkennung gleich; diesfalls ist das Rechtsmittelverfahren zufolge Wiedererwägung als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 52 N. 3 f.).

2.3 Bei § 23 VRG, auf welchen das verfahrensbeteiligte Amt 1 in seiner Eingabe vom 2. Dezember 2019 verweist, handelt es sich um eine kantonale Bestimmung, welche gemäss § 2 VRG zur Anwendung gelangt, soweit nicht andere Gesetze andere Vorschriften aufstellen. Fraglich ist vorliegend, ob § 23 VRG, insbesondere auch Abs. 2 dieser Bestimmung, im Steuerverfahren Geltung hat bzw. ob eine Wiedererwägung "pendente lite", das heisst während eines hängigen Rekurs-/Beschwerdeverfahrens,

zulässig ist. In der Rechtsprechung und der Literatur finden sich diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen.

2.3.1 Im Zusammenhang mit der Frage nach der nachträglichen Abänderbarkeit von Verfügungen im Steuerverfahren hielt das Bundesgericht unter anderem fest, solange ein Verfahren vor der Veranlagungs- oder Rechtsmittelbehörde hängig sei, sei die Veranlagung noch offen und es liege keine Unterbesteuerung vor. Daher könne die Veranlagung noch im ordentlichen Verfahren berichtigt werden. Nach der Rechtsprechung könne die Steuerbehörde "während der Einsprachefrist" auf ihre noch nicht rechtskräftige Veranlagung zurückkommen und sie berichtigen, selbst wenn keine Einsprache erhoben worden sei (Urteil des Bundesgerichts 2C_156/2010 vom 7. Juni 2011 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen). In weiteren Urteilen hielt das Bundesgericht fest, dass abgaberechtliche Gesetze regelmässig einen numerus clausus von Rechtsgründen kennen würden, die es erlaubten, auf eine rechtskräftige Verfügung oder einen rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen (BGE 142 II 433 E. 3.1). Bei diesen Gründen handle es sich im Einkommenssteuerrecht um die Revision (zugunsten der steuerpflichtigen Person; Art. 51 StHG bzw. Art. 147 ff. DBG), die Berichtigung (zugunsten der steuerpflichtigen Person oder der öffentlichen Hand; Art. 52 StHG bzw. Art. 150 DBG) und schliesslich die Nachsteuer (zugunsten der öffentlichen Hand; Art. 53 f. StHG bzw. Art. 151 ff. DBG). Weitere Aufhebungs- oder Abänderungsgründe seien ausgeschlossen und könnten weder von der steuerpflichtigen Person noch der öffentlichen Hand angerufen werden. Insbesondere bleibe für die im übrigen Verwaltungsrecht bekannte Wiedererwägung kein Raum, abgesehen von der Möglichkeit der Steuerbehörde, eine Veranlagungsverfügung "bis zum Ablauf der Einsprachefrist in Wiedererwägung zu ziehen" (Urteil des Bundesgerichts 2C_331/2019 vom 7. April 2020 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen, so namentlich auf die Urteile 2C_596/2012 vom 19. März 2013 E. 2.3 und 2C_519/2011 vom 24. Februar 2012 E. 3.3). In der Literatur wird mitunter ausgeführt, dass die Wiedererwägung einer Veranlagungsverfügung bzw. eines Einspracheentscheids bis zum Ablauf der Einsprachefrist bzw. noch während der Beschwerdefrist, nicht aber danach, noch möglich sei (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3.

Aufl., Zürich 2016, Art. 131 N. 26 und Art. 135 N. 12). Neben Einsprache und Revision habe eine (einfache) Wiedererwägung im Steuerrecht "keine Berechtigung" (vgl. Looser, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 147 N. 4, S. 2451 f.), wobei auch darauf hingewiesen wird, dass die Behörde auf eine unangefochtene Verfügung zurückkommen könne, solange die Rechtsmittelfrist nicht abgelaufen sei (Looser, a.a.O., Art. 147 N. 4a, S. 2452, mit Verweis auf BGE 121 II 273 E. 1a/aa).

2.3.2 Die in E. 2.3.1 vorstehend zitierten Urteile des Bundesgerichts ergingen im Zusammenhang mit der Frage nach der nachträglichen Abänderbarkeit von bereits rechtskräftigen Entscheiden. Im Urteil 2C_653/2012 vom 28. August 2012 (Pra 2013/102 Nr. 22) E. 4.2 verwies das Bundesgericht auf Art. 58 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung könne die Vorinstanz, so das Bundesgericht, während des Beschwerdeverfahrens bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Die Praxis gehe sogar noch weiter und sei der Ansicht, dass die Vorinstanz nicht nur bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf eine Verfügung zurückkommen könne, sondern solange das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz hängig sei. Diese Praxis entspreche dem Interesse an der Verfahrensökonomie (E. 4.2.3). Weiter hielt das Bundesgericht im erwähnten Urteil fest, dass eine kantonale Regelung, die ähnlich sei wie die von Art. 58 VwVG, nicht gegen die vom DBG vorgesehenen Verfahrensvoraussetzungen verstosse (E. 4.2.4). Das Bundesgericht lässt folglich auch eine Wiedererwägung pendente lite durch die Steuerbehörde zu, wenn gegen deren Entscheid ein Rechtsmittel erhoben wurde (vgl. in diesem Sinne auch Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Einführung zu Art. 147 ff. N. 21 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.4 Wie erwähnt, gelangt § 23 VRG dann zur Anwendung, soweit nicht andere Gesetze andere Vorschriften aufstellen (§ 2 VRG). Die Wiedererwägung ist weder im DBG noch im kantonalen StG geregelt. Nachdem das Bundesgericht - bei gegebener kantonalrechtlicher Grundlage - die Wiedererwägung einer angefochtenen Veranlagungsverfü-

gung während eines hängigen Beschwerdeverfahrens als zulässig erachtet (Urteil 2C_653/2012 vom 28. August 2012 [Pra 2013/102 Nr. 22] E. 4.2), ist eine entsprechende Wiedererwägung - nicht zuletzt aufgrund der vom Bundesgericht betonten Verfahrensökonomie - auch im kantonalen Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission sowohl für den Bereich der direkten Bundessteuer als auch denjenigen der Staats- und Gemeindesteuern als zulässig zu erachten.

2.5 Zu beachten ist dabei, dass die Wiedererwägung eines Entscheids nur soweit zur Abschreibung des Rekurs-/Beschwerdeverfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit führt, als mit dem neuen Entscheid den Anträgen der anfechtenden Partei entsprochen wurde (vgl. Locher, a.a.O., Einführung zu Art. 147 ff. N. 21). Die Rechtsmittelinstanz hat daher jeweils sorgfältig zu überprüfen, ob mit der neuen Verfügung den Anträgen des Rekurrenten/Beschwerdeführers vollumfänglich entsprochen wurde (vgl. Pfeiderer, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl., Zürich 2016, Art. 58 N. 45). Wird den Anträgen des Rekurrenten/Beschwerdeführers dagegen nicht oder nur teilweise entsprochen, kann die ursprüngliche Verfügung nur insoweit als gegenstandslos abgeschrieben werden, als den Anträgen des Beschwerdeführers entsprochen wird. Über die nicht erfüllten Rechtsbegehren bleibt der Rechtsstreit aufrechterhalten, sodass die Beschwerdeinstanz über die noch streitigen Punkte materiell entscheiden muss (Pfeiderer, a.a.O., Art. 58 N. 52). Die Instruktion wird für die noch streitigen Punkte weitergeführt. Wenn die neue Verfügung die Situation des Rekurrenten/Beschwerdeführers verschlechtert (*reformatio in peius*), ersetzt sie die erste nicht, sondern gilt als Hauptantrag der rechtsmittelbeklagten Behörde (vgl. Urteil 2C_653/2012 vom 28. August 2012 [Pra 2013/102 Nr. 22] E. 4.3.1).

2.6 Voraussetzung für die (teilweise oder vollumfängliche) Abschreibung eines Rekurs-/Beschwerdeverfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit ist damit (nebst den vorliegend nicht zur Diskussion stehenden Möglichkeiten des Vergleichs und des Rückzugs eines Rechtsmittels [vgl. § 52 Abs. 1 VRG]) das Vorliegen eines Wiedererwägungsentscheids. Mit seiner Eingabe vom 2. Dezember 2019 hat das verfahrensbeteiligte Amt 1 der Vor-

instanz lediglich mitgeteilt, die Sonderveranlagungen 2018 vom 24. Oktober 2019 betreffend die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern gemäss § 23 Abs. 2 VRG in Wiedererwägung zu ziehen. Insofern handelt es sich bei dieser Eingabe lediglich um eine Absichtsbekundung; ein Wiederwägungsentscheid war zumindest zu jenem Zeitpunkt und, soweit ersichtlich, bis zum Zeitpunkt des vorliegend angefochtenen Abschreibungsentscheids vom 10. Dezember 2019 nicht ergangen. Daraus folgt zweierlei:

2.6.1 Zum einen bestand damit seitens der Beschwerdeführerin nach wie vor ein Rechtsschutzinteresse an der Weiterführung des Rekurs-/Beschwerdeverfahrens und an einer materiellen Beurteilung der gestellten Rechtsbegehren. Die Voraussetzungen für eine Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit waren folglich nicht gegeben (vgl. Pfeleiderer, a.a.O., Art. 58 N. 48) und der Abschreibungsentscheid der Präsidentin der Vorinstanz vom 10. Dezember 2019 erging zu Unrecht.

2.6.2 Zum andern war die Vorinstanz mangels eines Wiedererwägungsentscheids nicht in der Lage zu beurteilen, inwiefern bzw. inwieweit das verfahrensbeteiligte Amt 1 mit einem neuen Entscheid dem Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin entsprechen würde. Die von ihr mit Rekurs-/Beschwerdeeingabe vom 29. Oktober 2019 vor Vorinstanz gestellten Anträge lauteten wie folgt:

- " a) An der Beschwerde vom 20.10.19 (...) wird vollumfänglich festgehalten
- b) Die Sonderveranlagungen sind aufzuheben
- c) Es wird ausdrücklich erneut das rechtliche Gehör, beantragt insbesondere als Ausguss daraus das Recht auf Mitwirkung und Anhörung, dh. die Veranlagungsbehörde hat die Vorhalte zu prüfen und bei Ablehnung zu begründen.
- d) Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen".

Wie den Ausführungen der Beschwerdeführerin (...) zu entnehmen ist, rügt sie in erster Linie Verfahrensfehler seitens der Veranlagungsbehörde (...). Gleichzeitig werden aber auch materiell-rechtliche Ausführungen namentlich zur Frage der Massgeblichkeit des Auszahlungszeitpunkts einer Vorsorgeleistung gemacht. In ihrer Eingabe vom 4. November 2019 verlangt die Beschwerdeführerin abschliessend nochmals ausdrücklich eine materiell-rechtliche Beurteilung ihrer Rekurs- (bzw. Beschwerde-) Eingabe. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz mit ihrem Rechtsbegehren letztlich den gänzlichen Verzicht auf die Sonderveranlagungen beantragt ("Die Sonderveranlagungen sind aufzuheben"). Diesem Rechtsbegehren würde folglich z.B. nicht entsprochen, wenn der angefochtene Einspracheentscheid im Rahmen eines Wiedererwägungsentscheids des verfahrensbeteiligten Amtes 1 lediglich aus formellen Gründen aufgehoben würde zwecks erneuter Durchführung des Einspracheverfahrens, da alsdann noch nicht feststehen würde, ob auf die Sonderveranlagungen definitiv verzichtet würde. Ein derartiger "Wiedererwägungsentscheid" könnte daher auch nicht zur Abschreibung des vorinstanzlichen Rekurs-/Beschwerdeverfahrens führen, sondern wäre lediglich als Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids aus formellen Gründen und auf Rückweisung zur erneuten Durchführung des Einspracheverfahrens zu verstehen. Sollte die Vorinstanz einen solchen Antrag als begründet erachten, hätte sie die Sache unter Gutheissung des Rechtsmittels und Aufhebung des angefochtenen Entscheids an das verfahrensbeteiligte Amt 1 zurückzuweisen. Bei Abweisung eines solchen Rückweisungsantrages wäre sie gehalten, eine materielle Beurteilung des Rekurses/der Beschwerde vorzunehmen (was zur Abweisung oder Gutheissung derselben führen würde). Eine Abschreibung des Rekurs-/Beschwerdeverfahrens durch die Vorinstanz könnte nur dann erfolgen, wenn die Steuerverwaltung mit einem Wiedererwägungsentscheid und gestützt auf eine materiell-rechtliche Beurteilung gegenüber der Beschwerdeführerin vollumfänglich auf die Sonderveranlagungen für das Jahr 2018 verzichten würde. Solange ein derartiger materieller Wiedererwägungsentscheid (mit entsprechender Begründung) nicht vorliegt, vermag die Vorinstanz nicht zu beurteilen, ob bzw. inwieweit den Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin von Seiten des verfahrensbeteiligten Amtes 1 entsprochen wird. Solange kann aber auch nicht von der Ge-

genstandslosigkeit des Rekurs-/Beschwerdeverfahrens ausgegangen werden und folglich auch keine Abschreibung desselben erfolgen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.3/E vom 5. August 2020

4

VRG § 44 Abs. 1, ZGB Art. 712l. Beschwerdelegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Rechtsmittellegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft, einen Entscheid der Gebäudeversicherung oder der Rekurskommission für die Gebäudeversicherung mit Rechtsmitteln anzufechten, bejaht.

Gegen einen Entscheid der Rekurskommission für die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau erhob RA B beim Verwaltungsgericht Beschwerde, wobei in der Beschwerdeschrift unter anderem die "Stockwerkeigentümergeinschaft E" als Beschwerdeführerin bezeichnet wurde. Das Verwaltungsgericht tritt auf die Beschwerde ein und weist diese ab.

Aus den Erwägungen:

1.2

1.2.1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (§ 44 i.V. mit § 62 VRG). Grundvoraussetzung für die Beschwerdeberechtigung ist die Partei- und die Prozessfähigkeit. Die Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, im Rekursverfahren als Partei aufzu-

treten. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Prozessfähigkeit ist das prozessuale Gegenstück zur zivilen Handlungsfähigkeit. Sie ist die Fähigkeit, einen Prozess selbst zu führen oder durch einen gewählten Vertreter führen zu lassen (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 44 N. 2).

1.2.2 (...)

1.3

1.3.1 Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer erwirbt unter ihrem eigenen Namen das sich aus ihrer Verwaltungstätigkeit ergebende Vermögen, wie namentlich die Beitragsforderungen und die aus ihnen erzielten verfügbaren Mittel, wie den Erneuerungsfond. Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer kann unter ihrem Namen klagen und betreiben sowie beklagt und betrieben werden (Art. 712I ZGB). Die Stockwerkeigentümergeinschaft kann im Rahmen der Gebäudeverwaltung Rechte erwerben und sich verpflichten. Ihre Prozessfähigkeit ist somit durch diesen Zweck begrenzt. Ihre Fähigkeit zu klagen oder beklagt zu werden besteht lediglich - aber immerhin - im Rahmen der Verwaltung des Stockwerkeigentums (Wermelinger, in: Schmid [Hrsg.], Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Teilband IV/1c, Das Stockwerkeigentum, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 712I N. 125). Der wichtigste Vermögensbestandteil der Stockwerkeigentümergeinschaft ist in der Regel die Beitragsforderung an gemeinschaftliche Kosten und Lasten. Darüber hinaus kann jedoch die Stockwerkeigentümergeinschaft eine Vielzahl anderer Forderungen erwerben, die im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit anfallen (Wermelinger, a.a.O., Art. 712I N. 63).

1.3.2 Die Gebäude im Kanton Thurgau sind, soweit versicherungspflichtig, bei der Gebäudeversicherung zu versichern und dürfen für die versicherten Gefahren nicht anderweitig in Deckung gegeben werden (§ 4 GebG). Die Befugnis zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht liegt bei der Versammlung der Stockwerkeigentümer (Art. 712m Abs. 1

Ziff. 6 ZGB). Zu vollziehen ist diese gesetzliche Pflicht durch den Verwalter (Art. 712s Abs. 1 ZGB). Ein in Stockwerkeigentum aufgeteiltes Mehrfamilienhaus gilt denn auch in seiner Gesamtheit als Gebäude. Die Versicherung eines solchen Gebäudes wird durch die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer abgeschlossen, wobei eine einzige Police für alle Eigentümer ausgestellt wird (Strauss, in: Glaus/Honsell [Hrsg.], Gebäudeversicherung, Basel 2009, S. 114, Rz. 30). Der einzelne Stockwerkeigentümer ist der Versicherte hinsichtlich der Sonderrechtsräumlichkeiten, während die Stockwerkeigentümergeinschaft Versicherungsnehmerin ist und durch den Verwalter vertreten wird. In Analogie zu den Bestimmungen des VVG gelten in solchen Fällen der Drittversicherung durch Umkehrschluss aus Art. 17 Abs. 2 VVG sowohl der Versicherungsnehmer als auch der versicherte Dritte als anspruchsberechtigt (Nef, in: Honsell/Vogt/Schnyder [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Basel 2001, Art. 38 Rz. 3). Dabei ist zwischen dem materiellen Anspruch und dessen Geltendmachung zu unterscheiden. Auch wenn letztlich der Anspruch auf die Versicherungsleistung dem versicherten Stockwerkeigentümer zusteht, kann in Analogie zu Art. 17 Abs. 2 VVG auch die Stockwerkeigentümergeinschaft als Versicherungsnehmerin diesen Anspruch geltend machen, da ihr - wie vorstehend dargelegt - eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss der Gebäudeversicherung obliegt (Hasenböhler, in: Honsell/Vogt/Schnyder [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Basel 2001, Art. 17 N. 27 ff.). In diesem Sinne führt auch Wermelinger als Beispiel für eine Forderung, welche die Gemeinschaft unter ihrem eigenen Namen im Sinne von Art. 712l Abs. 1 ZGB erwirbt, die Forderung gegenüber der Gebäudeversicherung zufolge eines Brandes auf (Wermelinger, a.a.O., Art. 712l, N. 66).

1.3.3 Gemäss der Police 2017 hat die Verfahrensbeteiligte das gesamte Gebäude auf der Liegenschaft Nr. YY versichert. Als Eigentümerin ist die "StWE-Gemeinschaft" aufgeführt. Damit ist die Beschwerdeführerin 1 offensichtlich Versicherungsnehmerin. Im Aktenstück "Elementarschaden/Schadenaufnahme" vom 2. August 2017 wird wiederum die "StWE-Gemeinschaft", vertreten durch die X AG als Verwalterin, als Eigentümerin aufgeführt. Der Beschwerdeführerin 1 steht deshalb gestützt auf Art. 712l ZGB Hand-

lungsfähigkeit und somit Prozessfähigkeit betreffend die geltend gemachten Ansprüche zu. Gemäss der Präzisierung des Zirkularbeschlusses der Beschwerdeführerin 1 vom 12. März 2018 ermächtigte die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer die Verwaltung, die bereits für das Rekursverfahren ausgesprochene Prozessführungsbefugnis auch auf das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht auszuweiten. Die Beschwerdeführerin 1 ist somit zur Prozessführung vor dem Verwaltungsgericht bevollmächtigt. Der Präsident der Vorinstanz hatte zudem in einer elektronischen Nachricht zuhanden der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer bestätigt, dass mit dem Entscheid der Vorinstanz vom 6. September 2019 das Verfahren für sämtliche Rekurrenten abgeschlossen und im vorinstanzlichen Verfahren die Beschwerdeführerin 1 ebenfalls als Rekurrentin betrachtet worden sei. Somit ist die Beschwerdeführerin 1 durch den angefochtenen Entscheid vom 16. September 2019 beschwert und daher legitimiert, ihn beim Verwaltungsgericht anzufechten.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.210/E vom 27. August 2020

5

VRG § 78 Abs. 3. Kostenauflegung in Sozialhilfverfahren zulasten von verfahrensbeteiligten Gemeinden.

Änderung der Praxis des Verwaltungsgerichts, den verfahrensbeteiligten Gemeinden gestützt auf § 78 Abs. 3 VRG in Sozialhilfefällen keine Kosten aufzuerlegen, weil dies dem Sinn und Zweck von § 78 Abs. 3 VRG widerspricht, sofern von der betroffenen Gemeinde überwiegend finanzielle Interessen verfolgt werden. In solchen Fällen werden den in Sozialhilfverfahren unterliegenden Gemeinden künftig Kosten auferlegt.

Mit Entscheid vom 11. September 2019 stellte die Politische Gemeinde X fest, dass N von März 2016 (ab Volljährigkeit) bis Juni 2018 im Betrag von Fr. 45'689.75 finanziell unterstützt worden sei und die Nettoschuld Fr. 22'134.25 betrage. Das Sozialamt der Politische Gemeinde X werde beauftragt, zu gegebener Zeit Rückerstattungen in dieser Höhe geltend zu machen. Das DFS wies den dagegen erhobenen Rekurs von N mit Entscheid vom 6. Januar 2020 ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde wird vom Verwaltungsgericht teilweise gutgeheissen.

Aus den Erwägungen:

8. Im streitigen Verfahren trägt in der Regel der Unterliegende die Kosten (§ 77 VRG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 VGG). Eine Rückweisung gilt als vollständiges Obsiegen. Der Beschwerdeführer obsiegt im Wesentlichen, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos. Die Verfahrenskosten sind ausgangsgemäss der hauptsächlich unterliegenden verfahrensbeteiligten Gemeinde aufzuerlegen. Bis anhin entsprach es der Praxis des Verwaltungsgerichts, den verfahrensbeteiligten Gemeinden gestützt auf § 78 Abs. 3 VRG in Sozialhilfefällen keine Kosten aufzuerlegen. Diese Praxis widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck von § 78 Abs. 3 VRG, sofern von der betroffenen Gemeinde überwiegend finanzielle Interessen verfolgt werden (vgl. dazu auch Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, § 78 N. 11 ff.). Das Verwaltungsgericht hat in der Plenarsitzung vom 13. November 2019 folglich beschlossen, im Sozialhilfeverfahren den Gemeinden Kosten aufzuerlegen, wenn sie überwiegend ihre eigenen finanziellen Interessen verfolgen. In solchen Fällen werden deshalb künftig den in Sozialhilfeverfahren unterliegenden Gemeinden Kosten auferlegt. (...)

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.12/E vom 25. November 2020

VRG § 80 Abs. 2. Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren, grobe Verfahrensfehler, Auslegung der Rechtsbegehren.

1. Die für die Bestimmung des Streitgegenstandes massgebenden Rechtsbegehren sind nicht nach ihrem möglicherweise ungenauen oder untechnischen Wortlaut, sondern nach ihrem erkennbaren wirklichen Sinn auszulegen. Dazu ist, soweit sinnvoll, auch die Begründung der Beschwerde heranzuziehen (2.3).

2. Wenn sich im Rekursverfahren zwei Privatparteien gegenüberstehen, sind die ausseramtlichen Kosten auch dann von der unterliegenden Privatpartei zu bezahlen, wenn die Vorinstanz grobe Verfahrensfehler begangen hat. Ein Abweichen von diesem Regelfall ist nur dann angezeigt, wenn eine solche Verpflichtung der unterliegenden Partei aufgrund des Verhaltens der obsiegenden Partei schlicht als unbillig angesehen werden müsste (E. 2.4).

3. Der Anspruch des Rechtsmittelklägers auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten ist selbst dann zu berücksichtigen, wenn er im Ergebnis durch die Heilung einer Gehörsverletzung schliesslich unterliegt (E. 2.5).

S wurde mit Entscheid vom 11. Dezember 2018 von der Politischen Gemeinde O verpflichtet, die Zufahrt zur Liegenschaft Nr. XX bis zum 21. Dezember 2018 mit einer minimalen Durchfahrtsbreite von 3,5 m wiederherzustellen und jederzeit zu gewährleisten, dies unter Androhung der Ersatzvornahme im Säumnisfall. Dagegen erhob S beim DBU Rekurs, welches diesen guthiess, ohne jedoch S Ersatz der ausseramtlichen Kosten zuzusprechen. Im Rekursentscheid wurde unter anderem ausgeführt, dass S zu Recht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Politische Gemeinde O rüge. Da er sich aber im Rahmen des Schriftenwechsels umfassend zur Sache habe äussern können und dem DBU als Rechtsmittelinstanz umfassende Kognition zukomme, sei die Ge-

hörsverletzung als geheilt zu betrachten. Die Politische Gemeinde O habe zudem zu Unrecht kein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt. S obsiege aber alleine aufgrund eines Verfahrensfehlers der Politischen Gemeinde O. Daher wäre es stossend, die Verfahrensbeteiligten V und W mit einer Parteientschädigung zu belasten. Allerdings sei die Entschädigungspflicht auch nicht der Politischen Gemeinde O aufzuerlegen, denn es liege weder eine komplizierte Sachlage vor, noch sei es um schwierige Rechtsfragen gegangen. Eine dagegen von S erhobene Beschwerde heisst das Verwaltungsgericht gut und verpflichtet die Verfahrensbeteiligten V und W zur Leistung einer ausseramtlichen Entschädigung für das Rekursverfahren an S.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren vor Vorinstanz der Ersatz der ausseramtlichen Kosten zusteht und - wenn ja - in welcher Höhe und zu wessen Lasten.

2.2

2.2.1 Für das Rekursverfahren bestimmt § 80 Abs. 2 VRG, dass die obsiegende Privatpartei in der Regel Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten durch die unterliegende Privatpartei hat, wenn sich Privatparteien gegenüberstehen. Im Übrigen wird Ersatz ausseramtlicher Kosten im Rekursverfahren nur zugesprochen, wenn sich dies bei komplizierter Sachlage oder schwierigen Rechtsfragen rechtfertigt.

2.2.2 Die Zusprechung ausseramtlicher Kosten erfolgt grundsätzlich nur auf Verlangen hin (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 80 N. 2 unter Verweis auf Haubensak/ Litschgi/Stähelin, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1984, § 80 N. 2 und 3). Voraussetzung ist mit anderen Worten, dass ein entsprechender Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung gestellt

wurde (TVR 2013 Nr. 12 E. 2.3). Ein Begehren kann ausdrücklich oder sinngemäss gestellt werden (Fedi/Meyer/Müller, a.a.O. § 80 N. 2).

2.2.3 Der Beschwerdeführer stellte in der Rekurschrift folgenden Antrag: "Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Stadt Politische Gemeinde O". Die Verfahrensbeteiligten machen nun geltend, die Vorinstanz hätte nur schon deswegen keinen Ersatz der ausseramtlichen Kosten zu ihren Lasten zusprechen dürfen, weil der Antrag ausdrücklich nur gegen die verfahrensbeteiligte Gemeinde gerichtet gewesen sei. Ein gültiger Antrag auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten zu Lasten der Verfahrensbeteiligten sei nicht gestellt worden. Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer hätte dies klar sein müssen, weshalb es sich auch nicht rechtfertige, den Antrag - wie bei Laienbeschwerden - grosszügig zu interpretieren. Die Vorinstanz habe nur schon deswegen zu Recht keinen Ersatz ausseramtlicher Kosten zu Lasten der Verfahrensbeteiligten zugesprochen. Zu prüfen ist demnach, ob durch die Formulierung, dass die Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der verfahrensbeteiligten Gemeinde gehen solle, der Antrag auf Parteientschädigung in dem Sinne eingeschränkt wurde, dass nur sie zu einer solchen Leistung verpflichtet werden kann, oder ob der Beschwerdeführer mit seiner Formulierung auch einen gültigen Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung gegenüber den Verfahrensbeteiligten gestellt hat.

2.3

2.3.1 Innerhalb des Anfechtungsgegenstandes bestimmen die von der Rekurs führenden Partei gestellten Anträge den Streitgegenstand. Die für die Bestimmung des Streitgegenstandes massgebenden Rechtsbegehren sind aber nicht nach ihrem möglicherweise ungenauen oder untechnischen Wortlaut, sondern nach ihrem erkennbaren wirklichen Sinn auszulegen. Dazu ist, soweit sinnvoll, auch die Begründung der Beschwerde heranzuziehen (Flückiger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 7 N. 19).

2.3.2 Der Beschwerdeführer hat im Rekursverfahren seinen Antrag auf Parteientschädigung damit begründet, dass die verfahrensbeteiligte Gemeinde mit dem angefochtenen Entscheid vom 11. Dezember 2018 nicht nur sein rechtliches Gehör in gravierender Weise missachtet, sondern auch eine unverhältnismässige Rückbauverfügung ohne vorgängige Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens erlassen habe, womit grobe Verfahrensfehler begangen worden seien. Damit hat der Beschwerdeführer dargelegt, insbesondere begründet, dass er aus seiner Sicht auf jeden Fall in Anwendung von § 80 Abs. 2 Satz 2 VRG Anspruch auf Ersatz seiner ausseramtlichen Kosten hat. Dass der Beschwerdeführer bei Rekuserhebung am 4. Januar 2019 beantragte, der Ersatz sei durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde zu leisten, war daher folgerichtig, zumal in jenem Zeitpunkt nur sie dafür in Frage kam. Die Verfahrensbeteiligten hatten zwar bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde Anzeige erstattet, waren aber im angefochtenen Entscheid vom 11. Dezember 2018 nicht als Verfahrensbeteiligte genannt worden. Auch konnte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Rekuserhebung am 4. Januar 2019 noch gar nicht wissen, ob sich die Verfahrensbeteiligten am Verfahren beteiligen und äussern würden. Die Verfahrensbeteiligten liessen sich am 28. Januar 2019 zum Rekurs vernehmen und stellten dann auch einen Antrag auf Beschwerdeabweisung. Erst ab diesem Zeitpunkt stand fest, dass sie sich am Verfahren beteiligten und somit ebenfalls zur Ausrichtung einer Parteientschädigung verpflichtet werden konnten. Der Beschwerdeführer konnte seinen Antrag dann aber nicht mehr abändern, denn eine Anpassung des Rekursbegehrens nach Ablauf der Rekursfrist ist unzulässig (vgl. hierzu Zibung/Hofstetter, in Waldmann/Weissenberger, a.a.O., Art. 49 N. 51).

2.3.3 Aus der Rekursbegründung geht hervor, dass der Beschwerdeführer der Auffassung ist, ihm stehe der Ersatz der amtlichen Kosten zu und er einen solchen auch verlangt habe. Wer als Schuldner einer Parteientschädigung in Frage kommt, steht zu Beginn eines Rekursverfahrens häufig noch gar nicht fest, weil sich erst später manifestiert, wer sich überhaupt am Verfahren beteiligt. Der Rekursbegründung des Beschwerdeführers kann aber unmissverständlich entnommen werden, dass er für den Fall des Obsiegens eine Parteientschädigung beansprucht, weil seitens der verfahrensbeteiligten

Gemeinde grobe Verfahrensfehler begangen wurden. Wer diese auszurichten hat, steht nicht in seiner Disposition, denn § 80 Abs. 2 Satz 1 VRG regelt zwingend, durch wen der Ersatz ausseramtlicher Kosten zu leisten ist, wenn und sobald sich im Rekursverfahren zwei Privatparteien gegenüberstehen. Der Zusatz "zu Lasten der Stadt Politische Gemeinde O" im Rekursantrag des Beschwerdeführers war daher ohnehin unbeachtlich.

2.3.4 Zusammengefasst ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer mit der Rekuserhebung am 4. Januar 2019 einen gültigen Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung auch gegenüber den Verfahrensbeteiligten gestellt hat. Zu prüfen ist daher weiter, ob ihm für das Rekursverfahren der Ersatz ausseramtlicher Kosten zugestanden wäre.

2.4

2.4.1 Das kommunale Verfahren, welches dem vorinstanzlichen Rekursverfahren und damit letztlich auch diesem Verfahren zu Grunde liegt, wurde, wie der Rückbauverfügung vom 11. Dezember 2018 der Verfahrensbeteiligten entnommen werden kann, von den Verfahrensbeteiligten mit einer Anzeige angestossen. Die Verfahrensbeteiligten haben im Rekursverfahren sodann eine Rekursantwort mit Antrag auf Rekursabweisung sowie weitere Schriftsätze eingereicht. Damit standen sich im Rekursverfahren zwei Privatparteien gegenüber. Der Rekurs wurde in der Folge gutgeheissen. Der im Rekursverfahren obsiegende Beschwerdeführer hätte somit in Anwendung von § 80 Abs. 2 Satz 1 VRG in der Regel Anspruch auf Ersatz seiner ausseramtlichen Kosten durch die Verfahrensbeteiligten, es sei denn, es seien Gründe vorhanden, welche es rechtfertigen würden, von diesem Grundsatz (Formulierung in § 80 Abs. 1 Satz 1 VRG: "in der Regel") abzuweichen. Ob solche Gründe vorhanden waren, ist nachfolgend zu untersuchen.

2.4.2 Die Vorinstanz sah den Ausnahmetatbestand vom Regelfall, die Verfahrensbeteiligten zur Ausrichtung einer Parteientschädigung zu verpflichten, darin gegeben, dass der Beschwerdeführer allein aufgrund eines Verfahrensfehlers der verfahrensbeteiligten

Gemeinde obsiegt habe. Es wäre daher nach Auffassung der Vorinstanz stossend gewesen, die Verfahrensbeteiligten mit einer Parteientschädigung zu belasten.

2.4.3 Der Auffassung der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Ursprünglich war § 80 Abs. 2 VRG, der den Ersatz der ausseramtlichen Kosten im Rekursverfahren regelt, als Ausnahmetatbestand formuliert: "Im Rekursverfahren kann ausnahmsweise Ersatz ausseramtlicher Kosten zugesprochen werden." Mit der auf den 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Revision von § 80 Abs. 2 VRG wurden die Voraussetzungen, unter denen im Rekursverfahren Ersatz der ausseramtlichen Kosten zu leisten war, konkretisiert: "Im Rekursverfahren wird Ersatz ausseramtlicher Kosten nur zugesprochen, wenn sich dies bei komplizierter Sachlage oder schwierigen Rechtsfragen rechtfertigt". Beibehalten wurde unter diesem Regime die Grundordnung, Ersatz der ausseramtlichen Kosten nur ausnahmsweise zuzusprechen, sowie die bereits unter der ursprünglichen Fassung entwickelte Praxis, wonach im Rekursverfahren auch Anspruch auf Ersatz ausseramtlicher Kosten besteht, wenn sich die Vorinstanz grobe Verfahrensfehler hat zu Schulden kommen lassen (vgl. zum Ganzen TVR 2000 Nr. 14). Wer den Ersatz ausseramtlicher Kosten zu leisten hatte, regelte § 80 Abs. 2 VRG nicht und § 80 Abs. 3 VRG hielt hierzu lediglich fest, werde Ersatz ausseramtlicher Kosten zugesprochen, so seien die unterliegende Partei oder das unterliegende Gemeinwesen zur Bezahlung der Entschädigung verpflichtet. Die Regelung, dass der Ersatz ausseramtlicher Kosten im Rekursverfahren nur im Ausnahmefall zugesprochen werden sollte, erfuhr dann aber eine grundlegende Änderung. Auf den 1. Januar 2007 wurde für diejenigen Fälle, in denen sich im Rekursverfahren zwei Privatparteien gegenüberstehen, der Grundsatz eingeführt, dass die obsiegende Partei gegenüber der unterliegenden Partei einen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten hat, unabhängig davon, ob eine komplizierte Sachlage gegeben oder schwierige Rechtsfragen zu beantworten waren oder gar ein grober Verfahrensfehler der Vorinstanz vorlag. Mit der Revision per 1. Januar 2007 wurde also von der Grundordnung, dass eine Parteientschädigung im Rekursverfahren nur ausnahmsweise zugesprochen wird, abgewichen. In Rekursverfahren, in denen sich zwei Privatparteien gegenüberstehen, besteht seither als Regelfall ein Anspruch der obsiegenden

Partei auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten durch die unterliegende Partei. Die Gemeinden werden im Rekursverfahren in dem Sinne privilegiert, als ihnen im Falle des Unterliegens in der Regel die Parteikosten der obsiegenden Gegenpartei nicht überbunden werden. Sind an einem Rekursverfahren eine Gemeinde als Partei und mehrere Privatpersonen als Gegenparteien beteiligt, stehen sich nicht Privatparteien im Sinn von § 80 Abs. 2 Satz 1 VRG gegenüber, sondern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und Privatparteien. Eine Gemeinde wird in solchen Fällen nur ausnahmsweise entschädigungspflichtig (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1C_218/2016 vom 3. August 2016 E. 2.3). Daher bestimmt sich hier die Entschädigungspflicht für die ausseramtlichen Kosten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 VRG, wonach die unterliegende Privatpartei der obsiegenden eine Entschädigung zu leisten hat. Der von der Vorinstanz benannte Verfahrensfehler der Gemeinde stellt keinen Grund dar, um von der Regelung von § 80 Abs. 2 Satz 1 VRG abzuweichen. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde ist erst auf Initiative der Verfahrensbeteiligten respektive ihres damaligen Vertreters tätig geworden und hat auf dessen Intervention ihren Entscheid erlassen. Ein Grund für eine höchstens ausnahmsweise gegebene Entschädigungspflicht der verfahrensbeteiligten Gemeinde ist nicht gegeben.

2.4.4 Damit stellt sich aber weiter die Frage, unter welchen Umständen vom Regelfall, dass die obsiegende Privatpartei Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten durch die unterliegende Privatpartei hat, abgewichen werden kann. Die Formulierung "in der Regel" wird in § 80 VRG, der den Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten im Verwaltungsverfahren allgemein regelt, auch in Abs. 1 verwendet, der wie folgt lautet: "Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat besteht in der Regel Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten." Die Formulierung in § 80 Abs. 1 VRG „in der Regel“ weist darauf hin, dass nicht zwingend in jedem Fall und ungeachtet der konkreten Umstände der obsiegenden Partei eine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen ist. Ein Abweichen vom Regelfall von § 80 Abs. 1 VRG ist etwa dann gerechtfertigt, wenn die Notwendigkeit des Beschwerdeverfahrens einzig und allein auf die unsorgfältige Verfahrensführung durch die Beschwerde führende Partei zurückzuführen

war (TVR 2018 Nr. 12). § 80 Abs. 2 Satz 1 VRG ist analog auszulegen. Ein Abweichen vom Regelfall ist nur dann angezeigt, wenn das Auferlegen der Parteientschädigung zulasten der unterliegenden Partei aufgrund des Verhaltens der obsiegenden Partei schlicht als unbillig angesehen werden müsste. Um einen solchen Fall geht es hier aber nicht. Dem Beschwerdeführer kann keine unsorgfältige Verfahrensführung vorgeworfen werden. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat gar kein formelles, erstinstanzliches Verfahren durchgeführt, sondern ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs und ohne die vorgeschriebene Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens entschieden. Auch im Rekursverfahren kann kein ungebührliches Verhalten des Beschwerdeführers entdeckt werden. Daher war kein Abweichen von der Grundordnung von § 80 Abs. 2 Satz 1 VRG gerechtfertigt, weshalb die Vorinstanz dem obsiegenden Beschwerdeführer den Ersatz der ausseramtlichen Kosten zu Lasten der Verfahrensbeteiligten hätte zusprechen müssen.

2.5

2.5.1 Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid, keine Parteientschädigung zuzusprechen, auch damit, zwar sei unbestritten, dass dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit geboten worden sei, sich vorgängig zum drohenden Rückbau zu äussern. Der Beschwerdeführer rüge daher zu Recht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Darin sei aber kein gravierender Verfahrensfehler zu erblicken, denn die Gehörsverletzung habe sich im Rekursverfahren heilen lassen, weshalb auch der verfahrensbeteiligten Gemeinde keine Parteientschädigung auferlegt werden könne (angefochtener Entscheid E. 2 und 5).

2.5.2 Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Erlass der Wiederherstellungsverfügung der verfahrensbeteiligten Gemeinde am 11. Dezember 2018, ohne zuvor den Beschwerdeführer anzuhören, eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt. Richtig ist auch, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs unter Umständen im Rechtsmittelverfahren geheilt werden kann. Aus der Heilung der Gehörsverletzung durfte aber die Vorinstanz nicht schliessen, deswegen sei kein Anspruch auf Par-

teientschädigung mehr gegeben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Umstand, dass ein Beschwerdeführer nur deshalb unterlag, weil ein Verfahrensfehler von der Rechtsmittelinstanz geheilt worden war, bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dennoch angemessen Rechnung zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn das anwendbare kantonale Verfahrensrecht keine entsprechende ausdrückliche Regelung enthält (Urteil des Bundesgerichts 1C_254/2017 vom 5. Januar 2018 E. 3.2). Dies bedeutet, dass durch die Heilung einer Gehörsverletzung der Anspruch des Rechtsmittelklägers auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten selbst dann zu berücksichtigen wäre, wenn er im Ergebnis schliesslich unterliegt. A fortiori hat ein Rechtsmittelkläger aber Anspruch auf den Ersatz seiner ausseramtlichen Kosten, wenn er obsiegt.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.169/E vom 11. März 2020

7

VRG § 86 Abs. 2, PBG § 115 Abs. 2, RPV Art. 34 Abs. 2 lit. a. Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, Verhältnismässigkeitsprüfung, Begriff der Produktionsgemeinschaft.

1. Die Verletzung unverjährbarer und unverzichtbarer Grundrechte, Mängel also, die in der Vollstreckungsverfügung selbst begründet sind, können trotz der Einschränkung der Anfechtungsgründe in § 86 Abs. 3 VRG im Anfechtungsverfahren geltend gemacht werden (E. 2).

2. Die Vollstreckung eines Abbruchbefehls kann mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Konflikt kommen, wenn für ein Abbruchobjekt ein Baugesuch eingereicht wurde, bei dem ernsthafte Aussichten bestehen, dass hierfür die Bewilligung erteilt wird. In

diesen Fällen hat die Rechtsmittelinstanz eine entsprechende Prüfung vorzunehmen (E. 3).

3. Besteht für die Nutzung einer abzurechnenden Halle in der Landwirtschaft weder mit einer Erzeugergemeinschaft noch wenigstens mit einem ihrer Mitglieder ein Miet- oder Pachtverhältnis, hat keines der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft rechtliche Verfügungsmacht über die zu bewilligende Halle und sie kann somit auch nicht als zu einem Landwirtschaftsbetrieb eines der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft gehörend betrachtet werden. Die Halle kann folglich auch nicht zu einer Produktionsgemeinschaft im Sinne von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV gehören (E. 3.5).

4. Das Privileg, in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV innerhalb der Landwirtschaftszone produzieren zu dürfen, verliert seinen Sinn, wenn der grösste Teil der Ernte aus zerstreuten oder vom Betriebszentrum entfernt gelegenen Regionen stammt. In diesem Fall überwiegt der industrielle Charakter (E. 3.6).

T begann im Juni 2017 auf seiner in der Landwirtschaftszone gelegenen Liegenschaft Nr. ZZ mit den Bauarbeiten für eine Halle zur Lagerung und Trocknung von Holzschnitzeln, ohne hierfür ein Baugesuch eingereicht zu haben. Trotz zwei von der Politischen Gemeinde F erlassenen Baustopps stellte T die Halle fertig. Ein nachträglich eingereichtes Baugesuch lehnte die Politische Gemeinde F ab. Gleichzeitig verpflichtete sie T unter Androhung der Ersatzvornahme zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert einer Frist von 3 Monaten ab Rechtskraft des Entscheids. Alle hiergegen von T erhobenen Rechtsmittel wurden abgewiesen. Die Politische Gemeinde F setzte T am 8. April 2020 eine letzte Frist, den Rückbau bis am 15. Mai 2020 vorzunehmen. Am 13. Mai 2020 teilte T mit, zwischenzeitlich habe die Erzeugergemeinschaft Y ein Baugesuch betreffend Neubau Halle für Hanftrocknung und -lagerung auf der Liegenschaft eingereicht. Der ablehnende Bauentscheid sei beim DBU mit Rekurs angefochten worden und dieser sei noch pendent. Daher werde beantragt, T die Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Baugesuchverfah-

rens abzunehmen. Am 23. Juni 2020 entschied die Politische Gemeinde F, der im rechtskräftigen Beschluss des Gemeinderates vom 24. Januar 2018 verfügte Rückbau der ohne Bewilligung erstellten Bauten und Anlagen sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werde von Amtes wegen vorgenommen (Ersatzvornahme). Diesen Vollstreckungsentscheid focht T beim Verwaltungsgericht an, das das Rechtsmittel abweist.

Aus den Erwägungen:

1.

1.1

1.1.1 Wird ein Zustand geschaffen, der das PBG oder die gestützt darauf erlassenen Pläne, Bauvorschriften oder Verfügungen verletzt, trifft die Gemeindebehörde die zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen (§ 114 PBG). Kann der Mangel nicht durch eine nachträgliche Bewilligung behoben werden, hat die Gemeindebehörde dem Grundeigentümer oder Bauherrn eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Anpassung der widerrechtlich erstellten Bauten oder Anlagen anzusetzen und die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 VRG anzudrohen (§ 115 Abs. 2 PBG). § 86 Abs. 1 VRG legt fest, dass die Zwangsvollstreckung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zunächst angedroht werden muss, wenn der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung gerichtet und nicht Gefahr in Verzug ist. Die Androhung ist nicht anfechtbar. Bleibt die Frist unbenützt, erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Weg der Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang. Die Behörde kann einen Dritten mit der Ersatzvornahme beauftragen (§ 86 Abs. 2 VRG).

1.1.2 (...)

1.2 Bei der Anfechtung eines Vollstreckungsentscheids sind die Anfechtungsgründe beschränkt. Es können nur die Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde, die fehlende

Vollstreckbarkeit oder die Nichtübereinstimmung des Zwangsvollstreckungsentscheides mit dem Entscheid in der Sache gerügt werden (§ 86 Abs. 3 Satz 2 VRG). So sind etwa Einwände gegen die rechtskräftige Sachverfügung nicht mehr zu hören (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 86 N 19, mit Verweis auf TVR 2003 Nr. 46; vgl. auch TVR 2013 Nr. 15 E. 2.1).

1.3 (...)

2.

2.1

2.1.1 Der Entscheid über die Zwangsvollstreckung ist innert 5 Tagen direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Angefochten werden kann nur die Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde, die fehlende Vollstreckbarkeit oder die Nichtübereinstimmung des Zwangsvollstreckungsentscheids mit dem Entscheid in der Sache (§ 86 Abs. 3 Satz 2 VRG). Der Anfechtende macht allerdings keinen dieser Gründe geltend. Er bringt aber vor, dass der angefochtene Beschluss an einem Mangel in dem Sinne leide, dass sein rechtliches Gehör verletzt worden sei, indem ihm die Offerte/Kostenschätzung der X AG vorgängig nicht zugestellt worden sei.

2.1.2 Der Anfechtungsgrund der widerrechtlich zustande gekommenen (z.B. unter Verletzung des rechtlichen Gehörs) Vollstreckungsverfügung fehlt in der Aufzählung von § 86 Abs. 3 VRG. Die Enumeration der Anfechtungsgründe in § 86 Abs. 3 VRG bezweckt, dass im Vollstreckungsverfahren Einwände gegen die rechtskräftige Sachverfügung nicht mehr zu hören sind (Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 86 N. 13, unter Verweis auf TVR 2003 Nr. 46; vgl. hierzu auch Jaag/Häggi Furrer in; Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 39 N. 21). Dennoch kann der Anfechtende geltend machen, dass der Entscheid vom 23. Juni 2020 unter Verletzung seines rechtlichen Gehörs zustande gekommen ist. Beim Anspruch auf rechtliches Gehör handelt es sich um einen grundrechtlichen Anspruch

nach Art. 29 Abs. 2 BV. Die Verletzung unverjährbarer und unverzichtbarer Grundrechte, Mängel also, die in der Vollstreckungsverfügung selbst begründet sind, müssen daher trotz der Einschränkung der Anfechtungsgründe in § 86 Abs. 3 VRG im Anfechtungsverfahren ebenfalls geltend gemacht werden können (Jaag/Häggi Furrer, a.a.O, Art. 39 N. 22). Zu prüfen ist daher, ob der Anspruch des Anfechtenden auf rechtliches Gehör dadurch verletzt wurde, dass ihm vor der Eröffnung des Beschlusses der Vollstreckungsinstanz vom 23. Juni 2020 die Kostenschätzung der X AG nicht unterbreitet wurde

2.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (BGE 134 I 140 E. 5.3). Entgegen der Auffassung des Anfechtenden liegt vorliegend aber kein Verstoss gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vor. Ziff. 2 des Beschlusses der Vollstreckungsinstanz vom 23. Juni 2020 lautet dahingehend, dass der Anfechtende die effektiv anfallenden Kosten der Ersatzvornahme zu tragen habe; die aktuelle Kostenschätzung belaufe sich auf Fr. 40'000.--. Die Schlussrechnung werde mit separater Verfügung zugestellt. In Ziff. 2 des Vollstreckungsentscheids wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schlussabrechnung mit separater Verfügung zugestellt wird. Die von der Vollstreckungsinstanz eingereichte Kostenschätzung ist lediglich eine unverbindliche Kostenschätzung, die den Anfechtenden zu nichts verpflichtet und damit auch nicht in seine Rechtstellung eingreift. Die genaue Höhe der Kosten der Ersatzvornahme kann nicht im Voraus bestimmt werden, doch wird mit dem in Ziff. 2 des Dispositivs genannten Kostenschätzungsbetrag von Fr. 40'000.-- die Meinung der Vollstreckungsinstanz kundgetan, wie hoch sich die Kosten für die Ersatzvornahme aus ihrer Sicht voraussichtlich belaufen werden, wenn der Anfechtende die im Entscheid vom 29. Juni 2020 in Ziff. 1 angeordnete Massnahme nicht selber ausführt. Nach wie vor steht es dem Anfechtenden frei, den Anordnungen in Ziff. 1 des Beschlusses vom 23. Juni 2020 nachzukommen und damit eine Ersatzvornahme abzuwenden. Der Hinweis auf die Kostenschätzung mag auch dem Anfechtenden als Information und Entscheidungshilfe dienen, ob er sich dem angeordneten Rückbau selber beugen soll oder ob er es auf ei-

ne Zwangsvollstreckung ankommen lassen will. Daher stellt es keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, wenn dem Anfechtenden die Kostenschätzung des beauftragten Unternehmens vorgängig nicht zugestellt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn ihm die Kostenschätzung auch mit dem Entscheid vom 23. Juni 2020 nicht zugestellt worden sein sollte, obwohl sie dort explizit als Beilage aufgeführt war und der schon dort anwaltlich vertretene Anfechtende bei der Vollstreckungsinstanz die fehlende Beilage im Rahmen der Sorgfaltspflicht umgehend zu monieren gehabt hätte, was aber offensichtlich nicht stattfand. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens konnte der Anfechtende überdies Einsicht in sämtliche von der Vollstreckungsinstanz eingereichten Akten nehmen und sich dazu äussern, so dass eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs - die aber tatsächlich gar nicht vorliegt - ohnehin als geheilt zu betrachten wäre.

3.

3.1 Der Anfechtende wendet weiter ein, dass mit dem Baugesuch Nr. VVV der Erzeugergemeinschaft Y, mit welchem um die nachträgliche Baubewilligung der vom Beschwerdeführer auf seiner Liegenschaft ohne Bewilligung erstellten Halle nachgesucht wurde, die ernsthafte Möglichkeit bestehe, dass dafür doch noch eine Baubewilligung erteilt werden könne. Die Vollstreckung des angeordneten Rückbaus sei daher unverhältnismässig, solange nicht rechtskräftig über dieses Baugesuch entschieden worden sei.

3.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann sich auch ein Bauherr, der sich nicht im guten Glauben befindet, gegenüber einem Abbruchbefehl auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz berufen. Er muss es aber in Kauf nehmen, dass die Behörde aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beilegen und die dem Bauherrn allenfalls erwachsenden Nachteile nicht oder nur im verringerten Masse berücksichtigt (TVR 2003 Nr. 46 E. 2.4). Die Vollstreckung eines Abbruchbefehls kann jedoch mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Konflikt kommen, wenn für ein eingereichtes Baugesuch ernsthafte Aussichten

bestehen, dass hierfür die Bewilligung erteilt wird (BGE 108 Ia 2016 E. 4c, TVR 2003 Nr. 46). Zu prüfen ist daher, ob das Baugesuch Nr. VVV der Erzeugergemeinschaft Y ernsthafte Aussichten auf Bewilligung hat.

3.3

3.3.1 Die Vollstreckungsinstanz war in ihrem Entscheid vom 23. Juni 2020 zur Auffassung gelangt, dass dem Baugesuch Nr. VVV keine ernsthafte Aussicht auf Erfolg beschieden werden könne. Zur Begründung führte sie aus, bereits das Baugesuch des Beschwerdeführers für die Trocknung von Holzschnitzeln sei vom ARE abgelehnt worden, weil die Baute keinen landwirtschaftlichen Zweck erfülle und die landwirtschaftsfremde, gewerblich genutzte Halle in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sei und auch keinem Landwirtschaftsbetrieb diene. Die gleichen Überlegungen würden auch für das Gesuch der Erzeugergemeinschaft Y gelten. Es sei auf die diesbezüglichen Ausführungen im ablehnenden Entscheid des ARE vom 9. März 2020 zu verweisen. Auch wenn die Halle durch auswärtige Landwirte genutzt werde, ändere sich nichts daran, dass die Halle nicht zonenkonform sei. Auch für Hanftrocknung und -lagerung sei keine Standortgebundenheit gegeben.

3.3.2 Dem hält der Anfechtende entgegen, aus dem Betriebskonzept der Erzeugergemeinschaft Y gehe eine Zusammenarbeit von verschiedenen Landwirten aus den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Zürich und Schaffhausen für den gemeinsamen Anbau von ca. 30 ha legalem Hanf hervor. Das ARE gehe fälschlicherweise davon aus, es sei unklar, wer hinter der Erzeugergemeinschaft Y stehe. Aus dem Rekurs vom 28. April 2020 gegen den ablehnenden Baubewilligungsentscheid sei erkennbar, wer die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft Y seien. Der Neubau der Halle sei für die Hanftrocknung und -lagerung in der Landwirtschaftszone standortgebunden und zonenkonform. Auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung seien erfüllt. Der Standort der strittigen Halle befinde sich direkt neben dem Pachtland von zwei Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft Y. Damit sei dieser Standort sachgerecht gewählt worden. Bei objektiver Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Gründe und aus Gründen der Bodenbeschaffen-

heit auf dem vorgesehenen Standort sei daher die Halle auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Das ARE habe auch keine entgegenstehenden, überwiegenden Interessen geprüft. Soweit sich dieses Amt auf den Standpunkt stelle, die Erzeugergemeinschaft Y hätte nachweisen müssen, dass sie auf den gewählten Standort angewiesen sei, wäre es am ARE gelegen, die Erzeugergemeinschaft Y zur Präzisierung ihres Bauvorhabens bzw. zur Vervollständigung aufzufordern. Bisher sei kein anderer geeigneter Standort gefunden worden.

3.4 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die Liegenschaft Nr. ZZ befindet sich in der Landwirtschaftszone. Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauung weitgehend freigehalten werden (Art. 16 Abs. 1 RPG). Zonenkonform sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). In der Landwirtschaftszone sind unter anderem Bauten und Anlagen zonenkonform, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, wenn die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden, die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell gewerblicher Art ist und der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleibt (Art. 34 Abs. 2 RPV). Die Bewilligung darf aber nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist und der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. a und b RPV).

3.5

3.5.1 Das Raumplanungsgesetz und die Raumplanungsverordnung gehen für die Regelung der Zonenkonformität von Bauten und Anlagen grundsätzlich von einem einzelbetrieblichen Ansatz aus. Mit anderen Worten braucht es für die Bejahung der Zonenkonformität eine innere Beziehungsnähe zwischen der geplanten landwirtschaftlichen Baute und dem Betrieb des Landwirts. Von diesem einzelbetrieblichen Ansatz weicht die Raumplanungsverordnung nur in zwei Spezialfällen ab (Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 16 N. 34). Ein solcher Spezialfall ist in Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV geregelt. Nach dieser Bestimmung gelten Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, als zonenkonform, u.a. wenn die Produkte auf den in der Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden. Die Produktionsgemeinschaft muss zwar nicht in einer vom Landwirtschaftsrecht anerkannten Zusammenarbeitsform bestehen; sie muss aber zum Zwecke der Aufbereitung, Lagerung oder des Verkaufs der von ihr erzeugten Produkte gebildet worden seien. Werden indes Teile eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen Dritten verpachtet, kann sich letzterer für die Erstellung eines Raumes für die Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung der auf dem gepachteten Grundstück produzierten Güter nicht auf Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV berufen, denn in diesem Fall liegt keine Produktionsgemeinschaft vor, sondern es bestehen zwei rechtlich selbstständige Betriebe (vgl. zum Ganzen Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 16 N. 35 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1A_226/2003 vom 27. Mai 2004 E. 2.2.1).

3.5.2 Das ARE wies in seinem Entscheid vom 9. März 2020 zu Recht darauf hin, dass der Anfechtende keinen Landwirtschaftsbetrieb führt. Der Anfechtende ist auch nicht Mitglied der Erzeugergemeinschaft Y. Für die Nutzung der Halle besteht weder mit der Erzeugergemeinschaft Y noch wenigstens mit einem ihrer Mitglieder ein Miet- oder Pachtverhältnis, jedenfalls wird solches vom Anfechtenden weder behauptet, noch weist er ein entsprechendes Rechtsverhältnis nach. Damit hat keines der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft Y rechtliche Verfügungsmacht über die zu bewilligende Halle. Sie

kann somit auch nicht als zu einem Landwirtschaftsbetrieb eines der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft gehörend betrachtet werden. Die Halle kann folglich auch nicht zu einer Produktionsgemeinschaft, wie dies Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV fordert, dazugerechnet werden. Es würde der für die Landwirtschaftszonen massgebenden raumplanungsrechtlichen Einzelbetriebsbetrachtung denn auch diametral widersprechen, wenn Eigentümer von Liegenschaften in der Landwirtschaftszone, die nicht selber einen Landwirtschaftsbetrieb führen, dennoch unter dem Titel von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV Bauten und Anlagen erstellen könnten, ohne selber Mitglied einer Produktionsgemeinschaft zu sein oder die Baute wenigstens an ein Mitglied einer Produktionsgemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung längerfristig zu vermieten oder zu verpachten. Dem Rechtsmissbrauch würde ansonsten Tür und Tor geöffnet. Die zu bewilligende Halle dient daher nicht im Sinne von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte, die in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden. Ergänzend kann in diesem Zusammenhang auch auf Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV hingewiesen werden, wonach Bewilligungen für Bauten und Anlagen nur erteilt werden dürfen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb voraussichtlich länger existenzfähig ist. Diese Bestimmung impliziert, dass Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone nur im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zonenkonform erstellt werden dürfen. Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV durchbricht dieses Prinzip der raumplanungsrechtlichen Einzelbetriebsbetrachtung nur in der Weise, als dass der Betrieb, dem eine Baute oder Anlage zuzurechnen ist, auch zu einer Produktionsgemeinschaft gehören darf und die Produkte nicht ausschliesslich auf einem Hof erzeugt werden müssen. Die rechtliche Zuordnung einer Baute oder Anlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb muss aber immer gegeben sein und fehlt vorliegend vollständig, nachdem die Halle auf dem Land des Anfechtenden rechtlich in keiner Weise irgendeinem Landwirtschaftsbetrieb zuzurechnen ist. Eine Baubewilligung in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV kann daher nicht erteilt werden.

3.6

3.6.1 Das Bundesgericht hat in BGE 129 II 413 E. 3 (= Pra 93/2004 Nr. 128) im Zusammenhang mit Art. 34 Abs. 2 lit. a und b RPV mit Bezug auf einen Weinbaubetrieb ausgeführt, das Privileg, innerhalb der Landwirtschaftszone pressen, Wein herstellen, anbauen, abfüllen und lagern zu können, verliere seinen Sinn, wenn der grösste Teil der Ernte aus zerstreuten oder vom Betriebszentrum entfernt gelegenen Regionen stamme. In diesem Fall überwiege der industrielle Charakter. In der Beurteilung vom 9. März 2020 führte das ARE in diesem Zusammenhang aus, der Anteil an überregional zugeführten Produkten dürfe dabei 50% nicht erreichen respektive mindestens die Hälfte der Produkte müsse vom Betrieb des Gesuchstellers oder der regional zusammengeschlossenen Produktionsgemeinschaft stammen.

3.6.2 Gemäss dem Betriebskonzept vom August 2019 versteht sich die Erzeugergemeinschaft Y als Zusammenarbeit von Landwirten aus den Kantonen, Thurgau, St.Gallen, Zürich und Schaffhausen. Bereits mit dieser Umschreibung wird offensichtlich, dass die Erzeugergemeinschaft Y die vom Bundesgericht gestellte Anforderung, wonach der überwiegende Teil der Ernte nicht aus vom Betriebszentrum entfernt gelegenen Regionen stammen darf, kaum einhalten kann. Hanf aus den Kantonen St.Gallen, Zürich und Schaffhausen stammt von entfernt gelegenen Regionen. Ohnehin bleibt die Erzeugergemeinschaft Y bzw. im vorliegenden Verfahren der Anfechtende den Nachweis schuldig, in welchem Umfang künftig die Hanfpflanzen von welchem Betrieb geliefert werden sollen. Dabei ist es entgegen der Auffassung des Anfechtenden nicht Sache des ARE, im Zweifelsfall nach entsprechenden Angaben zu forschen. Das ARE hat in seiner Entscheid vom 9. März 2020 darauf hingewiesen, dass der Nachweis, mindestens die Hälfte der Produkte müsse vom Betrieb des Gesuchstellers oder der regional zusammengeschlossenen Produktionsgemeinschaft stammen, zu erbringen sei. Diesbezüglich trifft den Anfechtenden bzw. würde die Erzeugergemeinschaft Y eine Mitwirkungspflicht treffen, denn nur sie ist in der Lage, die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Spätestens im Rekursverfahren hätte die Erzeugergemeinschaft Y daher die entsprechenden Zahlen darlegen müssen. Im vorliegenden Verfahren wäre es Sa-

che des Anfechtenden gewesen, die entsprechenden Unterlagen für den Nachweis, dass die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden, zu erbringen, so dass eine Bewilligung in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 lit. a RPV erteilt werden könnte. Dieser Nachweis fehlt ebenfalls.

3.7 und 3.8 (...)

3.9 Zusammengefasst ergibt sich somit, dass das Baugesuch Nr. VVV keine ernsthafte Aussicht auf Bewilligung hat. Die Vollstreckungsinstanz hat daher nicht gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen, indem sie den Vollstreckungsentscheid am 23. Juni 2020 erliess, bevor rechtskräftig über das Baugesuch Nr. VVV entschieden worden ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.94/E vom 28. Oktober 2020

vgl. [Nr. 11](#)

**Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG),
SR 172.021**

vgl. [Nr. 3](#)

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV), RB 177.112

8

RSV § 27. Abgangsentschädigung; Frage einer solchen bei Beendigung des Dienstverhältnisses zufolge Ausschöpfung des maximalen Lohnbezuges wegen Unfalls oder Krankheit.

1. Das Gesetz sieht für den Fall, dass das Dienstverhältnis zufolge Ausschöpfung des maximalen Lohnbezuges wegen Unfalls oder Krankheit endet, keine Abgangsentschädigung vor.

2. Im Unterschied zum in TVR 2011 Nr. 12 publizierten Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2010.188/E vom 13. Juli 2011 kann für die vorliegend zu beurteilende Konstellation auch nicht davon gesprochen werden, dass eine vom Verordnungsgeber nicht bedachte Lücke vorliegt, die in Analogie und im Sinne von § 27 Abs. 1 RSV zu füllen wäre.

A wurde mit Entscheid des AWA vom 17. Mai 2002 angestellt. Am 29. Januar 2019 hielt das AWA fest, das Dienstverhältnis mit A ende per 30. April 2019 aufgrund der Erschöpfung des Lohnanspruchs bei Krankheit. Das Amt dankte A für die geleistete Arbeit und die langjährige Treue. Die A noch zustehenden Mehrstunden und ihr Ferienanspruch würden mit dem Lohnlauf April 2019 ausbezahlt. Am 26. April 2019 stellte A beim AWA einen Antrag auf Prüfung einer Abgangsentschädigung. Das AWA wies das Gesuch am 8. August 2019 ab. Gegen den ablehnenden Rekursentscheid der Personalrekurskommission vom 28. Februar 2020 gelangte A ans Verwaltungsgericht, welches ihre Beschwerde abweist.

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdeführerin verlangt die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung in Höhe von 6 Monatslöhnen. Demgegenüber vertreten Vorinstanz und verfahrensbeteiligtes Amt die Auffassung, die Voraussetzungen für eine Abgangsentschädigung seien nicht gegeben.

3.

3.1 Zur "Beendigung des Dienstverhältnisses" hält die RSV unter dem Titel "4.1 Allgemeines" fest, dass das Dienstverhältnis unter anderem durch Kündigung (§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 RSV), im gegenseitigen Einvernehmen (§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 RSV) oder mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge von Unfall oder Krankheit im Sinne von § 20 BesVO endet (§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 RSV). § 20 BesVO sieht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls einen Leistungsanspruch in zeitlicher Hinsicht vor. Während zwölf Monaten werden Leistungen in der Höhe von 100% und anschliessend während zwölf Monaten in der Höhe von 80% der bisherigen Besoldung ausgerichtet. § 30 Abs. 1 RSV bestimmt unter dem Titel "4.6 Beendigung bei Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit und Unfall" ergänzend bzw. präzisierend, sofern eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad nicht möglich sei, ende das Dienstverhältnis bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit mit dem Erlöschen des maximalen Anspruchs auf Leistungen bei Krankheit und Unfall unter Berücksichtigung einer allfälligen Wiederherstellung.

3.2 Unter dem Titel "4.4. Kündigungsschutz und Folgen der Beendigung von Dienstverhältnissen" regelt die RSV in § 25 RSV die Kündigung zur Unzeit und unter § 26 RSV die Folgen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung, wobei für die Folgen und die Verwirkung solcher Ansprüche gemäss § 26 Abs. 1 RSV die Bestimmungen des OR sinngemäss gelten.

§ 27 RSV regelt sodann unter der Überschrift "§ 27 Abgangsentschädigung in Härtefällen" Folgendes:

"¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis durch den Kanton gekündigt oder auf Veranlassung des Kantons im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, ohne dass sie dazu durch ihre Leistungen oder ihr Verhalten begründeten Anlass gegeben haben, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden:

1. das Dienstverhältnis hat bis zur Auflösung ununterbrochen während mindestens fünf Jahren bestanden und
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses das 55. Altersjahr vollendet und
3. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses das 63. Altersjahr noch nicht vollendet.

^{1bis}Keine Abgangsentschädigung wird ausgerichtet, wenn eine zumutbare Anschlussbeschäftigung vorliegt oder seitens des Kantons eine andere zumutbare Funktion oder Stelle angeboten wurde. Von der gesuchstellenden Person kann der Nachweis verlangt werden, dass sie sich intensiv um eine neue Stelle bemüht hat."

§ 27a RSV regelt Sonderleistungen anstelle einer Abgangsentschädigung bei vorzeitiger Pensionierung. § 28 RSV thematisiert den Sozialplan.

4. Vorliegend ist unbestritten, dass mit in Rechtskraft erwachsenem Entscheid des verfahrensbeteiligten Amtes vom 29. Januar 2019 festgehalten wurde, das Dienstverhältnis mit der Beschwerdeführerin ende aufgrund der Erschöpfung des Lohnanspruchs bei Krankheit gestützt auf § 30 RSV per 30. April 2019. Unbestritten ist auch, dass die Beschwerdeführerin den maximalen Lohnbezug gemäss § 20 BesVO ausgeschöpft hat, mithin die Voraussetzungen für eine Beendigung des Dienstverhältnisses von Gesetzes wegen im Sinne von § 17 Abs. 1 Ziff. 4 RSV i.V. mit § 20 BesVO bzw. gemäss § 30 RSV gegeben waren, ohne dass ein Grund für eine Wiederherstellung bestanden hätte. Ebenso ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das Gesuch um Ausrichtung einer Abgangsentschädigung rechtzeitig im Sinne von § 27 Abs. ^{3bis} RSV gestellt hat.

5. Wie die obigen Erwägungen (E. 3) deutlich machen, sieht das Gesetz für den Fall, dass das Dienstverhältnis zufolge Ausschöpfung des maximalen Lohnbezuges wegen Unfall oder Krankheit endet, keine Abgangsentschädigung vor. Zwar wird § 27 RSV unter dem Titel "Kündigungsschutz und Folgen der Beendigung von Dienstverhältnissen" angeführt. Der Wortlaut von § 27 Abs. 1 RSV knüpft aber ausdrücklich nur an den Fall einer durch den Kanton erfolgten Kündigung oder an einer auf Veranlassung des Kantons im gegenseitigen Einvernehmen erfolgten Auflösung des Dienstverhältnisses an (E. 3.2 vorstehend). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Es ist weder eine einseitige Kündigung erfolgt, noch wurde das Dienstverhältnis auf Veranlassung des Staates in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst. Vielmehr endete das Dienstverhältnis ex lege zufolge Ausschöpfung des maximalen Lohnfortzahlungsanspruchs bei Krankheit.

6. Daran ändern auch die von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe nichts. Es sind keine oder zumindest keine genügenden Anhaltspunkte auszumachen, welche darauf schliessen liessen, dass trotz des unbestrittenermassen zufolge Ausschöpfung des maximalen Lohnfortzahlungsanspruchs bei Krankheit und damit von Gesetzes wegen (§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 RSV bzw. § 30 RSV) eingetretenen Endes des Dienstverhältnisses zur Beschwerdeführerin faktisch von einer Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Staat - oder zumindest von einer durch den Staat veranlassten Kündigung - auszugehen wäre. Selbst wenn - was nicht nachgewiesen ist - dem Staat als Arbeitgeber die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Versäumnisse im Zusammenhang mit der Lösung eines Konflikts am Arbeitsplatz vorzuwerfen wären, bliebe es dabei, dass dennoch keine Kündigung erfolgte und die Beschwerdeführerin trotzdem nicht zu einer Aufhebung des Dienstverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen veranlasst worden ist. Die Beschwerdeführerin hat auch nicht von sich aus eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses (vor Ausschöpfung ihres Lohnfortzahlungsanspruchs) in Betracht gezogen - weder wegen der von ihr beanstandeten Bewerbung ihrer Casemanagerin beim verfahrensbeteiligten Amt während des laufenden Casemanagementverfahrens, noch zufolge der von ihr geltend gemachten Konfliktsituation am Arbeitsplatz.

7. Im Unterschied zum in TVR 2011 Nr. 12 publizierten Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 13. Juli 2011 (VG.2010.188/E) kann für die vorliegend zu beurteilende Konstellation auch nicht davon gesprochen werden, dass eine vom Verordnungsgeber nicht bedachte Lücke vorliegt, die in Analogie und im Sinne von § 27 Abs. 1 RSV zu füllen wäre (vgl. TVR 2011 Nr. 12 E. 5.3.2). Im in TVR 2011 Nr. 12 beurteilten Fall ging es um einen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Richter, dessen Dienstverhältnis zufolge einer Justizreorganisation vorzeitig endete. Während es sich rechtfertigte, die singuläre Situation einer solchen Justizreform als vom Verordnungsgeber in § 27 RSV nicht bedachte Konstellation zu qualifizieren, ist dies für die vorliegend zu beurteilende, nicht selten vorkommende Konstellation, dass zufolge einer Erkrankung ein Arbeitsverhältnis nach Ausschöpfen des Lohnfortzahlungsanspruchs endet, nicht der Fall. Dies auch dann nicht, wenn im Rahmen einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gewisse Differenzen auftreten. Vielmehr enthält das kantonale Personalrecht Bestimmungen zu den Folgen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit inklusive daraus resultierender Ansprüche und inklusive Regelung der Beendigung des Dienstverhältnisses in einem solchen Fall (vgl. E. 3.1 vorstehend). Die RSV regelt zudem in § 26 RSV die Rechtsfolgen einer missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Kündigung. Es besteht daher im vorliegenden Fall kein Anlass von einer durch analoge Anwendung von § 27 RSV zu schliessenden Lücke auszugehen.

8. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung an die Beschwerdeführerin nicht gegeben sind. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.80/E vom 9. September 2020

RSV § 30 Abs. 1. Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung; kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum.

Das Dienstverhältnis endet gemäss § 30 Abs. 1 RSV ohne Kündigung (E. 3.2). § 30 Abs. 1 RSV vermittelt keinen Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum (E. 4.3.1). Bei der Einzelfallprüfung, ob eine Weiterbeschäftigung möglich ist, dürfen die Qualität der Leistungen, Kostenerwägungen sowie geringere Nachfrage an Teilzeitstellen berücksichtigt werden (E. 4.3.2).

Aufgrund eines Unfalls sowie wegen Krankheit war A, ein Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, ab 10. September 2016 zwischen 40% und 100% arbeitsunfähig. Mit Entscheidung vom 14. November 2018 informierte ihn das zuständige Amt über die Beendigung des Dienstverhältnisses per 31. Januar 2019 zufolge Ausschöpfung des Lohnfortzahlungsanspruchs. Eine Weiterbeschäftigung sei nicht möglich, weshalb das Dienstverhältnis ende. Hiergegen liess A Rekurs bei der Personalrekurskommission erheben, welche diesen abwies. Gegen diesen Entscheid gelangte A sodann mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätte durch eine Kündigung erfolgen müssen. Wenn der Entscheid vom 14. November 2018 als Kündigung zu interpretieren sei, sei diese entweder aufgrund der Sperrfrist als nichtig oder zumindest als missbräuchlich zu qualifizieren, weshalb dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zustehe.

3.2 § 17 RSV regelt in den Ziffern 1 - 9 diverse Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. So regelt z.B. Ziff. 4 dieser Bestimmung, dass das Dienstverhältnis „mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung" endet. Gemäss § 17 Ziff. 1 RSV ist die Kündigung des Dienstverhältnisses ein weiterer möglicher Grund für die Beendigung. Aus der Systematik von § 17 RSV ist nicht ersichtlich, dass die nebst der Kündigung aufgeführten anderen Beendigungsgründe Spezialfälle der Beendigung durch Kündigung wären. Gemäss § 17 Abs. 1 Ziff. 9 RSV endet das Dienstverhältnis beispielsweise mit dem Tod. Es liegt auf der Hand, dass in diesem und weiteren in § 17 RSV geregelten Fällen eine Kündigung gar nicht möglich bzw. nötig ist. Die Systematik spricht also klarerweise dagegen, dass die Beendigung des Dienstverhältnisses zufolge Ablaufs der maximalen Lohnfortzahlung eine Kündigung des Dienstverhältnisses darstellt oder zusätzlich eine förmliche Kündigung i. S. der §§ 18 ff. RSV erfordert. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls besteht nach § 20 BesVO ein Leistungsanspruch in zeitlicher Hinsicht wie folgt: Während zwölf Monaten werden Leistungen in der Höhe von 100% und anschliessend während zwölf Monaten in der Höhe von 80% der bisherigen Besoldung ausgerichtet. Die Lohnfortzahlung erfolgt somit in zeitlicher Hinsicht während maximal 24 Monaten. § 30 Abs. 1 RSV legt in der vorliegend massgebenden Fassung fest, dass das Dienstverhältnis bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit mit dem Erlöschen des maximalen Anspruchs auf Leistungen bei Krankheit und Unfall endet, sofern eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad nicht möglich ist. Wie bei § 17 Ziff. 4 RSV vermittelt der Wortlaut von § 30 Abs. 1 RSV in keiner Weise, dass für die Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle von Teilarbeitsfähigkeit eine formelle Kündigung ausgesprochen werden muss. Das Dienstverhältnis endet vielmehr ohne Kündigung, was einzig voraussetzt, dass die maximale Lohnfortzahlung erreicht und eine Weiterbeschäftigung zu reduziertem Pensum nicht möglich ist.

3.3 Das verfahrensbeteiligte Amt musste entsprechend keine Kündigung aussprechen, womit auch keine Ansprüche des Beschwerdeführers auf Entschädigung wegen missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung bestehen können. Ob vorliegend ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung besteht, wird nachfolgend geprüft.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer (...) unterstand der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals. Gemäss § 17 Abs. 1 Ziff. 4 RSV endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge von Unfall oder Krankheit im Sinne von § 20 BesVO unter Beachtung der Wiederherstellung. Der zum Zeitpunkt des Entscheids vom 14. November 2018 geltende § 30 Abs. 1 RSV hält weiter fest, dass das Dienstverhältnis endet, sofern eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad nicht möglich ist.

4.2

4.2.1 Der Beschwerdeführer liess dazu im Wesentlichen ausführen, dass vorliegend eine Weiterbeschäftigung mit einem Pensum von 50% möglich gewesen wäre. Er habe bereits zuvor nur im Umfang von 50% arbeiten können, was ohne weiteres möglich gewesen sei. Auch habe das verfahrensbeteiligte Amt den Nachweis nicht erbracht, dass es aufgrund der betrieblichen Situation nicht möglich sei, weitere Teilzeitstellen zu schaffen. Ein Eingriff in die Organisationsfreiheit des verfahrensbeteiligten Amtes liege nicht vor. Das verfahrensbeteiligte Amt habe selbst ausgeführt, im Betrieb mit rund 80 Mitarbeitenden gebe es auch Teilzeitstellen. Weiter sei kein Beweis darüber erbracht worden, dass es schwierig sei, (...) Fachkräfte für ein reduziertes Pensum zu finden.

4.2.2 Das verfahrensbeteiligte Amt hatte im Rahmen der Stellungnahme vom 18. Januar 2019 im Rekursverfahren ausgeführt, massgeblich für die Aufteilung der Stellen sei der Stellenplan, welcher (...) 380% Stellenprozente zur Verfügung stelle, die auf vier Mitarbeiter verteilt seien. Für die Organisation der Abteilung mit drei Vollzeitstellen und einer 80%-Stelle gebe es viele Gründe, unter anderem die Gewährleistung eines reibungslosen Kundensupports und eines lückenlosen Pikettdienstes. Weiter seien ein erhöhtes Fluktuationsrisiko, Kosten für Einarbeitung und Weiterbildungen sowie angestrebte Kontinuität weitere Argumente. Der Beschwerdeführer habe lediglich während bestimmter Phasen zu 50% arbeiten können, da ihm eine höhere Arbeitslast medizi-

nisch nicht zumutbar gewesen sei und die Stelle zuvor nicht neu habe besetzt werden können. Die Vorinstanz führte in ihrem Entscheid vom 1. März 2019 aus, wie bei Reduktionswünschen nach Mutterschaft habe auch bei krankheitsbedingter Reduktion die Behörde eine Entscheidungsfreiheit, ob eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum gewährt werden soll. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung bestehe nicht. Zudem würde mit einer Weiterbeschäftigungsverpflichtung zu weit in die Organisationsfreiheit der Ämter und Behörden eingegriffen.

4.3

4.3.1 Wie die Vorinstanz zutreffend im angefochtenen Entscheid ausführte, vermittelt § 30 Abs. 1 RSV keinen Rechtsanspruch auf eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut, welcher bestimmt, dass eine Weiterbeschäftigung nur erfolgt, sofern dies möglich ist und damit bereits zum Ausdruck bringt, dass kein entsprechender Anspruch besteht. Zum anderen folgt dies auch aus der Systematik der Verordnung. Die Vorinstanz ging sodann ebenfalls zutreffend davon aus, eine solche Weiterbeschäftigungspflicht würde zu weit in die Organisationsfreiheit der Ämter und Behörden eingreifen. Im Übrigen ging auch der Beschwerdeführer selbst davon aus, dass es keinen allgemeinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung gibt, sondern lediglich eine Einzelfallprüfung vorzunehmen sei. Im Ergebnis ergibt die Auslegung des zum Entscheidzeitpunkt relevanten § 30 Abs. 1 RSV, dass kein Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung besteht.

4.3.2 Betreffend die Frage der Möglichkeit der Weiterbeschäftigung überzeugen die Ausführungen des verfahrensbeteiligten Amtes im Rekursverfahren, wonach aufgrund der Anforderungen an die Qualität der Serviceleistungen und der Kostenerwägungen betreffend Anstellungsprozess und Aus- bzw. Weiterbildungen sowie aufgrund etwaig erhöhter Fluktuation und geringerer Nachfrage an Teilzeitstellen (...) Teilzeitstellen (...) grundsätzlich nicht vorgesehen seien. Auch die angeführten, vergleichsweise geringen zur Verfügung stehenden Stellenprozente von 380% lassen diese Argumentation nachvollziehbar erscheinen. Ein explizierter Nachweis, dass keine Teilzeitmitarbeitende ge-

funden werden können, wie der Beschwerdeführer forderte, ist hingegen nicht erforderlich. Es genügt, dass das verfahrensbeteiligte Amt nach Prüfung der betrieblichen Umstände mit nachvollziehbarer Begründung darlegt, dass Teilzeitbeschäftigungen den jeweiligen Anforderungen an die Stelle nicht hinreichend gerecht werden. Das verfahrensbeteiligte Amt setzte sich mit den betrieblichen Möglichkeiten auseinander und prüfte eine Weiterbeschäftigung des Beschwerdeführers, was bereits mit Schreiben vom 19. Januar 2018 angekündigt wurde und sodann im Entscheid vom 14. November 2018 mit dem Verweis auf betriebliche Gründe erfolgte. Nichts ableiten kann der Beschwerdeführer auch aus der Anpassung von § 30 Abs. 1 RSV per 1. Januar 2020. Gemäss dem Willen des Verordnungsgebers, welcher aus den vom verfahrensbeteiligten Amt zitierten Erläuterungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 891 vom 19. November 2019 hervorgeht, wurde mit der Ergänzung von § 30 Abs. 1 RSV beabsichtigt, die bisherige Praxis in der Verordnung zu verankern, um Rechtssicherheit zu schaffen. Im Ergebnis ist daher der Entscheid des verfahrensbeteiligten Amtes nicht zu beanstanden und der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.136/E vom 12. Februar 2020

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 8C_325/2020 vom 30. September 2020 abgewiesen.

vgl. [Nr. 35](#) (Entscheid der Personalrekurskommission)

2. Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

vgl. [Nr. 4](#)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB), SR 211.412.11

10

BGBB Art. 61, Art. 63. Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich.

1. Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. d BGBB besteht eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks darin, dass das zu erwerbende Grundstück noch innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Erwerbers liegen muss. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist die Verhinderung von wirtschaftlich und ökologisch fragwürdigen Betriebsstrukturen. Die Praxis der zuständigen Thurgauer Behörde, wonach Liegenschaften, die mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, nicht mehr als zum üblichen Bewirtschaftungsbereich gehörend qualifiziert werden, ist nicht zu beanstanden (E. 3).

2. Obwohl der Gesetzeswortlaut dies nicht explizit verlangt, bildet das Vorliegen eines beurkundeten Erwerbsvertrags Voraussetzung für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und damit für die Erteilung einer Erwerbsbewilligung nach Art. 61 BGBB (E. 4).

Die in der Politischen Gemeinde G gelegene und nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende Liegenschaft Nr. XX befindet sich in der Landwirtschaftszone und steht im Eigentum der Erbengemeinschaft E. Diese beabsichtigt, die Liegenschaft an A, dessen Betrieb sich in der Politischen Gemeinde H befindet, zu veräussern. Das Landwirtschaftsamt wies ein entsprechendes Bodenrechtsgesuch vom 12/17. Dezember 2018 mit Entscheid vom 12. März 2019 ab und verweigerte den Erwerb der Liegenschaft durch A. Einen dagegen von A erhobenen Rekurs wies die Rekurskommission für Landwirtschaftssachen mit Entscheid vom 6. April 2020 ab. A führte gegen den Rekursentscheid Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht abweist.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 Das verfahrensbeteiligte Amt hat mit Entscheid vom 12. März 2019 die Bewilligung zum Erwerb der Liegenschaft Nr. XX durch den Beschwerdeführer verweigert. Dieser Entscheid wurde von der Vorinstanz (...) bestätigt. Zur Begründung stellte die Vorinstanz zum einen fest, dass noch kein öffentlich beurkundeter Grundstückskaufvertrag vorliege. Zum andern wurde von der Vorinstanz angeführt, dass das zu erwerbende Grundstück ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Gewerbes des Beschwerdeführers liege. Der Beschwerdeführer seinerseits macht geltend, dass das Vorliegen eines öffentlich beurkundeten Kaufvertrags für die Bewilligungserteilung nicht erforderlich sei. Des Weiteren liege das zu erwerbende Grundstück innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs.

3.2 Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gewerben im Sinne von Art. 6 bzw. 7 BGG ist bewilligungspflichtig (Art. 61 Abs. 1 BGG). Die Bewilligung wird gemäss Art. 63 Abs. 1 BGG nicht erteilt, wenn die in dieser Bestimmung umschriebenen Verweigerungsgründe gegeben sind. Nebst den in lit. a und b von Art. 63 Abs. 1 BGG umschriebenen, vorliegend jedoch nicht weiter massgebenden Verweigerungs-

gründen (Fehlen der Eigenschaft als Selbstbewirtschafter seitens des Erwerbers bzw. Vereinbarung eines übersetzten Preises) besteht der vorliegend zur Diskussion stehende Verweigerungsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. d BGGB darin, dass das zu erwerbende Grundstück ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Gewerbes des Erwerbers liegt.

3.3 Ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 62 BGGB, aufgrund dessen der Erwerb der streitbetroffenen Liegenschaft keiner Bewilligung bedürfte, ist vorliegend unbestrittenermassen nicht gegeben. Zu prüfen ist nachfolgend als erstes, ob die Bewilligung zum Erwerb der Liegenschaft Nr. XX zu Recht aufgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. d BGGB (Lage des zu erwerbenden Grundstücks ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs) verweigert wurde. Die genannten Bestimmungen des BGGB bezwecken namentlich die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a BGGB). Diese Zielsetzung verlangt nach gut arrondierten Betrieben mit möglichst kurzen Anfahrts- und Transportwegen zwischen dem Betriebszentrum und den einzelnen Grundstücken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_432/2015 vom 18. Januar 2016 E. 3.3 mit Hinweisen). Für die Bestimmung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. d BGGB muss die kantonale Behörde eine statistische Analyse der örtlichen Betriebsstrukturen vornehmen und anschliessend festlegen, was als ortsüblich zu bezeichnen ist. Als ortsüblich gelten Distanzen, die bei einer repräsentativen Anzahl vergleichbarer Betriebe im Dorf oder in den Nachbardörfern zwischen deren Betriebszentren und weiteren Grundstücken bestehen. Es sind die Umstände im Einzelfall, insbesondere die örtlichen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen zu berücksichtigen. Wenn kein Vergleich mit anderen Gewerben möglich ist, kann ergänzend darauf abgestellt werden, ob die Bewirtschaftung aufgrund der Distanz zwischen dem Betriebszentrum und dem zu erwerbenden Grundstück als wirtschaftlich sinnvoll erscheint oder nicht. Mit der Voraussetzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs wollte der Gesetzgeber wirtschaftlich und ökologisch fragwürdige Betriebsstrukturen verhindern

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_78/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.2 f. mit Verweis auf das Urteil 2C_432/2015 vom 18. Januar 2016 E. 3.3 sowie Stalder, in: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, 2. Aufl., Brugg 2011, Art. 63 N. 32).

3.4 (...)

3.5 Das verfahrensbeteiligte Amt verweist in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2020 auf seine Praxis, wonach bislang als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich ein maximaler Radius mit einer Fahrdistanz von 10 km angenommen wurde. Weiter weist das verfahrensbeteiligte Amt darauf hin, dass die V-Strasse, welche der Beschwerdeführer als Teil der Strecke für die Fahrt von seinem Betrieb zur Liegenschaft Nr. XX selbst wählen würde, zu den steilsten Gemeindestrassen im Kanton gehöre. Das Befahren mit schweren Lasten sei mit grossen Risiken behaftet. Die V-Strasse führe zudem im Dorf durch eine 30iger-Zone und sei deshalb als Quartierstrasse, nicht jedoch als Transitstrasse geeignet und zu qualifizieren. Die Liegenschaft Nr. XX in G befinde sich noch immer 12 km vom Betriebszentrum in H entfernt und damit deutlich ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs. In der Stellungnahme vom 2. Oktober 2019 weist das verfahrensbeteiligte Amt weiter darauf hin, dass es insgesamt 1'597 bewilligte Verkäufe von landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Thurgau in den Jahren 2003 bis 2017 statistisch ausgewertet habe. Als durchschnittliche Fahrdistanz zwischen Betriebszentrum und erworbenem Grundstück habe sich genau ein Kilometer ergeben. Mit der vom verfahrensbeteiligten Amt praxisgemäss zugrundegelegten Fahrdistanz von bis zu 10 Fahrkilometern sei dem "ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich" bereits jetzt grosszügig Rechnung getragen worden.

3.6 Die Ausführungen des verfahrensbeteiligten Amtes sind nachvollziehbar und überzeugend. Der Zusammenstellung der gemessenen durchschnittlichen Fahrdistanzen zwischen dem jeweiligen Betriebszentrum und dem jeweils zu erwerbenden Grundstück aus den Jahren 2003 bis 2017 ist zu entnehmen, dass im Jahr 2008 die höchste durchschnittliche Fahrdistanz mit ca. 1,5 km erhoben wurde. Es trifft zu, dass die V-Strasse

für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen steht und damit auch der Beschwerdeführer mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen diese benutzen dürfte. Unbestritten ist jedoch, dass die V-Strasse im Ortsteil P durch ein Wohnquartier mit einer Tempo-30-Zone führt, welche für die Durchfahrt mit grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen eher ungeeignet ist. Zu beachten ist weiter, dass die gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten Google Maps-Ausdruck gewählte Strecke zumindest im Bereich zwischen R und S einer relativ stark befahrenen Hauptstrasse entlangführt (mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 7'500 und 10'000 Fahrzeugen pro Tag [...]). Diese Hauptstrasse weist (...) zudem auf einem relativ langen Streckenabschnitt eine durchgezogene Mittelinie auf, was das Überholen von grösseren landwirtschaftlichen Fahrzeugen erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. In diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen ist der vom verfahrensbeteiligten Amt mit Stellungnahme vom 25. Mai 2020 zu Recht angebrachte Hinweis, wonach - gemäss Aussagen von Landwirten (die sich mit der allgemeinen Lebenserfahrung im Alltagsverkehr decken) - die Ungeduld und Aggressivität der Verkehrsteilnehmer gegenüber landwirtschaftlichen Fahrzeugen massiv zugenommen habe, was sich in riskanten Überholmanövern, akustischen und optischen Signalen sowie entsprechenden Handzeichen äussere. Bereits aus diesen Gründen erweist sich die Erreichbarkeit des streitbetroffenen Grundstücks Nr. XX vom Betriebszentrum des Beschwerdeführers aus alles andere als optimal. (...)

3.7 Ziel der gesetzlichen Regelung von Art. 63 Abs. 1 lit. d. BGG ist die Verhinderung von wirtschaftlich und ökologisch fragwürdigen Betriebsstrukturen (Urteil des Bundesgerichts 2C_78/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.3). Wenn grössere Distanzen zum Betriebszentrum zur Diskussion stehen, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann noch vom ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich gesprochen werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine solche dezentrale Bewirtschaftung objektiv als geboten erscheinen lassen, wie dies beispielsweise auf Stufenbetriebe zutrifft (Urteil des Bundesgerichts 5A_107/2013 vom 7. Juni 2013 E. 4.3, vgl. auch das Urteil 2C_78/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.3 mit Verweis auf die Botschaft vom 19. Oktober 1988 zum BGG, in: BBl 1988 III 953 ff., 1001). Von einem derartigen Fall eines Stufenbetriebes ist vorlie-

gend nicht auszugehen. Das Motiv des Beschwerdeführers, die mehr als 10 km von seinem Betriebszentrum entfernte Liegenschaft zu erwerben, beschränkt sich darauf, seinen Betrieb zwecks Erweiterung des Ackerbaus zu vergrössern. Dieser Wunsch des Beschwerdeführers ist nachvollziehbar, was aber nicht bedeutet, dass das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich seines landwirtschaftlichen Gewerbes liegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_107/2013 vom 7. Juni 2013 E. 4.3).

3.8 Im erwähnten Urteil 5A_107/2013 vom 7. Juni 2013 hat das Bundesgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung (bis zum Zeitpunkt jener Urteilsfällung) zusammengefasst. Ein ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich wurde demgemäss vom Bundesgericht noch bei einer Distanz von 3 km und nicht ungünstigen Zufahrtsverhältnissen bejaht (BG 110 II 213 E. 5c). Gleich entschied das Bundesgericht bei einer Distanz von 6 km (Urteil 5A.12/2000 vom 24. August 2000 E. 4b, nicht publiziert in: BGE 127 III 16). Demgegenüber lag ein landwirtschaftliches Grundstück bei einer Distanz von 9,5 km gemäss Bundesgericht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (BGE 121 III 75 E. 2c). Einen ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich verneinte das Bundesgericht sodann auch bei einer Distanz von 8,3 km (Fahrdistanz) bzw. 7,3 km (Luftdistanz; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_107/2013 vom 7. Juni 2013 E. 4.3 am Ende, mit Verweis auf das Urteil 5A.15/1996 vom 30. Oktober 1996 E. 2c). Vor diesem Hintergrund und angesichts der im Rahmen der statistischen Auswertung für die Jahre 2003 - 2007 erhobenen Werte ist nicht zu beanstanden, dass das verfahrensbeteiligte Amt Liegenschaften, die mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, nicht mehr als zum üblichen Bewirtschaftungsbereich gehörend, qualifizieren. Dies trifft auch auf das streitbetroffene Grundstück Nr. XX zu, ungeachtet dessen, ob von einer Fahrdistanz von 10,6 km (gemäss den eigenen, allerdings nicht nachvollziehbaren Messungen des Beschwerdeführers) oder von 12,1 km (gemäss der von ihm selbst eingereichten Messung mittels Google Maps) ausgegangen wird.

3.9 Damit sind weder die Einholung eines Gutachtens betreffend statistische Analyse der örtlichen Betriebsstrukturen noch eine Rekonstruktionsfahrt oder anderweitige

Sachverhaltsabklärungen erforderlich, da sich die entscheiderelevanten Angaben und Grundlagen aus den im Recht liegenden Akten sowie aus den öffentlich zugänglichen, im Internet abrufbaren Angaben ergeben. (...)

3.10 Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auch auf den Sinn und Zweck des MelG hinzuweisen. Gemäss § 1 Abs. 1 MelG sollen Bodenverbesserungen unter Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Interessen namentlich der Land- und Forstwirtschaft dienen. Der Raumplanung sowie dem Natur-, Landschafts-, Ortsbild-, Umwelt- und Gewässerschutz ist Rechnung zu tragen. Die land- und forstwirtschaftlichen Bodenverbesserungen sind durch den Kanton zu fördern (§ 1 Abs. 2 MelG). Die landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen dienen insbesondere dazu, den Eigentümern von Land im Zusammenlegungsgebiet anstelle ihrer zerstreuten Grundstücke im Interesse einer rationelleren Bodennutzung arrondierte grössere und besser geformte Grundstücke zuzuweisen (vgl. BGE 195 I 366 E. 4 sowie TVR 1993 Nr. 34 E. 2a). Mit der Bewilligung zum Erwerb von weiter entfernt von einem Betriebszentrum liegenden landwirtschaftlichen Grundstücken würde eine erneute Zersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert, was dem Sinn und Zweck der Bodenverbesserungen bzw. des Meliorationsgesetzes widersprechen würde. Auch dieser Umstand spricht gegen eine Bewilligung des Erwerbs der Liegenschaft Nr. XX durch den Beschwerdeführer.

3.11 Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzuhalten, dass sich die landwirtschaftliche Liegenschaft Nr. XX, Grundbuch G, aufgrund einer Fahrdistanz von mindestens 10,6 km nicht mehr im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebszentrums des Beschwerdeführers im Sinne Art. 63 Abs. 1 lit. d BGG befindet. Die Beschwerde erweist sich bereits in dieser Hinsicht als unbegründet.

4.

4.1 Die Vorinstanz stellte (...) fest, dass es für die nachgesuchte Erwerbsbewilligung bereits am Erfordernis des beurkundeten Kaufvertrags fehle. (...)

4.2 Der Beschwerdeführer stellt sich seinerseits auf den Standpunkt, dass im Zeitpunkt der Antragstellung noch kein beurkundeter Kaufvertrag vorliegen müsse. Mit dem Gesuch sei maximal ein Kaufvertragsentwurf einzureichen. Er habe alle notwendigen Formulare dem Landwirtschaftsamt eingereicht. Der Verzicht darauf, ihm die Möglichkeit einzuräumen, das fehlende, angeblich notwendige Dokument nachzureichen, erweise sich als überspitzt formalistisch und treuwidrig.

4.3 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bildet das Vorliegen eines beurkundeten Erwerbsvertrags aus verschiedenen Gründen Voraussetzung für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens. So setzt die Ausgestaltung der Bewilligung als privatrechtsgestaltende Verwaltungsverfügung voraus, dass der Entscheid über das Bewilligungsgesuch auf der Grundlage eines beurkundeten Vertrags erfolgt. Bis dahin befindet sich der Vertrag in einem Schwebezustand: Wird die Bewilligung erteilt, wird das Rechtsgeschäft vollgültig, führt damit zur Einforderbarkeit der gegenseitigen Verpflichtungen und dient als Erwerbstitel im Sinn von Art. 18 GBV. Wird die Bewilligung verweigert, wird das Rechtsgeschäft nichtig (Art. 70 BGG). Aufgrund dieser Rechtswirkungen gilt die Voraussetzung des Vorliegens eines rechtsgültig abgeschlossenen Vertrags, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Mit dieser Voraussetzung wird sichergestellt, dass auch wirklich jenes Geschäft beim Grundbuch angemeldet und eingetragen wird, das bewilligt wurde; der Grundbuchverwalter wird mithin von der mitunter aufwendigen Überprüfung entbunden, ob das angemeldete Geschäft tatsächlich mit jenem übereinstimmt, das - in Form eines Vertragsentwurfs oder dergleichen - der Bewilligungsbehörde vorgelegt wurde. Sodann sollte mit Blick auf die zukunftsgerichtete Konzeption des BGG vermieden werden, dass zwischen Erteilung der Bewilligung und der Grundbuchanmeldung eine allzu grosse Zeitspanne liegt, während der sich die rechtserheblichen Verhältnisse ändern können. Schliesslich erbringt (erst) die öffentliche Urkunde für die durch sie bezeugten Tatsachen den vollen Beweis (Art. 9 ZGB), so dass auch unter dem Gesichtswinkel der Rechtssicherheit keine Veranlassung besteht, eine Bewilligung gestützt auf einen diese Wirkungen nicht entfaltenden Vertragsentwurf zu erteilen (vgl.

Stalder, a.a.O., Art. 61 N. 7 mit weiteren Hinweisen). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Bewilligungsverfahren öffentlich-rechtlicher Natur ist. Die Bewilligung bzw. deren Verweigerung stellt eine Verwaltungsverfügung dar. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie sich nicht auf öffentlich-rechtliche Rechtswirkungen beschränkt, sondern darüber hinaus in das Erwerbsgeschäft zwischen den Privatrechtsparteien eingreift, indem sie, wie dargestellt, das zwischen diesen Parteien abgeschlossene privatrechtliche Rechtsgeschäft - in der Regel ein Kaufvertrag - im Falle einer Bewilligungserteilung vom Schwebezustand in einen vollgültigen Vertrag überführt, welcher Grundlage einer Grundbuchanmeldung bilden kann (Art. 81 BGG; vgl. Pius Koller, in: Alfred Koller [Hrsg.], Der Grundstückkauf, Bern 2017, S. 337 f.; N. 259); Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorliegen eines bereits öffentlich beurkundeten Kaufvertrags. Dabei hat die Bewilligungsbehörde mit ihrer Entscheidung auch zu beurteilen, ob der vereinbarte Preis übersetzt ist oder nicht (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. b BGG sowie Koller, a.a.O., S. 334 f., N. 249 f.). Auch dies setzt voraus, dass der Kaufvertrag öffentlich beurkundet ist, da in einem Kaufvertragsentwurf für ein Grundstück der darin angeführte Preis noch nicht als (auf vertraglicher Ebene) rechtsgültig vereinbart zu qualifizieren ist.

4.4 Für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb der Liegenschaft Nr. XX fehlte es somit auch an einem öffentlich beurkundeten Grundstückkaufvertrag, und zwar ungeachtet dessen, dass der Wortlaut des Gesetzes dies nicht ausdrücklich als Bewilligungsvoraussetzung anführt. Ein Kaufvertragsentwurf genügt dieser Anforderung aus den dargestellten Gründen nicht. Die Verweigerung der Erteilung einer entsprechenden Bewilligung bereits allein aus diesem Grund ist folglich auch nicht überspitzt formalistisch oder treuwidrig. Dem Interesse der Vertragsparteien, bereits vor der Beurkundung zu wissen, ob das ins Auge gefasste Geschäft bewilligungspflichtig und -fähig ist, wird durch die Möglichkeit einer bereits vor Vertragsabschluss möglichen Feststellungsverfügung im Sinne von Art. 84 BGG Rechnung getragen, wobei diese Feststellungsverfügung eine spätere Bewilligung nicht zu ersetzen vermag (Stalder, a.a.O., Art. 61 N. 8). Mit dem Bodenrechtsgesuch vom 12./17. Dezember 2018 wurde jedoch ausdrücklich um Ertei-

lung der Bewilligung - und nicht lediglich um Feststellung der Bewilligungsfähigkeit eines künftigen Erwerbs (nach Art. 84 lit. b BGG) - ersucht (...).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.59/E vom 11. November 2020

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (VG), RB 411.11

11

VG § 65a Abs. 2, VRG § 48 Abs. 1. Zuweisung in eine Sonderschule; aufschiebende Wirkung eines Rekurses.

Der Entscheid des Amtes für Volksschule, mit welchem ein Schüler/eine Schülerin einer Sonderschule zugewiesen bzw. eine separative Sonderschulung angeordnet wird, stellt keine "Versetzung" im Sinne von § 65a VG dar. Folglich ist auch § 65a Abs. 2 VG nicht anwendbar, womit einem Rekurs gegen die betreffende Anordnung aufgrund von § 48 Abs. 1 VRG von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt.

Aufgrund von Problemen in der Primarschule F und nach einer Gefährdungsmeldung an die KESB wurde der 10-jährige A schulpsychologisch untersucht. Mit Bericht vom 10.

April 2019 wurde festgestellt, dass bei A ein Sonderschulbedarf vorliege und der Förderbedarf die Möglichkeiten der Regelschulung übersteige.

Am 8. Juli 2019 entschied die Primarschulgemeinde F, dass keine integrative Sonderschulung von A in der Regelschule durchgeführt werde. Gegen diesen Entscheid liess A am 26. Juli 2019 Rekurs erheben.

Mit Entscheid des Amtes für Volksschule (AV) vom 6. August 2019 wurde A der Sonderschule B zugewiesen. Auch dagegen liess A Rekurs erheben.

Im Rekursverfahren betreffend die durch das AV verfügte Zuweisung von A in die Sonderschule B erliess das DEK am 3. September 2019 einen Zwischenentscheid. Mit diesem wies das DEK einen Antrag von A auf Einräumung der aufschiebenden Wirkung ab. Zur Begründung führte das DEK aus, dass einem Rekurs gegen den Zuweisungsentscheid aufgrund von § 65a Abs. 1 VG keine aufschiebende Wirkung zukomme. Der von A gestellte Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen (im Sinne einer Wiederbeschulung in der Regelklasse während des hängigen Rekursverfahrens) sei sinngemäss als Gesuch um Einräumung der aufschiebenden Wirkung entgegenzunehmen. Gegen diesen Zwischenentscheid liess A am 9. September 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

Mit (End-) Entscheid vom 18. September 2019 wies das DEK den Rekurs von A gegen den Entscheid der Primarschulgemeinde F vom 8. Juli 2019, mit welchem eine integrative Sonderbeschulung in der Regelklasse abgelehnt worden war, ab. Dagegen erhob A Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Mit einem weiteren (End-) Entscheid vom 23. September 2019 wies das DEK den gegen den Entscheid des AV vom 6. August 2019 erhobenen Rekurs betreffend Zuweisung von A in die Sonderschule B ab. Auch dieser Rekursentscheid wurde von A angefochten.

Mit Entscheid vom 13. Mai 2020 schreibt das Verwaltungsgericht die gegen den Zwischenentscheid des DEK vom 3. September 2019 erhobene Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit am Protokoll ab, soweit es darauf eintritt, wobei im Hinblick auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der mutmassliche Ausgang des Beschwerdeverfahrens in materieller Hinsicht beurteilt wird.

Aus den Erwägungen:

3.2 Am 23. September 2019 erliess die Vorinstanz im betreffenden Rekursverfahren einen Endentscheid, mit welchem der Rekurs abgewiesen wurde (...). Nach Erlass dieses Endentscheids ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer Beurteilung seiner gegen den Zwischenentscheid gerichteten Beschwerde entfallen. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist demnach - soweit darauf einzutreten ist - zufolge Gegenstandslosigkeit am Protokoll abzuschreiben (§ 52 Abs. 1 i.V. mit § 62 VRG; vgl. auch Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 52 N. 4).

4.

4.1 Allerdings ist im Hinblick auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der mutmassliche Ausgang des Beschwerdeverfahrens in materieller Hinsicht zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_878/2019 vom 13. März 2020 E. 1.2 sowie Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., 52 N. 6 und § 77 N. 7).

4.2 Vorweg ist auf die strittige, formell-rechtliche Frage einzugehen, ob einem Rechtsmittel gegen den Entscheid betreffend Zuweisung eines Schülers in eine Sonderschule von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt oder nicht.

4.2.1 Die Vorinstanz stellte sich im vorliegend angefochtenen Zwischenentscheid vom 3. September 2019 und im (End-)Entscheid vom 23. September 2019 (...) auf den Standpunkt, dass die Zuweisung in eine separative Sonderschulung als "Versetzung" im Sinne von § 65a Abs. 1 VG aufzufassen sei. Demnach komme einem Rekurs gegen den Zuweisungsentscheid nach § 65a Abs. 1 VG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu; die aufschiebende Wirkung könne auf Antrag hin eingeräumt werden (§ 65a Abs. 2 VG). Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, dass die Zuweisung in eine separative Sonderschule keine Versetzung im Sinne von § 65a Abs. 1 VG darstelle. Bei einer Zuweisung in eine separative Sonderschule handle es sich um eine

Massnahme im Sinne von § 11a SonderschulV, bei einer Versetzung hingegen um eine disziplinarische Massnahme innerhalb der Regelschule. Entsprechend habe es - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - auch keines Entscheides darüber bedurft, ob dem Rekurs vom 26. August 2019 aufschiebende Wirkung einzuräumen sei, da dem Rekurs von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme. (...)

4.2.2 Für die Beurteilung der strittigen Frage, ob die Zuweisung des Beschwerdeführers in die Sonderschule B, das heisst in eine separative Sonderschule, als eine Massnahme - insbesondere als "Versetzung" - im Sinne von § 65a Abs. 1 VG zu qualifizieren ist, lässt sich allein aus dem Wortlaut dieser Bestimmung nichts Aussagekräftiges ableiten. Auch die Materialien geben hierzu keinen weitergehenden Aufschluss. So wurde in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 19. Februar 2008 zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (abrufbar in der Geschäftsdatenbank des Grossen Rates, GRGEKO, Register-Nr. 4/GE 35/425) zum neu eingeführten § 65a VG (vgl. S. 9 der Botschaft) ausgeführt, dass diese Bestimmung die sogenannten Schülerlaufbahnentscheide betreffe, also Entscheide über Aufnahme, Beförderungen, Repetitionen oder Versetzungen. Zudem seien Arbeitseinsätze und die vorübergehende Wegweisung in diese Regelung einbezogen, weil die Schule, damit ein pädagogischer Gewinn entstehen könne, auf einen baldigen Vollzug angewiesen sei. Ob auch eine Zuweisung in eine separative Sonderschule unter diese Bestimmung fällt, lässt sich weder der Botschaft noch den übrigen Materialien zu dieser Gesetzesbestimmung entnehmen. In TVR 2002 Nr. 15 wurde unter anderem festgestellt, dass der Zuteilungsentscheid, mit welchem ein Schüler (aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern und dem Hauptlehrer) einer anderen Schulgemeinde zugeteilt wurde, keine "Versetzung" im Sinne des damals geltenden VKG darstelle. Daraus liesse sich ableiten, dass auch unter dem heute geltenden VG die Zuweisung eines Schülers in eine separative Sonderschule nicht als "Versetzung" im Sinne von § 65a Abs. 1 VG zu verstehen ist. Allerdings ging es im erwähnten Entscheid aus dem Jahr 2002 um die Frage der Anfechtbarkeit des Zuteilungsentscheids beim Verwaltungsgericht (vgl. TVR 2002 Nr. 15 E. 1a). Im Kommentar zum VRG (Fedi/Meyer/Müller, a.a.O.) wird festgehal-

ten, dass § 65a Abs. 1 VG (im Kommentar noch als "VSG" bezeichnet) insbesondere nicht anwendbar sei bei der Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin von einer Regel- zu einer Sonderklasse (Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 48 N. 13 / FN 872). Vor diesem Hintergrund ist eher davon auszugehen, dass mit der "Versetzung" eine disziplinarische Massnahme gemeint ist, währenddem es bei der "Zuweisung" in eine separative Sonderschule gestützt auf § 11a SonderschulV nicht um eine "Versetzung" im Sinne von § 65a Abs. 1 VG geht.

4.2.3 Gemäss § 48 Abs. 1 VRG i.V. mit § 62 VRG kommt einem Rekurs bzw. einer Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung durch die anordnende Behörde stellt die Ausnahme dar; ein derartiger Entzug darf nur bei Vorliegen von besonderen Gründen erfolgen, wobei es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln muss, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen (vgl. Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 48 N. 7). Daraus ist zu folgern, dass eine gesetzliche Bestimmung wie § 65a Abs. 1 VG, aufgrund welcher für bestimmte Fälle einem Rechtsmittel bereits von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, als Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist. Solche Ausnahmetatbestände müssen klar geregelt sein. Hinsichtlich der Frage, ob eine Zuweisung in eine externe Sonderschule eine "Versetzung" im Sinne von § 65a Abs. 1 VG darstellt, fehlt eine klare Regelung, weshalb eine solche Zuweisung nicht unter diese Bestimmung subsumiert werden kann. Folglich kam dem Rekurs gegen den Entscheid des verfahrensbeteiligten Amtes vom 6. August 2019 gemäss § 48 Abs. 1 VRG aufschiebende Wirkung zu, was allerdings nicht ausschliesst, dass das verfahrensbeteiligte Amt (oder gestützt auf § 48 Abs. 3 VRG die Rekursinstanz) bei gegebenen Voraussetzungen (Vorliegen besonders qualifizierter und zwingender Gründe bzw. Dringlichkeit, überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Anordnung) einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen kann, was aber im Dispositiv anzuordnen und rechtsgenügend zu begründen ist (zur Rechtslage im Kanton Zürich vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2019.00693 vom 28. November 2019).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.154/E vom 13. Mai 2020

vgl. [Nr. 35](#) (Entscheid der Personalrekurskommission)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG), SR 451

vgl. [Nr. 20](#)

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG), SR 455

12

TSchG Art. 24 Abs. 3. Tierschutzkontrollen und Vertrauensgrundsatz; Strafanzeige durch die zuständige Behörde bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

1. Durch eine Tierschutzkontrolle ohne Beanstandungen wird kein Vertrauenstatbestand geschaffen (E. 2.2).

2. Damit die Art. 26 ff. TSchG ihre präventive Wirkung entfalten können, ist es notwendig, dass die Veterinärdienste ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige konsequent nachkommen. Die für den Vollzug zuständigen Behörden müssen Strafanzeige erstatten, wenn Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes festgestellt werden und kein Bagatellfall vorliegt (E. 12).

A und B führen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Kühen, Jungtieren und Kälbern. Die Tiere leben in Laufställen an zwei Standorten. Am 13. November 2017 erfolgte eine unangemeldete amtliche Kontrolle, wobei diverse Mängel festgestellt wurden. Am 16. November 2017 erfolgte eine Nachkontrolle wobei wiederum an beiden Standorten diverse Mängel festgestellt wurden. Mit Verfügung vom 22. Mai 2018 wurden die Verstösse formell festgestellt und A und B wurden aufgefordert, allfällige in der Zwischenzeit noch nicht behobene Mängel bis am 31. August 2018 zu beheben. Die Behörde stellte zudem fest, dass die Tierschutzverstösse der zuständigen Staatsanwaltschaft im Sinne einer strafrechtlichen Anzeige zur Kenntnis zu bringen seien. Das DIV wies den dagegen erhobenen Rekurs ab. A und B liessen dagegen Beschwerde führen. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2.2 Die Beschwerdeführer bringen vor, in früheren Kontrollen sei nie etwas beanstandet worden. Massgeblich für die Verletzung einer Bestimmung des Tierschutzgesetzes sind jedoch die aktuellen Verhältnisse anlässlich der Kontrolle. Verhältnisse, wie z. B. die Anzahl der gehaltenen Tiere oder deren Grösse sowie der Pflegezustand, können sich ändern. Insofern sind auch eine Abnahme "baulicher und qualitativer Tierschutz" sowie frühere Kontrollen nur für den entsprechenden Zeitpunkt effektiv aussagekräftig. Entsprechend kann durch eine Tierschutzkontrolle ohne Beanstandungen auch kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden. (...)

3. - 10. (Prüfung der den Beschwerdeführern vorgeworfenen Verletzungen der Tierschutzvorschriften)

11. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Beanstandungen des verfahrensbeteiligten Amtes rechtsgenügend belegt sind und die Beschwerdeführer durch die Nichteinhaltung der vom Tierschutzrecht geforderten Haltungsbedingungen gegen die entsprechenden Artikel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzverordnung und der Verordnung

des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren verstossen haben. Das verfahrensbeteiligte Amt hat somit zu Recht einen entsprechenden Verstoss im Entscheid vom 22. Mai 2018 festgehalten und die darauf gestützten Verhaltensanweisungen gemäss Ziffer 3 des Dispositivs ausgesprochen.

12.

12.1 Für eine bestmögliche Schutzwirkung des Tierschutzrechts ist ein konsequenter Vollzug sowohl in strafrechtlicher als auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht unabdingbar. Damit sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung rechtswidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden können, sind die enge Zusammenarbeit zwischen Veterinärdiensten und Strafverfolgungsbehörden und die gegenseitige Information über TSchG-Verstösse von entscheidender Bedeutung. Art. 24 Abs. 3 TSchG bestimmt, dass die kantonalen Veterinärdienste bei Kenntnis von begangenen Tierschutzdelikten zwingend Strafanzeige zu erstatten haben (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_804/2018 vom 11. März 2019 E. 2.1 und 2C_958/2014 vom 31. März 2015 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Bei festgestellten Missständen darf nicht auf die parallele Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden. Damit die Art. 26 ff. TSchG ihre präventive Wirkung entfalten können, ist es notwendig, dass die Veterinärdienste ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige konsequent nachkommen (Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Aufl., Zürich 2019, S. 331 f.). Folglich müssen die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige erstatten, wenn Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes festgestellt werden (Art. 24 Abs. 3 TSchG). Lediglich in leichten Fällen, das heisst in Bagatellfällen wie z. B. einem verspäteten Abschluss einer Ausbildung, ohne dass die Haltung eines Tieres bestandet werden kann (Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, a.a.O., S. 265), können die für den Vollzug zuständigen Behörden auf eine Strafanzeige verzichten (Art. 24 Abs. 4 TSchG).

12.2 In Ziff. 4 des Entscheids vom 22. Mai 2018 hielt das verfahrensbeteiligte Amt fest, dass eine strafrechtliche Anzeige gemacht werde. Aus der Begründung dazu ergibt sich, dass im vorliegenden Fall nicht mehr von einer leichten Missachtung der Tierhaltungsvorschriften ausgegangen wurde. Diese Einschätzung liegt aufgrund der Ausgestaltung von Art. 24 Abs. 4 als "Kann-Vorschrift" im Ermessen des verfahrensbeteiligten Amtes. Aufgrund der diversen Beanstandungen in tierschutzrechtlicher Hinsicht ist diese Ermessensausübung vorliegend nicht zu beanstanden.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.168/E vom 22. Januar 2020

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 2C_271/2020 vom 8. Oktober 2020 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG), RB 640.1

vgl. [Nr. 34](#) (Entscheid der Steuerrekurskommission)

DBG Art. 17 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 lit. a. Steuerbares Einkommen, Privatanteil bei Überlassung eines Geschäftswagens zum privaten Gebrauch.

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Geschäftswagen zum privaten Gebrauch, so ist zusätzlich zum Privatanteil für die Nutzung für private Zwecke die Ersparnis, die aus dem Zurücklegen des Arbeitswegs mit dem Geschäftswagen resultiert, als steuerbares Einkommen aufzurechnen.

Z arbeitet bei der R AG in Kloten. Auf dem Lohnausweis für das Steuerjahr 2016 deklarierte die R AG unter Ziff. 2 einen Privatanteil für den Geschäftswagen von Fr. 4'827.-- und unter Ziff. 15 den Hinweis, dass sein Anteil am Aussendienst 43% betrage. Im Veranlagungsentscheid betreffend Direkte Bundessteuer 2016 wurde Z unter Ziff. 7.1 zusätzlich ein "Einkommen aus Arbeitsweg Geschäftsfahrzeug" von Fr. 7'616.-- aufgerechnet. Eine hiergegen erhobene Einsprache hiess die kantonale Steuerverwaltung hinsichtlich des "Einkommens aus Arbeitsweg Geschäftsfahrzeug" in dem Sinne teilweise gut, als die Anzahl Kilometer pro Tag neu festgesetzt wurde. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen. Der dagegen bei der Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau erhobene Rekurs wurde abgewiesen. Z erhob dagegen Beschwerde, welche vom Verwaltungsgericht abgewiesen wird.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Der Beschwerdeführer deklarierte in seiner Steuererklärung 2016 auf dem Formular 4.2 "Berufsauslagen" weder ein zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz (Ziff. 1.3), noch

machte er einen Abzug für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als abzugsfähige Gestehungskosten geltend (Ziff. 2). Das verfahrensbeteiligte Amt rechnete dem Beschwerdeführer in der Veranlagung der Direkten Bundessteuer 2016 hingegen ein Einkommen aus Arbeitsweg Geschäftsfahrzeug in der Höhe von Fr. 7'616.-- auf und liess im Gegenzug dafür den Betrag von Fr. 3'000.-- als abzugsfähige Fahrkosten als Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu. Auf Einsprache hin wurde das "Einkommen aus Arbeitsweg Geschäftsfahrzeug" von Fr. 7'616.-- auf Fr. 7'491.-- reduziert, bei gleichbleibenden abzugsfähigen Fahrkosten in der Höhe von Fr. 3'000.--. Zu prüfen ist, ob das verfahrensbeteiligte Amt die Aufrechnung eines zusätzlichen Einkommens von Fr. 7'491.-- und den damit verbundenen Abzug von Fr. 3'000.-- zu Recht vorgenommen hat.

2.2

2.2.1 Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, bei der privaten Nutzung eines Geschäftswagens werde dem Arbeitnehmer pro Monat 0,8% des Kaufpreises des Geschäftswagens aufgerechnet. Dieser Privatanteil des Arbeitnehmers decke aber nur die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für private Zwecke ohne den Arbeitsweg. Könne der Arbeitnehmer das Geschäftsfahrzeug auch für den Arbeitsweg benutzen, ohne hierfür eine Entschädigung an den Arbeitgeber bezahlen zu müssen, sei hierfür zusätzlich ein Privatanteil für den Arbeitsweg aufzurechnen. Die in Frage stehende Aufrechnung stütze sich mit Art. 17 Abs. 1 DBG auf eine klare gesetzliche Grundlage. Bis und mit der Steuerperiode 2015 habe allerdings das verfahrensbeteiligte Amt die Praxis gehabt, auf die zusätzliche Aufrechnung der vom Arbeitgeber getragenen Arbeitswegkosten zu verzichten, dafür aber dem Arbeitnehmer auch keinen Fahrkostenabzug zu gewähren. Diese Praxis sei damit begründet worden, dass sich die Aufrechnung eines geldwerten Vorteils und der Abzug der effektiven Fahrkosten regelmässig kompensiert hätten. Per 1. Januar 2016 sei der Fahrkostenabzug für alle Steuerpflichtigen für die direkte Bundessteuer auf maximal Fr. 3'000.-- limitiert worden (Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG). Aufgrund dieser Begrenzung seien dem Arbeitnehmer nunmehr die vom Arbeitgeber getragenen Ar-

beitswegkosten aufzurechnen. Der Arbeitnehmer könne dann im Gegenzug den (begrenzten) Fahrkostenabzug geltend machen.

2.2.2 Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, die Eidgenössische Steuerverwaltung habe mit Mitteilung 002-D-2016 vom 15. Juli 2016 über das Inkrafttreten neuer Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) informiert. Diese neuen Gesetzesbestimmungen sähen eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs für unselbstständig Erwerbstätige auf maximal Fr. 3'000.-- pro Jahr vor. Bei unselbstständig Erwerbenden mit Geschäftsfahrzeug sei für die private Nutzung wie bisher ein Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises pro Jahr zu deklarieren. Die Behauptung im Einspracheentscheid, dass bis und mit der Steuerperiode 2015 auf die Aufrechnung eines geldwerten Vorteils verzichtet worden sei und daher im Gegenzug keine Kosten für die Fahrt zur Arbeit abgezogen worden seien, sei nicht korrekt. Richtig sei, dass bei kostenloser Überlassung eines Geschäftsfahrzeuges keine Arbeitswegkosten entstünden und damit logischerweise auch kein Abzug für die Fahrt zur Arbeit gestattet sei. Richtig sei aber auch, dass ein geldwerter Vorteil mit der Aufrechnung des Privatanteils von 9,6% des Kaufpreises pro Jahr deklariert werde. Neu werde für das Steuerjahr 2016 proklamiert, dass der Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises pro Monat nur die privaten Zwecke abdecke, jedoch ohne den Arbeitsweg. Warum der Arbeitsweg plötzlich nicht mehr privat sein solle, könne und wolle weder das verfahrensbeteiligte Amt noch die Steuerrekurskommission beantworten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) habe bereits weit im Steuerjahr 2016 eine neue Praxis für Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug erfunden. Warum die EStV die Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen eineinhalb Jahre "nach Klarheit aller Grundlagen" neu ins Spiel bringe, bleibe ein Rätsel. Die Vorinstanz habe mit einem Kommentar aus dem Zürcher Steuergesetz von 2013 argumentiert, also weit vor der Abstimmung über die FABI. Wie bereits am 18. Dezember 2015 in einer Motion von Erich Ettl in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (EWA) moniert, gebe es für die mit Mitteilung 002-D-2016 der EStV eingeführten Praxis keine gesetzliche Grundlage. Wenn es für die Praxis der Vorinstanz und des verfahrensbeteiligten Amtes im Fall von Mitarbeitenden mit Ge-

schäftsfahrzeug eine gesetzliche Grundlage gegeben hätte, wäre diese Motion von den Räten nicht angenommen worden.

2.2.3 Dem hält das verfahrensbeteiligte Amt in seiner Eingabe vom 6. Juni 2019 entgegen, aus der Motion von Erich Ettlín und dem vom Beschwerdeführer erwähnten Geschäft der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen gehe hervor, dass nicht an der Rechtmässigkeit der heutigen Praxis der Steuerbehörden gezweifelt werde. Es solle lediglich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, mit welcher die heutige Praxis durch eine verwaltungstauglichere Lösung abgelöst werden könnte. Solange zudem die Kosten für den Arbeitsweg steuerlich vollumfänglich abziehbar gewesen seien, habe es keinen Sinn ergeben, den geldwerten Vorteil durch die Überlassung des Geschäftsfahrzeuges auch für den Arbeitsweg im Einkommen aufzurechnen und dann in gleicher Höhe wieder zum Abzug zuzulassen. Wenn unter dem bis 31. Dezember 2015 geltenden Recht den Mitarbeitenden ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestanden habe, mit welchem der Arbeitsweg habe zurückgelegt werden können, jedoch nicht für weitere private Fahrten, so habe es genügt, im Lohnausweis das "Feld F" auszufüllen. Ein Privatanteil habe dann nicht ausgewiesen werden müssen. Wenn das Fahrzeug zusätzlich habe für Privatfahrten genutzt werden können, so habe im Lohnausweis ein Privatanteil von 9,6% des Fahrzeugpreises, mindestens jedoch Fr. 150.-- pro Monat, im Bruttolohn aufgerechnet werden müssen, sofern der Privatanteil nicht tatsächlich durch den Mitarbeitenden entschädigt worden sei. Die Aussage der Beschwerdeführer, dass der Privatanteil nebst den privaten Fahrten auch die beruflich bedingten Fahrten berücksichtige, sei daher nicht zutreffend.

2.3

2.3.1 Laut Art. 17 Abs. 1 DBG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile steuerbar. Von den Einkünften können als Berufskosten

die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 3'000.-- für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abgezogen werden (Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG).

2.3.2 Zu den steuerbaren Einkünften nach Art. 17 Abs. 1 DBG gehören auch die sogenannten Naturalleistungen des Arbeitgebers, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nicht ausschliesslich der Arbeitsverrichtung dienen, sondern dem Arbeitnehmer auch in einem gewissen Umfang für private Zwecke zugutekommen. Sie sind einerseits von den nicht geldwerten Vorteilen abzugrenzen. Andererseits sind sie für die richtige Besteuerung zu bewerten oder es ist ein Privatanteil auszuscheiden (Knüsel/Sutter, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 17 N. 17). Stellt der Arbeitgeber Geschäftsfahrzeuge für den privaten Gebrauch zur Verfügung, steht weniger die Bewertung als vielmehr die Ermittlung eines sachgerechten Privatanteils im Vordergrund. Für die unentgeltliche private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ist auf dem Lohnausweis unter Ziff. 2.2 ein Privatanteil von 9,6% (d.h. 0,8% pro Monat) des Kaufpreises bzw. bei Leasingfahrzeugen der Barkaufpreis gemäss Leasingvertrag, mindestens jedoch Fr. 150.-- pro Monat, zu deklarieren (Knüsel/Sutter, a.a.O., Art. 17 N. 19). Zudem wird denjenigen Arbeitnehmern, die ein Geschäftsfahrzeug vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen und dieses privat nutzen dürfen, neben dem oben genannten zu deklarierenden Privatanteil die Differenz zwischen den Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgerechnet. Der Grund dafür ist, dass der Privatanteil die Kosten für den Arbeitsweg nicht einschliesst (Knüsel/Sutter, a.a.O., Art. 17 N. 20). Der Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises des Geschäftswagens pro Monat deckt also nur die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für private Zwecke ohne den Arbeitsweg ab. Kann der Arbeitnehmer das Geschäftsfahrzeug auch für den Arbeitsweg benutzen, ohne hierfür eine Entschädigung an den Arbeitgeber bezahlen zu müssen, ist dem Arbeitnehmer zusätzlich ein Privatanteil für den Arbeitsweg aufzurechnen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 17 N. 54). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer handelt es sich also mit Bezug auf die Praxis, dass die Abgeltung von 9,6% des Kaufpreises des Geschäftswagens die rein privaten Fahrten abdecken soll und zwischen diesen und den Kosten für

den Arbeitsweg unterschieden wird, nicht um eine neue, von der EStV eingeführte Praxis. Vielmehr wurde bereits vor Inkrafttreten der neu durch die Bahnvorlage FABI eingeführten Pauschalen davon ausgegangen, dass mit der Abgeltung von 9,6% des Kaufpreises lediglich die privat zurückgelegten Kilometer unter Ausschluss des Arbeitswegs zu verstehen war. Dies lässt sich aus älteren, vor 2016 verfassten Kommentaren zu den Steuergesetzen ohne weiteres entnehmen (vgl. hierzu etwa Plüss, in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015, § 26 N. 49b). Daher hilft den Beschwerdeführern das Argument, dass die Vorinstanz mit dem Kommentar aus dem Zürcher Steuergesetz von 2013 argumentiere, also weit vor der FABI-Abstimmung, nicht. Die Vorinstanz wollte mit dem Zitieren des Kommentars zum Zürcher Steuergesetz gerade dokumentieren, dass das Steuerrecht schon vor dem 1. Januar 2016 zwischen der Abgeltung für die rein private Nutzung eines Geschäftswagens einerseits und dem Vorteil, den ein Arbeitnehmer daraus zieht, dass ihm ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird andererseits, unterschied (vgl. hierzu auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 17 N. 53). Allerdings wurde diese steuertechnisch seit langem gemachte Unterscheidung erst mit der Einführung eines Maximalabzugs von Fr. 3'000.-- in Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG, der für Fahrten zwischen dem Wohn- und der Arbeitsstätte als Berufskosten abgezogen werden kann, relevant. Davor konnte, wie die Vorinstanz und das verfahrensbeteiligte Amt korrekt ausführten, jeweils auf die Aufrechnung für den unentgeltlichen Arbeitsweg und den Abzug in gleicher Höhe verzichtet werden, da sich diese regelmässig aufhoben. Die steuerrechtliche Unterscheidung zwischen der Besteuerung des geldwerten Vorteils für die rein private Nutzung eines Geschäftswagens einerseits und die Aufrechnung eines zusätzlichen Betrags für den Weg vom Wohn- zum Arbeitsort andererseits existierte somit offensichtlich schon vor 2016. Es handelt sich also nicht um eine neue, 2016 ohne gesetzliche Grundlage eingeführte Praxis, wie von den Beschwerdeführern behauptet. Ihre Argumentation, welche darauf beruhte, dass vor 2016 in der Abgeltung für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs auch der geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg vom Wohn- zum Arbeitsort enthalten war, erweist sich als nicht zutreffend.

2.4 Was die Beschwerdeführer weiter vorbringen, überzeugt ebenfalls nicht. Sie verweisen zunächst auf die Motion 15.4259 von Erich Ettlín "Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern". Gemäss dem Text zu dieser Motion sollte der Bundesrat beauftragt werden, die EStV anzuweisen, die ab 2016 vorgesehene Verwaltungspraxis, welche zu einer zusätzlichen Einkommensbesteuerung unselbstständig Erwerbender mit einem Geschäftsfahrzeug führe, nicht umzusetzen. Es bestehe keine gesetzliche Grundlage für diese Massnahme und sie führe auch zu einem enormen Verwaltungsaufwand mit vielen offenen Anwendungsfragen. Die Motion wurde allerdings am 12. Dezember 2017 vom Ständerat abgelehnt. In der nachfolgenden Motion 17.3631 "Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern" war dann vorgesehen, dass ein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen sein solle, dafür jedoch die Pauschale von derzeit 9,6% des Fahrzeugkaufpreises massvoll erhöht werden könne. Diese Motion wurde dann vom Ständerat und vom Nationalrat angenommen. Der Vergleich der beiden Texte zeigt deutlich, dass in der ersten Motion zu Unrecht davon ausgegangen wurde, die 9,6% des Fahrzeugpreises beinhalteten auch die unentgeltliche Benützung des Fahrzeuges vom Wohn- zum Arbeitsort. Anders ist der abgeänderte Text der zweiten Motion, worin der Bundesrat beauftragt wird, den Prozentsatz massvoll zu erhöhen, dafür auf einen Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg zu verzichten, nicht zu erklären. Die Motion 17.3631 wurde allerdings bis heute nicht umgesetzt. Aus dem Auftrag der Motion geht aber hervor, dass die Rechtmässigkeit der heutigen Praxis der Steuerbehörden mit der Unterscheidung zwischen dem rein privaten Anteil und der Aufrechnung eines geldwerten Vorteils für die Benutzung des Geschäftswagens für den Arbeitsweg nicht mehr angezweifelt wird. Mit der Motion soll lediglich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, mit welcher die heutige Praxis durch eine verwaltungstauglichere Pauschallösung abgelöst werden kann, in der das Entgelt für den Arbeitsweg bereits enthalten ist. Das verfahrensbeteiligte Amt weist in diesem Zusammenhang im Übrigen zu Recht darauf hin, wenn die heutige Praxis der Steuerbehörde nicht gesetzmässig wäre, bedürfte es kaum einer speziellen Gesetzesnorm, um diese Praxis aufzuheben.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.94/E vom 27. Februar 2020

vgl. [Nr. 3](#), [Nr. 34](#) (Entscheid der Steuerrekurskommission)

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), SR 700

14

RPG Art. 8a, Art. 38a. Anwendbarkeit eines während des Rechtsmittelverfahrens genehmigten neuen Richtplans; Intertemporalrecht.

Wenn es bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit eines Sondernutzungsplans (i.c. eines Gestaltungsplans für ein Outlet-Center) um wichtige Anliegen der Raumplanung, so namentlich die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, geht, so würde es einem gewichtigen öffentlichen Interesse entgegenlaufen, wenn der neue Richtplan nach der während des laufenden Rechtsmittelverfahrens erfolgten - Genehmigung durch den Bundesrat nicht angewendet und stattdessen zum alten Recht zurückgekehrt würde. Im vorliegenden Fall, in dem es um die Frage der Zulässigkeit der Ansiedlung einer verkehrsintensiven Einrichtung in der in einem zentralen Ort gelegenen Industriezone geht, ist daher - unter analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur intertemporalen Regelung bei Einzonungen - der erst während des hängigen Rechtsmittelverfahrens genehmigte teilrevidierte kantonale Richtplan 2017 anwendbar.

Die A AG plant die Errichtung eines Outlet-Centers im Gebiet G in der Politischen Gemeinde B, wobei ein Teil des Bauprojekts auf dem Gebiet der benachbarten Politischen Gemeinde C liegt. Hierfür liess die A AG den Gestaltungsplan "P" sowie einen Umweltverträglichkeitsbericht (nachfolgend "UVB") ausarbeiten. Das dem Gestaltungsplan zugrunde liegende Projekt sah die Erstellung von drei separaten Gebäuden mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 30'000 m² und von 930 Parkplätzen vor. Die Baugrundstücke befinden sich in der Industriezone. Das Vorhaben wurde von den zuständigen kantonalen Stellen als umweltverträglich qualifiziert. Am 9. bzw. 16. November 2015 beschloss die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden B und C den Gestaltungsplan "P". Gegen den Gestaltungsplan wurden Rekurse erhoben. Gestützt unter anderem auf ein extern eingeholtes Gutachten zur Frage der Plausibilität der im UVB bzw. in den dazugehörigen Verkehrsgrundlagen prognostizierten Besucher- und Verkehrszahlen verweigerte das DBU mit Entscheid vom 9. April 2019 die Genehmigung des Gestaltungsplans "P". Mit gleichzeitig ergangenem Entscheid hiess das DBU die Rekurse gut und hob die angefochtenen Entscheide der Politischen Gemeinden B und C auf. Gegen die Entscheide des DBU erhoben die Politischen Gemeinden B und C (Beschwerdeführerinnen 1 und 2) sowie die A AG (Beschwerdeführerin 3) Beschwerde. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerden ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht den Gestaltungsplan "P" nicht genehmigt bzw. die dagegen gerichteten Rekurse gutgeheissen hat. In erster Linie wurden die angefochtenen Entscheide von der Vorinstanz damit begründet, dass dem UVB eine nachvollziehbare Ausgangslage für die Abschätzung der projektinduzierten Verkehrserzeugung und der damit verbundenen Umweltauswirkungen fehle. Der UVB sei mangelhaft, soweit er auf einer aus den Besucherzahlen abgeleiteten Verkehrsprognose basiere. Nebst dieser Hauptbegründung der Vorinstanz sowie weiteren, im Rahmen des angefochtenen Rekursentscheids geprüften Punkten stellt sich die

Vorinstanz insbesondere auf den Standpunkt, dass für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des strittigen Gestaltungsplans auf den kantonalen Richtplan (KRP) 2009 und nicht (...) auf den KRP 2017 abzustellen sei. Angesichts der sich im Zusammenhang mit der Frage der Anwendbarkeit des KRP 2009 oder des KRP 2017 stellenden grundsätzlichen Fragen intertemporalrechtlicher Natur ist nachfolgend als erstes auf diesen Streitpunkt einzugehen.

2.2 Beim Gestaltungsplan "P" handelt es sich um einen Sondernutzungsplan im Sinne der § 23 ff. PBG. Der KRP ist behördenverbindlich (vgl. § 15 PBG). Der Gestaltungsplan "P" wurde von den Gemeinderäten der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 am 9. bzw. 16. November 2015 beschlossen und lag vom 27. November 2015 bis 16. Dezember 2015 öffentlich auf. Damals war der KRP 2009 in Kraft. Am 11. Oktober 2016 wurden die gegen den Gestaltungsplan erhobenen Einsprachen durch die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 abgewiesen. Mit Eingabe vom 2. November 2016 erhob der Verfahrensbeteiligte dagegen Rekurs. Am 6. Dezember 2017 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Thurgau den teilrevidierten kantonalen Richtplan (KRP 2017). Mit dieser Teilrevision wurden in der Hauptsache das Siedlungsgebiet festgesetzt und die Bereiche Verkehr und Energie überarbeitet. Am 4. Juli 2018 wurde der teilrevidierte KRP durch den Bundesrat genehmigt, wobei gleichzeitig das Einzonungsmoratorium gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG aufgehoben wurde (vgl. <https://raumentwicklung.tg.ch/themen/kantonaler-richtplan.html/4211>). Am 9. April 2019 erliess die Vorinstanz die vorliegend angefochtenen Entscheide (Rekursentscheid und Nichtgenehmigungsentscheid).

2.3 In übergangsrechtlicher Hinsicht bestimmt § 121 Abs. 1 PBG, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Baugesuche und Planungen "nach altem Recht" zu beurteilen sind. Die Hängigkeit bestimmt sich bei Baugesuchen nach dem Zeitpunkt der Einreichung, bei Planungen nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Gemeindebehörde die Planaufgabe publiziert (§ 121 Abs. 2 PBG). Ob mit "altem Recht" gemäss § 121 Abs. 1 PBG nebst den Vorschriften dieses Gesetzes auch die richtplanerischen Vorgaben gemeint sind, geht aus dieser Bestimmung nicht hervor. Dies kann jedoch dahingestellt

bleiben, da sich - selbst wenn dies der Fall wäre - die Anwendbarkeit des KRP 2017, wie nachfolgend dargestellt, aus übergeordnetem Recht ergibt.

2.4 Als intertemporalrechtlicher Grundsatz ist nach der bundesgerichtlichen Praxis - wenn es an einer ausdrücklichen übergangsrechtlichen Regelung fehlt - regelmässig vom Rechtszustand auszugehen, der im Zeitpunkt einer Bewilligung galt. Eine Ausnahme ist jedoch dann zu machen, wenn zwingende Gründe dafür bestehen, das neue Recht sogleich anzuwenden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn Vorschriften um der öffentlichen Ordnung Willen oder zur Durchsetzung erheblicher öffentlicher Interessen erlassen worden sind. Zwingende Gründe für eine sofortige Anwendung des neuen Rechts hat das Bundesgericht im Bereich des Gewässer-, Natur-, Heimat- und Umweltschutzrechts als gegeben erachtet (BGE 139 II 470 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

2.5 Das Bundesgericht hat sich in neueren Urteilen zu intertemporalrechtlichen Fragen namentlich im Zusammenhang mit Einzonungen bzw. mit Art. 38a RPG geäussert. Zwar geht es im vorliegenden Fall nicht um eine Einzonung (das streitbetreffene Gebiet befindet sich gemäss dem aktuellen Zonenplan bereits in der Industriezone und damit in einer Bauzone). Jedoch erweist es sich als sachgerecht und angezeigt, angesichts der selben, im Vordergrund stehenden raumplanungsrechtlichen Ziele und Grundsätze (insbesondere die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen) für die Beurteilung der Frage nach der intertemporalrechtlichen Anwendbarkeit des KRP 2009 oder des KRP 2017 die diesbezüglichen Bestimmungen und die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung heranzuziehen.

2.6 Im Zusammenhang mit der Begrenzung der Gesamtfläche des Siedlungsgebietes wurde am 1. April 2017 § 122a PBG in Kraft gesetzt. Gemäss dieser kantonalrechtlichen Übergangsbestimmung darf die im Richtplan festgesetzte Gesamtfläche des Siedlungsgebietes nach der Anpassung des kantonalen Richtplans an Art. 38a Abs. 1 und Art. 8a Abs. 1 RPG bis zum 31. Dezember 2040 nicht vergrössert werden. Das in der Übergangsbestimmung von Art. 38a RPG statuierte Einzonungsmoratorium ist Bestandteil

der als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative vom 14. August 2008 durchgeführten RPG-Revision. Mit dieser Revision wollte der Gesetzgeber die Zersiedelung eindämmen und den Kulturlandverlust stoppen, dies unter anderem durch inhaltliche Anforderungen an die kantonalen Richtpläne im Bereich Siedlung. Nach Art. 38a RPG, worauf § 122a PBG Bezug nimmt, passen die Kantone innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung ihre Richtpläne an die Anforderungen der Art. 8 und Art. 8a Abs. 1 RPG an (Abs. 1). Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden (Abs. 2; "Einzonungsmoratorium"). Diese Übergangsregelung wird in Art. 52a RPV präzisiert (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1C_384/2016 vom 16. Januar 2018 E. 2.3 mit Verweis namentlich auf die Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 20. Januar 2010, BBl 2010 1053 Ziff. 1.1).

2.7 Gemäss Bundesgericht ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Bauzonen in zahlreichen Kantonen überdimensioniert seien und das geltende Recht Lücken aufweise; insbesondere fehlten klare Vorgaben zur Entwicklung und Begrenzung des Siedlungsgebiets in den kantonalen Richtplänen. Die Kantone müssten daher ihre Richtpläne anpassen, um insbesondere die Grösse der Siedlungsfläche insgesamt und ihre Verteilung im Kanton zu bestimmen, eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen zu bewirken und sicherzustellen, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen (Art. 8a Abs. 1 RPG). Das Bundesgericht hielt weiter fest, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse daran bestehe, dass die - in vielen Gemeinden bereits überdimensionierten - Bauzonen nicht noch vergrössert würden, um die Anpassung der Richtpläne und allenfalls gebotene Rückzonungen nicht negativ zu präjudizieren. Zudem habe seit der Volksabstimmung vom 3. März 2013 mit dem Inkrafttreten des revidierten RPG gerechnet werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 1C_384/2016 vom 16. Januar 2018 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Unbestritten sei, so das Bundesgericht weiter, dass bis zur Genehmigung der betreffenden kantonalen Richtplananpassung die Übergangsbestimmung von Art. 38a Abs. 2 RPG anwendbar gewesen sei. Uneinigkeit

bestehe jedoch in Bezug auf die Frage, was ab diesem Zeitpunkt gelten solle (Urteil des Bundesgerichts 1C_384/2016 vom 16. Januar 2018 E. 2.4).

2.8 Das Bundesgericht stellte fest, dass es den erwähnten öffentlichen Interessen diametral entgegenliefe, wenn der neue kantonale Richtplan sowie die revidierte Fassung von Art. 15 RPG nach der Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat nicht angewendet und stattdessen zum alten Recht zurückgekehrt würde. Der Sinn und Zweck der sofortigen Anwendung von Art. 38a RPG liege darin, die Anpassung der Richtpläne und allenfalls gebotene Rückzonen nicht negativ zu präjudizieren. Gerade dies wäre jedoch die Folge, wenn eine Zonenplanrevision, die diesem Übergangsregime unterliege, nach Genehmigung des Richtplans nicht auf die Vereinbarkeit mit diesem und mit Art. 15 RPG in seiner heutigen Fassung überprüft würde (Urteil des Bundesgerichts 1C_384/2016 vom 16. Januar 2018 E. 2.5; vgl. zur übergangsrechtlichen Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen [ZWG, SR 702]: BGE 144 II 326 E. 2, in: Pra 108 [2019] Nr. 14). Aufgrund dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre es mit anderen Worten nicht mehr vertretbar, eine veraltete und nicht mehr bundesrechtskonforme Planung weiterhin anzuwenden, wenn die aktuelle Raumplanung die neuen raumplanungsrechtlichen Prinzipien umsetzt (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg 602 2019 3 vom 3. September 2019, in: BR 2/2020 S. 81).

2.9 Ein derartiges neues raumplanungsrechtliches Prinzip, welches mit der RPG-Revision durchgesetzt werden soll, stellt - nebst der Vermeidung einer weiteren Vergrösserung von bereits überdimensionierten Bauzonen - insbesondere auch die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen dar (Art. 8a Abs. 1 lit. c RPG, Urteil des Bundesgerichts 1C_384/2016 vom 16. Januar 2018 E. 2.3, und Ziffern 1.3.1 und 2.3.4 der Botschaft zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 20. Januar 2010, in: BBl 2010 S. 1056 und S. 1069 f.). Mit der Hochwertigkeit ist nicht etwa ein finanzieller Wert angesprochen, sondern der Aspekt der Siedlungsqualität. Mit «hochwertiger» Siedlungsentwicklung nach innen wird grosses Gewicht auf die qualitativen Aspekte der Siedlungen gelegt, mit denen Mehrwerte geschaffen werden können. Wichtige Quali-

tätsmerkmale einer solchen Siedlungsentwicklung sind etwa die Nähe zu den Versorgungseinrichtungen und den öffentlichen Dienstleistungen, kurze Distanzen zwischen Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebieten sowie den heutigen Wohn- und Arbeitsbedürfnissen angepasste Gebäude (vgl. Ziff. 2.3.4 der Botschaft zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 20. Januar 2010, in: BBl 2010 S. 1070). Inhalt des Richtplanes im Bereich Siedlung bildet gemäss Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG insbesondere auch die Regelung, wie Siedlungen und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt wird.

2.10 Wie bei der Vermeidung unzulässiger Einzonungen würde es vor diesem Hintergrund auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer verkehrsintensiven Einrichtung den erwähnten gewichtigen öffentlichen Interessen (hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung von Siedlung und Verkehr bzw. Sicherstellung einer rationellen und flächensparenden Erschliessung) entgegen laufen, wenn der neue kantonale Richtplan (KRP 2017) nach der Genehmigung durch den Bundesrat nicht angewendet und stattdessen zum alten Recht bzw. zum alten Richtplan (KRP 2009) zurückgekehrt würde. Somit sprechen auch vorliegend zwingende Gründe für eine sofortige Anwendung des - erst im Laufe des Rechtsmittelverfahrens genehmigten - KRP 2017. Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit, das heisst der RPG- und Richtplankonformität, des Gestaltungsplanes "P" ist folglich auf den KRP 2017 abzustellen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.77/VG.2019.81/E vom 3. Juni 2020

RPG Art. 16a, Art. 22, RPV Art. 34 Abs. 1 und 4. Zonenkonformität eines landwirtschaftlichen Ausbildungsbetriebs in der Landwirtschaftszone.

Ein Milchviehstall mit eingebauten Schulungsräumen, der nebst dem landwirtschaftlichen Betrieb gleichzeitig der Ausbildung dient, ist zonenkonform, wenn derjenige Teil des Gebäudes, in welchem die Schulung vorgenommen wird, in einer dafür zulässigen Zone liegt, und der Rest in der Landwirtschaftszone.

Die Liegenschaft Nr. ZZZ ist Bestandteil der Domäne X und steht im Eigentum des Staats Thurgau. Dort betreibt er unter anderem einen landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Demonstrationsbetrieb. Am 12. April 2019 reichte das kantonale Hochbauamt in Vertretung des Staats Thurgau bei der Gemeinde L ein Baugesuch für den Abbruch des auf der Liegenschaft Nr. ZZZ bestehenden Milchviehstalls sowie den Neubau eines Milchviehstalls, eines Weidewegs sowie eines Weideübergangs ein. Während sich der bisherige Stall gemäss dem kommunalen Baureglement der Gemeinde vollständig in der Bauzone "A" befindet, soll der projektierte Neubau, zu dem auch ein separater Kälberstall gehört, teilweise in die östlich angrenzende Landwirtschaftszone zu liegen kommen. Während der öffentlichen Auflage reichten die Eheleute B Einsprache ein, die der Gemeinderat der Politischen Gemeinde L abwies. Dagegen erhoben die Eheleute B beim Verwaltungsgericht Rekurs, das diesen abweist.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck

der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 1 und 2 RPG).

2.2 (...) Zu prüfen ist, ob der geplante Milchviehstall dem Zweck der Nutzungszone entspricht.

3.

3.1 In zonenrechtlicher Hinsicht liegt die Besonderheit des zu beurteilenden Bauprojekts darin, dass der westliche Teil des neu zu erstellenden Milchviehstalles in die Bauzone "A" und der östliche Teil in die Landwirtschaftszone zu liegen kommen soll. Insbesondere der separierte Kälberstall, der östliche Teil der geplanten Liegefläche, die Abladetenne/Remise, der östliche Teil des Fressgangs/Laufhofs sowie der östlichste Teil des belüfteten Heuraumes sollen in der Landwirtschaftszone gebaut werden. Von der Gesamtlänge des Milchviehstalls von 48 m sind dies 14 m, die in der Landwirtschaftszone liegen würden. Der restliche Teil des Milchviehstalls befindet sich in der Bauzone "A".

3.2 Soweit der projektierte Milchviehstall in die Bauzone zu liegen kommen soll, ist die Zonenkonformität gegeben. Die Bauzone "A" ist eine Zone des Baugebietes (Art. 4 BauR) und dient laut Art. 11 BauR der Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums X. Zur Domäne X mit dem landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Demonstrationsbetrieb mit Vorbildfunktion, der ein wesentlicher Bestandteil der Domäne X bildet, gehört bereits heute der Milchviehstall, welcher 1959 erstellt und 1990 nach den damaligen Bedürfnissen erweitert wurde. Dass der geplante Milchviehstall in der Bauzone "A", welche der Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums X dient, zonenkonform ist, ist daher offensichtlich und unumstritten. Umstritten ist jedoch, ob der geplante Stall auch in der Landwirtschaftszone zonenkonform wäre.

3.3

3.3.1 Der Entscheid der Vorinstanz, mit welchem die Baubewilligung erteilt wurde, äussert sich zur Zonenkonformität des zu beurteilenden Bauprojekts nicht, verweist jedoch auf den Entscheid des Amtes für Raumentwicklung ARE. In diesem Entscheid wurde ausgeführt, der Landwirtschaftsbetrieb der Domäne X umfasse 38 ha Nutzfläche. Der Betrieb könne längerfristig bestehen und die Anordnung und die Dimensionierung werde als sachgerecht und betriebswirtschaftlich zweckmässig eingestuft. Das Gebiet liege im ISOS und innerhalb des Gebietes des BLN "Untersee-Hochrhein". Zudem grenze es gemäss kantonalem Richtplan an ein Gebiet mit Vorrang Landschaft. Es seien alternative Standorte geprüft worden, die jedoch mehrheitlich nicht zu überzeugen vermöchten. Standorte in einer noch unbelasteten Geländekammer vermöchten die notwendigen Einpassungsanforderungen und somit die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes nicht zu erfüllen. Der vorgesehene Standort befinde sich unmittelbar anschliessend an die bestehende kompakte Gebäudegruppe der Domäne X. Mit einem Neubau an der Stelle des bisherigen Stalles werde keine bislang unbebaute Geländekammer beeinträchtigt. Die Gestaltung und Materialisierung lehne sich an die bestehenden Gebäude der Domäne X an. Der Nordwall des Milchviehstandes mit dem dazugehörigen Weideweg werde daher als zonenkonform eingestuft.

3.3.2 Dem halten die Rekurrenten entgegen, die Domäne X sei im rechtlichen Sinne kein landwirtschaftlicher Betrieb. Das gelte sowohl für die Struktur und die Zielsetzung als auch für die Trägerschaft und damit die fehlende Unterstellung unter das bäuerliche Bodenrecht. Der Hauptteil der Domäne X sei nicht als Landwirtschaftszone ausgeschieden und erfülle daher den Anspruch an ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht. Beim geplanten Neubau handle es sich um einen Schulungs- und Demonstrationsbetrieb. Die primäre Nutzung für den Bedarf des Neubaus stütze sich alleine auf die Nutzung als Ausbildungsstätte. Ausbildungsstätten in der Landwirtschaftszone seien aber nicht zonenkonform. Laut Art. 16 RPG seien in der Landwirtschaftszone Bauten zonenkonform, welche für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig seien. Der projektierte Neubau erfülle diese Bedingung nicht. Die Detailplanungen des Stalls zeigten denn auch ent-

sprechende Strukturen des Baus, die speziell nur für den Aufenthalt von Zuschauern und Besuchern gedacht sei.

3.3.3. Der Verfahrensbeteiligte hält dem entgegen, im projektierten Neubau des Milchviehstalles mit 52 Plätzen werde Milch produziert. Der Stall diene damit eindeutig der landwirtschaftlichen Produktion. Zudem werde auf der Domäne X nebst der erwähnten Milchwirtschaft auch noch Ackerbau und Futterbau betrieben. Die Domäne X stelle somit zweifellos ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BGG dar. Der landwirtschaftliche Betrieb diene auch zu Schulungszwecken, doch werde dieser durch die erwähnten Angestellten (Betriebsleiter, Landwirt und Lehrling) geführt. Die Schüler hielten sich lediglich für ein paar Lektionen pro Woche vor Ort auf, um die theoretischen Lerninhalte durch praktische Inputs zu vertiefen. Es finde aktive Mitarbeit der Schüler im Stall statt. Der projektierte Milchviehstall stehe somit zu einem überwiegenden Teil im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Dies stehe auch nicht im Widerspruch zur Bauzone "A", welche in erster Linie für die erforderlichen Schulgebäude und -anlagen ausgeschieden worden sei, die für die Erfüllung des Bildungsauftrages notwendig seien.

3.4

3.4.1 Laut Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Art. 34 RPV konkretisiert diesbezüglich näher, dass in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform sind, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder - in den dafür vorgesehenen Gebieten gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG - für eine Bewirtschaftung benötigt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgeht, und wenn sie verwendet werden für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung oder die Bewirtschaftung naturnaher Flächen (Art. 34 Abs. 1 RPV). Die Bewilligung für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone darf nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist, der Baute oder Anlage

am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 34 Abs. 4 RPV).

3.4.2 Für die Beurteilung der Zonenkonformität nach Art. 16a RPG sind somit vier Aspekte bedeutsam: Der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zweck im Sinne von Art. 16 Abs. 1 RPG; die Produktionsweise; die betriebliche Notwendigkeit am nachgesuchten Standort für den gewünschten Zweck; Interessen, die dem konkreten Vorhaben am nachgesuchten Standort entgegenstehen könnten (umfassende Interessenabwägung; Ruch/Muggli in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, Zürich/Basel/Genf 2017, Art. 16a N. 10). Zu prüfen ist demnach, ob das Baugesuch für den Neubau des Milchviehstalles unter Berücksichtigung dieser vier Aspekte bewilligt werden kann.

3.5

3.5.1 In der Landwirtschaftszone kann nur zonenkonform sein, was den baulichen Bedürfnissen dieser Aktivitäten dient. Dazu gehört auch die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau oder Nutztierhaltung. Demnach steht fest, dass auch der Milchviehhaltung dienende Gebäulichkeiten grundsätzlich in der Landwirtschaftszone gebaut werden dürfen. Demgegenüber hat der Gesetzgeber auf einen dynamischen Verweis auf Art. 3 LwG, der umschreibt, was nach diesem Gesetz vom Begriff der Landwirtschaft erfasst wird, verzichtet. Und es kommt für den landwirtschaftlichen Zweck grundsätzlich auch nicht darauf an, ob die Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich oder gar im Rahmen eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Art. 5 oder 7 BGGB betrieben wird (Ruch/Muggli, a.a.O., Art. 16a N. 13, 15).

3.5.2 Die in der Rekurschrift vertretene Auffassung, wonach der Milchviehstall der Domäne X nicht in der Landwirtschaftszone betrieben werden dürfe, weil es sich dabei nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGGB handle, ist demnach nicht zutreffend. Dass der Milchviehstall teilweise auch eine Schulungs- und Bildungsfunktion hat, mag zutreffend sein. Allerdings liegt derjenige Teil, der dem Bil-

dungszweck dient, vollständig in der Bauzone "A". Dort ist das Errichten von Gebäulichkeiten zu Schulungszwecken erlaubt. Das gilt auch für die von den Rekurrenten erwähnten Strukturen des Baus, die speziell nur für den Aufenthalt von Zuschauern und Besuchern gedacht sind. Dies geht aus den Plänen "Grundriss EG" und "Grundriss OG" zweifelsfrei hervor. Diese Gebäudeteile stehen hier aber gerade nicht zur Diskussion. In der Landwirtschaftszone liegen der Kälberstall sowie vom Hauptgebäude die Liegefläche, die Ablage und Futtertenne sowie ein Teil des Fressgangs/Laufhofs. Diese Gebäudeteile finden sich jedoch in vielen Milchviehställen und dienen somit offensichtlich und ausschliesslich der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus der Nutztierhaltung.

3.6

3.6.1 Sofern sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung dienen, können in der Landwirtschaftszone nur solche Bauten und Anlagen als zonenkonform gelten, bei denen der Boden als Produktionsfaktor unentbehrlich ist bzw. ein hinreichend enger Bezug zum natürlichen Boden besteht (Art. 37 Abs. 2 RPV e contrario). Die Nutztierhaltung ist bodenabhängig, wenn die der Ernährung der Tiere dienenden Futtermittel im Wesentlichen auf dem eigenen Land produziert werden. Dabei verlangt die Praxis allerdings keine vollständige Bodenabhängigkeit der Bewirtschaftung - das wäre unrealistisch, weil immer gewisse Produkte zugekauft werden müssen. In der Fleischproduktion etwa ist Kraftfutter in der Regel unentbehrlich. Zonenkonformität der Bauten und Anlagen wird darum auch angenommen, wenn die Produktion "im Wesentlichen" oder "überwiegend" bodenabhängig ist. Es ist eine gesamthafte Betrachtung anhand des längerfristigen Betriebskonzepts anzustellen (Ruch/Muggli, Art. 16a, a.a.O., N. 30, 33).

3.6.2 Für die Frage, ob die der Ernährung der Tiere dienenden Futtermittel im Wesentlichen auf dem eigenen Land produziert werden, kann auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes verwiesen werden, wonach mit dem neuen Tierbestand ein Deckungsbeitrags-/Trockensubstanz von über 50% erreicht wird. Diese Zahlen bestreiten die Rekurrenten ebenso wenig wie die Angaben im landwirtschaftlichen Fragebogen, welche der Verfahrensbeteiligte als Bauherr im Baugesuchsverfahren vor Vorinstanz einge-

reicht hatte. Dort ist festgehalten, dass künftig 2'677 Aren Kunst- und Naturwiese für die Fütterung zur Verfügung stehen werden und dass die Vergrösserung der Futterflächen und Futtergrundlagen für die grössere Herde vorgesehen sei. Mit der vorhandenen Fläche wird der Verfahrensbeteiligte auf seinem Landwirtschaftsbetrieb einen Trockensubstanz-Deckungsgrad von 92,2% erreichen können. Damit ist offensichtlich von bodenabhängiger Produktion auszugehen.

3.7

3.7.1 Damit ein Gebäude in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist, muss es betrieblich notwendig sein. Dies setzt einerseits voraus, dass der Betrieb selber längerfristig existenzfähig ist (Art. 34 Abs. 3 lit. c RPV), andererseits, dass der Standort objektiv notwendig ist (Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV).

3.7.2 Dass der Betrieb längerfristig existenzfähig ist, garantiert bereits die Tatsache, dass es sich dabei um den Schulungsbetrieb der Domäne X handelt, welcher eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gemäss den Angaben des Landwirtschaftsamtes vom 20. Juni 2019 von 38,48 Hektaren aufweist. Die Betriebsnachfolge kann jeweils über die Regelung der Anstellungsverhältnisse gewährleistet werden.

3.7.3 Mit Blick auf das Ziel, die Landwirtschaftszone weitgehend von Überbauungen freizuhalten, muss zudem auch der Standort einer Baute und Anlage objektiv notwendig sein. Der Bauherr muss daher nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (Urteil des Bundesgerichts 1C_550/2009 vom 9. September 2010 E. 4.2). Sodann dürfen diese Bauten nicht überdimensioniert sein und müssen den objektiv erforderlichen Arbeitsvorgängen dienen. Zonenkonform sind daher vor allem auch Stallbauten und Scheunen (Ruch/Muggli, a.a.O., N. 47 und 48).

3.7.4 Mit dem geplanten Milchviehstall, welcher letztmals vor 30 Jahren dem damaligen Bedürfnis angepasst wurde, soll für die neu 52 Grossvieheinheiten (bisher 23 Grossvieheinheiten) ein Offenstall mit optimalem Klima und genügend Heuraum erstellt werden. Hierzu gehört als wichtiges Element der Anlage ein automatisches Melksystem, das den modernsten landwirtschaftlichen Erkenntnissen entspricht, wofür auch ein ungehinderter Weidezugang nötig ist. Von Überdimensionierung kann demnach nicht gesprochen werden. Die Rekurrenten behaupten denn auch nicht, dass der geplante Stall überdimensioniert sei. Mit Bezug auf die Standortwahl ist zudem darauf hinzuweisen, dass der bisherige, in der Bauzone "A" gelegene Milchviehstall abgebrochen und an seiner Stelle der neue Milchviehstall treten soll, sodass sich der Milchviehstall ideal in den bereits bestehenden betrieblichen Ablauf einbinden kann.

3.8

3.8.1 Schliesslich stellt sich noch die Frage, ob entgegenstehende Interessen vorhanden sind. Ein Standort und die Ausgestaltung einer zonenkonformen Baute in der Landwirtschaftszone dürfen keine überwiegenden Interessen verletzen. Massstab sind die Ziele und Grundsätze von Art. 1 und 3 RPG, namentlich im Bereich des Landschafts-, Biotop- und Ortsbildschutzes (Art. 3 Abs. 2 lit. b und d RPG) sowie der Erhaltung genügender Flächen geeigneten Kulturlandes. Art. 34 Abs. 4 RPV verweist bei zonenkonformen Bauten ähnlich wie bei Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone auf eine umfassende Interessenabwägung (Urteil des Bundesgerichts 1C_266/2013 vom 9. Oktober 2013). Dabei ist den Anliegen des Landschaftsschutzes besondere Bedeutung beizumessen (Urteil des Bundesgerichts 1C_397/2015 vom 9. August 2016 E. 4.2).

3.8.2 Das verfahrensbeteiligte Amt hat nach Einholung von Stellungnahmen beim Amt für Denkmalpflege, bei der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung, beim Amt für Umwelt, beim Feuerschutzamt, beim Landwirtschaftsamt, beim Veterinäramt sowie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Das verfahrensbeteiligte Amt führte in seinem Entscheid vom 20.

August 2019 aus, dass die Domäne X in einem mit Blick auf den Orts- und Landschaftsschutz anspruchsvollen Gebiet liege. Dieses sei im ISOS aufgeführt und liege innerhalb des BLN-Gebietes Untersee-Hochrhein. Zudem grenze es an ein Gebiet mit Vorrang Landschaft gemäss kantonalem Richtplan. Aufgrund dieser Anforderungen seien verschiedene Standorte geprüft worden. Aus raumplanerischer Sicht hätten andere vorgeschlagene Standorte mehrheitlich jedoch nicht überzeugt. Standorte in einer noch unbelasteten Geländekammer vermöchten die notwendigen Einpassungsanforderungen und die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes nicht zu erfüllen. Der Standort des vorliegenden Projekts befinde sich unmittelbar anschliessend an die bestehenden kompakten Gebäudegruppen der Domäne X. Mit einem Neubau an der Stelle des bisherigen Stalles werde keine bislang unbebaute Geländekammer beeinträchtigt. Der projektierte Stall füge sich durch die geplante Neuorientierung, die zurückhaltende Höhenentwicklung und die optische Aufteilung in zwei Volumina aus ortsbaulicher Sicht sehr gut in die bestehende Bebauung ein. Die Gestaltung und Materialisierung lehne sich zudem an die bestehenden Gebäude der Domäne X an. In den Vernehmlassungen der verschiedenen Fachstellen seien keine Vorbehalte angebracht worden. Das Amt für Umwelt habe bestätigt, dass mit dem Projekt die Mindestabstände gemäss der LRV eingehalten würden. Da bei Milchkühen kaum mit Lautäusserungen zu rechnen sei, sei auch nicht mit einer erheblichen Lärmimmission zu rechnen.

3.8.3 Mit diesen Ausführungen hat das verfahrensbeteiligte Amt sämtliche massgeblichen Interessen geprüft und umfassend gegeneinander abgewogen. Die Dokumentation "Objektkredit" enthält auf S. 6 ein Modellfoto, wie sich der Stall künftig in die bestehenden Gebäude einfügen wird. Das Amt für Denkmalpflege hält in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2019 ausdrücklich fest, aus ortsbaulicher Sicht füge sich der geplante Stall durch die Orientierung an den bestehenden Bebauungen gut in die Situation ein. Der Abstand zwischen den beiden Stallteilen unterteile das Volumen optisch in zwei Volumina, wodurch sich die Stallanlage in ihrer Erscheinung zurücknehme. Die Gestaltung und Materialien lehnten sich an das benachbarte Kompetenzzentrum an und erfüllten die Anforderungen an ein hochkarätiges Ortsbild. Auch die Stellungnahme der Abteilung

Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung wies darauf hin, dass sich der Neubau am Rande einer bestehenden kompakten Gebäudegruppe befinde und dass sich der Grundriss des Neubaus zwar vergrößere, sich aber immer noch sachgerecht in die umgebende Situation einfüge. Das Bauvorhaben tangiere daher keine unberührte Geländekammer und der Eingriff in das Landschaftsbild sei minimal. Aus Sicht Natur- und Landschaft sei daher gegen den Neubau des Milchviehstalles nichts einzuwenden. Dem Bericht der Abteilung Abfall und Boden des Amtes für Umwelt kann zudem entnommen werden, dass im Baubereich der Boden bereits versiegelt und somit kein ackerbaulich nutzbarer Boden mehr vorhanden ist. Allen wesentlichen Interessen des Landschafts- und Naturschutzes wurde im Rahmen der Interessenabwägung umfassend Rechnung getragen und die Interessenabwägung ist korrekt vorgenommen worden. Die Rekurrenten bringen denn auch nicht vor, diese Interessenabwägung sei nicht korrekt erfolgt. Dass das zu bewilligende Gebäude auch zu Schulungs- und Demonstrationszwecken genutzt wird, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, denn derjenige Teil, der für diese Zwecke benutzt wird, liegt vollumfänglich in der Bauzone "A". Dort sind diese Zwecke auch erlaubt. Mit den Gebäudeteilen, die in der Landwirtschaftszone liegen, werden nur rein landwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Daher ist auch derjenige Teil des geplanten Neubaus des Milchviehstalls, der in der Landwirtschaftszone liegt, zonenkonform. Die Vorinstanz hat somit die Baubewilligung hierfür zu Recht erteilt. Somit erweist sich der erhobene Rekurs als unbegründet, weshalb er abzuweisen ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.224/E vom 25. März 2020

RPG Art. 24, GSchV Art. 41c Abs. 1 lit. d, WNG § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1. Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, anwendbares Recht bei Konzessionierungen, Bewilligung einer der Gewässernutzung dienenden Kleinanlage, Standortgebundenheit einer Anlage im Gewässerraum.

1. Eine Anlage mit einem Bootslicheplatzteil im Ausmass von ca. 8 m x 4 m x 2,5 m sowie einer Bootsbahn von 1,3 m x 55 m ist keine Anlage von untergeordneter Bedeutung oder von Geringfügigkeit, weshalb das Bewilligungsgesuch hierfür hätte öffentlich aufgelegt werden müssen (E. 2). Sie ist auch keine Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV (E. 5.4.3).

2. Die (Neu-)erteilung eines Konzessionsgesuchs hat immer gestützt auf das geltende Recht zu erfolgen (E. 4).

3. Der Begriff der Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV kann nicht mit dem Begriff des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 4 WNG gleichgesetzt werden (E 5.4.3).

4. Für eine Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, wobei auf die Raumplanungsgesetzgebung und die restriktiven bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen abzustellen ist (E. 5.4.4).

5. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV genügt die Standortgebundenheit in der Landwirtschaftszone - im Gegensatz zu Art. 24 RPG - nicht. Vielmehr müssen Bauten und Anlagen auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sein und im öffentlichen Interesse liegen (E. 5.5.2).

H ist Eigentümer der Liegenschaft Nr. ZZZ im Grundbuch B. Die Parzelle umfasst 2'616 m², wovon 1'651 m² zum stehenden Gewässer (Bodensee) gehören. Im Übrigen liegt die Parzelle gemäss dem gültigen Zonenplan der Gemeinde B in der Freihaltezone. H reichte 2011 ein Gesuch um Erteilung der Konzession und der Bewilligung für die Installation einer rund 55 m langen Bootsbahn, eines 18 m langen Plattenwegs, den teilweisen Abbruch der rund 1 m hohen Ufermauer sowie das Errichten einer Treppe. Hiergegen erhob S Einsprache. Das DBU führte in der Folge das Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren durch, wies die Einsprache ab und erteilte die Konzession sowie die Baubewilligung unter Auflagen. Die dagegen beim Verwaltungsgericht erhobene Beschwerde hiess dieses mit Entscheid VG.2014.54/E vom 21. Januar 2015 wegen der unzulässigen Unterschreitung des Gewässerabstandes gut. Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

Nach einer Teilrevision der GSchV, welche am 1. Mai 2017 in Kraft trat, reichte H ein neues Bewilligungsgesuch ein, in dem als Bauvorhaben Folgendes beschrieben wurde: "Ersatz Plattenweg und Bojenplatz durch Bootsbahn". Dagegen erhob S wiederum Einsprache. Das DBU hiess das Gesuch wiederum gut und wies die Einsprache ab. Erneut gelangte S mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde im Wesentlichen gutheisst.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1

2.1.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, laut § 4 Abs. 1 WNG lege die Gemeindebehörde unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 auf Anordnung der zuständigen Behörde Konzessions- oder Bewilligungsgesuche am Ort der gelegenen Sache während mindestens 20 Tagen öffentlich auf und mache die Planaufgabe bekannt. Von der öffentlichen Auflage könne nur abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung sei und Interessen Dritter offensichtlich nicht berühre. Weder handle es sich hier

um ein Projekt von untergeordneter Bedeutung, noch könne gesagt werden, dass es offensichtlich keine Interessen Dritter tangiere. Die Bootsbahn weise eine Fläche von mindestens 74,92 m² auf. Der neu zu erstellende Plattenweg habe eine Länge von 37,4 m. Bei einer Breite von 50 cm entspreche dies einer massgeblichen Nutzfläche von 18,7 m². Der Bootsliegendeplatz weise eine Länge über alles von 8 m und eine Breite über alles von 4 m auf, so dass sich mindestens eine massgebliche Nutzfläche von 32 m² ergebe. Die Vorinstanz hätte auch für dieses Projekt nicht von einer öffentlichen Auflage absehen dürfen.

2.1.2 Die Vorinstanz hält dem entgegen, dem massgebenden Plan könne entnommen werden, dass die der allgemeinen Nutzung entzogene Fläche im Oberflächengewässer, also im Hochwasserprofil, für die Bootsbahn 74,25 m², für den Plattenweg 4 m² und für die Treppe 0,42 m² betrage. Insgesamt ergebe dies eine Fläche im Hochwasserprofil von 78,67m². Nur die Fläche, welche im Hochwasserprofil liege, dürfe für die Berechnung, ob ein Projekt von untergeordneter Bedeutung vorliege, einbezogen werden. In seiner Eingabe vom 27. Mai 2019 schloss sich der Verfahrensbeteiligte dieser Auffassung an.

2.2

2.2.1 Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers, die Erstellung der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen einer Konzession oder einer Bewilligung des Kantons (§ 4 Abs. 1 WNG). Oberflächengewässer wie Seen, Teiche, Flüsse, Bäche oder Kanäle umfassen das Beet mit Uferböschung, Vorland und Damm einschliesslich des dahinterstehenden oder fliessenden Wassers, das darunterliegende Erdreich und die Luftsäule darüber (§ 2 Abs. 1 WNG). Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten oder Anlagen, die für die Ausübung einer konzessions- oder bewilligungspflichtigen Nutzung erforderlich sind, bedarf einer Bewilligung des Kantons (§ 15 Abs. 1 WNG). Sie wird ausschliesslich im Verfahren nach den §§ 13 und 14 WNG beurteilt, wenn die Bauten oder Anlagen ganz oder teilweise innerhalb eines Oberflächengewässers gemäss § 2 WNG liegen oder erstellt

werden sollen und die für die Erteilung der Baubewilligung gemäss PBG zuständige Gemeindebehörde zustimmt (§ 15 Abs. 1 WNG). § 13 WNG bestimmt, dass die Gemeindebehörde am Ort der gelegenen Sache auf Anordnung der zuständigen Behörde Konzessions- oder Bewilligungsgesuche während mindestens 20 Tage öffentlich auflegt und die Planaufgabe bekannt macht. Von der öffentlichen Auflage kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt werden (§ 13 Abs. 4 WNG). Vorhaben von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 1 WNG, bei denen auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden kann, sind insbesondere die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten und Anlagen gemäss § 25 Ziff. 1 WNG, wenn die der allgemeinen Nutzung entzogene Fläche weniger als 100 m² beträgt (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 WNV).

2.2.2 Die Vorinstanz geht aufgrund des Wortlautes von § 7 Abs. 1 Ziff. 3 WNV davon aus, dass es sich vorliegend um ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung im Sinne dieser Bestimmung handle. Ziff. 3 spricht von räumlicher Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten und Anlagen und davon, dass durch diese der allgemeinen Nutzung keine Fläche von mehr als 100 m² entzogen werden darf. Ob die Auslegung der Vorinstanz, wonach die Flächenberechnung derjenigen Fläche, welche der allgemeinen Nutzung entzogen wird, erst mit Beginn des Hochwasserprofils massgeblich sei, kann vorliegend offen gelassen werden. Die Bootsbahn mit Bootsliegeplatz bedarf nämlich zweifelsfrei einer Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG. Dies gilt sowohl für den landseitigen als auch für den seeseitigen Teil. Es ist eine zusammenhängende Anlage, die gesamthaft zu betrachten ist. Mit einem Bootsliegeplatzteil im Ausmass von ca. 8 m x 4 m x 2,5 m sowie einer Bootsbahn von 1,3 m x 55 m kann insgesamt nicht mehr von einer Anlage von untergeordneter Bedeutung oder von Geringfügigkeit gesprochen werden. Als Anlage ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 RPG hätte daher das Projekt nicht nur öffentlich aufgelegt, sondern auch im Amtsblatt publiziert werden müssen. Weder das eine noch das andere ist jedoch erfolgt. Mit Blick auf das Ergebnis dieses Verfahrens würde jedoch eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Publi-

kation des Bauvorhabens zu einem formalistischen Leerlauf führen, weshalb darauf zu verzichten ist.

3. (...)

4.

4.1

4.1.1 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die einzelnen Fachbehörden seien bei der Beurteilung des Gesuchs von falschen Voraussetzungen ausgegangen. In der Vernehmlassung der Schifffahrtskontrolle vom 28. Juni 2017 werde dargelegt, dass es sich um einen "geplanten Ersatz des Plattenwegs und Bojenplatz durch eine Bootsbahn" handle. Es sei jedoch eindeutig nicht von einem vorbestehenden, bewilligten Bojenplatz auszugehen und bereits der Entscheid der Vorinstanz habe festgehalten, es stehe kein Einzelliegeplatz für Boote zur Verfügung und der Bojenstein sei zu entfernen. Auch die Vernehmlassung der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 20. Dezember 2017 sei in sachverhältnismässiger Hinsicht falsch, wenn dargelegt werde, der Plattenweg und Bojenplatz werde durch eine Bootsbahn ersetzt. Gleiches gelte für die Vernehmlassung des Amtes für Raumentwicklung vom 24. August 2017, wo festgehalten worden sei, es handle sich um den Ersatzplattenweg und es solle eine Boje abgebrochen und eine Bootsbahn erstellt werden. Dieser Einwand gelte auch für die Vernehmlassung des Amtes für Umwelt vom 14. Februar 2018.

4.1.2 Die Vorinstanz hält dem entgegen, die Beschwerdeführerin verkenne, dass das Entfernen der Boje eine baubewilligungspflichtige Massnahme sei und daher im Gesuch habe ausgewiesen werden müssen. Die Boje habe Jahrzehnte Bestand gehabt, was Abklärungen des Amtes für Umwelt ergeben hätten. Bei der in den 1980-er Jahren erfolgten Bestandesaufnahme sei sie jedoch nicht erfasst worden, was auf ein behördliches Versehen zurückzuführen sei. Wäre sie erfasst worden, hätte man sie auch konzessioniert. Daher wäre es stossend, mit Bezug auf die Parzelle des Verfahrensbeteiligten jeglichen Vorbestand einer Bootsstationierung zu verneinen. Es sei korrekt, dass

sich der Verfahrensbeteiligte mit Bezug auf die Boje nicht auf die Bestandesgarantie berufen könne, jedoch mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung mit anderen Grundeigentümern am Boden- und Untersee, deren Anlagen im Rahmen des Projekts "Nachkonzessionierung" nachträglich legalisiert worden sei, nicht zu beanstanden, wenn die Fachstellen den Vorbestand einer Bootsstationierung und den Rückbau der bestehenden Bojen im Rahmen der Interessenabwägungen mitberücksichtigt hätten.

4.2

4.2.1 Zu überprüfen ist der angefochtene Konzessions-, Bewilligungs- und Einspracheentscheid, welcher das Gesuch des Verfahrensbeteiligten vom 31. Mai 2017 mit den dazugehörenden Plänen beurteilte. In BGE 145 II 140 hatte das Bundesgericht im Rahmen eines Konzessionsverfahrens mit Bezug auf die Erneuerung und Sanierung eines bestehenden Wasserkraftwerks, in dem sich die Gesuchstellerin auf ein ehehaftes Wasserrecht stützte, entschieden, dass solche Konzessionsgesuche dem aktuellen Recht zu unterstellen seien. In E. 6.4 dieses Entscheids führte das Bundesgericht aus, Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung würden heute als verfassungswidrig erachtet, weil das Gemeinwesen die Möglichkeit haben müsse, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob die Nutzung mit dem öffentlichen Interesse noch im Einklang stehe, ansonsten es sich seiner Gewässerhoheit entäussern würde. Der Investitionsschutz rechtfertige die Aufrechterhaltung überkommener Rechte nur bis zur Amortisation der getätigten Investitionen, längstens aber für eine Dauer von 80 Jahren. Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt worden seien, seien daher nachträglich zu befristen und könnten unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist entschädigungslos aufgelöst werden.

4.2.2 Diese Überlegungen des Bundesgerichts haben zur Folge, dass sich die Vorinstanz oder der Verfahrensbeteiligte selbst dann nicht auf eine erteilte Konzession berufen könnten, wenn eine solche für eine Boje oder einen Treppenweg tatsächlich vorgelegen hätte. Es gibt keinen Anspruch aus ehehaften Rechten oder einer früher erteilten Konzession, soweit nicht ein Investitionsschutz nachgewiesen werden kann. Die

(Neu-)erteilung des hier zu beurteilenden Gesuchs des Verfahrensbeteiligten hat daher immer und einzig gestützt auf das geltende Recht zu erfolgen. Weder für den Plattenweg noch für die Boje wurde zudem je eine gültige Konzession oder Bewilligung erteilt. Jedenfalls ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, die solches nahelegen würden. Wurde aber eine entsprechende Konzession oder Bewilligung gar nie erteilt, so sind sowohl die noch bestehende Boje als auch der bisherige Plattenweg rechtswidrig. Dass die Boje, welche sich auf dem Grundstück des Verfahrensbeteiligten befindet, im Rahmen der in den 1980er-Jahren durchgeführten Nachkonzessionierung nicht aufgenommen wurde, ist dabei unerheblich. Der Verfahrensbeteiligte macht nicht geltend, er oder sein Rechtsvorgänger habe sich je um eine Nachkonzessionierung seiner sich auf seinem Land befindlichen Boje oder des Plattenwegs bemüht. Es wäre Sache des Verfahrensbeteiligten gewesen, sich vor Erwerb des Grundstücks über die gültigen Rechtstitel zu erkundigen und sie zu verifizieren. Daher und mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung von BGE 145 II 140 ist das Gesuch des Verfahrensbeteiligten vom 31. Mai 2017 wie ein Gesuch um Neukonzessionierung zu beurteilen, unabhängig davon, ob der Plattenweg und die Boje bereits bestehen und unabhängig davon, dass sie bei der Nachkonzessionierung versehentlich nicht nachkonzessioniert wurden.

5.

5.1 Im Entscheid VG.2014.54/E vom 21. Januar 2015 wurde die Beschwerde gegen die bereits erstellte Bootsbahn gutgeheissen mit der Begründung, die Voraussetzungen für eine zulässige Unterschreitung des Gewässerabstandes seien nicht gegeben, ohne überhaupt die Prüfung der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG durchzuführen. Die Vorinstanz bewilligte nun die Unterschreitung des Gewässerabstandes mit dem Hinweis auf den am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen Art. 41c lit. d GSchV, wonach die Behörde die Erstellung der Gewässernutzung dienender Kleinanlagen bewilligen kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zu prüfen ist daher, ob die Bootsbahn, der Plattenweg sowie die Treppe gemäss Gesuch des Verfahrensbeteiligten vom 31. Mai 2017, welche in weiten Teilen identisch sind mit der Anlage, die gemäss Entscheid VG.2014.54/E vom 21. Januar 2015 wegen unzulässiger Unterschreitung des

Gewässerabstands nicht bewilligt werden konnte, gestützt auf der seit dem 1. Mai 2017 geltenden Bestimmung von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV bewilligt werden können.

5.2

5.2.1 Die Vorinstanz begründete im angefochtenen Entscheid vom 21. März 2019 die Zulässigkeit der Gewässerabstandsunterschreitung in E. 4 damit, die neue Bestimmung von Art. 41 Abs. 1 lit. d GSchV bezwecke, die aufgrund der bestehenden Gewässerraumregelung an Seen und grösseren Fliessgewässern bestehenden Schwierigkeiten im Umgang mit neuen Anlagen zur Gewässernutzung im privaten Bereich sachgerechter zu regulieren. Explizit sollten neue Kleinanlagen wie Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen und dergleichen bzw. der Ersatz einer bestehenden Kleinanlage mit einem anderen Typ von Kleinanlage, wie beispielsweise ein Schlipf anstelle eines Plattenwegs, ermöglicht werden, sofern die Kleinanlage der Nutzung der Gewässer diene und keine überwiegenden Interessen entgegenstünden. Mit dem Begriff der "Gewässernutzung dienende" Kleinanlage sei insbesondere der Zugang zum Gewässer und die Erholungsfunktion der Gewässer gemeint. Das strittige Vorhaben falle klarerweise unter diese vom Gesetzgeber anvisierte Kleinanlagen. Zudem stünden der Anlage offensichtlich keine überwiegenden Interessen wie der Hochwasserschutz oder der Natur- und Landschaftsschutz entgegen. Auch der öffentliche Zugang zum See werde weder verwehrt noch erheblich behindert. Die lediglich 25 cm hohe Geleisanlage könne von Besuchern, die bei niedrigen Wasserstand entlang des Ufers spazieren wollten, leicht überstiegen werden.

5.2.2 Die Beschwerdeführerin entgegnete dem, es könne nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass es sich bei den vom Bau- und Konzessionsgesuch umfassten Bauten und Anlagen um eine Kleinanlage im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. c GSchV handle. Nur schon der Bootsliegendeplatz mit den Dimensionen von 8 x 4 m mit massivem Fundament, 2,25 m hohen Umrandungsmauern und damit verbundener, massiver Geländeabtragung könne keinesfalls als "Kleinanlage" eingestuft werden. Dies gelte umso mehr noch unter Mitberücksichtigung sämtlicher weiterer Bauten und Anlagen, die gesamthaft

Gesuchsgegenstand bildeten und damit auch im Hinblick auf Art. 41 Abs. 1 lit. d GSchV gesamthaft in die Beurteilung miteinzubeziehen seien. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei auch von entgegenstehenden überwiegenden Interessen auszugehen. Dass sich der fragliche Bereich in einem naturfernen Zustand befinde, sei nicht zutreffend, aber auch nicht massgebend. In einem Bewilligungsverfahren müssten die gesetzlichen Vorgaben Beachtung finden. In der "Uferplanung Bodensee: Obersee" sei eine weitestgehende Uferrevitalisierung und eine Aufwertung der Flachwasserzone vorgesehen. Dieser Plan sei bei künftigen Planungen und Bauvorhaben eine zu berücksichtigende Grundlage. Falsch sei auch, dass der Bootsliegeplatz mit rund 21 m² Bruttofläche weder landseitig noch seeseitig massgeblich in Erscheinung trete.

5.2.3 Die Vorinstanz hielt hierzu in ihrer Beschwerdeantwort fest, der erläuternde Bericht des Bundesamtes für Umwelt vom 22. März 2017 spreche ausdrücklich von Bootsbahnen, Plattenwegen und Treppen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, in wieweit näher zu begründen sei, wenn die Konzessionsbehörde eine Bootsbahn, einen Plattenweg oder eine Treppe unter diese Bestimmung subsumieren wolle. Die geplante Bootsbahnanlage trete weder land- noch seeseitig massgeblich in Erscheinung.

5.2.4 Der Verfahrensbeteiligte führte hierzu aus, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit Art. 41 Abs. 1 lit. d GSchV zu Recht auf den Erläuterungsbericht des BAFU verwiesen. Laut diesem Bericht könnten die kantonalen Wassernutzungsgesetze ausserdem weitere Vorgaben enthalten. Ziel der neuen Bestimmung in der GSchV sei es, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss den jeweiligen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig sein solle. Damit verweise der Bundesgesetzgeber bezüglich der Kleinanlagen auf die kantonale Gesetzgebung. Was nach kantonalem Recht als Kleinanlage zulässig sein solle, solle vom GSchV nicht verhindert werden.

5.3

5.3.1 Laut Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): Die natürlichen Funktionen der Gewässer (lit. a); Schutz vor Hochwasser (lit. b) sowie die Gewässernutzung (lit. c). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Art. 36a Abs. 2 GSchG). Der Bundesrat ist der Aufforderung des Gesetzgebers nachgekommen und hat mit Art. 41a ff. GSchV die Ausführungsbestimmungen zu Art. 36a GSchG erlassen. Laut Art. 41b GSchV muss die Breite des Gewässerraumes für stehende Gewässer ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. In diesem Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde aber unter anderem auch die Erstellung der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen bewilligen (Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV).

5.3.2 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat zur am 1. Mai 2017 in Kraft tretenden Änderung der Gewässerschutzverordnung am 22. März 2017 einen erläuternden Bericht verfasst (nachfolgend: erläuternder Bericht; abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/47595.pdf>). Dieser erläuternde Bericht hält zu Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV auf S. 5 fest, insbesondere an Seen und grösseren Fliessgewässern träten aufgrund der neuen Bestimmungen zum Gewässerraum in bereits genutzten, aber nicht dicht überbauten Uferabschnitten (vor allem Wohnzonen) zum Teil Schwierigkeiten im Umgang mit neuen Anlagen zur Gewässernutzung im privaten Interesse auf. Häufig handle es sich dabei um kleinere Anlagen wie Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen etc. Mit der Verordnungsänderung sollten in der GSchV nun explizit neue Kleinanlagen bzw. der Ersatz einer bestehenden Kleinanlage mit einem anderen Typ von Kleinanlage (z.B. Schlipf anstelle Plattenweg) ermöglicht werden. Dies, sofern die Kleinanlage der Nutzung der Gewässer diene und keine überwiegenden Interessen entgegenstünden (z. B. keine wesentliche ökologische Beeinträchtigung als Folge, keine Konflikte mit dem Raumplanungsgesetz).

Ob solche Kleinanlagen bewilligungsfähig seien, ergebe sich in erster Linie aus der Raumplanungsgesetzgebung, insbesondere aus den restriktiven bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Ziel der neuen Bestimmung in der GSchV sei es, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich zulässig sein sollte.

5.3.3 Im Auftrag des Amtes für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden und des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Graubünden haben Dr. Gieri Caviezel sowie lic. iur. Michelangelo Giovannini ein Rechtsgutachten mit dem Titel "Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum" (abrufbar unter: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/Grundlagen/GutachtenGewasserraumPraxisbeispieleEndfassung.pdf>) verfasst (nachfolgend: Rechtsgutachten). Sie hielten auf S. 39 des Rechtsgutachtens zu Art. 41 Abs. 1 lit. d GSchV fest, mit der seit 1. Mai 2017 in Kraft stehenden Anpassung von Art. 41 Abs. 1 lit. d GSchV sollten gemäss dem erläuternden Bericht nun explizit neue Kleinanlagen bzw. der Ersatz einer bestehenden Kleinanlage mit einem anderen Typ von Kleinanlage ermöglicht werden. Dies solle aber nur dann möglich sein, wenn die Kleinanlage der Nutzung der Gewässer diene und keine überwiegenden Interessen entgegenstünden (z.B. keine wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen als Folge, keine Konflikte mit der Raumplanungsgesetzgebung). Mit der Formulierung "der Gewässernutzung dienenden" seien in diesem Zusammenhang primär der Zugang zum Gewässer angesprochen. Ob solche Anlagen bewilligungsfähig seien, ergebe sich in erster Linie aus der Raumplanungsgesetzgebung insbesondere aus den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Ziel der neuen Bestimmung im GSchV sei es, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss der Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich zulässig sei.

5.4

5.4.1 Die Bestimmungen zum Gewässerraum sind nach Inkrafttreten des WNG am 1. Januar 2000 erlassen worden. § 15 Abs. 2 WNG erwähnt eine Ausnahmegewilligung

nach Art. 41c Abs. 1 GSchV nicht. Dennoch ist wegen des bundesrechtlichen Koordinationsprinzips davon auszugehen, dass die Bewilligung nach § 15 WNG auch eine Bewilligung nach Art. 41c GSchV enthält bzw. auch enthalten muss, zumal dem Gesetzgeber mit dem Erlass von § 15 WNG daran gelegen war, nur noch ein konzentriertes Verfahren durchzuführen und eine koordinierte Bewilligung zu erteilen.

5.4.2 Das Gesuch des Verfahrensbeteiligten zur Erstellung der Bootsbahn und des damit zusammenhängenden Einzeltrittplattenweges sowie des Durchbruchs der Ufermauer mit Treppe ist am 31. Mai 2017 eingereicht worden. Damit ist auf jeden Fall die Bestimmung von Art. 41c GSchV anzuwenden. Die Anlage befindet sich offensichtlich im von Art. 36a GSchG geschützten Gewässerraum. Die bisherige Boje und der Plattenweg waren aber nie rechtskräftig bewilligt worden. Die Anwendung von Art. 41c Abs. 2 GSchV, wonach Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, fällt daher ausser Betracht. Die Unterschreitung des Gewässerabstandes kann jedoch in Anwendung Art. 41 Abs. 1 lit. d GSchV bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, die Anlage der Gewässernutzung dient und als Kleinanlage im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

5.4.3 Sowohl der erläuternde Bericht des BAFU als auch das Rechtsgutachten verweisen zur Beurteilung der Frage, ob eine Kleinanlage vorliegt, auf das RPG. Der Hinweis des Verfahrensbeteiligten, der Gesetzgeber habe mit Art. 41c GSchV nicht verbieten wollen, was der kantonale Gesetzgeber erlaube, ist daher unzutreffend. Somit kann für die Beurteilung der Frage, ob eine Kleinanlage vorliegt, gerade nicht das kantonale Recht herangezogen werden. Der Begriff der Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV kann nicht mit dem Begriff des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 4 WNG gleichgesetzt werden. Deshalb ist nicht von Bedeutung, ob die Anlage der allgemeinen Nutzung weniger als 100 m² entzieht (vgl. § 7 Abs. 1 Ziff.

3 WNV). Entgegen der Annahme der Vorinstanz kann denn hier auch nicht mehr von einer Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV gesprochen werden. Die Bootsbahn stellt entlang des Seeufers im Hochwasserprofil einen 55 m langen Riegel dar, welcher offensichtlich den freien Zugang zum See verhindert. Der Augenschein hat gezeigt, dass die Bootsbahn entlang der Uferlinie auch deutlich höher als die vom Verfahrensbeteiligten beschriebenen 25 cm ist. Der Bootsliegeplatz bildet zudem einen weit sichtbaren Einschnitt in die Uferlinie und weist 2,5 m hohe Mauern auf. Hinzu kommt der Bootsliegeplatz mit einem Ausmass von 8 m x 3 m x 2,5 m. Der Bootsliegeplatz und die Bootsbahn hängen funktional zusammen und sind daher als eine einzige Anlage zu beurteilen. Bei diesen Ausmassen kann die Anlage aber nicht mehr als Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV betrachtet werden. Hierunter sind höchstens Schlipfe und Bootsbahnen von einigen wenigen Metern Länge zu verstehen. Für den Bootsliegeplatz und die Bootsbahn mit Schienen im Hochwasserprofil über eine Länge von 55 m kann daher schon aus diesem Grund die Unterschreitung des Gewässerabstandes nicht bewilligt werden.

5.4.4 Die Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV ist zudem nur zulässig, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Dabei ist gemäss dem Erläuterungsbericht insbesondere auf die Raumplanungsgesetzgebung und die restriktiven bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen abzustellen. Laut Art. 24 lit. b RPG dürfen einem Bauvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Als entgegenstehende Interessen fallen etwa die Schonung von Natur und Landschaft, der Schutz von Lebensräumen und damit der Biodiversität sowie der Schutz von See- und Flussufern in Betracht (Muggli, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, Zürich/Basel/Genf, Art. 24 N. 24). Art. 3 Abs. 2 RPG hält denn auch konkret verschiedene Planungsgrundsätze fest und bestimmt unter anderem, die Landschaft sei zu schonen und insbesondere sollten See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG). Am Augenschein hat sich aber gezeigt, dass durch die Schienen der Bootsbahn der freie Zugang

für Fussgänger entlang des Seeufers erschwert wird. Diese führen bis zu 55 m in den See und behindern damit bei niedrigem Wasser nicht nur Fussgänger entlang des Seeufers, sondern bei höherem Wasserstand offensichtlich auch kleinere Boote, Kanus und Schwimmer.

5.4.5 In Ziff. 2.9 des kantonalen Richtplans wird als Planungsgrundsatz 2.9 C festgehalten, die Flachwasserzone des Bodensees sei in ihrer Ausdehnung und in ihrem natürlichen Bestand vor störenden Nutzungen und nachteiligen Einflüssen zu schützen. Der heute mehrheitlich naturferne bzw. naturfremde Zustand der Ufer- und Flachwasserzone des Bodensees sei zu verbessern. Gemäss Planungsauftrag 2.9 A des kantonalen Richtplans hat der Kanton eine Uferplanung für den Obersee zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die Aspekte der Renaturierung, der Ufernutzung, der Bootsstationierung sowie die verbesserte Zugänglichkeit und Freihaltung zu behandeln. Aktuelle Vorhaben sollen dadurch nicht behindert werden. Gestützt auf den Planungsauftrag 2.9 A hat das Amt für Raumentwicklung den "Planungsbericht zur Uferplanung Bodensee: Obersee" des Amtes für Raumentwicklung (einsehbar unter: https://raumentwicklung.tg.ch/public/upload/assets/69855/20180827_Planungsbericht_Uferplanung_Obersee.pdf) verfasst. Dieser Planungsbericht verlangt unter Ziff. 4 als "Zielsetzungen" mit dem Ziel 3 die Wiederannäherung an eine naturnahe, standorttypische Landschaft ausserhalb der Siedlungsbereiche und gleichzeitige Aufwertung innerhalb des Siedlungsbereiche (S. 5). Weiter wird in diesem Planungsbericht auf S. 6 festgehalten, Massnahmen im Sinne des dritten Ziels seien die Wiederannäherungen an eine naturnahe, standorttypische Landschaft ausserhalb der Siedlungsbereiche, z.B. durch Renaturierungen und Schaffung von Vernetzungsstrukturen und -bauten sowie Extensivierung, Rückbau und Schutz wertvoller Bereiche.

5.4.6 Die Liegenschaft des Verfahrensbeteiligten liegt ausserhalb des Baugebietes in einer Freihaltezone und damit ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes. Sowohl die Bewilligung der geplanten Bootsbahn mit Bootsliegeplatz als auch die Bewilligung des Plattenwegs widersprechen der Zielsetzung im "Planungsbericht zur Uferplanung

Bodensee: Obersee" ausserhalb des Siedlungsgebietes die Wiederannäherung an eine naturnahe, standorttypische Landschaft anzustreben, diametral. Auch Art. 38a Abs. 1 GSchG hält fest, dass die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern sorgen. Anlässlich des Augenscheins vom 12. Februar 2020 fragte der Präsident des Verwaltungsgerichts den Vertreter des Amtes für Umwelt ausdrücklich, ob es aus ökologischen, gewässerschutztechnischen Gründen am besten wäre, wenn es gar keinen Plattenweg mehr gäbe. Der Vertreter des Amtes für Umwelt, (...), antwortete daraufhin klar mit "ja". Unter Berücksichtigung des raumplanungsrechtlich bedeutsamen "Planungsbericht zur Uferplanung Bodensee: Obersee", der als Ziel ausdrücklich die Revitalisierung der Ufer nennt, sind daher Anträge auf Konzessionen sowie Bewilligungen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum nur restriktiv zu erteilen. Wie sich aus BGE 145 II 140 ergibt, wird sich ein Eigentümer zudem künftig nach Ablauf seiner Konzession nicht mehr auf einen Bestandesschutz berufen können. Daher ist es auch nicht von Bedeutung, ob in der Nähe der Liegenschaft des Verfahrensbeteiligten Bauten und Anlagen bestehen, die den genannten Grundsätzen ebenfalls nicht entsprechen. Die Erneuerung der Konzessionen für diese Bauten und Anlagen wird künftig ebenfalls wie eine Neukonzessionierung nach dem geltenden Recht zu beurteilen sein. Somit ist letztlich auch unmassgeblich, dass die Boje auf dem Grundstück des Verfahrensbeteiligten in den 1980er-Jahren eigentlich hätte nachkonzessioniert werden müssen. Alle Konzessionen werden künftig unter Berücksichtigung des aktuell geltenden Rechts zu beurteilen sein. Im Ergebnis ist aber festzustellen, dass der vom Verfahrensbeteiligten geplanten (und teilweise bereits realisierten) Bootsbahn mit Bootsliegeplatz sowie dem Plattenweg das öffentliche und auch planerisch festgesetzte Interesse der Revitalisierung der Ufer ausserhalb des Siedlungsgebietes entgegenstehen.

5.4.7 Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass sowohl das Amt für Raumentwicklung als auch das Amt für Umwelt in den Stellungnahmen vom 24. August 2017 und vom 14. Februar 2018 von falschen Voraussetzungen ausgingen. Es geht nicht um den Ersatz einer bewilligten Boje oder eines bewilligten Plattenwegs. Weder das Amt für Raumentwicklung noch das Amt für Umwelt setzten sich zudem in ihren

Stellungnahmen mit dem "Planungsbericht zur Uferplanung Bodensee: Obersee" und dem darin genannten Ziel der Revitalisierung und des Rückbaus auseinander, weshalb diesen Berichten - wenn überhaupt - nur eingeschränkte Bedeutung zukommen kann.

5.4.8 Die bereits erstellte Bootsbahn mit dem Eingriff in das Seeufer wirkt im Übrigen im Landschaftsbild störend, wie der Augenschein ebenfalls gezeigt hat. Der Bootsliegeplatz, die Schienen der Bootsbahn sowie (bei Niedrigwasser) der Plattenweg sind von weit her gut erkennbar.

5.4.9 Zusammengefasst ergibt sich somit, dass erhebliche öffentliche Interessen sowohl gegen die geplante Bootsbahn mit Bootsliegeplatz als gegen den Plattenweg sprechen. Dem steht einzig das Interesse des Verfahrensbeteiligten, ohne grösseren Aufwand direkt auf seinem Grundstück mit einer Bootsbahn sein Boot in den See einwassern zu können, gegenüber. Dabei geht es jedoch nur um Bequemlichkeit des Verfahrensbeteiligten, denn er besitzt im Hafen von B einen Bootsliegeplatz. Zwar ist zutreffend, wie die verfahrensbeteiligte Gemeinde in ihrer Eingabe vom 25. Februar 2020 festhält, dass das Mietverhältnis jeweils auf drei Jahre befristet wird, weshalb nicht gesagt werden kann, der Verfahrensbeteiligte besitze einen Hafenplatz auf unbefristete Zeit. Dem Verwaltungsgericht ist allerdings bekannt, dass ohne das Vorliegen besonderer Vorkommnisse die Mietverhältnisse für solche Hafenliegeplätze regelmässig verlängert werden. Sowohl für die Bootsbahn mit dem dazugehörigen Bootsliegeplatz auf der Liegenschaft des Verfahrensbeteiligten als auch dem Plattenweg kann daher eine Bewilligung zur Unterschreitung des Gewässerabstandes nach Art. 41 Abs. 1 lit. b GSchV nicht erteilt werden, was dazu führt, dass auch eine Konzession oder Bewilligung nach WNG nicht erteilt werden kann.

5.5

5.5.1 Die Bootsbahn und der Plattenweg erfordern als nicht zonenkonforme Baute ausserhalb der Bauzonen eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG. Laut dieser Bestimmung können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG Bewilligungen erteilt wer-

den, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Die vom Bundesgericht aktuell verwendete Formel für die Standortgebundenheit lautet wie folgt: Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ist zu bejahen, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (positive Standortgebundenheit) oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist (negative Standortgebundenheit). Dabei ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen. Dies setzt eine Interessenabwägung voraus, die sich mit derjenigen nach Art. 24 lit. b RPG überschneidet (BGE 136 II 214 E. 2.1; Muggli in: Aemisegger/Mohr/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, Zürich/Basel/Genf 2017, Art. 24 N 5). Die Rechtsprechung verlangt also bei der positiven Standortgebundenheit keinen Nachweis, dass der gewählte Standort der einzig mögliche sei; denn ein solcher Nachweis wäre in vielen Fällen schlechterdings nicht oder nur mit unverhältnismässigem, dem Gesetzeszweck nicht angemessenen Aufwand zu erbringen. Es genügt also eine relative Standortgebundenheit: Verlangt wird eine bezüglich Betrachtungsraum und Aufwand der konkreten Bedeutung des Falles angemessene Standortevaluation, die aufzeigt, dass besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den gewünschten Standort ausserhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen als ein Standort innerhalb der Bauzone (Muggli, a.a.O., Art. 24 N 8). In der Person des Gesuchstellenden liegende - meist als subjektiv bezeichnete - Gründe vermögen jedoch die Standortgebundenheit nicht zu begründen. Beispiele sind eine momentane familiäre oder gesundheitliche Situation, das Angewiesensein auf ein Zusatzeinkommen oder auf Kosteneinsparungen für ein bestimmtes Unternehmen oder auch der Wunsch, die Zweckmässigkeit oder Nützlichkeit bzw. den Komfort einer Baute zu verbessern (Muggli, a.a.O., Art. 24 N. 11). Generell ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen, um der Zersiedlung

der Landschaft entgegen zu wirken (BGE 129 II 63 = Pra 2003 S. 453 E. 3.1, BGE 124 II 252 E. 4a).

5.5.2 Das Konzessions- und Bewilligungsgesuch für die Bootsbahn und den Plattenweg erfüllen die Voraussetzung der Standortgebundenheit offensichtlich nicht. Dem Beschwerdeführer geht es letztlich einzig darum, den Komfort für sich zu erhöhen und die Nützlichkeit seines Grundstücks zu verbessern. Er möchte ohne grösseren Aufwand direkt auf seinem Grundstück mit einer Bootsbahn sein Boot in den See einwassern können. Dies ist jedoch nicht alternativlos. Der Beschwerdeführer besitzt - wie erwähnt - im Hafen von B einen Bootsliegeplatz und verfügt somit für sein Boot über einen Zugang zum See. Selbst wenn er aber nicht über einen Bootsliegeplatz verfügen würde, änderte dies nichts daran, denn jeder Hafen - so auch der Hafen B - verfügt über einen Kran oder einen Schlipf, um das Boot des Beschwerdeführers einwassern zu können. Die Bootsbahn dient somit einzig der Bequemlichkeit und dem Komfort. Gleiches gilt für den Plattenweg. Auch dieser dient nur der Verbesserung der Nützlichkeit und dem Komfort der Liegenschaft des Beschwerdeführers. Für den eigentlichen Zugang zum See (vgl. hierzu E. 5.6) ist der Plattenweg hingegen nicht notwendig. Sowohl die Bootsbahn als auch der Plattenweg sind daher nicht standortgebunden, weshalb eine Bewilligung nach Art. 24 RPG schon aus diesem Grund nicht erteilt werden kann. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 41c Abs. 1 GSchV die Standortgebundenheit in der Landwirtschaftszone nicht genügt, sondern Bauten und Anlagen müssen auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sein und im öffentlichen Interesse liegen (BGE 146 II 304 E. 9.2).

5.5.3 Laut Art. 24 lit. b RPG dürfen einem Bauvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Solche überwiegenden Interessen sind aber vorliegend vorhanden. Hierzu kann auf das bereits unter E. 5.4.4 ff. Ausgeführte verwiesen werden. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG kann daher auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 24 lit. b RPG weder für die Bootsbahn noch für den Plattenweg er-

teilt werden. Ebenso wenig kann ausgemacht werden, dass der Verfahrensbeteiligte darauf angewiesen wäre und dies im öffentlichen Interesse liegt.

5.6

5.6.1 Hingegen kann für die bereits erstellte Treppe eine Bewilligung im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV zur Unterschreitung des Gewässerabstandes erteilt werden. Es handelt sich dabei - isoliert betrachtet - um eine Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 lit. d GSchV, welcher auch keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Der Hauptteil der Treppe befindet sich nicht innerhalb des Oberflächengewässers, sondern auf dem landseitig nördlichen Teil der Liegenschaft Nr. ZZZ. Lediglich die untersten Treppenstufen sind innerhalb des Hochwasserprofils, treten aber nicht massgeblich in Erscheinung. Eine Bewilligung zur Unterschreitung des Gewässerabstandes kann daher erteilt werden. Zu prüfen ist aber auch, da die Liegenschaft des Verfahrensbeteiligten in der Freihaltezone liegt, ob für die Treppe eine Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG zu erteilen ist.

5.6.2 Die Rechtsprechung verlangt bei der positiven Standortgebundenheit keinen Nachweis, dass der gewählte Standort der einzig mögliche ist. Es genügt eine relative Standortgebundenheit. Negativ standortgebunden ist ein Bauvorhaben, wenn keine geeignete Bauzone dafür vorhanden ist (Muggli, a.a.O., Art. 24 N. 8 und 13]). Die Standortgebundenheit muss einem aktuellen und tatsächlichen Bedarf entsprechen (Waldmann/Hänni, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 24 N. 11).

5.6.3 Es ist davon auszugehen, dass für den Verfahrensbeteiligten ein aktueller und tatsächlicher Bedarf besteht, vom nördlichen Teil seiner Liegenschaft direkt zum Seeufer zu gelangen. Eine andere Möglichkeit hierfür hat er nicht. Die Treppe kann somit als standortgebunden betrachtet werden. Erhebliche öffentliche Interessen, die dieser Treppe entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Sie wirkt sich nicht störend auf das Seeufer aus und dürfte auch auf die Ökologie kaum einen Einfluss haben. Sie behindert

auch den freien Durchgang zum See nicht. Immissionen gehen davon keine aus und sie tritt nicht markant in Erscheinung. Die Vorinstanz hat daher für die (bereits erstellte) Treppe zu Recht sowohl eine Konzession wie auch eine wasserbauliche Bewilligung erteilt. Soweit die Beschwerdeführerin die Konzession und Bewilligung für diese Treppe anfecht, ist daher die Beschwerde abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.62/E vom 12. August 2020

vgl. [Nr. 23](#)

Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011, (PBG), RB 700

17

PBG § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3. (Teil-)Nichtgenehmigung des Baureglements, Gemeindeautonomie.

Das DBU darf das kommunale Baureglement nur darauf überprüfen, ob dieses in klarem Widerspruch zu höherrangigem Recht oder übergeordneten Plänen (zum Beispiel zum ISOS) steht. Hat die Gemeinde in den kommunalen Vorschriften umfassende Schutzbestimmungen für die in das Hinweisinventar aufgenommenen Bauten erlassen und ergeben sich weder aus den bundesrechtlichen noch aus den kantonalen Plänen eindeutige Gestaltungsvorgaben, so muss die Genehmigungsbehörde die Gemeindeautonomie respektieren und darf einer Vorschrift betreffend Fenstergestaltung die Genehmigung trotz Bedenken der Fachbehörde nicht verweigern.

Die Politische Gemeinde Y unterzog die kommunale Ortsplanung, bestehend aus kommunalem Richtplan, Zonenplan und Baureglement, einer Gesamtrevision. Die Gemeindeversammlung genehmigte die Revision. In der Folge reichte die Gemeinde Y dem DBU die Ortsplanungsrevision zur Genehmigung im Sinne von § 5 Abs. 2 PBG ein. Art. 27 Abs. 1 des revidierten Baureglements (BauR) lautet wie folgt: „Dachaufbauten wie Giebellukarnen oder Schleppegauben sowie Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0,5 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen.“ Das DBU genehmigte Art. 27 Abs. 1 BauR nicht. Das Verwaltungsgericht heisst die hiergegen von der Politischen Gemeinde Y erhobene Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

2. Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Art. 27 Abs. 1 BauR zu Recht die Genehmigung verweigerte.

2.1 Laut § 5 Abs. 2 PBG bedürfen Rahmen- und Sondernutzungspläne gemäss den §§ 13 - 25 samt den zugehörigen Vorschriften der Genehmigung des Departements. Genehmigungsbedürftige Erlasse, Pläne und Vorschriften werden auf Einhaltung des übergeordneten Rechts und der übergeordneten Pläne überprüft, wobei die Genehmigung rechtsbegründende Wirkung hat (§ 5 Abs. 3 PBG). Eine solche volle Überprüfung bedeutet die Prüfung, ob Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens vorliegen, die Prüfung, ob der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt wurde und die Prüfung, ob eine Massnahme unangemessen ist. Mit der Pflicht zur vollen Überprüfung wird aber nicht ausgeschlossen, dass sich die Rechtsmittelinstanz eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, wenn der unteren Instanz im Zusammenhang mit der Anwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe oder bei der Handhabung des Planungsermessens ein Beurteilungsspielraum oder Ermessensbereich zusteht. Vielmehr wird dies in Art. 2 Abs. 3 RPG von

übergeordneten gegenüber nachgeordneten Behörden sogar ausdrücklich verlangt. Die Rechtsmittelinstanzen sollen insbesondere bei Planüberprüfungen nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Planungsträgers setzen (Aemisegger/Haag, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich/Basel/ Genf 2020, Art. 33 N. 84).

2.2 Laut § 4 Abs. 1 PBG erlässt die Gemeinde den Rahmennutzungsplan bestehend aus Zonenplan und Baureglement. Bei der Nutzungsplanung als Gestaltungsaufgabe kommt der zuständigen Planungsbehörde ein gewisser Gestaltungsspielraum zu. So ist es etwa im Sinne von § 4 Abs. 1 PBG grundsätzlich Sache der Gemeinde, über die für sie richtig erscheinende Zonierung einer Liegenschaft in ihrem Ermessen zu entscheiden (TVR 2016 Nr. 17 E. 4.3.2). Gleiches gilt auch für das Baureglement. Es ist der Gemeinde überlassen, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen eine gestalterische Massnahme auszuwählen (Art. 2 Abs. 3 RPG). Die Gemeinde besitzt daher eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit (Urteil des Bundesgerichts 1C_479/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 7.1), welche durch die Gemeindeautonomie geschützt ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_893/2013, 1C_895/2013 vom 1. Oktober 2014 E. 3.2).

2.3 Aus dem Gesagten folgt, dass eine kommunale Baureglementsbestimmung genehmigt werden muss, sofern sie den einschlägigen Normen entspricht. Sind mehrere zweckmässige Lösungen denkbar, obliegt es nicht dem Departement, der Gemeinde eine davon vorzuschreiben (TVR 2017 Nr. 18 E. 2.3). Zu prüfen ist daher, ob die Art. 27 Abs. 1 BauR der Beschwerdeführerin mit übergeordnetem Recht in Übereinstimmung steht.

3.

3.1

3.1.1 Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Genehmigungsentscheid damit, das Dorf Y sei im KRP als wertvoll eingestuft und gemäss ISOS von regionaler Bedeutung. Laut KRP seien Eingriffe in die bestehende Bausubstanz nach strengem Massstab zu beurteilen. Dass in der gesamten Dorfzone Dachflächenfenster ohne Flächenbeschränkung zugelassen seien, sei entlang der Hauptstrasse (Unterdorf) nicht sachgerecht. Gemäss ISOS sei in diesem Bereich das Erhaltungsziel „A“ ausgewiesen. Mit dem Bau der Hauptstrasse im 18. Jahrhundert habe sich der langgestreckte, bäuerliche Strassenzug entwickelt. Eine ausschliesslich traufständige Abfolge von Bauernhäusern reihe sich hier beidseits der Strasse und präge zusammen mit zahlreichen, im Hinweisinventar als "wertvoll" eingestuften Kulturobjekten, den Strassenraum. Die Dachlandschaft trage in hohem Masse zum Gesamterscheinungsbild eines Ortes bei. Mit der offenen Bestimmung nach Art. 27 Abs. 1 BauR sei die genügende Anpassung der Dachflächenfenster nicht gegeben.

3.1.2 Die Beschwerdeführerin hielt dem entgegen, der Anstoss zur strittigen Regelung ohne qualitative Dachflächenfensterbeschränkung sei von der Bevölkerung ausgegangen, die im Rahmen der Vernehmlassung aufgrund der weitläufigen Dorfzone im Gemeindegebiet weniger weitgehende Gestaltungsvorschriften gefordert habe. Die Regelung von Art. 27 Abs. 1 BauR genüge den gesetzlichen Anforderungen, um der Gesamterscheinung in der Dorfzone - wo nötig und angezeigt - Rechnung zu tragen, ohne gleichzeitig in der gesamten Dorfzone die unstrittig erwünschte Mobilisierung innerer Baureserven unverhältnismässig zu erschweren oder gar zu verhindern. Von der Bestimmung sei auch der Ortsteil A betroffen, welcher im kantonalen Richtplan und auch im ISOS nicht erwähnt werde. Das konkret zulässige Mass an Eigentumsbeschränkungen hänge stets von der Qualität und vom Gewicht des Vorhandenen bzw. zu Schützenden ab. Das Dorf Y sei im Text des ISOS zwar tatsächlich als Ortsbild von regionaler Bedeutung aufgelistet. Werde jedoch die kartographische Übersicht zur Hand genommen, lasse sich erkennen, dass mit "Y" lediglich die heutige Städtlizon gemeint sei.

Woraus die Vorinstanz auf das Erhaltungsziel "A" schliesse, lasse sich dem ISOS nicht entnehmen. Die Vorinstanz erkläre sich auch nicht, weshalb für den Ortsteil A der gleiche Massstab gelte wie im Ortsteil Y. Die Beschwerdeführerin habe im Rahmen der Revision des Baureglements die Vornahme der Interessenabwägung zwischen dem zu ermittelnden Schutzinteressen des Ortsbildes Y-Dorf einerseits und den öffentlichen raumplanerischen Interessen andererseits vorzunehmen gehabt. Eine Bindung der planenden Thurgauer Gemeinden an Vorprüfungsäusserungen des ARE finde sich im Gesetz nicht. Es sei sachgerecht, hinsichtlich der Gestaltung der Dachlandschaft zwischen der heute bestehenden, sehr weitläufigen und heterogenen Dorfzone einerseits und der Kernzone Städtli andererseits zu unterscheiden. Der Ortsteil Y weise eine überaus weitläufige Dorfzone auf, einzig im Bereich der Dorfzone entlang der Hauptstrasse (Unterdorf) finde sich eine gewisse Häufung an im Hinweisinventar als "wertvoll" eingestuften Kulturobjekten. Die entsprechenden Objekte, welche den Strassenraum in diesen Bereichen prägten und welche mutmasslich dafür sorgten, dass Y-Dorf sowohl im ISOS als auch im KRP als wertvoll aufgenommen worden sei, seien allesamt in den kommunalen Schutzplan aufgenommen worden. Diese Schutzobjekte genössen denn auch einen über die Vorgaben des Baureglements hinausreichenden Schutz.

3.1.3 Das ARE hielt dem entgegen, eine derart offene Formulierung, wie sie die Gemeinde mit der Bestimmung "Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen" geschaffen habe, werde in historischen Dorfkernen aus Überlegungen der Einpassung und der Rücksichtnahme auf die schützenswerte Bausubstanz als nicht sachgerecht erachtet. Wenn eine Bestimmung des Baureglements von kantonaler Seite während der Vorprüfung als mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar taxiert werde, werde dies in der Konsequenz auch im Genehmigungsverfahren der Fall sein, wenn der geäusserten Kritik kein überzeugendes Argumentarium entgegengebracht werde. Würden Bestandteile einer Planung genehmigt, die während der Vorprüfung als nicht genehmigungsfähig erachtet würden, stehe die Glaubwürdigkeit auf dem Spiel. Das geltend gemachte kommunale Ermessen bedürfe einer qualifizierten Interessenabwägung mit entsprechender Berichterstattung, damit die Entscheidungsfindung für die Öffent-

lichkeit und die Genehmigungsbehörden nachvollziehbar werde. Hier treffe dies umso mehr zu, als im ehemaligen Baureglement der Beschwerdeführerin die Grösse der Dachflächenfenster beschränkt gewesen sei. Offensichtlich herrsche aber zwischen der Gemeinde und der kantonalen Seite Einigkeit darin, dass die gestalterischen Anforderungen nicht über das gesamte Gemeindegebiet identisch sein müssten. Es gebe durchaus Möglichkeiten, diese Gebiete zum Beispiel mit einer überlagernden Zone zusätzlich zu differenzieren.

3.1.4 Die Vorinstanz verlangte im angefochtenen Entscheid, die Beschwerdeführerin habe die Bestimmung von Art. 27 Abs. 1 BauR für die Dorfzone zu ergänzen, weil das Amt für Denkmalpflege in dieser Zone - insbesondere im Bereich der Hauptstrasse - ein Lichtmass von 0,5 m² für ein einzelnes Dachflächenfenster als sachgerecht erachte. Das Amt für Denkmalpflege hielt in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2020 auf Seite 3 fest, die strittigen Punkte bezögen sich nicht auf das ganze Gemeindegebiet, sondern lediglich auf den genannten Strassenzug. Am Augenschein erklärte auch der Vertreter der Vorinstanz, es gehe einzig um den Strassenzug entlang der Hauptstrasse. Somit kann als Zwischenergebnis festgestellt werden, dass eine Ergänzung von Art. 27 Abs. 1 BauR nicht die ganze Dorfzone zu betreffen hätte, sondern weitreichendere Gestaltungsvorschriften auch aus Sicht der Vorinstanz lediglich den Abschnitt entlang der Hauptstrasse vom Einlenker C-Strasse bis zum Einlenker S-Strasse betreffen müssten. Für die übrige Dorfzone im Ortsgebiet der Beschwerdeführerin sieht die Vorinstanz keine Notwendigkeit für eine Einschränkung der Dachflächenfenstergestaltung, wie der von der Vorinstanz nicht genehmigte Art. 27 Abs. 1 BauR sie zulassen würde. Zu prüfen ist daher einzig, ob die Bestimmung mit Bezug auf den genannten Strassenabschnitt (...) in Widerspruch zu übergeordnetem Recht, insbesondere zum ISOS oder zum KRP, steht.

3.2

3.2.1 Auf Bundesebene regelt das NHG den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern. Beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Art. 24^{sexies} Abs. 2 BV sind Objekte von nationaler

Bedeutung sowie Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung zu unterscheiden (Art. 4 NHG). Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Diese Schutzbestimmung gilt indes, wie Art. 6 Abs. 2 NHG festhält, lediglich bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in unmittelbarer Weise. Bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben - wozu der Natur- und Heimatschutz zählt (Art. 78 Abs. 2 BV) - wird der Schutz von Ortsbildern durch kantonales (und kommunales) Recht gewährleistet (Urteil des Bundesgerichts 1C_128/2019, 1C_134/2019 vom 25. August 2020 E. 7.2). Da der Erlass des Zonenplans und des Baureglements keine Bundesaufgaben sind, sondern Aufgabe der Kantone und Gemeinden, und das Ortsbild der Beschwerdeführerin zudem kein Objekt von nationaler Bedeutung darstellt, greifen die Vorschriften des NHG, wonach solche Objekte ungeschmälert zu erhalten sind und grösstmögliche Schonung verdienen, hier nicht direkt.

3.2.2 Bundesinventare wie das ISOS sind aber auch bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben von Bedeutung. Dies bringt Art. 11 der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen VISOS deutlich zum Ausdruck. Schon vor Inkrafttreten dieser Bestimmung hatten die Kantone das ISOS bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung zu beachten. Ihrer Natur nach kommen Bundesinventare wie das ISOS Sachplänen oder Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG gleich. Im Rahmen ihrer Planungspflicht (Art. 2 RPG) sind die Kantone gehalten, Planungsgrundlagen in ihrer Richtplanung festzulegen und insbesondere die Sachpläne und Konzepte des Bundes zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 4 RPG). Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung finden die Schutzanliegen des ISOS auf diese Weise Eingang in die Nutzungsplanung, insbesondere durch Ausscheidung von Schutzzonen und Anordnung anderer Schutzmassnahmen. Insoweit besteht für die Kantone und Gemeinden eine Pflicht zur Berücksichtigung des ISOS (Merkli, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

[ISOS], in: Le droit public en mouvement, Mélanges en l'honneur du Professeur Etienne Poltier, 2020, S. 974).

3.2.3 Auf Gesetzesstufe finden sich im Kanton Thurgau die Regelungen betreffend den Schutz von schützenswerten Objekten im TG NHG. Gemäss § 1 Abs. 1 TG NHG sind Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, zu schützen und zu pflegen. Erhaltenswerte Objekte können unter anderem sein: Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen, Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG). Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sichern in erster Linie die Gemeinden durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden durch Entscheide Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte treffen (§ 10 Abs. 1 TG NHG). Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG). Zu beachten gilt es aber, dass Richtpläne auch für die Gemeindebehörden verbindlich sind (Art. 9 Abs. 1 RPG).

3.3

3.3.1 Im KRP sind die Ortsbildschutzgebiete des Kantons im Anhang A 3 aufgezählt. Dieser enthält das Objekt „Y-Dorf“ als Ortsbildschutzgebiet mit der Bedeutung „wertvoll“ und das Objekt "Städtli" mit der Bedeutung "besonders wertvoll". Der Karte zum KRP ist zu entnehmen, dass im Bereich der Hauptstrasse das Symbol für ein wertvolles Ortsbild eingetragen ist, womit das Objekt „Y-Dorf“ gemeint ist. Ein genauer Perimeter für das Objekt „Y-Dorf“ lässt sich der Karte jedoch nicht entnehmen.

3.3.2 Mit der Aufnahme der Objekte "Y-Dorf" und "Städtli" in den KRP wurde umgesetzt, dass das ISOS die beschwerdeführende Gemeinde als Spezialfall von regionaler Bedeutung aufgenommen hat. Dem ISOS selber lassen sich allerdings keine weiteren Schutzbestimmungen, welche für diese Schutzgebiete umgesetzt werden müssten, entnehmen. Hingegen enthält der KRP in Ziffer 1.10 „Kulturdenkmäler“ den Planungsgrundsatz 1.10 A, der wie folgt lautet: „Die erhaltenswerten Ortsbilder sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In den Ortsbildschutzgebieten - auf der Richtplankarte mit Symbolen eingezeichnet - sind Eingriffe in die bestehende Bausubstanz mit strengem Massstab zu beurteilen.“ Gemäss den Erläuterungen zu Ziff. 1.10 "Kulturdenkmäler" KRP bildet das ISOS die Grundlage für den Ortsbildschutz. Schliesslich enthalten die Erläuterungen zu Ziff. 1.10 KRP noch den Hinweis, dass die Ortsbilder von regionaler Bedeutung als wertvolle Ortsbilder in den KRP überführt wurden. Weitere, insbesondere konkrete Vorschriften zur Umsetzung des Ortsbildschutzes für das Objekt „Y-Dorf“ finden sich jedoch auch im KRP nicht.

3.4

3.4.1 Die Beschwerdeführerin hat mit Art. 23 ff. BauR weitreichende Gestaltungsvorschriften erlassen. Unter anderem bestimmt Art. 23 BauR, dass Bauten und Anlagen so zu gestalten sind, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Für die Dorfzone findet sich in Art. 26 Abs. 1 BauR die Bestimmung, dass nur Ziegel in traditionellen Farben, vorzugsweise Biberschwanzziegel, gestattet sind. Art. 26 Abs. 2 BauR enthält sodann die Vorschrift, dass in der Dorfzone (und in der Kernzone Städtli) die Hauptdächer über einen Dachvorsprung (Traufseite min. 50 cm / Giebelseite min. 30 cm) verfügen müssen. In der Dorfzone (und Kernzone Städtli) sind zudem Dacheinschnitte nicht zulässig (Art. 27 Abs. 5 BauR). Schliesslich bestimmt Art. 28 BauR, dass in der Dorfzone (und in der Kernzone Städtli) die Gliederung, die Materialwahl, die Proportionen der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden, Fenstern, Fensterläden und Türen der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen hätten. Fenster hätten in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks und eine den Charakter des Gebäudes entsprechende Sprosseneinteilung aufzuweisen und es seien Fens-

terläden anzubringen. Die Beschwerdeführerin hat also für die Dorfzone verschiedene, gesonderte Gestaltungsvorschriften erlassen, die in den übrigen Bauzonen nicht gelten. Diese gesonderten Gestaltungsvorschriften decken sich praktisch ausnahmslos mit den Vorschriften des bisherigen Baureglements. Einzige Ausnahme bildet die Vorschrift, dass neu nur noch in der Kernzone Städtli das einzelne Dachflächenfenster das Lichtmass von 0,5 m² nicht übersteigen dürfe. Diese Bestimmung galt früher auch für die Dorfzone. Es stellt sich daher die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin für die Dorfzone erlassenen Gestaltungsvorschriften auch ohne die Beschränkung der Dachflächenfenster auf das Lichtmass von 0,5 m² dem Schutzzweck, den sowohl das ISOS durch die Aufnahme als Ortsbild von regionaler Bedeutung als auch der KRP durch die Bezeichnung des Objekts „Y-Dorf“ als wertvoll verlangen, genügen.

3.4.2 Weder dem ISOS von regionaler Bedeutung noch dem KRP kann der exakte Perimeter, welches das Gebiet „Y“ (ISOS) bzw. das Objekt „Y-Dorf“ umfassen soll, entnommen werden. Objektinformationen, wie sie in der Regel zum Beispiel dem ISOS von nationaler Bedeutung regelmässig entnommen werden können, wie zum Beispiel der Umfang des Gebiets, der Zustand zum Zeitpunkt der Inventarisierung oder das Ziel der Aufnahme in das ISOS, sind nicht vorhanden. Dass der hier strittige Abschnitt entlang der Hauptstrasse im ISOS als Erhaltungsziel „A“ ausgewiesen ist, wie dies die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ausführte, lässt sich keinem der vorhandenen Pläne oder Karten entnehmen. Richtig ist einzig, dass sich entlang des fraglichen Strassenabschnitts sechs Gebäude befinden, welche im Hinweisinventar als „wertvoll“ eingestuft wurden. Die Beschwerdeführerin weist in diesem Zusammenhang aber zu Recht darauf hin, dass alle diese Gebäude in den kommunalen Schutzplan aufgenommen wurden. Laut Art. 11 Abs. 3 der Schutz- und Pflegevorschriften für den Schutzplan "Natur- und Kulturobjekte" der Beschwerdeführerin dürfen bauliche Veränderungen an diesen Bauten nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Bauten vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie ihre Renovierungen ist die zuständige kantonale Fachstelle beratend beizuziehen. Unter angemessener Berücksichtigung der Nachbarinteressen können Abweichungen von den Regelbauvorschriften bewilligt oder

angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Objektschutzes oder der Wohnhygiene liegt. Der Schutz der in das Hinweisinventar aufgenommenen Bauten beschränkt sich jedoch nicht nur auf diese selbst, sondern erstreckt sich auch auf Aufbauten und Anlagen in der Umgebung. Laut Art. 11 Abs. 4 der Schutz- und Pflegevorschriften sind Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten Gebäuden besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Es finden sich also in den kommunalen Bauvorschriften im Baureglement und im Schutzplan der Beschwerdeführerin bzw. in den dazugehörigen Schutz- und Pflegevorschriften weitreichende Gestaltungsvorschriften zum Schutz der sechs im Hinweisinventar enthaltenen, als „wertvoll“ eingestufteten Bauten. Da die Vorschriften des Schutzplans nicht nur die im Hinweisinventar verzeichneten Bauten betrifft, sondern auch die Bauten und Anlagen in ihrer Umgebung, gilt der verstärkte Schutz in weiten Teilen entlang des fraglichen Strassenabschnitts der Hauptstrasse vom Einlenker C-Strasse bis zum Einlenker D-Strasse. Nachdem aber weder das ISOS noch der KRP konkrete Vorschriften enthalten, was genau entlang dieses Strassenzugs zu schützen ist, ist festzustellen, dass die Schutzvorschriften höherrangigem Recht oder Plänen nicht widersprechen.

3.4.3 Die Nichtgenehmigung von Art. 27 Abs. 1 BauR stützt sich letztlich auf die Auffassung des Amtes für Denkmalpflege. Dieses kann sich aber weder direkt auf das ISOS noch auf den KRP berufen. Vielmehr handelt es sich dabei nur, aber immerhin, um die Auffassung einer Fachstelle. Mit Bezug auf die Frage, ob und inwieweit Heimatschutzanliegen Rechnung zu tragen ist, ist aber immer auch eine Abwägung zwischen den Schutzinteressen und entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen vorzunehmen, was sich bereits aus dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt (Urteil des Bundesgerichts 1C_128/2019, 1 C_134/2019 vom 25. August 2020 E. 8). Namentlich seit der Revision des RPG vom 15. Juni 2012 gehört es zu den erklärten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, den Boden haushälterisch zu nutzen und die Siedlungsentwicklung namentlich durch bessere Ausnützung und Verdichtung der bestehenden Siedlungsflächen nach innen zu lenken (Urteil des Bundesgerichts 1C_128/2019, 1C_134/2019 vom 25. August 2020 E. 9). Einschränkungen in der

Gestaltungsfreiheit von Bauten und Anlagen durch Gestaltungsvorschriften stellen immer auch Eigentumsbeschränkungen dar. Eigentumsbeschränkungen zum Schutz von Baudenkmalern liegen allgemein im öffentlichen Interesse, doch dürfen diese nicht weitergehen, als zum Schutz des betroffenen Objekts notwendig ist. Nachdem aber das RPG die innere Verdichtung zu einem wesentlichen Grundsatz der Raumplanung erklärt hat, würde eine zu weitgehende Einschränkung der Dachflächenfenstergestaltung dem Anliegen der inneren Verdichtung entgegenstehen, weil dadurch der Ausbau der Dachgeschosse, welche entlang des hier fraglichen Strassenabschnitts durchaus noch Potenzial zur inneren Verdichtung aufweisen, erschwert würde. Die Beschwerdeführerin weist daher zu Recht darauf hin, dass die von der Vorinstanz verlangte Ergänzung des Baureglements im Widerspruch zum Gebot der inneren Verdichtung stehe und dieses raumplanerisch gewichtige Ziel erschweren würde. Der Augenschein vom 17. Juni 2020 hat zudem gezeigt, dass sich entlang der Hauptstrasse gar kein durchgehend einheitliches Strassenbild zeigt. Auch darauf weist die Beschwerdeführerin zu Recht hin. Schliesslich kann nicht unbeachtet gelassen werden, dass der Bundesgesetzgeber mit Art. 18a RPG eine Regelung ins Gesetz aufgenommen hat, wonach die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen. Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 9. März 2020 können somit auch in der Dorfzone bewilligungsfrei Solaranlagen von bis zu 35 m² erstellt werden. Dem Gericht ist zwar durchaus bewusst, dass die Vorschriften von Art. 18a RPG eine vorweggenommene Güterabwägung enthält, welche sich nicht direkt auf die vorliegende Problematik übertragen lässt. Dennoch stellt sich unter diesen Umständen die Frage, inwieweit die Vorgabe der Vorinstanz, wonach Dachflächenfenster eine Fläche von 0,5 m² nicht übersteigen dürfen, überhaupt Sinn macht, wenn auf jedem der Gebäude entlang der Hauptstrasse im hier fraglichen Abschnitt, sofern es nicht in den Schutzplan aufgenommen wurde, Solaranlagen von insgesamt 35 m² Panelfläche ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen.

3.5 Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die Beschwerdeführerin bereits in den Gestaltungsvorschriften für die Regelbauweise (Art. 23 ff. BauR) verschiedene Gestaltungsvorschriften, welche in der Dorfzone gesondert gelten, erlassen hat. Mit den Vorschriften von Art. 26 Abs. 1 BauR, wonach Ziegel in traditionellen Farben, vorzugsweise Biberschwanzziegel, gestattet sind, von Art. 26 Abs. 2 BauR, wonach die Hauptdächer über einen Dachvorsprung (Traufseite min. 50 cm / Giebelseite min. 30 cm) verfügen müssen, und Art. 27 Abs. 5 BauR, wonach in der Dorfzone zudem Dacheinschnitte nicht zulässig sind, bestehen bereits weitreichende Gestaltungsvorschriften. Zudem wurden sämtliche im Hinweisinventar enthaltenen Objekte, welche als „wertvoll“ eingestuft wurden, in den Schutzplan aufgenommen. Die Gestaltungsvorschriften der Dorfzone werden für den hier strittigen Strassenabschnitt in weiten Teilen durch die Schutz- und Pflegevorschriften des Schutzplans ergänzt, zumal dieser auch für Bauten und Anlagen in der Umgebung von geschützten Gebäuden weitreichende Gestaltungsvorschriften enthält. Eine weitergehende Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten in der Dorfzone würde das ebenfalls wichtige Ziel der Raumplanung der inneren Verdichtung zumindest behindern. Mit Blick darauf, dass ohne Baubewilligung an den meisten Häusern entlang des hier fraglichen Strassenzugs Solaranlagen bis zu einer Fläche von 35 m² montiert werden könnten, wäre eine Beschränkung der Dachflächenfenster auf 0,5 m² wenig sinnvoll. Art. 27 Abs. 1 BauR widerspricht daher weder höherrangigem Recht noch höherrangigen Plänen, weshalb die Vorinstanz die Genehmigung hierfür nicht hätte verweigern dürfen. Die Beschwerde erweist sich demnach als begründet, weshalb sie gutzuheissen ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.1/E vom 4. November 2020

PBG § 63, § 70. Rechtsmittel gegen Veranlagung einer Mehrwertabgabe.

Die provisorische Mitteilung der Veranlagung einer Mehrwertabgabe nach einer planungsrechtlichen Massnahme (Umzonung) durch die Steuerverwaltung stellt, auch wenn sie zusammen mit einer Liegenschaftenschätzung zugestellt wird, lediglich eine Mitteilung dar, bezüglich welcher keine Rechtsmittelmöglichkeit besteht. Ein Rechtsmittel (Einsprache bzw. Rekurs) ist erst gegen die definitive Veranlagung einer Mehrwertabgabe gegeben.

Die Politische Gemeinde G ist Eigentümerin mehrerer Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet. Im Jahr 2018 erfolgte eine Umzonung einzelner Liegenschaften von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone 2.0. Am 1. Oktober 2018 wurden die Liegenschaften einer amtlichen Schätzung unterzogen. Für die Liegenschaft Nr. XX wurde neu ein Verkehrswert von Fr. 4'071'000.-- und für die Liegenschaft Nr. YY ein solcher von Fr. 1'072'000.-- erhoben. Die Schätzwerte wurden der Politische Gemeinde G - gleichzeitig mit der provisorischen Veranlagung der Mehrwertabgabe für die betreffenden Liegenschaften - mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 mitgeteilt. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, sofern von der Politischen Gemeinde G nicht innert 30 Tagen eine Rückmeldung zur provisorischen Veranlagung der Mehrwertabgabe eingehe, erfolge die definitive Veranlagung mit Rechnungsstellung. Dagegen liess die Politische Gemeinde G am 29. Oktober 2018 Einsprache erheben. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2018 wies die Steuerverwaltung (= verfahrensbeteiligtes Amt) darauf hin, dass sich die Einsprache auch gegen die provisorische Veranlagung der Mehrwertabgabe richte. Gegen diese könne jedoch keine Einsprache erhoben werden. Erst gegen den definitiven Veranlagungsentscheid der Steuerverwaltung sei die Rekursmöglichkeit gegeben. Dagegen liess die Politische Gemeinde G Rekurs erheben. Mit Entscheid vom 5. November 2019 wies die Steuerrekurskommission einen von der Politischen Gemeinde

G erhobenen Rekurs ab, soweit sie auf diesen eintrat. Dagegen liess die Politische Gemeinde G Beschwerde erheben. Diese weist das Verwaltungsgericht ab, soweit es darauf eintritt.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Als Erstes ist auf die strittige Frage einzugehen, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf den Rekurs betreffend die Mehrwertabgabe eingetreten ist. Zur Begründung führte die Vorinstanz an, dass die Mehrwertabgabe noch nicht definitiv veranlagt sei. Erst gegen die definitive Veranlagung könnte gestützt auf § 70 PBG Rekurs erhoben werden.

2.2 Die Beschwerdeführerin stellt sich ihrerseits auf den Standpunkt, die Frage, ob ein Bodenmehrwert durch eine planerische Massnahme eingetreten sei, müsse durch die Liegenschaftenschätzung beantwortet werden. Ansonsten würde nicht die Gesamtheit der wertbildenden Faktoren berücksichtigt. Die Vorinstanz irre, wenn sie der Auffassung sei, die Vorbringen der Beschwerdeführerin könnten bei der definitiven Veranlagung der Mehrwertabgabe noch gehört werden. Für eine Veranlagung der Mehrwertabgabe müsse die kantonale Steuerverwaltung auf die amtliche Liegenschaftenschätzung abstellen (§ 64 Abs. 3 PBG). Die Frage nach dem Bodenmehrwert werde durch die amtliche Liegenschaftenschätzung bereits verbindlich entschieden und könne nicht mehr Gegenstand eines Einsprache- oder Rechtsmittelverfahrens gegen die Mehrwertabgabe sein.

2.3 Gemäss § 63 PBG gleichen Mehrwertabgaben Vorteile aus, die durch neue Zuweisung von Boden zu Bauzonen oder von öffentlichen Zonen zu übrigen Bauzonen entstehen. Die Höhe der Abgabe beträgt nach § 64 PBG 20% des Bodenmehrwerts. Laut Abs. 2 dieser Bestimmung bemisst sich dieser nach der Differenz zwischen den Verkehrswerten unmittelbar vor und nach der rechtskräftigen Zuweisung zu einer Bauzone. Gemäss § 64 Abs. 3 PBG wird der Bodenmehrwert durch eine amtliche Liegenschaftenschätzung gemäss SchäV bestimmt. Die Mehrwertabgabe entsteht zum Zeitpunkt der

Rechtskraft der Zuweisung gemäss § 63 PBG, wird durch die Steuerverwaltung veranlagt und beim Grundeigentümer erhoben. Die Abgabe wird bei Handänderung oder mit Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Die Gemeindebehörde teilt der Steuerbehörde diesen Zeitpunkt mit (§ 65 Abs. 2 PBG). Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des StG (vgl. § 65 Abs. 3 PBG). Nach § 70 PBG kann gegen Veranlagungsentscheide der Steuerverwaltung innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Steuerrekurskommission Rekurs erhoben werden. Diese entscheidet, wie erwähnt, endgültig.

2.4 Strittig ist vorliegend die Frage, ob die Beschwerdeführerin berechtigt war, bereits gegen die provisorischen Veranlagungen der Mehrwertabgabe vom 1. Oktober 2018 Rechtsmittel zu ergreifen oder ob entsprechende Rechtsmittel erst gegen die definitive Veranlagung gegeben sind. Gemäss § 65 Abs. 3 PBG richtet sich das Verfahren bei der Veranlagung der Mehrwertabgabe sinngemäss nach den Vorschriften des StG. Erläuternde Ausführungen dazu finden sich auf der Web-Seite des verfahrensbeteiligten Amtes. Unter "Grundeigentum", im Kapitel "Mehrwertabgabe" wird unter dem Titel "Veranlagung und Rechnungsstellung" (abrufbar unter: <https://steuerverwaltung.tg.ch/grundeigentum/mehrwertabgabe/veranlagung-rechnungsstellung.html/2921>) festgehalten, dass die Steuerverwaltung zur Feststellung des Bodenmehrwertes eine amtliche Liegenschaftenschätzung gemäss Schätzungsverordnung vornehme. Sobald die Liegenschaftenschätzung nach Umzonung in Rechtskraft erwachsen sei, lege die Steuerverwaltung die Mehrwertabgabe "provisorisch" fest und stelle diese den abgabepflichtigen Personen zu. Sofern bei der Steuerverwaltung nicht innert 30 Tagen eine "Rückmeldung" zur provisorischen Mehrwertabgabe-Veranlagung eingehe, erfolge die definitive Veranlagung mit Rechnungsstellung. Innert 30 Tagen seit Zustellung der definitiven Mehrwertabgabe-Veranlagung mit Rechnungsstellung könne die abgabepflichtige Person oder deren Vertreter/Vertreterin schriftlich Rekurs erheben (vgl. <https://steuerverwaltung.tg.ch/grundeigentum/mehrwertabgabe/veranlagung-rechnungsstellung.html/2921>). Auch im Begleitschreiben vom 2. Oktober 2018 zur pro-

visorischen Veranlagung der Mehrwertabgabe wurde darauf hingewiesen, dass der m²-Preis nach der Umzonung den ebenfalls beiliegenden Generalrevisionen entnommen werden könne. Weiter wurde festgehalten, sofern von der Beschwerdeführerin nicht innert 30 Tagen eine "Rückmeldung" zur provisorischen Veranlagung eingehe, erfolge die definitive Veranlagung mit Rechnungsstellung.

2.5 Ein eigentliches Einspracheverfahren hinsichtlich der provisorischen Mehrwertabgabe-Veranlagung ist nicht vorgesehen. Auch die §§ 63 ff. PBG, welche die Mehrwertabgabe regeln, enthalten keine Bestimmung, wonach zuerst eine provisorische und alsdann eine definitive Veranlagung der Mehrwertabgabe zu erfolgen habe. Gemäss § 70 PBG kann gegen Veranlagungsentscheide der Steuerverwaltung Rekurs erhoben werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich bei der "provisorischen Veranlagung" der Mehrwertabgabe, wie sie auf der Web-Seite des verfahrensbeteiligten Amtes vorgesehen ist und worauf auch im Begleitschreiben vom 2. Oktober 2018 hingewiesen wurde, letztlich um eine Vorinformation handelt, zu welcher die pflichtige Person Stellung nehmen kann (...), dies quasi im Sinne einer Gewährung des rechtlichen Gehörs. Daraus wiederum ergibt sich, dass eine Rekursmöglichkeit erst gegen die in der Folge vorzunehmende definitive Veranlagung der Mehrwertabgabe, nicht aber bereits gegen die provisorische Veranlagung, gegeben ist.

2.6 Die Vorinstanz ist damit zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten, soweit er sich gegen die provisorische Veranlagung der Mehrwertabgabe bzw. gegen den Einspracheentscheid des verfahrensbeteiligten Amtes vom 5. Dezember 2018 richtet, mit welchem festgestellt wurde, dass gegen die provisorische Veranlagung der Mehrwertabgabe keine Einsprache erhoben werden könne. Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerdeführerin nichts, wonach im Verfahren betreffend Festsetzung der Mehrwertabgabe die Prüfung eines durch eine planerische Massnahme bewirkten Bodenmehrwertes untersagt sei. Es trifft zu, dass die Frage nach dem Bodenmehrwert bereits durch die amtlichen Liegenschaftenschätzungen präjudiziert wird. Entsprechend kann sich eine pflichtige Person auch gegen die betreffenden Liegenschaftenschätzungen mit

Rechtsmitteln zur Wehr setzen. Umgekehrt würde es jedoch zu einer ungewollten Doppelspurigkeit führen, wenn Argumente/Einwände gegen die Bestimmung des Verkehrswertes sowohl im Verfahren betreffend Veranlagung/Festsetzung der Mehrwertabgabe einerseits und betreffend die Liegenschaftenschätzung andererseits vorgebracht werden könnten. Soweit sich die Beschwerde gegen das Nichteintreten der Vorinstanz auf den Rekurs betreffend die Mehrwertabgabe richtet, erweist sie sich als unbegründet.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.215/E vom 25. März 2020

19

PBG § 92 Abs. 1. Ausnahmegewilligung; Baute mit öffentlicher Zwecksetzung.

1. Als "Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften" im Sinne der Ausnahmegewilligung von § 92 Abs. 1 Ziff. 2 PBG sind lediglich solche zu verstehen, die direkt der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um standortgebundene Bauten wie Reservoirs, Kläranlagen, Schiessanlagen, Kehrlichtverbrennungsanlagen und dergleichen, nicht jedoch um Verwaltungsgebäude oder ähnliches, wie dies vorliegend auf das Projekt "Schlussstein" für das neue Stadthaus Kreuzlingen zutrifft (E. 3.3).

2. Um eine Ausnahmegewilligung gestützt auf § 92 Abs. 1 Ziff. 1 PBG mit der Begründung einer "besseren Lösung im Sinne der Raumplanung" erteilen zu können, muss die "Abweichung" von der Regelbauweise an sich zu einer besseren Lösung im Sinne der Raumplanung führen. Wird einem Projekt eine höhere Qualität in architektonischer oder städtebaulicher Hinsicht attestiert, so genügt dies für sich alleine nicht, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen (E. 4.4).

3. Mit dem Institut der Ausnahmegewilligung soll dem Verhältnismässigkeitsprinzip zum Durchbruch verholfen werden. Die Ausnahmegewilligung dient mit anderen Worten der "Verfeinerung der schematischen Norm im besonders gelagerten Einzelfall". Es soll jene Regelung zur Anwendung gelangen, die der Gesetzgeber in Kenntnis der Verhältnisse vernünftigerweise getroffen hätte. Ausnahmegewilligungen dürfen jedoch nicht gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift verstossen, von der sie befreien (E. 4.5).

4. Das auf einen möglichst umfassenden Ausgleich der beteiligten Interessen gerichtete Verfahren der Nutzungsplanung darf nicht durch eine large Dispenspraxis umgangen werden (E. 4.6).

Die Politische Gemeinde Kreuzlingen (= Verfahrensbeteiligte) plant auf der in ihrem Eigentum stehenden "Fäschtwiese", welche sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) befindet und mit einer Umgebungsschutzzone überlagert ist, die Errichtung eines neuen Stadthauses mit dem Ziel, die gesamte kommunale Verwaltung in einem Gebäude unterzubringen. Dazu veranstaltete sie einen Projektwettbewerb, wobei das Projekt "Schlussstein" zum Sieger ernannt wurde. Am 27. November 2016 stimmte die Bevölkerung der Politischen Gemeinde Kreuzlingen einem Kreditbegehren in Höhe von Fr. 47,5 Mio. zu. Vom 19. Juni 2018 bis 9. Juli 2018 legte die Politische Gemeinde Kreuzlingen ein Gesuch für einen Vorentscheid öffentlich auf. Gegen das Vorentscheidgesuch erhoben unter anderem die A AG und die B AG Einsprache. In der Folge überwies die Politische Gemeinde Kreuzlingen sämtliche Unterlagen dem DBU zur weiteren Behandlung. Am 16. Oktober 2019 entschied das DBU, dass die Einsprachen hinsichtlich der Anwendbarkeit des eidgenössischen Arbeitsgesetzes teilweise gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen würden. Hinsichtlich des für das Bauprojekt eingereichten Vorentscheidgesuchs stellte das DBU in Aussicht, dass für die Überschreitung der gemäss Regelbauweise maximal zulässigen Gebäudelänge, für die Überschreitung des gemäss Regelbauweise festgeschriebenen Gebäudeabstandes, für die Unterschreitung des Strassenabstandes, für die Überschreitung der Baulinien entlang der F- bzw. der G-

Strasse sowie für die Vornahme einer nicht mehr geringfügigen Terrainveränderung je eine Ausnahmegewilligung erteilt werde. Dagegen liessen die A AG und die B AG Beschwerde erheben. Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerden gut und hebt den Entscheid des DBU, mit welchem das Vorentscheidgesuch bewilligt und die Erteilung entsprechender Ausnahmegewilligungen vom DBU in Aussicht gestellt wurde, auf.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 In materieller Hinsicht strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz (als gemäss § 113 Abs. 1 PBG für die Beurteilung des Vorentscheidgesuchs und der Einsprachen zuständige Behörde) zu Recht die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die mit dem Projekt "Schlussstein" vorgesehenen Abweichungen von der Regelbauweise und anderen raumplanungsrechtlichen Vorgaben in Aussicht gestellt hat. Als erstes ist auf die Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge einzugehen. Das geplante Bauprojekt liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlage (OeBA), überlagert mit einer Umgebungsschutzzone. Unbestritten ist, dass gemäss dem aktuell gültigen Baureglement der Verfahrensbeteiligten vom 1. September 2000 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen die Gebäudelänge maximal 50 m betragen darf (Art. 14 des Baureglements). Unbestritten ist auch, dass das geplante Projekt eine Gebäudelänge von 111,3 m aufweist und somit das gemäss Grundordnung zulässige Mass um über 120% überschreitet.

3.2 Nach § 92 Abs. 1 PBG kann die Gemeindebehörde nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen,

1. bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde oder wenn durch die Abweichung eine bessere Lösung im Sinne der Raumplanung erreicht werden kann;
2. für Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften;
3. für befristete Bauten und Anlagen;

4. in Dorf- und Kernzonen zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungs-erneuerung, sofern das Baureglement dies vorsieht.

Der Sinn und Zweck einer Ausnahmegewilligung besteht allgemein darin, im Einzelfall dem Verhältnismässigkeitsprinzip zum Durchbruch zu verhelfen (vgl. Lanter, in: Grif-fel/Liniger/Rausch/Thurnherr, Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/ Genf 2016, N. 3.502). Die Ausnahmegewilligung bezweckt immer, im Einzelfall Härten und vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollte Wirkungen zu vermeiden (Lanter, a.a.O., N. 3.503). Aus dem Begriff der Ausnahmegewilligung ergibt sich bereits, dass diese im Regelfall nicht zur Verfügung stehen soll. Vielmehr soll in Ausnahmefällen von der An-wendung von Bau- oder Nutzungsvorschriften dispensiert werden, um besonderen Ver-hältnissen gerecht zu werden. Ganz allgemein bildet daher das Vorliegen besonderer Verhältnisse bzw. wichtiger Gründe die zentrale Voraussetzung für jede Ausnahmebe-willigung. Die Ausnahmegründe müssen objektiver Natur sein. In erster Linie kommen die Lage und Form der Parzelle, die Beschaffenheit des Baugrunds, der Zweck des Bauvorhabens sowie technische oder planerische Besonderheiten in Betracht. Persönli-che oder finanzielle Gründe, wie der individuelle Raumbedarf oder der Wunsch nach einer möglichst gewinnbringenden Nutzung des Grundstücks, können dagegen in der Regel die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht rechtfertigen (Lanter, a.a.O., N. 3.504 f., mit Hinweisen). Eine Ausnahmesituation darf dann nicht angenommen werden, wenn sich die Bauherrschaft auf generelle Gründe beruft, die sich praktisch immer an-führen lassen. Dadurch würde faktisch das Gesetz bzw. der Nutzungsplan geändert; die Bewilligungsbehörde würde sich also im Ergebnis gesetzgeberische Kompetenzen an-massen. Auch der Umstand, dass das fragliche Projekt in architektonischer oder städte-baulicher Hinsicht eine "bessere Lösung" bietet als ein den Bau- und Nutzungsvorschrif-ten entsprechendes, vermag keine Ausnahmesituation zu begründen. Es müssen Be-sonderheiten im vorstehend erläuterten Sinn hinzukommen. Vereinzelt sehen die Kan-tone jedoch ausdrücklich vor, dass auch dann Ausnahmen zugelassen werden können, wenn dank einer Abweichung von Bau- oder Nutzungsvorschriften eine bessere Lösung erzielt werden kann (Lanter, a.a.O., N. 3.506 f., mit Hinweisen). Bei der Erteilung einer

Ausnahmebewilligung geht es um offensichtlich ungewollte Wirkungen einer Vorschrift im Einzelfall. Drängt sich eine grundsätzliche Abweichung vom ordentlichen Recht auf, so hat eine Änderung über die planungsrechtlichen Institute zu erfolgen (Änderung der Bau- und Zonenordnung, Sondernutzungspläne). Das auf einen möglichst umfassenden Ausgleich der beteiligten Interessen gerichtete Verfahren der Nutzungsplanänderung darf nicht durch eine large Dispenspraxis umgangen werden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2017.00019 vom 20. Dezember 2017 E. 6.3 mit Hinweisen).

3.3 Im vorliegenden Fall fällt eine Ausnahmebewilligung gestützt auf Ziff. 3 und 4 von § 92 Abs. 1 PBG von vorneherein ausser Betracht. Die Vorinstanz weist in E. 6d des angefochtenen Entscheids darauf hin, dass § 92 Abs. 1 Ziff. 2 PBG explizit einen eigenen Ausnahmebewilligungstatbestand für Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften aufführe, wobei die Vorinstanz offen lässt, ob das geplante Gebäude für die kommunale Stadtverwaltung diesen Ausnahmetatbestand erfülle. Dies ist nicht der Fall. Als Bauten und Anlagen im Sinne der Ausnahmebestimmung von § 92 Abs. 1 Ziff. 2 PBG sind lediglich solche zu verstehen, die direkt der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um standortgebundene Bauten wie Reservoirs, Kläranlagen, Schiessanlagen, Kehrlichtverbrennungsanlagen und dergleichen, nicht jedoch um Verwaltungsgebäude oder ähnliches (vgl. hierzu die Ausführungen des Präsidenten der Baugesetzkommission, Kantonsrat [und späterer Regierungsrat] Dr. A. Haffter, zu Handen des Grossen Rates vom 17. Februar 1975 zu § 102 Abs. 1 lit. b des Entwurfs des früheren Baugesetzes [Detailberatung, 2. Lieferung: §§ 70 - 154, S. 119], wobei der damals vorgeschlagene und gewählte Wortlaut der betreffenden Bestimmung ["für Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften"] demjenigen des heute gültigen § 92 Abs. 1 Ziff. 2 PBG entsprach).

3.4 Damit kommt vorliegend ausschliesslich eine Ausnahmebewilligung gestützt auf § 92 Abs. 1 Ziff. 1 PBG in Betracht. Ausserordentliche Verhältnissen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere dann anzunehmen, wenn eine unzumutbare Härte, eine

unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde oder wenn durch die Abweichung eine bessere Lösung im Sinne der Raumplanung erreicht werden kann. Vorweg ist festzustellen, dass im Falle einer Verweigerung der Ausnahmegewilligung weder eine unzumutbare Härte noch eine unverhältnismässige Erschwernis vorliegen würde; ebensowenig entstünde ohne die Ausnahmegewilligung ein sinnwidriges Ergebnis. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf der für den Neubau vorgesehenen "Fäschtweise" nicht auch ein Projekt für ein neues Stadthaus realisiert werden könnte, welches die Vorgaben des Baureglements, insbesondere auch bezüglich der Gebäudelänge, einhält. Es ist zudem nicht ersichtlich, weshalb nicht im Rahmen des Projektwettbewerbs hätte verlangt werden können, dass die baureglementarischen Vorschriften einzuhalten seien oder dass die im Baureglement festgehaltenen Masse nur in einem geringen Ausmass und nur soweit zwingend notwendig überschritten werden dürfen. (...) Dass dies nicht möglich gewesen wäre, wird von der Verfahrensbeteiligten nicht dargetan. Im Bericht des Preisgerichts vom 13. April 2015 wird im Übrigen festgehalten, dass bei einzelnen Wettbewerbsbeiträgen bezüglich Gebäudelänge und/oder Gebäudehöhe keine Ausnahmegewilligung erforderlich gewesen wäre. Folglich ist davon auszugehen, dass einzelne der eingereichten Projekte zumindest diesbezüglich den Vorgaben der baureglementarischen Grundordnung entsprochen hätten. Vor diesem Hintergrund liegt im Falle einer Verweigerung der Ausnahmegewilligung weder eine unzumutbare Härte noch eine unverhältnismässige Erschwernis noch ein sinnwidriges Ergebnis vor.

4.

4.1 Im Vordergrund steht vorliegend die Frage, ob im Sinne von § 92 Abs. 1 Ziff. 1 PBG "durch die Abweichung eine bessere Lösung im Sinne der Raumplanung erreicht werden kann" (vgl. zur "städtebaulichen Ausnahmegewilligung" allgemein Lanter, a.a.O., N. 3.516 f.).

4.2

4.2.1 und 4.2.2 (Zusammenfassung der Erwägungen der Vorinstanz, in welchen diese auf das Ergebnis des Projektwettbewerbs, auf eine Stellungnahme des kantonalen

Hochbauamtes vom 4. Februar 2019 und auf eine Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumentwicklung [ARE] vom 29. Januar 2019 Bezug nimmt)

4.2.3 Die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, dass die Ausführungen der Fachstellen schlüssig seien. Dabei - so die Vorinstanz weiter - überzeuge und falle ins Gewicht, dass mit der geplanten Überlänge die Festwiese zu einem grossen Teil unüberbaut bleibe. Die Sichtbeziehung zwischen Dreispitzpark und Klosterkirche könne damit weitgehend bestehen bleiben. Auch der Umstand, dass ein eingehendes Wettbewerbsverfahren zu einem eindeutigen Ergebnis komme, belege fachlich fundiert das architektonisch vorzügliche Ergebnis. Bemerkenswert sei sodann, dass gemäss Bericht des Preisgerichts fast alle eingereichten Projekte mit Überlängen im Vergleich zur Regelbauweise operierten. Dies zeige, dass es an diesem Standort offenbar sehr schwierig sei, mit der Regelbauweise gemäss Baureglement zu planen. Wenn bei dieser Ausgangslage ein architektonisch und städtebaulich derart vorzügliches Projekt möglich sei, dann liege darin exemplarisch ein Anwendungsfall von § 92 Abs. 1 Ziff. 1 PBG: Der Tatbestand einer "besseren Lösung im Sinne der Raumplanung" sei, so die Vorinstanz, bei dieser Ausgangslage "fraglos zu bejahen". Vorliegend sei rechtsgenügend dargetan, dass die generell-abstrakte Regelbauweise keine befriedigende Rechtsgrundlage biete. Das im öffentlichen Interesse liegende Stadthaus, das mit einer vorzüglichen architektonischen und städtebaulichen Qualität aufwarten könne und gleichzeitig die umliegenden Objekte (Basilika St. Ulrich und Dreispitzpark) optimal berücksichtige, sei ein Spezialfall, dem mit der Gewährung der nachgesuchten Ausnahmegewilligung Rechnung zu tragen sei. Mit dieser Entscheidung würden keine Gründe berücksichtigt, die sich praktisch immer anführen liessen und faktisch auf eine Gesetzesänderung hinausliefen. Es komme hinzu, dass es sich beim geplanten Stadthaus um ein Gebäude mit einem singulären Zweck (ein zusammengefasster Standort für die Stadtverwaltung) handle. Es sei aufgrund dessen nicht mit einem regulären Bauvorhaben vergleichbar. Dem Bauvorhaben lägen damit die gemäss Literatur geforderten Besonderheiten zugrunde. Im Übrigen würden auch keine öffentlichen Interessen verletzt (§ 92 Abs. 1 PBG), nachdem die Prüfung der Fragen rund um die Gesetzgebung über den Natur- und den Heimatschutz

fachlich (ebenfalls) nachvollziehbar zu einer positiven Würdigung des Projekts geführt hätte.

4.3 Die Wiedergabe der Stellungnahmen des kantonalen Hochbauamtes und des ARE durch die Vorinstanz sind zwar korrekt, jedoch - bezüglich derjenigen des ARE vom 29. Januar 2019 - nicht vollständig. So führte das ARE in dieser Stellungnahme auch aus, das Vorentscheidgesuch der Verfahrensbeteiligten mit der ersuchten Ausnahmegenehmigung betreffend die Gebäudelänge erstaune. Die Verfahrensbeteiligte habe in einem Schreiben vom 11. September 2017 an Regierungsrätin R selbst festgehalten, dass der Bau des neuen Stadthauses als nicht bewilligungsfähig beurteilt werden müsse. Im selben Schreiben seien jedoch auch verschiedene Bauten erwähnt, welche in der Vergangenheit durch die Verfahrensbeteiligte mit einer Ausnahmegenehmigung aufgrund einer deutlich erhöhten Gebäudelänge (bis 114 m) bewilligt worden seien. Dies deute darauf hin, dass die Verfahrensbeteiligte § 92 PBG in der Vergangenheit eher liberal ausgelegt habe. Wo die Grenzen für die Anwendung von § 92 PBG lägen bzw. bis zu welchem Mass von der Regelbauweise mit einer Ausnahmegenehmigung abgewichen werden könne, sei letztlich eine rechtliche Frage. Nichtsdestotrotz scheine es aus Sicht des ARE nicht dem planungsrechtlichen Stufenbau zu entsprechen, wenn mit einer kommunalen Ausnahmegenehmigung eine grössere Abweichung möglich wäre, als mit einer dem fakultativen Referendum unterstellten und vom Kanton genehmigten Sondernutzungsplanung. Das ARE erachtete aufgrund der Begründung der Projektverfasser (...) eine Überschreitung der gemäss Regelbauweise zulässigen Gebäudelänge zwar als nachvollziehbar. Jedoch hielt es abschliessend fest, gemäss dem Wortlaut von § 92 Abs. 1 PBG sei "durch die Abweichung selbst" eine bessere Lösung im Sinne der Raumplanung zu erreichen. Inwiefern die konkrete Abweichung von der zulässigen Gebäudelänge zu einer besseren Lösung führe, werde in der Begründung für die Ausnahmegenehmigung vom (...) nicht dargelegt. Aufgrund der fehlenden Darlegung sei für das ARE nicht abschliessend ersichtlich, inwieweit eine Überschreitung der Gebäudelänge im vorliegenden Ausmass tatsächlich "notwendig" sei, um eine bessere Lösung im Sinne der Raumplanung zu erreichen.

4.4 Die Einschätzung des ARE in der Stellungnahme vom 29. Januar 2019 erweist sich als zutreffend. Die Begründung der Vorinstanz für die im Rahmen des Vorentscheids in Aussicht gestellte Ausnahmegewilligung für die Überschreitung der baureglementarisch zulässigen Gebäudelänge stützt sich im Wesentlichen auf die dem Siegerprojekt vom Preisgericht und vom kantonalen Hochbauamt attestierten - im Übrigen unbestrittenen - funktionalen, baulichen und gestalterischen Qualitäten. So ist vor allem von der "vorzüglichen architektonischen und städtebaulichen Qualität" des Projekts die Rede, welches "gleichzeitig die umliegenden Objekte (Basilika St. Ulrich und Dreispitzpark) optimal" berücksichtige; dies sei, so die Vorinstanz "ein Spezialfall", der die Erteilung einer Ausnahmegewilligung rechtfertige. Diese Begründung genügt für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung jedoch nicht. Auch wenn § 92 Abs. 1 Ziff. 1 PBG von einer "besseren Lösung im Sinne der Raumplanung" spricht, genügt eine höhere Qualität in architektonischer oder städtebaulicher Hinsicht für sich alleine nicht, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen (vgl. Lanter, a.a.O., N. 3.507). Vielmehr muss gemäss dem Wortlaut von § 92 Abs. 1 Ziff. 1 PBG (...) gerade die "Abweichung" von der Regelbauweise an sich zu einer besseren Lösung im Sinne der Raumplanung führen. Inwiefern eine derartige bessere Lösung durch das Überschreiten der gemäss Baureglement zulässigen Gebäudelänge um über 120% erreicht wird, erschliesst sich weder aus den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen noch aus den Erwägungen der Vorinstanz. Entsprechendes lässt sich insbesondere auch nicht aus der Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 13. März 2019 entnehmen, mit welcher diese Fachstelle lediglich die Vereinbarkeit des Projekts mit den Interessen der Denkmalpflege bzw. des Ortsbildschutzes, namentlich mit den Schutzziele der bundesrechtlich geschützten Klosterkirche, bestätigt. Wie erwähnt, wurden im Rahmen des durchgeführten Wettbewerbs auch einzelne Projekte eingereicht, die zumindest hinsichtlich der Gebäudelänge die baureglementarischen Vorgaben eingehalten hätten. Folglich ist mit einem entsprechenden Projekt die Einhaltung der zulässigen Gebäudelänge möglich. Weshalb es - gemäss den Erwägungen der Vorinstanz - an diesem Standort sehr schwierig sein soll, mit der Regelbauweise gemäss Baureglement zu planen, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Vor-

instanz nicht näher dargelegt. Dies lässt sich mithin auch nicht daraus ableiten, dass ein Grossteil der eingereichten Wettbewerbsprojekte die Erteilung entsprechender Ausnahmebewilligungen bedingt hätten, zumal die Einhaltung der Regelbauweise in den Wettbewerbsbedingungen nicht als Rahmenbedingung definiert worden war. Ein die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das Abweichen von der Regelbauweise im Umfang von über 120% (bezüglich der Gebäudelänge) rechtfertigender Spezialfall liegt entgegen der Auffassung der Vorinstanz daher nicht vor.

4.5 Mit dem Institut der Ausnahmebewilligung soll, wie dargestellt, dem Verhältnismässigkeitsprinzip zum Durchbruch verholfen werden (vgl. Lanter, a.a.O., N. 3.502). Die Ausnahmebewilligung dient mit anderen Worten der "Verfeinerung der schematischen Norm im besonders gelagerten Einzelfall". Es soll jene Regelung zur Anwendung gelangen, die der Gesetzgeber in Kenntnis der Verhältnisse vernünftigerweise getroffen hätte (Lanter, a.a.O., N. 3.503 mit Hinweis). Ausnahmebewilligungen dürfen jedoch nicht gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift verstossen, von der sie befreien (Lanter, a.a.O., N. 3.508, mit Verweis auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VG.2014.00356 vom 23. Oktober 2014, E. 2). Der Sinn und Zweck einer in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geltenden Beschränkung der Gebäudelänge von 50 m liegt offensichtlich darin, übermässig lange Gebäude zu verhindern, dies nicht zuletzt auch zur Verhinderung einer ungewollten Prägung des Ortsbildes durch entsprechend grosse Gebäude. Ein 111,3 m langes Gebäude würde - ungeachtet der architektonischen und städtebaulichen Qualitäten des Projekts - gegen den Sinn und Zweck dieser baureglementarischen Längenbeschränkung verstossen. Auch unter diesem Aspekt lässt sich die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht rechtfertigen.

4.6 Sodann vermag die Verfahrensbeteiligte aus dem Umstand, dass sie selber offenbar in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bereits andere Gebäude bewilligt hat, welche die zulässige Gebäudelänge von 50 m (klar) überschreiten, nichts für ihren Standpunkt abzuleiten. Zum einen ist vorliegend nicht die Verfahrensbeteiligte, sondern die Vorinstanz Bewilligungsbehörde. Zum andern darf das auf einen möglichst umfas-

senden Ausgleich der beteiligten Interessen gerichtete Verfahren der Nutzungsplanung nicht durch eine large Dispenspraxis umgangen werden (vgl. E. 3.2 vorstehend sowie Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2017.00019 vom 20. Dezember 2017 E. 6.3 mit Hinweisen).

4.7 Ungeachtet der anstehenden Volksabstimmung über die Initiative zur Freihaltung der Festwiese ist zwar von einem gegebenen öffentlichen Interesse an der Erstellung eines neuen Stadthauses auszugehen. Dies ist jedoch nicht weiter ausschlaggebend, da es bereits an einem Ausnahmetatbestand nach § 92 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 PBG mangelt. Ob die Bewilligungsfähigkeit des streitbetroffenen Projekts, mit welchem nicht nur für die Überschreitung der baureglementarisch zulässigen Gebäudelänge, sondern auch für weitere Abweichungen von der Regelbauweise mit dem Vorentscheidgesuch die Erteilung von Ausnahmewilligungen beantragt wurde, im Rahmen eines Gestaltungsplans bewilligungsfähig wäre, erscheint fraglich (vgl. hierzu TVR 2019 Nr. 13), kann vorliegend jedoch offen bleiben, da ein solcher Sondernutzungsplan nicht Verfahrensgegenstand bildet. Im Vordergrund dürfte wohl eher eine entsprechende Änderung des Baureglements stehen, worauf ebenfalls nicht näher einzugehen ist.

5. Das streitbetroffene Projekt, welches eine Gebäudelänge von 111,3 m aufweist und damit die baureglementarisch zulässige Gebäudelänge von 50 m um über 120% überschreitet, kann somit nicht mittels Ausnahmewilligung gemäss § 92 PBG genehmigt werden. Der angefochtene Entscheid, mit welchem das diesbezügliche Vorentscheidgesuch bewilligt und die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmewilligung von der Vorinstanz in Aussicht gestellt wurde, ist daher aufzuheben. Mangels Bewilligungsfähigkeit des Projekts entfallen aber auch die anderen, in Aussicht gestellten Ausnahmewilligungen für die Unterschreitung des gemäss Regelbauweise festgelegten Gebäudeabstandes, für die Unterschreitung des Strassenabstandes bzw. für die Überschreitung der Baulinie(n) entlang der F- und der G-Strasse sowie für die Vornahme einer nicht mehr geringfügigen Terrainveränderung, ohne dass auf diese Punkte vorliegend näher einzugehen wäre. Sollten entsprechende Ausnahmewilligungen auch im Rahmen ei-

nes anderen Projekts notwendig sein, so wäre darüber bei der Beurteilung dieses neuen Projekts zu befinden. (...)

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.185/VG.2019.189/E vom 13. Mai 2020

20

PBG § 101, § 102, NHG Art. 12 Abs. 1, Art. 12b. Visierungspflicht, Publikationspflicht für Bauvorhaben, Fachbeurteilung.

1. Die Visiere sollen auf das Bauvorhaben aufmerksam machen und es veranschaulichen, damit davon betroffene Dritte die Baugesuchsakten einsehen und gegebenenfalls Einsprache erheben können. Die Detailprüfung des Bauprojekts hat jedoch anhand der öffentlich aufgelegten Pläne und nicht der Visiere zu erfolgen (E. 3; Urteil des Bundesgerichts 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 2).

2. Wird im Aushang der Gemeinde auf ein Bauprojekt hingewiesen und dieses im lokalen Publikationsorgan veröffentlicht, wird den Publikationsvorschriften von § 102 Abs. 2 PBG, wonach die Auflage in ortsüblicher Weise zu publizieren ist, Genüge getan. Daran ändert die Aufnahme einer Baute innerhalb der Bauzone in das ISOS nichts, und ihr Schutz oder der Schutz der zugehörigen inventarisierten Baugruppe wird damit auch nicht zur Bundesaufgabe, wodurch eine Mitteilung nach Art. 12b NHG zwingend erforderlich würde (E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 3).

3. Setzt sich die kommunale Baubehörde unter Beizug des sia-Gestaltungsbeirates mit der Einpassung einer Baute auseinander, hat keine Beurteilung durch die ENHK zu erfolgen, auch wenn das Bauprojekt in die Nähe eines ISOS-geschützten Perimeters zu stehen kommt (E. 7; Urteil des Bundesgerichts 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 E. 4.3.3).

Die X AG reichte ein Baugesuch für den Bau eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft Nr. ZZZ ein. Die Politische Gemeinde M ist im ISOS verzeichnet. Das Baugesuch wurde, nachdem die Politische Gemeinde M beim sia-Gestaltungsbeirat eine Beurteilung eingeholt und sich das Amt für Denkmalpflege negativ geäussert hatte, abgewiesen. Dagegen erhob die X AG Rekurs beim DBU. Dieses Rekursverfahren wurde sistiert. Die X AG reichte in der Folge ein überarbeitetes Projekt ein, wogegen Einsprache erhoben wurde. Die Politische Gemeinde M bewilligte das Baugesuch, nachdem das Amt für Denkmalpflege keine Einwände mehr gegen das Projekt erhoben hatte, und wies die Einsprachen ab. Die Einsprecher rekurrerten erfolglos beim DBU, weshalb sie mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht gelangten. Dieses weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1

3.1.1 Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, die Vorinstanz habe zu Recht festgehalten, dass das vorliegend zu beurteilende Baugesuch während der gesamten Auflagefrist bis heute nie richtig visiert worden sei. Insbesondere das interessierende Attikageschoss und die damit verbundenen massgeblichen Gebäudeauskragungen seien aufgrund der fehlenden bzw. am falschen Ort platzierten Visiere somit nie verlässlich ersichtlich gewesen. Es bestehe aber eine gesetzliche Visierungspflicht und die Visiere seien vor Einreichung des Baugesuchs aufzustellen. Am Augenschein der Vorinstanz habe der genaue Standort des Attikageschosses denn auch nicht verlässlich fixiert werden können. Dies stelle eine ungenügende, weil bewusst unterlassene Visierung dar

und verletze die Visierungspflicht nach § 101 Abs. 1 PBG. Mit einer falschen Visierung werde in die Rechtsstellung des Einzelnen eingegriffen, was Art. 29 Abs. 2 BV und somit das rechtliche Gehör verletze. Die Verletzung des Gehörsanspruches führe aber grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Dies müsse hier umso mehr gelten, als das visierte, erste Bauprojekt von der verfahrensbeteiligten Gemeinde als baurechtswidrig abgewiesen worden sei.

3.1.2 (...)

3.2 Gemäss § 101 PBG sind vor Einreichung des Baugesuchs Visiere aufzustellen, die den Standort und die Dimension des Vorhabens bezeichnen (Abs. 1). Die Visiere sind bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Baugesuch zu belassen (Abs. 2). Die Visiere sollen Personen, die in ihren Interessen beeinträchtigt sein könnten, ermöglichen, sich über das Projekt informieren zu können. Die geplante Baute oder Anlage muss nur in groben Zügen wiedergegeben werden, aber in einer Form, die eine hinreichende Visualisierung und Wahrnehmung für den Rechtsuchenden gewährleistet (TVR 2017 Nr. 19 E. 3.2, unter Verweis auf Fritzsche/Bösch/Wipf, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band I, 5. Aufl., Zürich 2011, S. 308 f.).

3.3 Es ist unbestritten und aus den Fotos, welche das Verwaltungsgericht am Augenschein aufgenommen hat, ohne weiteres ersichtlich, dass auf der Liegenschaft Nr. ZZZ der Verfahrensbeteiligten Visiere gestellt wurden. Es ist ebenso unbestritten, dass diese Visiere für das erste Baugesuch, welches mit dem Baubewilligungsentscheid 2017-VV der verfahrensbeteiligten Gemeinde abgelehnt wurde, aufgestellt wurden. Vergleicht man die beiden Situationspläne des ersten und des zweiten Baugesuchs sowie die Pläne „Ansichten und Schnitt“ für das erste und für das zweite Baugesuch, so lässt sich daraus erkennen, dass die Position des Attikatrakts für das zweite Bauprojekt gegenüber dem ersten Baugesuch in Richtung Süden um 2,3 m zurückversetzt wurde, die Lage des Baukubus ansonsten jedoch unverändert bleibt. Für die betroffenen Beschwerdeführer lassen sich daher aus der Visierung des ersten Bauprojekts ohne weiteres

auch die Dimensionen des zweiten Bauprojekts erkennen. Entscheidend ist, dass eine geplante Baute oder Anlage in ihren Dimensionen so wiedergegeben bzw. visualisiert wird, dass einem Einsprecher das Ausmass der Anlage klar wird, so dass er seine Argumente vorbringen kann. Dies war den Beschwerdeführern in ihren Einsprachen vom 3. bzw. 5. Dezember 2017, in der Rekurschrift vom 13. Februar 2018 sowie in der Beschwerdeschrift vom 1. Oktober 2018 ohne weiteres möglich. Aus den eingereichten Plänen sowie der vorhandenen Visierung lassen sich die Dimensionen auch des hier zu beurteilenden Bauprojekts ohne weiteres erkennen. Die diesbezüglichen Einwände der Beschwerdeführer sind somit nicht stichhaltig. Die Verfahrensbeteiligte ist ihrer Visierungspflicht in genügendem Masse nachgekommen und es ist auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs erkennbar.

4.

4.1

4.1.1 Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, es habe lediglich ein „Aushang“ in der Gemeinde stattgefunden, jedoch sei keine Publikation im Amtsblatt erfolgt. Ebenso wenig seien Interessenverbände angeschrieben worden. Art. 12b NHG sehe indessen vor, dass Verfügungen, gegen welche die Verbandsbeschwerde offen stehe, den beschwerdeberechtigten Organisationen schriftlich mitgeteilt oder im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden müssten. Sehe das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so müsse schon das Baugesuch auf diese Weise eröffnet werden. Nachdem das erste Baugesuch wegen übermässiger Einwirkung auf den geschützten Dorfkern, also wegen Verletzung des NHG, abgewiesen worden sei, wäre für das vorliegend zu beurteilende Baugesuchverfahren zwingend eine Publikation im Amtsblatt vorzunehmen gewesen.

4.1.2 (...)

4.2 Baugesuche sind während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren und den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt (§ 102 PBG). Vorliegend wurde gemäss den unbestritten gebliebenen Angaben der Be-

schwerdeführer auf das Bauprojekt im Aushang der Gemeinde hingewiesen und es lag vom 17. November 2017 bis 6. Dezember 2017 auf. Auf das Baugesuch und die Auflage wurde darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Politischen Gemeinde M vom 1. Dezember 2017 aufmerksam gemacht (...). Damit wurde den Publikationsvorschriften von § 102 Abs. 2 PBG, wonach die Auflage in ortsüblicher Weise zu publizieren ist, Genüge getan (vgl. hierzu auch Dussy, in Griffel/Liniger/ Rausch/Thurnherr [Hrsg], Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 7.115). Die Beschwerdeführer machen aber weiter geltend, dass in Anwendung von Art. 12b NHG eine Publikation im Amtsblatt hätte erfolgen und die Interessenverbände hätten angeschrieben werden müssen.

4.3 Laut Art. 12 Abs. 1 NHG steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht gegenüber Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden zu. Die Behörde eröffnet den Organisationen ihre Verfügungen nach Art. 12 Abs. 1 NHG durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan (Art. 12b Abs. 1 NHG). Das Beschwerderecht nach Art. 12 Abs. 1 NHG richtet sich gegen „Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden“. Gemeint sind damit Anordnungen von Behörden im Einzelfall, welche ein bundesrechtliches Rechtsverhältnis regeln. Zu denken ist dabei an die Erteilung oder die Verweigerung von Bewilligungen, deren Voraussetzungen bundesrechtlich geregelt sind. Für das Beschwerderecht nach Art. 12 Abs. 1 NHG fallen aber Verfügungen ausser Betracht, die ein kantonales Rechtsverhältnis regeln. Dies gilt insbesondere für Baubewilligungen in Bauzonen nach Art. 22 f. RPG, (vgl. hierzu Keller, in: Keller/Zufferey/Fahrländer, [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Aufl., Zürich/Basel/ Genf 2019, Art. 12 N. 4). Da es vorliegend um die Bewilligung eines Bauprojekts innerhalb der Bauzone geht, ist Art. 12 ff. NHG hier nicht anwendbar. Weder hatte daher eine Publikation im Amtsblatt, noch eine Information an die gesamtschweizerischen Organisationen zu erfolgen. Die Publikation des Baugesuches ist somit korrekt erfolgt.

5., 6., 7. / 7.1 - 7.5 (...)

7.6

7.6.1 Die Beschwerdeführer bemängeln weiter, es sei für das aktuelle Projekt kein Gutachten eingeholt worden. Die Beurteilung des sia-Gestaltungsbeirates habe sich auf das Vorgängerprojekt bezogen und die Beurteilung durch das Amt für Denkmalpflege vom 1. Dezember 2018 sei nicht vorbehaltlos erfolgt.

7.6.2 Das Bauprojekt, über das hier zu entscheiden ist, unterscheidet sich von demjenigen, das die verfahrensbeteiligte Gemeinde mit Entscheid Nr. 2017-QQ vom 4. September 2007 abgewiesen hatte, in drei wesentlichen Punkten. Gegenüber dem ersten Bauprojekt ist das Attikageschoss um 2,2 m in Richtung Süden verschoben. Sodann wird die Farbe des Baukörpers von weiss auf beige geändert und die ununterbrochenen Glasfronten werden im ersten Obergeschoss und im Attikageschoss neu durch Holzlamellen unterbrochen. Der Bericht des sia-Gestaltungsbeirates äussert sich zur Dachform (auch mit Bezug auf die umstehenden Gebäude), die Anpassung der Strassenfassade mit einem anthrazitfarbenen Garagentor, den Geländeanpassungen sowie der Erscheinung des Projekts als Hintergrund des geschützten Dorfkerns sowohl mit Bezug auf die Farbe als auch mit Bezug auf den Baukörper. Der Bericht gelangte zum Schluss, dass sich das Projekt sowohl mit Blick auf die Einpassung in die nähere Umgebung als auch auf die Erscheinung als Hintergrund des geschützten Dorfkerns sowie auf die Fernwirkung einzufügen vermag, sofern auch die Farbe wegen der Fernwirkung angepasst werde. Mit Bezug auf das überarbeitete Projekt hat sich der Baukörper nicht wesentlich verändert und die Farbtone wurde angepasst. Dies auch im Sinne der Äusserungen des Amtes für Denkmalpflege, welches in seinem Bericht vom 13. Juli 2017 ebenfalls forderte, die Fassadenfarbe sei noch entsprechend anzupassen. Zudem müssten die grossen Verglasungen in den Aussichtsgeschossen durch mindestens 20% opake Flächen unterbrochen werden. Diesen Forderungen ist die Verfahrensbeteiligte mit dem überarbeiteten Bauprojekt nachgekommen, indem eine dezentere Gebäudefarbe gewählt wurde und die Glasfronten der Aussichtsstockwerke durch verschiebbare Holzlamellenwände unterbrochen werden. Dass für das zweite Projekt nicht noch einmal

ein Bericht des sia-Gestaltungsbeirates eingeholt wurde, ist aufgrund der Tatsache, dass dieses Beurteilungsgremium im Grunde genommen einzig die Gebäudefarbe bemängelte, welche im überarbeiteten Projekt angepasst wurde, nicht zu beanstanden. Der Baukubus ist gegenüber dem ersten Projekt praktisch identisch. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer brachte das Amt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2017 zum überarbeiteten Projekt auch keine Vorbehalte mehr an, schlug jedoch vor, die Reduktion der sichtbaren Glasflächen sowie auch der Lichtimmissionen durch die verschiebbaren Holzelemente für die zukünftige Bewilligungspraxis in eine abschliessende Ergebnisbewertung miteinzubeziehen bzw. durchzuführen. Einen Vorbehalt mit Bezug auf das überarbeitete Projekt machte das Amt für Denkmalpflege jedoch nicht. Vielmehr hielt es ausdrücklich fest, aus denkmalpflegerischer Sicht bestünden keine Vorbehalte mehr.

7.6.3 Der Bericht des sia-Gestaltungsbeirates führt zur vom ISOS beschriebenen Funktion des Hangs als Hintergrund für den geschützten Dorfkern Folgendes aus:

„Das vorliegende Projekt bekennt sich klar zu einer zeitgemässen Architektursprache und verzichtet auf historische Bezüge. Die Ganzglasfront zum Dorf hin tritt als dunkle Fläche in Erscheinung und damit in den Hintergrund. Zudem ist sie nach Norden ausgerichtet, womit auch nicht mit irritierenden Lichtreflexionen zu rechnen ist. Selbst wenn die Ganzglasfassade auf den ersten Blick fremd erscheint, fällt sie vom Dorf und der Ferne aus gesehen nicht auf, sondern verschwindet im Siedlungsbild, womit die erforderliche Einpassung erzielt werden kann und der Hintergrund des historischen Dorfkerns nicht beeinträchtigt wird.

Anders verhält es sich mit der gewählten Fassadenfarbe. Das vorgesehene, leicht abgetönte Weiss springt eindeutig heraus und ist an dieser sensiblen Lage sehr ungünstig. Sie erfüllt ihre Aufgabe als dezenter Hintergrund des geschützten Dorfkerns nicht und sollte angepasst werden.“

Diese Ausführungen des sia-Gestaltungsbeirates sind nachvollziehbar. Durch die weitere Anpassung des Projekts mit der geänderten, jetzt beige Gebäudefarbe und der vom Amt für Denkmalschutz zusätzlich geforderten Reduktion der sichtbaren Glasflächen durch die verschiebbaren Holzelemente an den Fensterfronten wird der Baukubus de-

zent in Erscheinung treten und es kann so eine störende Wirkung im heute bestehenden Hintergrund des geschützten Dorfkerns verhindert werden. Den Vorgaben des ISOS wird somit Rechnung getragen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2018.126/E vom 17. April 2019

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_332/2019 vom 18. Dezember 2020 abgewiesen.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

2.

2.1 Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und bringen vor, das zweite Bauprojekt sei entgegen kantonaler Vorschriften nicht visiert worden; stattdessen seien die Visiere für das erste Bauprojekt unverändert stehen gelassen worden. Dabei spiele keine Rolle, dass die Visiere für das zweite Bauprojekt teilweise an gleicher Stelle zu stehen gekommen wären, wie jene für das erste Baugesuch. Zudem hätten Drittpersonen durch die fehlende Visierung des zweiten Bauprojekts nicht wahrnehmen können, dass ein neues, zweites Baugesuch eingereicht worden sei.

2.2 Dem vorinstanzlichen Entscheid ist diesbezüglich zu entnehmen, dass beim zweiten Bauprojekt - im Vergleich zum ersten - der Attikatrakt um 2.3 m in Richtung Süden zurückversetzt worden sei, die Lage des Baukubus ansonsten jedoch unverändert geblieben sei. Für die betroffenen Beschwerdeführer hätten sich aus der Visierung des ersten Bauprojekts daher ohne Weiteres auch die Dimensionen des zweiten Bauprojekts erkennen lassen.

2.3 Vor dem Hintergrund, dass vorliegend gleichzeitig zwei Baugesuche hängig sind und der Unterschied zwischen den beiden Baugesuchen - soweit mit Blick auf die Visierung relevant - gemäss den unbestritten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz einzig in der Position des Attikatrakts liegt, sind deren Ausführungen nicht zu beanstanden. Die Visiere sollen auf das Bauvorhaben aufmerksam machen und es veranschaulichen, damit davon betroffene Dritte die Baugesuchsakten einsehen und gegebenenfalls Einsprache erheben können. Die Detailprüfung des Bauprojekts hat jedoch anhand der öffentlich aufgelegten Pläne und nicht der Visiere zu erfolgen. Es ist denn auch weder ersichtlich noch wird dargetan, inwiefern den Beschwerdeführern aufgrund der Visierung ein Rechtsnachteil erwachsen ist. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV ist daher zu verneinen.

3.

3.1 Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung von Art. 12b NHG geltend. Der Dorfkern von K in M sei im ISOS erfasst und das Baugrundstück liege im Bereich der Umgebungsrichtung U-Ri II (partiell verbauter Wieshang, wichtig als Ortsbildhintergrund). Da damit kein Bauprojekt gegeben sei, welches allein die kommunalen und kantonalen Bauvorschriften einhalten müsse, hätten die Interessenverbände angeschrieben und hätte das Baugesuch im Amtsblatt publiziert werden müssen.

3.2 Die Vorinstanz erwägt, für das Beschwerderecht gestützt auf Art. 12 Abs. 1 NHG würden Verfügungen, die ein kantonales Rechtsverhältnis regelten, ausser Betracht fallen. Dies gelte insbesondere für Baubewilligungen in Bauzonen gemäss Art. 22 f. RPG. Da vorliegend die Bewilligung eines Bauprojekts innerhalb der Bauzone betroffen sei, seien Art. 12 ff. NHG nicht anwendbar. Die Publikation des Baugesuchs sei damit korrekt erfolgt.

3.3 Das Bundesgericht hat verschiedentlich festgehalten, dass die Aufnahme einer Baute in das ISOS nicht bedeutet, dass ihr Schutz oder der Schutz der zugehörigen inventa-

risierten Baugruppe damit zur Bundesaufgabe wird. Die Erwägungen der Vorinstanz sind daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

4.

4.1 - 4.3.2 (...)

4.3.3 Die Beschwerdeführer bringen vor, für das vorliegende Bauprojekt sei kein neutrales Gutachten, insbesondere kein Gutachten der ENHK, und kein ausführlicher Amtsbericht eingeholt worden. Hinsichtlich dieses zweiten Bauprojekts und seiner Einwirkung auf den inventarisierten Dorfkern habe somit keine fachliche Auseinandersetzung stattgefunden.

Weshalb die Beurteilung des sia-Gestaltungsbeirats sowie die zwei Stellungnahmen des kantonalen Amts für Denkmalpflege nicht neutral oder zu wenig detailliert sein sollten und ein neues Gutachten hätte eingeholt werden müssen, vermögen die Beschwerdeführer damit nicht aufzuzeigen. Sie setzen sich denn auch nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Zudem erwähnen sie die Einholung eines Gutachtens der ENHK, führen jedoch nicht aus, inwiefern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sein sollen, was im Übrigen auch nicht ersichtlich ist. Eine willkürliche Anwendung von § 10 NHG/TG ist damit nicht dargetan und die Ausführungen der Vorinstanz sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

vgl. [Nr. 7](#)

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), SR 700.1

vgl. [Nrn. 7, 15, 23](#)

PBV § 9, BV Art. 15. Parkfelder in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Glaubens- und Gewissensfreiheit.

1. Ein Parkplatz in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann nicht bewilligt werden, wenn durch die Bewilligung die bereits vorhandene Übernutzung desjenigen Grundstücks, dem der Parkplatz dienen soll, noch gefördert würde (E. 2).

2. Damit ein Parkplatz als Annexanlage zu einem von einem privaten Verein betriebenen Kulturzentrum in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bewilligt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass die Erfüllung des Vereinszwecks, soweit er im öffentlichen Interesse liegt, der Hauptzweck des Vereins ist und dieser ohne die Errichtung der Parkplätze in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zumindest gefährdet würde (E. 3.1 - 3.3).

3. Aus dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV lässt sich kein Anspruch auf die Ermöglichung von Kultusbauten für nicht christliche Religionsgemeinschaften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und damit auch nicht zur Errichtung von einer Kultusstätte dienenden Parkplätzen in dieser Zone ableiten (E. 3.4).

Der Verein I ist Eigentümer der in der Wohn- und Gewerbezone gelegenen Liegenschaft Nr. XX im Grundbuch L. Er stellte das Gesuch für den Umbau einer bestehenden Gewerbehalle in ein Kulturzentrum. Der Umbau in ein Kulturzentrum wurde bewilligt. Laut Ziff. 2.1 der Statuten des Vereins ist sein Ziel die Bildung einer Begegnungsstätte als kulturell religiöse Plattform für Muslime und aller am Islam interessierten Personen. Das

Kulturzentrum ist insbesondere an den Freitagen über Mittag zum Freitagsgebet gut besucht. Um dem dadurch verursachten Parkplatzbedürfnis Rechnung zu tragen, kaufte der Verein I daher die rund 200 m von der Liegenschaft Nr. XX entfernte Liegenschaft Nr. ZZZ, welche unüberbaut und gemäss dem gültigen Zonenplan der Gemeinde L der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zugewiesen ist. Der Verein I stellte ein Gesuch um Nutzung der Liegenschaft Nr. ZZZ als Parkplatz, welches die Gemeinde L abwies. Gegen die Abweisung des Baugesuchs erhob der Verein I Rekurs, der vom DBU abgewiesen wurde. Eine dagegen vom Verein I erhobene Beschwerde weist das Verwaltungsgericht ebenfalls ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob das Baugesuch des Beschwerdeführers vom 14. März 2018 zur Erstellung eines Parkplatzes auf seiner Liegenschaft Nr. ZZZ bewilligt werden kann.

2.2 Voraussetzung für das Erteilen einer Baubewilligung ist, dass die Baute und oder Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht und dass das Land erschlossen ist. Unbestritten ist, dass die Liegenschaft Nr. ZZZ für den darauf zu erstellenden Parkplatz genügend erschlossen ist, grenzt diese doch direkt an die S-Strasse, welche als Kantonsstrasse qualifiziert ist. Das kantonale Tiefbauamt hatte sich zustimmend zum Bauvorhaben geäußert, unter Einhaltung der von ihm ausformulierten Bedingungen und Auflagen. Demnach stellt sich die Frage, ob der geplante Parkplatz dem Zweck der ZöBA, in der sich die Liegenschaft Nr. ZZZ befindet, entspricht.

2.3

2.3.1 Gemäss § 9 PBV erfassen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind. Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig. Entgegen der

Auffassung der Vorinstanz ist diese Vorschrift auf die hier zu beurteilende Streitsache anwendbar, denn bei der Festlegung, was in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig ist, handelt es sich nicht um Begriffe und Messweisen im Sinne von § 56 Abs. 1 PBV. Nur letztere behalten ihre Gültigkeit, solange das kommunale Baurecht nicht angepasst wurde.

2.3.2 Die vom Beschwerdeführer geplanten Parkplätze sollen unbestritten dem Betrieb des sich auf der Liegenschaft Nr. XX befindlichen Kulturzentrums dienen. Dieses Kulturzentrum befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone, also nicht in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Rahmen einer Besprechung des Bauvorhabens vom 12. Juli 2010 wurde im Protokoll zu einer Sitzung festgehalten, es könne an gewissen Wochenenden mit Besucherzahlen von maximal 250 bis 300 Personen gerechnet werden. Anlässlich einer weiteren Besprechung des Baugesuchs vor der Erteilung der Baubewilligung am 16. August 2010 wurde mit Bezug auf die Umgebungsgestaltung darauf hingewiesen, im Gebetsraum würden sich gleichzeitig maximal 320 Personen aufhalten. Die Bewilligung für das vom Beschwerdeführer betriebene Kulturzentrum wurde dann am 19. Oktober 2010 für eine ausgewiesene Maximalbelegung von 320 Personen erteilt. Zwischen der Bewilligung des Baugesuchs und dessen Versand bekräftigte der planende Architekt in einer elektronischen Nachricht vom 22. Oktober 2010 gegenüber dem damaligen Präsidenten der verfahrensbeteiligten Gemeinde noch einmal, grundsätzlich sei die voraussichtliche Belegungsmenge sehr klein. Es sei mit einer maximalen Belegung von 20 bis 30 Personen zu rechnen. Es gebe kurze Spitzenzeiten am Freitag- und Sonntagmittag von 12.00 bis 14.00 Uhr mit etwa 100 bis 120 Personen. Zusätzlich gebe es pro Jahr zwei zusätzlich festzulegende Feiertage, an welchen jeweils von 07.00 bis 09.00 Uhr ebenfalls mit einer Besucherzahl von über 100 Personen zu rechnen sei.

2.3.3 Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer eine Bewilligung für das Kulturzentrum in der Wohn- und Gewerbezone mit einer Maximalbelegung von 320 Personen erhalten hat. Darauf beruhend wurde dann auch die erforderliche Anzahl Parkplätze berechnet. Gemäss einem Artikel in der Thurgauer Zeitung (...) besuchen die Moschee

jedoch am Freitagsgebet bis zu 500 Personen. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Zahl nicht, sondern weist darauf in der Replik sogar selber hin. Damit kommt es aber offensichtlich zu einer Übernutzung des Kulturzentrums mit einer maximal bewilligen Anzahl von 320 Personen, wie in der Baubewilligung vom 19. Oktober 2010 festgelegt, und zu einer vier- bis fünffachen Übernutzung gegenüber dem, was der Architekt des Beschwerdeführers am 22. Oktober 2010 gegenüber der verfahrensbeteiligten Gemeinde als maximale Besucherzahl an Freitagen angegeben hat. Würde das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der Parkplätze auf der Liegenschaft Nr. ZZZ, welche unbestrittenermassen dem Betrieb des Kulturzentrums dienen, bewilligt, würde damit ein rechtswidriger Zustand, nämlich die Überbelegung der Räumlichkeiten mit mehr als der bewilligten Anzahl von 320 Personen, weiter gefördert. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde darf jedoch nicht ein Bauprojekt bewilligen, das durch eine bereits vorhandene Übernutzung eines Gebäudes verursacht wird respektive diese weiter fördern würde. Solches widerspricht zweifelsohne dem öffentlichen Interesse. Daher sind die Parkplätze in der ZöBA nicht zonenkonform, weshalb die Beschwerde schon aus diesem Grunde abzuweisen ist.

3.

3.1

3.1.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, Parkplätze seien sogenannte Annexanlagen. Diese seien in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, wenn auch die Hauptbaute in dieser Zone zulässig wäre. Diese Voraussetzung sei gegeben. Die Gebäulichkeiten des Beschwerdeführers seien der Allgemeinheit zugänglich. Ebenso gegeben sei, wie für die Zonenkonformität von Sakralbauten verlangt, dass die Glaubensgemeinschaft eine gewisse Stabilität hinsichtlich der quantitativen Bedeutung und Verbreitung sowie eine zeitliche Beständigkeit aufweisen müsse. Auch müsse die Gemeinschaft die Rechtsordnung beachten und schliesslich seien auch die sozialen Aktivitäten im Dienste der Öffentlichkeit von Bedeutung. Zweifellos sei beim Beschwerdeführer eine Stabilität der Gemeinschaft und der Beachtung der Rechtsordnung gegeben, habe der Beschwerdeführer doch bisher kein Anlass zu Klagen gegeben. Der Verein

arbeite sodann eng mit dem Dachverband der Islamischen Gemeinschaft der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein zusammen, welcher wiederum in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Universitäten regelmässig Schulungen zum Thema Prävention, Integration und Sicherheit organisiere. Die Aktivitäten des Vereins seien somit von öffentlichem Interesse. Die Statuten des Beschwerdeführers sähen sodann vor, dass die von ihm betriebene Begegnungsstätte Muslimen und allen am Islam interessierten Personen offen stünde. Mitglieder könnten alle Personen werden, welche die religiösen und die moralisch-ethischen Grundsätze des Islams nicht ablehnten. Das vom Beschwerdeführer betriebene Begegnungszentrum sei somit als eine dem öffentlichen Interesse dienende Baute anzusehen und die Errichtung der dazugehörigen Parkplätze sei daher in der ZöBA zonenkonform.

3.1.2 Dem hält die verfahrensbeteiligte Gemeinde entgegen, Bauten von vereinsrechtlich organisierten religiösen Gemeinschaften dienen dem Interesse der Vereinsmitglieder und widersprechen somit dem Zweck der ZöBA. Das gelte für Kultusgebäude von christlichen Freikirchen ebenso wie für solche von moslemischen, jüdischen oder anderen Glaubensgemeinschaften. Damit nicht vergleichbar seien einzig die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft als anerkannte Landeskirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nur ausnahmsweise könne eine grundsätzlich privaten Vereinszwecken dienende Anlage wie ein Clubhaus des Tennisclubs oder ein Clubhaus eines Fussballclubs als im öffentlichen Interesse stehend betrachtet werden, wenn die Anlagen wenigstens im beschränkten Umfang auch von Nichtmitgliedern benutzt werden könnten. Das sei für die Begegnungsräume und weiteren Anlagen des Beschwerdeführers nicht der Fall. Die Begegnungsstätte sei nicht vergleichbar mit einem Clubhaus und die Vereinswirtschaft stehe auch nicht jedermann offen. Von einer eigentlichen Öffnung des Beschwerdeführers durch die 2017 stattgehabte Statutenänderung könne zweifelsfrei nicht gesprochen werden. Zudem bestehe auch kein Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen und es sei unredlich, wenn die auf dem eigenen Gelände vorhandenen Parkplätze Dritten zur Verfügung gestellt würden und nachher versucht werde, zusätzliche Parkplätze in der ZöBA zu generieren. Bei optima-

ler Ausnützung der Liegenschaft des Beschwerdeführers würde diese für mindestens 93 bis mehr als 100 Parkplätzen Raum bieten.

3.2

3.2.1 Die Liegenschaft Nr. ZZZ liegt in der ZöBA. Ziff. 2.2.6 des Baureglementes (BauR) der verfahrensbeteiligten Gemeinde sieht für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Folgendes vor: "In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeB dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen errichtet werden." Grundsätzlich ist die Ortsplanung und damit auch die Auslegung einer kommunalen Bestimmung Sache der Gemeinde (§ 4 Abs. 1 PBG), weshalb der verfahrensbeteiligten Gemeinde bei der Auslegung, was in der ZöBA zulässig ist, ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Weder § 9 PBV noch Ziff. 2.2.6 des BauR definieren jedoch näher, was unter dem Begriff "öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen" zu verstehen ist. Der Begriff findet sich allerdings auch in Art. 3 Abs. 4 RPG, wonach für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten sachgerechte Standorte zu bestimmen sind. Nach Tschannen (in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 3 N. 76) sind öffentliche Bauten und Anlagen Werke, die vom Gemeinwesen oder von beauftragten Privaten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben errichtet werden wie etwa Verwaltungsgebäude, Schulen, Spitäler, Museen, Zugangspunkte von öffentlichen Unternehmen, Parkanlagen usw. Um eine Baute in diesem Sinne und damit um eine öffentliche Baute handelt es sich weder beim vom Beschwerdeführer betriebenen Kulturzentrum noch beim Parkplatz, den er erstellen will. Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse sind Bauwerke, die - ungeachtet ihres Eigentümers - im weitesten Sinne Aufgaben des modernen Leistungs- und Sozialstaats wahrzunehmen helfen (Urteil des Bundesgerichts 1C_384/2016 vom 16. Januar 2018 E. 5.4.2). Im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind demnach Werke Privater, die zwar nicht der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen, aber aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion von allgemeiner Bedeutung sind, so etwa privat betriebene Sportanlagen, Kliniken, Ferienheime, Alterseinrichtungen usw. (Tschan-

nen, a.a.O., Art. 3 N. 76). Demgegenüber gehören Parkplätze nicht zu den öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen an und für sich. Parkplätze erfüllen regelmässig keinen Selbstzweck, sondern sind als reine Annexanlagen in dienender Funktion eng mit der (Haupt-)Baute verknüpft. Daher gehören sie in jene Zone, in welcher die Hauptnutzung zulässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2011 vom 10. November 2011 E. 2 unter Verweis auf Gsponer, Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zürich 2000, S. 85).

3.3

3.3.1 Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft Nr. XX, auf der er ein islamisches Kulturzentrum betreibt. In der ehemaligen Gewerbehalle der X AG wird in der ursprünglichen Produktionshalle ein Gebetsraum betrieben. Ziel des Beschwerdeführers ist die Bildung einer Begegnungsstätte als kulturell religiöse Plattform für Muslime und alle am Islam interessierten Personen. Die Vornahme von gemeinsamen sakralen Handlungen wie das gemeinsame Gebet sind die personenintensivsten Vorgänge, wie der Architekt des Beschwerdeführers in seiner Nachricht an den ehemaligen Gemeindepräsidenten der verfahrensbeteiligten Gemeinde am 22. Oktober 2010 bestätigte. Dies ist die Hauptnutzung. Verglichen mit den übrigen Aktivitäten des Beschwerdeführers, so führte der Architekt des Beschwerdeführers in seiner Nachricht an den ehemaligen Gemeindepräsidenten der verfahrensbeteiligten Gemeinde am 22. Oktober 2010 weiter aus, sei die "Belegsmenge" der Nebennutzungen sehr klein und dort sei mit einer maximalen Belegung von 20 bis 30 Personen zu rechnen. Am Morgen gebe es Gebetszeiten und am Nachmittag teilweise Unterricht für die Kinder. Der wichtigste Anlass zur Förderung der islamischen Gemeinschaft ist damit das gemeinsame Gebet im Kulturzentrum, insbesondere das Freitagsgebet. Dies ist die Hauptnutzung. Sie ist denn auch am personenintensivsten und dafür möchte der Beschwerdeführer mehr Parkplätze schaffen. Das Ermöglichen der gemeinsamen sakralen Handlungen eines privaten Vereins und die Förderung seines Vereinslebens stellt aber kein öffentliches Interesse dar.

3.3.2 Der Beschwerdeführer weist darauf hin, aus den Statuten gehe hervor, dass er auch die Integration von Muslimen sowie den interreligiösen Frieden in der hiesigen Gesellschaft anstrebe. Zur Erreichung dieser Ziele arbeite er eng mit dem Dachverband der islamischen Gemeinschaft der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein zusammen, welcher wiederum in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Universitäten regelmässig Schulungen zum Thema Prävention, Integration und Sicherheit organisiere. Es könne daher mit Fug und Recht behauptet werden, die Aktivitäten des Vereins seien von öffentlichem Interesse. Dies ist sicher richtig. Allerdings ist hierzu anzumerken - und darauf weist auch die verfahrensbeteiligte Gemeinde zu Recht hin -, dass diese Aktivitäten nicht zur Hauptnutzung gehören und auch nicht zu einem erweiterten Parkplatzbedarf führen. Der Beschwerdeführer behauptet nicht und weist auch nicht nach, dass er im Zusammenhang mit seinen Integrationsbestreben zahlreiche und grössere Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der Gemeinde organisiert und durchführt, so dass diese Aufgaben zu einem so wichtigen Teil seines Vereinslebens würden, dass er sie nur noch erfüllen könnte, wenn das Baugesuch bewilligt wird. Er weist nicht nach, dass die Parkplätze zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben benötigt werden. Damit ein Parkplatz als Annexanlage zu einem von einem privaten Verein betriebenen Kulturzentrum in der ZöBA bewilligt werden kann, genügt es nicht, in die Statuten Bestimmungen aufzunehmen, die ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel beinhalten. Vielmehr muss auch nachgewiesen werden, dass die Erfüllung des Vereinszwecks, soweit er im öffentlichen Interesse liegt, zu einem Hauptzweck wurde und dieser ohne die Errichtung der Parkplätze in der ZöBA zumindest gefährdet würde. Das ist hier nicht der Fall.

3.3.3 Das soeben Gesagte gilt auch mit Bezug das vom Beschwerdeführer betriebene Vereinslokal. Von diesem sind offenbar nicht einmal die Öffnungszeiten bekannt und auch der Beschwerdeführer selbst behauptet nicht, dieses stehe permanent oder wenigstens zu gewissen Zeiten der Öffentlichkeit unbeschränkt zur Verfügung. Einzig der Verweis des Beschwerdeführers darauf, es sei ein öffentliches Café vorhanden, ohne aber darzulegen, wann dieses Café auch tatsächlich der Öffentlichkeit zur Verfügung

steht, genügt für den Nachweis eines öffentlichen Interesses nicht. Auch behauptet der Beschwerdeführer nicht, der Betrieb des Cafés gehöre zur Hauptnutzung, welcher eine Erweiterung des bereits vorhandenen Parkplatzangebots notwendig macht. Dass der Beschwerdeführer laut Statuten Nicht-Moslems nicht ausschliesst, sondern dass jedermann Mitglied werden kann, der die Grundsätze des Islam nicht ablehnt und an einem interkulturellen Austausch interessiert ist, ist in diesem Zusammenhang ebenso irrelevant. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde weist denn auch zu Recht darauf hin, dass die Statuten des Beschwerdeführers nirgends festhalten, jedermann hätte Zutritt zur Vereinswirtschaft oder seine Räumlichkeiten könnten unabhängig zu welchem Zweck gemietet werden.

3.3.4 Zusammengefasst ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer nicht nachweisen kann, dass die Hauptnutzung seiner Baute in einem öffentlichen Interesse steht, selbst wenn gewisse Teile des Kulturzentrums - zumindest theoretisch - der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Die vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Nutzung seines von ihm betriebenen Kulturzentrums sind daher in der ZöBA nicht zonenkonform.

3.4

3.4.1 Gemeinden haben grundsätzlich Nutzungszonen vorzusehen, in denen religiöse Vereinigungen ihren Tätigkeiten nachgehen können. Der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV bildet jedoch keinen Anspruch auf die Ermöglichung von Kultusbauten für nicht christliche Religionsgemeinschaften in der öffentlichen Zone (Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 15 N. 12).

3.4.2 Dem Beschwerdeführer wurde die Erstellung ihres Kultuszentrums durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde in der Wohn- und Gewerbezone bewilligt. Damit ist dem Anspruch des Beschwerdeführers auf Beachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV zweifelsfrei in genügendem Umfang Rechnung getragen worden. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, durch den Entscheid der verfahrensbeteiligten Ge-

meinde würden er selbst oder seine Mitglieder in der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit eingeschränkt. Dem Beschwerdeführer stehen auf der eigenen Liegenschaft Nr. XX - unter Berücksichtigung der vermieteten Garagenplätze - zwischen 70 und 80 Parkplätze zur Verfügung (ohne ungenutzte und von Werkhalle belegte Flächen im Südbereich der Parzelle). Zudem ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Kulturzentrum des Beschwerdeführers mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu erreichen. Die nächste Busstation mit einem Halbstundentakt zum Bahnhof L befindet sich in 400 m Gehdistanz; also nur 200 m weiter entfernt als der geplante Parkplatz. Der Beschwerdeführer kann daher auch nicht geltend machen, die Ausübung des Freitagsgebets sei seinen Mitgliedern nicht möglich, wenn nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen würden.

3.5 Schliesslich weist die verfahrensbeteiligte Gemeinde auch richtigerweise darauf hin, dass seitens der Öffentlichkeit offensichtlich kein Bedürfnis für zusätzliche Parkplätze besteht. Zwar können Parkplätze grundsätzlich in der ZöBA errichtet werden, so etwa dann, wenn in Städten zur Befriedigung eines durchgehend vorhandenen, erheblichen Parkplatzbedürfnisses der Allgemeinheit im Zentrum grössere Parkplätze, Tiefgaragen oder Parkhäuser errichtet werden. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass die unmittelbar neben der Liegenschaft Nr. ZZZ und ausserhalb des eigentlichen Siedlungsbereichs der verfahrensbeteiligten Gemeinde gelegene Schule kein Interesse an weiteren Parkplätzen hat, sondern dies wegen der Gefahr von Elterntaxis sogar ablehnt. Der Entscheid der Vorinstanz, welcher die Verweigerung der verfahrensbeteiligten Gemeinde, Parkplätze auf der Liegenschaft Nr. ZZZ nicht zu bewilligen, bestätigte, ist daher nicht zu beanstanden. Damit erweist sich die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.148/E vom 8. April 2020

Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (WNG), RB 721.8

vgl. [Nr. 16](#)

Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992 (StrWG), RB 725.1

22

StrWG § 4, § 5 Abs. 3, § 19 Abs. 1. Strassenprojekt für Radwegverbindung; Richtplanvorgaben.

Bei Strassenprojekten sind regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar. Der Entscheidung, welche davon umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde. Auch wenn eine geplante Radwegverbindung im kantonalen Richtplan in der entsprechenden Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" nicht (mehr) enthalten ist, kann der Kanton den betreffenden Radweg projektieren, sofern und soweit dieses Projekt - wie im vorliegenden Fall - den allgemeinen Vorgaben des KRP nicht widerspricht.

Im Jahr 2009 beschloss der Grosse Rat den kantonalen Richtplan (KRP 2009) mit der entsprechenden Übersichtskarte „Velorouten Alltagsverkehr“ und setzte unter anderem eine Radwegverbindung von A über B und C bis D fest. Die erste Etappe, das heisst die Teilstrecke von D bis C, wurde in den Jahren 2009/2010 und die zweite Etappe bzw. die Teilstrecke von C bis zum Weiler W in den Jahren 2016/2017 erstellt. In Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden B und A plant das Tiefbauamt des Kantons Thurgau (nachfolgend TBA) nunmehr die Realisierung der dritten Etappe von C bis H (oberhalb von B). Gegen das entsprechende Strassenprojekt „Radweg C - H, 3. Etappe Kantonsstrasse X“ erhoben unter anderem E Einsprache. Das DBU wies die Einsprachen ab,

soweit auf sie eingetreten werden konnte. Dagegen erhob E Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht abweist.

Aus den Erwägungen:

4.

4.1 Strassenbauprojekte haben sich an die planerischen Grundsätze von § 4 StrWG zu halten. Demgemäss sind Strassen und Wege entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung, unter Beachtung der Sicherheit der Benützer, des öffentlichen Verkehrs, des Umweltschutzes, der gewachsenen Siedlungen, der natürlichen Landschaft, des sparsamen Verbrauchs des Bodens und der Wirtschaftlichkeit zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Die Bedürfnisse der Benützer und Anwohner sind angemessen zu berücksichtigen. Kanton und Gemeinden planen ihre Strassen und Wege; sie stimmen diese aufeinander ab (§ 3 Abs. 1 StrWG). Gemäss § 5 Abs. 3 Satz 1 StrWG legt der Grosse Rat das Netz der Kantonstrassen und -wege fest. Das Departement projiziert den Bau von Kantonsstrassen und -wegen; die Gemeindebehörden sind von Anfang an einzubeziehen (§ 19 Abs. 1 StrWG).

4.2 Der KRP hält in Ziff. 3.4 des Richtplantextes als "Planungsgrundsatz" zum "Langsamverkehr" fest, dass dieser durch die Netzplanung, die Erhaltung, den Bau neuer und den Ausbau bestehender Strassen- und Weginfrastrukturanlagen so zu fördern sei, dass möglichst attraktive, direkte, sichere und zusammenhängende Langsamverkehrsnetze entstünden. Die Attraktivität des Langsamverkehrs sei zu fördern, indem Schwach- und Gefahrenstellen eliminiert, kantonale Quellen und Ziele (Attraktoren) erschlossen, Zentrumsgebiete und Ortsteile angebunden und Erholungsgebiete zugänglich gemacht würden. Als "Planungsauftrag" wird unter Ziff. 3.4 KRP festgehalten, dass -ergänzend zum kantonalen Langsamverkehrsnetz - Gemeinden ein Netz von Langsamverkehrs-Verbindungen erstellen und dieses mit den Nachbargemeinden und dem Kanton abstimmen könnten. Die Gemeinden ergriffen prioritär Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und auf Wegen zu öffentlichen Institutionen. Dabei seien auch Alterna-

tiven zu prüfen. In den Ziffern 3.4 H und 3.4 I enthält der KRP weitere Planungsgrundsätze. Unter anderem wird festgehalten, dass die Radwege für den Alltags- und Freizeitverkehr klar und einheitlich zu signalisieren seien. Wo sinnvoll und möglich sollten sie über verkehrsarme oder -freie Strassen und Wege mit Hartbelag führen. Sie sollten die Hauptsiedlungsgebiete möglichst direkt verbinden, das übergeordnete Strassennetz so wenig wie möglich kreuzen und einen optimalen Grad an Sicherheit bieten. Unter "Erläuterungen" wird auf S. 3 oben zum Teilbereich "3.4 Verkehr: Langsamverkehr LV (Stand 2017)" ausgeführt, dass die Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" nur die zu gewährleistenden Verbindungen und nicht die genaue örtliche Lage zeige. Diese sei im Rahmen von Einzelprojekten festzulegen. Alternativrouten seien im Sinne der Kosten-Nutzen-Wirksamkeit zu prüfen.

4.3 Bei Bau- und Strassenprojekten sind regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar. Der Entscheid, welche davon umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde und wird regelmässig durch die politischen Entscheidungsträger vorgeprägt. Dieser Ermessensentscheid wird im gerichtlichen Verfahren nur zurückhaltend überprüft (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_582/2013 vom 25. September 2014 E. 4.4).

5.

5.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Radwegverbindung entlang der Kantonsstrasse K35 vom Grossen Rat nicht mehr in den revidierten KRP 2017 aufgenommen worden sei, weshalb die Zuständigkeit für das strittige Strassenprojekt auch nicht mehr beim Kanton liege.

5.2 Bei der T-Strasse zwischen A und C handelt es sich um eine Kantonsstrasse. Der bereits ausgebaute und mit dem vorliegend strittigen Projekt vorgesehene Radweg verläuft mehrheitlich entlang dieser Kantonsstrasse. Zwar ist die vorliegend strittige, noch nicht erstellte dritte Etappe im aktuellen KRP aus dem Jahr 2017 (abrufbar unter <https://raumentwicklung.tg.ch/themen/kantonal-richtplan.html/4211>) in der entspre-

chenden Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" nicht mehr enthalten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Kanton Radwege auch vorsehen und projektieren kann, wenn diese nicht explizit im KRP bzw. in der betreffenden Übersichtskarte aufgeführt sind, sofern und soweit diese Projekte den allgemeinen Vorgaben des KRP nicht widersprechen. So werden im KRP "nur jene Angaben und Massnahmen dargestellt, die für die übergeordnete Koordination massgebend sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen" (KRP, Kapitel "Einleitung [Stand 2017]", S. 1). Insofern stellt der KRP lediglich eine "Momentaufnahme im räumlichen Entwicklungsprozess" dar (KRP, Kapitel "Einleitung [Stand 2017]", S. 2). Die vorliegend strittige dritte Etappe der Radwegverbindung zwischen A und C widerspricht den Vorgaben des KRP (vgl. E. 4.2 vorstehend) nicht. Sodann ist vorliegend - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - auch zu beachten, dass der Grosse Rat den Baubeschluss gemäss § 15 Abs. 1 StrWG für die vorliegend strittige dritte Etappe der Radwegverbindung A bis B bereits mit dem Beschluss zum Voranschlag für das Jahr 2017 und dem Finanzplan 2018-2020 am 7. Dezember 2016 gefasst hat (...). Damit liegt für das vorliegend zur Diskussion stehende Radwegprojekt ein rechtsgültiger Baubeschluss seitens des Grossen Rates des Kantons Thurgau vor.

5.3 Die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers sind unbehelflich. Der vorgesehene Radweg schliesst eine dringend notwendige Lücke im Radwegnetz von A zwischen C und dem südlich von H liegenden Sekundarschulhaus J, welches als Oberstufenschulhaus für die Gemeinden A, B und C dient. Die Schliessung dieser Lücke mit der vorgesehenen Linienführung entspricht ohne weiteres den Vorgaben des KRP, so insbesondere dem Planungsgrundsatz, wonach mit dieser Radwegverbindung ein möglichst attraktives, direktes, sicheres und zusammenhängendes Radwegnetz entstehen soll. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lag die Zuständigkeit für die Erarbeitung des Strassenprojekts aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 1 StrWG beim Kanton bzw. beim TBA und nicht bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde 1. Als betroffene Gemeinde wurde diese in Nachachtung von § 19 Abs. 1 StrWG im Rahmen des Projektverfahrens auch angehört (...).

6.

6.1 Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass keine rechtsgenügende Beurteilung der verschiedenen Varianten für die Linienführung vorgenommen worden sei.

6.2 Wie erwähnt, sind bei Strassenprojekten regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar. Der Entscheid, welche davon umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_582/2013 vom 25. September 2014 E. 4.4 sowie E. 3.4 vorstehend). Das TBA hat in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2018 zuhanden der Vorinstanz nachvollziehbar dargelegt und mit einzelnen (...) Unterlagen dokumentiert, wie die Vorarbeiten bei der Planung der Radwegverbindung von C nach A, inkl. Variantenstudien, erfolgte. (...) Bei der zur Diskussion stehenden dritten Etappe spielen die Variantenstudien für die Abschnitte D bis C und C bis zum Weiler W, die bereits in den Jahren 2009/2010 bzw. 2016/2017 realisiert wurden, keine Rolle. Für das vorliegend strittige Projekt wurden insgesamt vier Varianten ausgearbeitet. Bei der Variante L1 handelt es sich um das öffentlich aufgelegte und vorliegend strittige Projekt. (...) Die Qualitätsanforderungen wurden, wie sich der Beurteilungsmatrix auf S. 3 der Stellungnahme des TBA vom 16. Mai 2018 entnehmen lässt, unter verschiedenen Gesichtspunkten, wie Verkehrsregime und -belastung, Gefahrenstellen, Direktheit, Fahrfluss, Homogenität, Sicherheitsempfinden, Erschliessung und Bedarf an Fruchtfolgefläche, bewertet. (...) Die Variante entlang der Kantonsstrasse wurde ursprünglich insbesondere aufgrund der Direktheit vom TBA favorisiert, aber relativ früh wieder verworfen. Gemäss Darstellung des TBA auf S. 4 der Stellungnahme vom 16. Mai 2018 wurden damals die privaten Interessen der Anstösser bzw. der Eigentümer der Liegenschaften Nrn. MM und NN höher gewichtet als das öffentliche Interesse an einer möglichst direkten Veloverbindung. Entsprechend wurde die zweitbeste Variante, das heisst die Variante L1 bzw. das vorliegend strittige Auflageprojekt, weiterbearbeitet. Diese Variante wurde auch vom Verband V am 28. März 2017 - mit einleuchtender Begründung - als zu bevorzugende Variante bezeichnet. Wie sich der Beurteilungsmatrix entnehmen lässt, schnitt das Auflageprojekt gemäss der Variante L1, nach der relativ früh nicht weiter verfolgten Variante entlang der Kantonsstrasse, bei den prioritären Kri-

terien am besten ab. Von der Vorinstanz wurde in E. 10b des angefochtenen Entscheids nachvollziehbar dargelegt, dass auch eine andere Berechnung bei der Beurteilung der Qualitätsanforderung "Direktheit", das heisst selbst bei Berücksichtigung der effektiven Länge der Velostrecke von Weiler "W" bis zum Schulhaus J, nicht zu einem anderen Resultat führen würde.

6.3 Insgesamt wurden somit vier Varianten, darunter auch die vom Beschwerdeführer bevorzugte Variante L2, einer Beurteilung nach fachlichen Kriterien gemäss dem Handbuch "Planung von Velorouten" des ASTRA aus dem Jahr 2008 unterzogen. Die Wahl der Variante L1 beruhte auf einer rechtsgenügend durchgeführten Evaluation. Wie dargestellt, sind bei Strassenprojekten regelmässig auch andere geeignete Varianten denkbar, und der Entscheid, welche davon umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde (Urteil des Bundesgerichts 1C_582/2013 vom 25. September 2014 E. 4.4). Dieses Ermessen wurde durch das TBA bzw. die Vorinstanz - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - korrekt ausgeübt.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.56/E vom 4. September 2019

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_645/2019 vom 19. Juni 2020 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

StrWG § 4, § 5 Abs. 3, § 19 Abs. 1, RPG Art. 3 Abs. 2 lit. a, RPV Art. 26, Art. 30 Abs. 2. Strassenprojekt, Radwegverbindung; Fruchtfolgeflächen, Interessenabwägung, Projektvarianten.

Bei Strassenprojekten sind regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar. Der Entscheidung, welche dieser Varianten umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde und wird regelmässig durch die politischen Entscheidungsträger vorgeprägt. Bei einer Linienführung über landwirtschaftliches Kulturland ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken zwar nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wenn dies durch entgegenstehende, höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt erscheint. Hierfür ist aber eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen erforderlich. Dies setzt grundsätzlich den Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (einschliesslich Kompensationsmöglichkeiten) voraus. Weiter muss sichergestellt sein, dass der Anteil des Kantons am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt.

Am 16. Oktober 2015 stellte der Gemeinderat der Politischen Gemeinde G beim Tiefbauamt des Kantons Thurgau (TBA) den Antrag, es sei auf der Strecke zwischen dem Ortsteil O (Politische Gemeinde G) und dem Ortsteil T (Politische Gemeinde H) ein Radweg zu erstellen, wie er im kantonalen Richtplan (KRP) enthalten sei. In Absprache mit den Behörden der beiden beteiligten Gemeinden erarbeitete das TBA ein Bauprojekt, welches im Wesentlichen eine Führung des Radweges entlang der Kantonsstrasse KX vorsah. Während der öffentlichen Auflage wurden beim DBU mehrere Einsprachen erhoben, deren Land für die Realisierung des Radwegs teilweise beansprucht werden müsste. Die Einsprachen wurden vom DBU abgewiesen, ebenso eine gegen die Einspracheentscheide beim Verwaltungsgericht erhobene Beschwerde. Eine in der Folge

beim Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil 1C_408/2016 vom 3. April 2017 gutgeheissen und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der dortigen Erwägungen an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Mit Entscheid vom 31. Mai 2017 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Sinne gut, dass der Entscheid des DBU vom 19. Juni 2015 aufgehoben und die Sache zu weiteren Sachverhaltsabklärungen im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts im Urteil 1C_408/2016 vom 3. April 2017 und anschliessend zu neuem Entscheid an das DBU zurückgewiesen wurde.

In der Folge liess das TBA durch die E AG ein Variantenstudium erarbeiten, welches mit Datum vom 9. Juli 2019 erstattet wurde. Mit Entscheid vom 22. Januar 2020 wies das DBU die Einsprachen ab, soweit es auf diese eintrat. Dagegen erhoben A und weitere Einsprecher Beschwerde, welche vom Verwaltungsgericht erneut abgewiesen wird.

Aus den Erwägungen:

5.3 (...) Bereits im Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2015.128/E vom 29. Juni 2016 wurde in E. 4.2 festgestellt, dass der behördenverbindliche (vgl. § 15 PBG) und vom Grosse Rat verabschiedete KRP (vgl. § 5 Abs. 1 PBG) Ausdruck des öffentlichen Interesses ist. Es entspricht auch dem Anliegen der beiden verfahrensbeteiligten Gemeinden, dass die heute noch bestehende Verbindungslücke für den Alltagsradverkehr geschlossen wird (...). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ist damit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Realisierung der strittigen Radwegverbindung gegeben.

6.

6.1 Zu prüfen ist weiter die Bewertung der zur Diskussion stehenden Varianten durch die E AG und in diesem Zusammenhang die Vereinbarkeit des Projektes mit dem Erhalt von Fruchtfolgeflächen (FFF).

6.2 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird (Art. 75 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 RPG). Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung Bestrebungen, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen (Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG) und die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern (Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden müssen darauf achten, die Landschaft zu schonen; insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Besonderen Schutz verdienen dabei die FFF (Art. 26 ff. RPV). FFF sind gemäss Art. 26 Abs. 1 RPV Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 lit. a RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Nach Art. 29 RPV legt der Bund im Sachplan Fruchtfolgeflächen den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest (Urteil des Bundesgerichts 1C_408/2016 vom 3. April 2017 E. 2.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, FFF zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch entgegenstehende, höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt erscheint. Hierfür ist aber eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen erforderlich (Art. 3 RPV). Dies setzt grundsätzlich den Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von FFF (einschliesslich Kompensationsmöglichkeiten) voraus. Weiter muss sichergestellt sein, dass der Anteil des Kantons am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV; vgl. BGE 134 II 217 E. 3, Urteil des Bundesgerichts 1C_408/2016 vom 3. April 2017 E. 2.4). Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass bei Strassenprojekten regelmässig mehrere geeignete Varianten denkbar sind. Der Entscheid, welche dieser Varianten umgesetzt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Planungsbehörde und wird regelmässig durch die politischen Entscheidungsträger vorgeprägt. Dieser Ermessensentscheid wird im gerichtlichen Verfahren nur zurückhaltend überprüft (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_582/2013 vom 25. September 2014 E. 4.4). Selbst wenn Alternativvarianten ebenfalls den planerischen Vorgaben entsprechen würden, ergäbe sich daraus

kein Rechtsanspruch Privater, dass nicht die von der Planungsbehörde gewählte, sondern die von ihnen bevorzugte Variante realisiert wird.

6.3 Das TBA liess durch die E AG ein Variantenstudium erarbeiten, das in Form eines Berichtes vom 9. Juli 2019 vorliegt. Es wurden 5 Varianten (A, B, C, D1, D2 und E) einbezogen. Bei Variante A wird eine Linienführung nordseitig der Kantonsstrasse gewählt; diese Variante entspricht dem ausgearbeiteten "Bauprojekt 2013". Variante B beinhaltet einen separaten Radweg südseitig entlang der Kantonsstrasse, Variante C einen Radstreifen (beidseitig) auf der Kantonsstrasse. Die Varianten D1, D2 und E stammen von den Beschwerdeführern: Variante D mit einer Linienführung via Wald und nördlich des K-Hofes, Variante E entlang des T-bachs und via des K-Hofes. Für Variante D1 wäre eine Neubaustrecke von rund 380 m erforderlich, Variante D2 würde mit einer leicht anderen Linienführung vor dem Zentrum des Ortsteils O ein neu zu erstellendes Verbindungsstück von rund 160 m benötigen. Alle fünf Varianten beanspruchen FFF, auch Variante C mit einem Radstreifen auf der Kantonsstrasse, da hierfür die Strasse um einen Meter verbreitert werden müsste. In der Variantenstudie wurden bei den Varianten der Beschwerdeführer, welche teilweise über bereits bestehende Flurwege führen würden, die Wegflächen dieser Flurwege nicht als FFF berücksichtigt, da diese aktuell bereits unproduktive Flächen darstellen. Dies ist nicht zu beanstanden. Die bereinigte Berechnung der FFF ergibt in aufsteigender Reihenfolge folgenden Bedarf an FFF für die Radwegverbindung: Variante C: 510 m², Variante E: 599 m², Variante A: 689 m², Variante B: 843 m², Variante D2: 966 m² und Variante D1: 2'186 m². Aus diesen Berechnungen, deren Richtigkeit von den Beschwerdeführern nicht substantiiert in Zweifel gezogen wird, ergibt sich, dass bei jeder der geprüften Varianten FFF verloren ginge. Dies gilt namentlich auch für die beiden Varianten der Beschwerdeführer. Insbesondere die von den Beschwerdeführern stammenden Varianten D1 und D2 sind jene mit dem höchsten Verlust an (produktiver) FFF. Mit einer einseitigen, einzig auf die FFF gerichteten Betrachtungsweise könnten diese beiden Varianten nicht berücksichtigt werden. Von einem "Abstrafen" dieser Varianten, wie die Beschwerdeführer geltend machen, kann daher keine Rede sein.

6.4 Mit der Variantenstudie hat die Vorinstanz bzw. das TBA den Auftrag des Bundesgerichts, es seien alternative Linienführungen und insbesondere auch die Varianten der Beschwerdeführer zu prüfen, erfüllt. Ob die Beanspruchung von FFF für ein Radwegprojekt ausnahmsweise zulässig ist, hängt nicht zuletzt davon ab, ob im Kanton Thurgau trotz dieses Verlustes der vom Bund vorgeschriebene Mindestbestand an FFF im Umfang von 30'000 ha noch garantiert wäre. Die Beschwerdeführer machen geltend, dieser Nachweis sei mangels aktueller Geodaten und fehlerhafter Berechnungen (zu tiefer Pauschalabzug von 6% für unproduktive Flächen) nicht erbracht. Das ARE verweist demgegenüber in seiner Stellungnahme vom 2. März 2020 (eingereicht von der Vorinstanz mit Vernehmlassung vom 20. März 2020) auf eine Reserve von ca. 600 ha gegenüber dem Thurgauer Mindestbestand von 30'000 ha.

6.4.1 Der für den Kanton Thurgau massgebliche Mindestbestand von 30'000 ha FFF beruht auf dem "Sachplan Fruchtfolgeflächen" des Bundes. Die mittlerweile revidierte Fassung wurde am 8. Mai 2020 vom Bundesrat verabschiedet (abrufbar unter <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/sachplaene-des-bundes/sachplan-fruchtfolgeflaechen-sp-fff.html>). Der Homepage des ARE (<https://raumentwicklung.tg.ch/themen/fruchtfolgeflaechen.html/8081>), ist eine "aktuelle Reserve" an FFF von 617 ha zu entnehmen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben nicht korrekt und aktuell wären. Die Behauptung der Beschwerdeführer, der Thurgau habe konkrete Aufträge des Bundes-ARE nicht erfüllt, wird vom ARE in der Stellungnahme vom 2. März 2020 überzeugend widerlegt. Dort führt das ARE aus, dass der Kanton Thurgau im Rahmen der Richtplangenehmigung im Jahr 2010 aufgefordert worden sei, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung im Objektblatt "2.2 Landwirtschaftsgebiete" den aktuellen Stand der FFF sowie die Art der Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit FFF zu verankern. Gestützt auf diesen Auftrag habe der Kanton Thurgau am 29. August 2012 im Rahmen der Richtplanänderungen 2013 dem Bundes-ARE einen aktualisierten FFF-Geodatensatz zugestellt. Das ARE habe sodann im Prü-

fungsbericht vom 14. März 2013 festgehalten, dass der bundesrätliche Auftrag in Bezug auf den Nachweis des aktuellen Standes der FFF damit erfüllt werde. Die geforderten Festlegungen zur Interessenabwägung und zur Kompensation von FFF seien im Rahmen der Teilrevision des KRP 2017 in Zusammenarbeit mit dem Bundes-ARE in den Planungsgrundsatz 2.2 D aufgenommen worden. Im Prüfungsbericht des Bundes-ARE zur Teilrevision des KRP 2017 vom 19. Juni 2018 bzw. im Genehmigungsschreiben des Bundesrats vom 4. Juli 2018 seien keine weiteren Aufträge zum Thema "FFF" formuliert worden. Die Aussage in der Beschwerdeschrift, wonach die Richtplananpassung zum FFF-Auftrag aus dem Jahr 2010 noch ausstehend sei, sei daher nicht korrekt. Die Beschwerdeführer setzen dem in ihrer Replik einzig entgegen, der letztmals dem Bund übermittelte Geodatenatz vom 16. August 2017 sei zwischenzeitlich veraltet. Die Beschwerdeführer benennen jedoch keine seit 2017 realisierten Projekte, die auch nur annähernd die FFF von ca. 600 ha derart reduziert hätten, sodass mit dem vorliegenden Radwegprojekt der Mindestbestand von 30'000 ha unterschritten würde. Einzig der Umstand, dass die Beschwerdeführer die Richtigkeit der Berechnungen bestreiten, genügt nicht, um diesen die Anwendung im konkreten Fall zu versagen.

6.4.2 (Feststellung, dass der vorgenommene Pauschalabzug von 6% für unproduktive Flächen bei der Berechnung der FFF im Kanton Thurgau nicht zu beanstanden ist)

6.4.3 Bei jeder der geprüften Varianten würde die aktuelle Reserve von 617 ha FFF nur unwesentlich geschmälert. So würde der Verlust an FFF bei Variante A 0,0689 ha und bei Variante D1 0,2186 ha betragen. Wird der kantonale Mindestanteil auch unter Berücksichtigung des FFF-Verlusts durch das zu beurteilende Projekt eingehalten, liegt es grundsätzlich im Ermessen des Kantons, ob, wie und in welchem Verfahren er eine Kompensationspflicht vorsieht (Urteil des Bundesgerichts 1C_429/2015 vom 28. September 2016 E. 6.3). Vorliegend handelt es sich nicht um ein privates, wirtschaftlich motiviertes Projekt, sondern um einen öffentlichen, in Nachachtung der Vorgaben des KRP erarbeiteten Radweg des Kantons. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass keine Kompensation für den FFF-Verlust verlangt wurde. Die entgegenstehenden

privaten Interessen der Beschwerdeführer beschränken sich auf den Verlust von eigenem Bewirtschaftungsland und den behaupteten Schwierigkeiten, Ersatzland für einen angemessenen Preis zu beschaffen. Dass der im Einzelfall zur Diskussion stehende Verlust an FFF bei den Beschwerdeführern zu einer existentiellen Einbusse an landwirtschaftlichem Kulturland führen würde, wird auch von ihnen nicht behauptet. Diese privaten Interessen treten - ungeachtet der Auswahl der zu realisierenden Variante - hinter das erhebliche öffentliche Interesse an einer Realisierung der öffentlichen Radwegverbindung zurück.

6.4.4 Als Ergebnis dieser Interessenabwägung ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Schaffung der strittigen Radwegverbindung bei einem FFF-Verlust zwischen 510 m² (Variante C) und 2'186 m² (Variante D1) das öffentliche Interesse an einer ungeschmälernten Erhaltung der FFF überwiegt, zumal der Thurgauer Mindestbestand von 30'000 ha durch das Projekt nicht annähernd unterschritten und selbst die aktuell bestehende Reserve von 617 ha nur untergeordnet geschmälert würde.

6.5 Im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung (vgl. Art. 3 RPV) ist weiter die von der Vorinstanz insbesondere gestützt auf das Variantenstudium der E AG vom 9. Juli 2019 vorgenommene Bewertung der Varianten A bis E zu prüfen.

6.5.1 Das Variantenstudium der E AG vom 9. Juli 2019 (act. 8) bildet eine taugliche Beurteilungsgrundlage, was von den Beschwerdeführern nicht substantiell bestritten wird. Dass die beiden Varianten der Beschwerdeführer "abgestraft" worden wären, ist - wie dargestellt - nicht ersichtlich. Nicht zu beanstanden ist, dass sich diese Studie bei der Rangierung an den Inhalten des KRP für Radwege des Alltagsverkehrs orientiert und nicht an den Vorstellungen der Beschwerdeführer. Dies bedeutet gemäss den Erläuterungen im KRP, dass die Linienführung möglichst direkt und hindernisfrei gewählt werden muss zwecks Gewährleistung einer zügigen Fahrweise bei guter Verkehrssicherheit. Soweit die Vorinstanz geltend macht, dass ein Alltagsradweg zwei Orte möglichst direkt verbinden muss, damit dieser beim potentiellen Benutzerkreis Akzeptanz findet,

ist ihr zuzustimmen. Eine - zum Teil deutlich - längere Weglänge von 2,13 km bzw. 2,21 km bei den Varianten D1 und D2 bzw. von 1,71 km bei Variante E gegenüber 1,66 km bei den Varianten A bis C und spürbare Niveauunterschiede von 34 bzw. 44 Höhenmetern bei den Varianten D1 und D2 bzw. 14 Höhenmetern bei Variante E (aufwärts) im Vergleich zu 12 Höhenmetern bei den Varianten A bis C können tatsächlich dazu führen, dass Radwegfahrer trotz erstelltem Radweg nach wie vor die Kantonsstrasse benützen, um vom Ortsteil O zum Ortsteil T (oder umgekehrt) zu gelangen. Die beiden Varianten D1 und D2, welche wie erwähnt von den geprüften Varianten am meisten FFF verbrauchen, wurden auch aus diesen Gründen zu Recht von der Vorinstanz abgelehnt (...).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.17/E vom 2. September 2020

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), SR 814.01

24

USG Art. 32d^{bis} Abs. 1. Sicherstellung der Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts.

1. Eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Kosten nach Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG setzt das Vorliegen eines Begünstigten, eines Sicherstellenden und eines belasteten Standortes mit erwartungsgemäss schädlichen oder lästigen Einwirkungen voraus (E. 3.2).

2. Weiter wird - obschon dies der Gesetzestext nicht ausdrücklich verlangt - ein Ausfallrisiko vorausgesetzt (E. 3.4).

3. Die Höhe der Sicherstellung muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Daher ist es nicht möglich, sich von vornherein auf ein Worst-case-Szenario zu stützen bzw. die höchstmögliche Summe für eine Sanierung zu fordern. Demzufolge muss die Höhe der Sicherstellung entsprechend den voraussichtlichen Kosten festgesetzt werden, die gemäss Kenntnisstand und auf der Grundlage vergleichbarer Fälle aufgestellt werden. Die Behörde muss die Höhe der Kosten der erforderlichen Massnahmen anhand einer nachvollziehbaren Schätzung plausibel darlegen. Allerdings sind an derartige Schätzungen in einem frühen Stadium keine allzu hohen Forderungen zu stellen, da dies dem Zweck der Sicherstellung zuwiderlaufen würde. Dazu kommt, dass letztlich die effektiven Sanierungskosten massgebend sein werden, welche im Zeitpunkt des Entscheids über die Sicherstellung in der Regel noch nicht bekannt sind. Bei neuen Erkenntnissen betreffend die mutmasslichen Kosten ist die Sicherheitsleistung gegebenenfalls anzupassen (E. 4).

Die A AG ist Eigentümerin der Liegenschaft Nr. XX. Ursprünglich befand sich die Liegenschaft im Eigentum der B AG, welche später mit der A AG fusionierte. Der Standort Register-Nr. ZZZ auf der Liegenschaft Nr. XX ist mit prioritärem Untersuchungsbedarf im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Thurgau eingetragen. Gemäss einer historischen Untersuchung aus dem Jahr 2014 erfolgte in den 80er-Jahren eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers. Mit Entscheid vom 14. März 2018 verpflichtete das AfU die B AG zur Sicherstellung von 100% der Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung des KbS-Standorts im Umfang von Fr. 2'500'000.--. Die B AG wurde aufgefordert, eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung für die Dauer von mindestens fünf Jahren vorzulegen. Dabei wurde festgehalten, die B AG müsse als Zustands- und Verhaltensstörerin voraussichtlich

sämtliche für altlastenrechtlich notwendige Massnahmen anfallenden Kosten übernehmen und es bestünden Anhaltspunkte für ein Ausfallrisiko.

Gegen diesen Entscheid liess die B AG Rekurs erheben. Aufgrund von Verkaufsverhandlungen wurde das Rekursverfahren mehrfach formlos sistiert. Mit Amtsbericht vom 4. Dezember 2019 hielt die Finanzverwaltung des Kantons Thurgau auf Anfrage des DBU unter anderem fest, dass anhand der vorhandenen Unterlagen von einer Zahlungsunfähigkeit der B AG auszugehen sei. In der Folge übernahm die A AG sämtliche Aktiven und Passiven der B AG, welche daraufhin im Handelsregister gelöscht wurde.

Am 6. April 2020 wies das DBU den Rekurs ab. Dagegen erhob die A AG Beschwerde, welche vom Verwaltungsgericht ebenfalls abgewiesen wird.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 In materieller Hinsicht ist strittig, ob die durch das verfahrensbeteiligte Amt mit Entscheid vom 14. März 2018 von der Beschwerdeführerin verlangte Sicherstellung der Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung der Liegenschaft Nr. XX im Umfang von Fr. 2'500'000.-- recht- und verhältnismässig ist.

3.2

3.2.1 Gemäss Art. 32d Abs. 1 USG trägt der Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte. Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (Art. 32d Abs. 3 USG). Zahlungsunfähig gilt nach Lehre und Rechtsprechung, wer weder über die Mittel zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten noch über den Kredit zur Beschaffung solcher Mittel verfügt (vgl. Grif- fel/Rausch, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Aufl., Zü- rich/Basel/Genf 2011, Art. 32d N. 14 mit Hinweis auf BGE 111 II 206).

3.2.2 Gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG kann die Behörde vom Verursacher verlangen, die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung in geeigneter Form sicherzustellen, wenn von einem belasteten Standort schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind. Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG setzt das Vorliegen eines Begünstigten, eines Sicherstellenden und eines belasteten Standortes mit erwartungsgemäss schädlichen oder lästigen Einwirkungen voraus. Weiter wird - obschon dies der Gesetzestext nicht ausdrücklich verlangt - ein Ausfallrisiko vorausgesetzt. Die Höhe der Sicherstellung muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Daher ist es nicht möglich, sich von vornherein auf ein Worst-case-Szenario zu stützen bzw. die höchstmögliche Summe für eine Sanierung zu fordern. Demzufolge muss die Höhe der Sicherstellung entsprechend den voraussichtlichen Kosten festgesetzt werden, die gemäss Kenntnisstand und auf der Grundlage vergleichbarer Fälle aufgestellt werden. Die Behörde muss die Höhe der Kosten der erforderlichen Massnahmen anhand einer nachvollziehbaren Schätzung plausibel darlegen. Sofern sich die Umstände ändern, muss die Sicherstellung an diese angepasst werden (vgl. Romy/Zufferey, Sicherstellung der Deckung der Ausfallkosten, Erklärungen und Anmerkungen zu Art. 32d^{bis} Abs. 1 und 2 USG, Zürich/Freiburg 2014, S. 11 ff., [Studie im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU, abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/altlasten/fachinformationen/altlastenfinanzierung.html>, "Weiterführende Informationen/Dokumente"], vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C_17/2019 vom 29. Juli 2019 E. 3.2 und Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2018.00144 vom 15. November 2018 E. 4.2 sowie Entscheid des Baurekursgerichts Zürich BRGE II Nr. 0013/2018 vom 6. Februar 2018, in: BEZ 2019 Nr. 28).

3.2.3 Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG schreibt keine Form der Sicherstellung vor. Verlangt wird lediglich eine Sicherstellung "in geeigneter Form". Denkbar ist eine Sicherstellung durch Versicherung, Bankgarantie oder in anderer, gleichwertiger Form wie beispielsweise die Hinterlegung einer Kautions (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative "Haftung der Unternehmen für

die Kosten der Altlastensanierung", in: BBI 2012 9391, S. 939, Ziff. 3.1.1). Den Behörden kommt damit ein gewisser Ermessensspielraum zu. Zu bevorzugen ist eine Sicherstellung, die sich durch die Merkmale "solidarisch" und "unabhängig" auszeichnet. Die Behörde muss im Einzelfall prüfen, welche Sicherstellung für die gegebenen Umstände am meisten geeignet ist. Bei der Wahl der Form der Sicherstellung hat sie zudem den Grundsatz der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Eine staatliche Massnahme ist verhältnismässig, wenn sie zur Erreichung des im öffentlichen Interesse stehenden Ziels geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Danach hat die Behörde diejenige Form der Sicherstellung zu bestimmen, die einerseits für den Betroffenen am wenigsten einschneidend ist und andererseits das festgestellte wirtschaftliche Risiko vollumfänglich abdeckt (vgl. Romy/Zufferey, a.a.O., S. 20 ff.).

3.3 (...)

3.4 Folglich kann eine Sicherstellung vorliegend nur dann verfügt werden, wenn die Beschwerdeführerin als zahlungsunfähig im Sinne von 32d^{bis} USG betrachtet werden muss. Als zahlungsunfähig gilt, wer weder über die Mittel zur Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten noch über den Kredit zur Beschaffung solcher Mittel verfügt. Zahlungsunfähig gemäss 32d^{bis} USG bedeutet also nicht (nur) Überschuldung im Sinne von Art. 725 OR (vgl. hierzu Romy/Zufferey, a.a.O., S. 8 ff.). Es wird dabei auch nicht an einen bestimmten Status im Verfahren nach dem SchKG angeknüpft. Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit im vorliegend massgeblichen Sinne setzt das während unbestimmter Zeit bestehende tatsächliche Unvermögen voraus, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Vorübergehende Liquiditätsengpässe sind nicht massgeblich. Die Überschuldung muss sich vielmehr darin ausdrücken, dass die Aktiven des Inhabers es nicht mehr erlauben, alle Forderungen der Gläubiger zu decken, soweit sie fällig sind oder mit grosser Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft fällig werden (vgl. Rausch, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/ Genf 2004, Art. 32 N 26, sowie Griffel/Rausch, a.a.O., Art. 32d N. 14).

3.4.1 Mit Bezug auf die finanzielle Situation der B AG als Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerin gilt es zu berücksichtigen, dass vormals auch eine Stilllegung der Gesellschaft zur Diskussion gestanden hatte, wobei das Unternehmen vor 2016 offenbar hohe Verluste schrieb (Jahresverlust 2015: Fr. 411'360.82, Verlustvortrag per Ende 2016: Fr. 7'583'191.27). Auffallend ist auch, dass im Anhang zur Jahresrechnung 2016 für Sanierungsmassnahmen Eventualverbindlichkeiten von Fr. 3'000'000.-- aufgeführt werden, wobei unklar ist und nicht erläutert wird, wie diese Verbindlichkeiten dereinst finanziert bzw. gedeckt werden sollen. Auch mit Blick auf die Stilllegungsvarianten wird dies nicht klar. Bei der berechneten Variante würde ein hoher Verlust resultieren. Zudem bestand per Ende 2016 eine Überschuldung im Sinne von Art. 725 OR. Daran änderte sich per Ende 2018 nichts. Für das Jahr 2018 wurde ein massiver Bilanzverlust von weit über Fr. 8'000'000.-- festgestellt und ein deutlich negatives Eigenkapital ausgewiesen (...).

3.4.2 Im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist die Finanzverwaltung des Kantons Thurgau am 4. Dezember 2019 davon ausgegangen, dass auch nach der Fusion der Beschwerdeführerin mit der B AG keine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse eingetreten ist. Die liquiden Mittel und das Umlaufvermögen müssen als relativ bescheiden bezeichnet werden. Dagegen verfügt die Beschwerdeführerin über Liegenschaften in relativ erheblichem Umfang, wobei deren Belastung unklar ist. Unklar ist auch, ob die bestehenden stillen Reserven aktiviert wurden bzw. werden können. Aufgrund der Beurteilung durch die Finanzverwaltung ist eher nicht davon auszugehen. Ausserdem ist offenbar lediglich möglich, dass die Beschwerdeführerin ihren finanziellen Verpflichtungen inskünftig nachkommen kann. Die Finanzverwaltung hat klar festgehalten, dass auch nach der Fusion nicht genügend Mittel vorlägen, um die Sicherstellungssumme zu gewährleisten, weshalb empfohlen wurde, eine Bankgarantie einzufordern.

3.4.3 Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation ist davon auszugehen, dass die laufenden Kosten für die Detailuntersuchung gedeckt werden können bzw. konnten. Unklar

ist aber nach wie vor, wie die Beschwerdeführerin inskünftig die anfallenden Sanierungskosten zu decken gedenkt. Dies wird von ihr auch im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens nicht dargelegt. Eine Kreditaufnahme dürfte schwierig sein. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin einen Teil ihrer Liegenschaften verkaufen muss, um dereinst die Sanierung überhaupt finanzieren zu können, wobei sich weder aus den Akten ergibt noch von der Beschwerdeführerin nachvollziehbar dargelegt wird, in welchem Umfang diese Liegenschaften bereits belehnt sind und wie hoch ein allfälliger Erlös erzielt werden könnte.

3.4.4 Aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin und der Beurteilung der Finanzverwaltung ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit Blick auf die anstehenden Massnahmen betreffend die Sanierung der Liegenschaft Nr. XX zahlungsunfähig im Sinne von Art. 32d^{bis} USG ist. Jedenfalls ist unklar, wie dereinst die Sanierungskosten finanziert werden sollen. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin bislang die Untersuchungskosten übernommen hat, wobei die Untersuchungskosten im Verhältnis zu den mutmasslichen Sanierungskosten beinahe vernachlässigbar sind. (...)

3.5 Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzuhalten, dass seitens der Beschwerdeführerin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 32d^{bis} USG vorliegt und die Voraussetzungen für eine Sicherstellung erfüllt sind, und zwar ungeachtet dessen, dass die Beschwerdeführerin kooperiert und ihr kein böser Wille unterstellt werden kann.

4.

4.1 Strittig und zu prüfen ist weiter, ob die verlangte Sicherheit in Höhe von Fr. 2'500'000.-- (betragsmässig) recht- bzw. verhältnismässig ist.

4.2 Der vom verfahrensbeteiligten Amt festgelegte Betrag von Fr. 2'500'000.-- basiert auf folgender Schätzung: Von der Gesamtfläche der Liegenschaft Nr. XX von insgesamt rund 19'000 m² müssen voraussichtlich 8'000 m² saniert werden. Aufgrund der Erfah-

rungen des verfahrensbeteiligten Amtes dürften hierfür pro m² Fr. 300.-- anfallen, was einem Betrag von Fr. 2'400'000.-- entspricht. Dazu kommen zusätzliche Kosten für Untersuchungen im Umfang von Fr. 100'000.--. Dies führt zum Gesamtbetrag von Fr. 2'500'000.-- (...).

4.3 Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist eine nachvollziehbare Schätzung der Sicherheitsleistung erforderlich (vgl. E. 3.2.2 vorstehend). Zwar erscheint die Schätzung des verfahrensbeteiligten Amtes relativ pauschal. Zu beachten ist jedoch, dass an derartige Schätzungen in einem frühen Stadium keine allzu hohen Forderungen gestellt werden, da dies dem Zweck der Sicherstellung zuwiderlaufen würde. Dazu kommt, dass letztlich die effektiven Sanierungskosten massgebend sein werden, welche derzeit noch nicht bekannt sind. Bei neuen Erkenntnissen betreffend die mutmasslichen Kosten ist die Sicherheitsleistung gegebenenfalls anzupassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_17/2019 vom 29. Juli 2019 E. 3.2). Die Beschwerdeführerin hat in keiner Weise dargetan, inwiefern die Schätzung des verfahrensbeteiligten Amtes falsch sein soll. Mit Eingabe vom 13. August 2020 reichte das verfahrensbeteiligte Amt die Detailuntersuchung der Firma F vom 31. Juli 2020 ein. Dieser Detailuntersuchung kann entnommen werden, dass für den betreffenden KbS-Standort ein Sanierungsbedarf bezüglich des Schadstoffs Q vorliegt. Aktuell ist der Standort aufgrund von fünf Grundwasserpumpen offenbar gesichert. Zudem ist seit Juni 2020 eine neue Reinigungsanlage installiert. Die Ableitung des Schadstoffs Q genügt allerdings für eine Sanierung innert einer bis zwei Generationen nicht. Die Sanierungsdringlichkeit ist klein. Die Sanierung kann im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben durchgeführt werden. Die Gesamtkosten für eine Totalsanierung liegen gemäss Detailuntersuchung bei ungefähr Fr. 3'000'000.-- ohne Mehrwertsteuer. Bei einer Totalsanierung im Rahmen eines Bauprojekts dürften bauseitige Ohnehinkosten von ca. Fr. 400'000.-- bis Fr. 500'000.-- wegfallen (...).

4.4 Aufgrund der Detailuntersuchung ergibt sich, dass die Schätzung des verfahrensbeteiligten Amtes nicht zu beanstanden ist. Dieses ging mithin auch nicht von einem Worst-case-Szenario aus. Der festgelegte sicherzustellende Betrag von Fr. 2'500'000.--

erweist sich als angemessen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für eine Sanierung mit Fr. 3'000'000.-- sogar deutlich über diesem Betrag liegen. Werden dagegen Ohnehinkosten abgezogen, wenn die Sanierung im Rahmen einer Arealentwicklung erfolgt, dann dürften die Sanierungskosten ungefähr dem sicherzustellenden Betrag entsprechen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.52/E vom 30. September 2020

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201

vgl. [Nr. 16](#)

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG), SR 817.0

25

LMG Art. 1 Abs. 1 lit. c, Art. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 lit. d, Art. 18, LGV Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 lit. c, Art. 25, Art. 38, LIV Art. 29, Art. 31. Unzulässige Heilanzeigen für ein Nahrungsergänzungsmittel als Verletzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbotes.

1. Die Anpreisung eines Nahrungsergänzungsmittels mit einer vorbeugenden oder heilenden Wirkung gegen eine menschliche Krankheit täuscht den Konsumenten - losgelöst vom Wahrheitsgehalt der werbenden Aussage - im Sinne von Art. 18 Abs. 2 LMG i.V. mit Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV über die Natur des Produkts. Werden bestimmte Er-

zeugnisse als vorbeugend oder heilend angepriesen, so darf das Publikum darauf vertrauen, dass sie als Heilmittel geprüft und zugelassen sind.

2. Mit Blick auf die Art und Weise der Aufmachung und des Vertriebes des Erzeugnisses durch die Beschwerdeführerin ist von einer unzulässigen und nicht zu rechtfertigenden Heilanspruch und damit von einer Verletzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbotes auszugehen.

3. Rechtsfolge hiervon ist, dass die kantonalen Behörden im Rahmen ihrer lebensmittelpolizeilichen Aufsichtskompetenz dafür zu sorgen haben, dass der Verstoss gegen das Täuschungsverbot unterbunden wird.

Die M AG mit Sitz in T produziert und vertreibt unter anderem ein Nahrungsergänzungsmittel mit Methylsulfonylmethan, Curcuma-Wurzelextrakt, Molybdän, Vitamin C und Mineralstoffen. Auf der Verpackung des Produktes ist eine stilisierte menschliche Figur abgebildet, deren Gelenke rot sind. Der Kantonschemiker entschied am 16. Februar 2018, gestützt auf den Untersuchungsbericht des kantonalen Laboratoriums Thurgau vom gleichen Tag und gestützt auf Art. 34 LMG dürfe das Produkt und Werbematerial von der M AG in dieser Form per sofort nicht mehr ausgeliefert bzw. abgegeben werden. Die Einträge auf den Webseiten der M AG, die sich auf das Produkt beziehen, seien bis 28. Februar 2018 zu löschen. Der Entscheid wurde damit begründet, dass es gegen die Zusammensetzung des Produktes keine Einwände gebe. Die Bezeichnung desselben verstosse jedoch gegen Art. 12 Abs. 2 LGV. Es werde unmittelbar ein Bezug zum Begriff „Arthrose“ geschaffen, was täuschend sei. Dieser Fokus werde mit der schematischen Darstellung der stilisierten Marionette mit roten Gelenkkugeln bewusst unterstrichen. Da diverse in der Werbung und dem Beipackzettel vermerkte Angaben nicht wissenschaftlich belegt seien, liege eine grobe Verletzung des Täuschungsverbotes vor.

Die hiergegen von der M AG erhobene Einsprache wies das kantonale Laboratorium ab. Auch ein von der M AG erhobener Rekurs beim DFS blieb erfolglos. Eine gegen den Rekursentscheid von der M AG erhobene Beschwerde weist das Verwaltungsgericht ab.

Aus den Erwägungen:

2. Strittig ist, ob die Vorinstanz bzw. das verfahrensbeteiligte Amt durch die Art und Weise der Inverkehrbringung des beanstandeten Produktes durch die Beschwerdeführerin zu Recht von einer Verletzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbotes ausgegangen sind bzw. ob der Entscheid der Vorinstanzen, der Beschwerdeführerin die Auslieferung bzw. Abgabe des Produktes und zugehörigen Werbematerials zu verbieten, bzw. sie anzuweisen, die Einträge auf ihren Webseiten, die sich auf das Produkt beziehen, zu löschen, rechtmässig ist. Unbestritten ist, dass das Produkt der Beschwerdeführerin als Nahrungsergänzungsprodukt grundsätzlich verkehrsfähig ist. Unbestritten ist auch, dass das Produkt von der Beschwerdeführerin als Lebensmittel und nicht als Heilmittel auf den Markt gebracht worden ist. Damit ist die Lebensmittelgesetzgebung (und nicht die Heilmittelgesetzgebung) für die Beurteilung der strittigen Fragen massgeblich (Art. 2 Abs. 4 lit. d LMG e contrario).

3.

3.1 Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c LMG bezweckt das Gesetz, die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen zu schützen. Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst auch die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information (Art. 2 Abs. 1 lit. b LMG).

3.2 Unter dem Titel „Täuschungsschutz“ hält Art. 18 Abs. 1 LMG fest, dass sämtliche Angaben über Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel den Tatsachen entsprechen müssen. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung darf die Aufmachung, Kennzeichnung und Verpackung der Produkte und die Werbung für sie die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen. Täuschend sind gemäss Art. 18 Abs. 3 LMG

namentlich Aufmachungen, Kennzeichnungen, Verpackungen und Werbungen, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Produktionsland, Herkunft der Rohstoffe oder Bestandteile, besondere Wirkungen oder besonderen Wert des Produkts zu wecken.

Art. 12 Abs. 1 LGV hält unter dem Titel „Täuschungsverbot“ fest, dass für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung, die Werbung und die Informationen über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen müssen und nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben dürfen.

Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV verbietet insbesondere Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind. Wer einem Lebensmittel vorbeugende oder heilende Eigenschaften zuschreibt, dieses aber nicht als Arzneimittel nach dem Heilmittelrecht anpreist, führt den Konsumenten insofern irre, als er den Eindruck entstehen lässt, sein Produkt wirke wie ein solches und sei entsprechend geprüft. Dies will Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV verhindern. Die Anpreisung mit einer vorbeugenden oder heilenden Wirkung gegen eine menschliche Krankheit täuscht den Konsumenten nämlich - losgelöst vom Wahrheitsgehalt der werbenden Aussage - im Sinne von Art. 18 Abs. 2 LMG über die Natur des Produkts. Werden bestimmte Erzeugnisse als vorbeugend oder heilend angepriesen, so darf das Publikum darauf vertrauen, dass sie als Heilmittel geprüft und zugelassen sind. Wer mit krankheitsvorbeugenden, behandelnden oder heilenden Wirkungen werben will, hat im entsprechenden (heilmittelrechtlichen) Verfahren hierfür die nötigen Beweise zu erbringen (BGE 127 II 91 E. 3a/cc zur altrechtlichen Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 der Lebensmittelverordnung; vgl. auch E. 3.4 nachstehend).

3.3 Erlaubt sind gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV Hinweise auf die Wirkung von Zusätzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln (Art. 25

LGV) zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung sowie nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Art. 38 LGV). Welche nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben verwendet werden dürfen, legt gemäss Art. 38 LGV das EDI fest.

3.3.1 Nährwertbezogene Angaben sind sprachliche oder bildliche Angaben, einschliesslich grafischer Elemente oder Symbole jeder Form, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt (Art. 29 Abs. 1 LIV). Ein Lebensmittel besitzt besondere positive Nährwerteigenschaften aufgrund seines Energiewerts, den es liefert oder nicht liefert oder der reduziert oder erhöht ist (Art. 29 Abs. 2 lit. a LIV); aufgrund der Nährstoffe oder anderer Substanzen, die im Lebensmittel: in signifikanter Menge nach Anhang 10 enthalten sind, oder falls entsprechende Bestimmungen fehlen: in einer Menge vorhanden sind, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen (Art. 29 Abs. 2 lit. b LIV); oder aufgrund der Tatsache, dass bestimmte Nährstoffe oder andere Substanzen nicht enthalten, reduziert oder erhöht sind (Art. 29 Abs. 2 lit. c LIV). Nährwertbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie in Anhang 13 vorgesehen sind und die Anforderungen des 12. Abschnitts der LIV erfüllen (Art. 29 Abs. 3 LIV).

3.3.2 Gesundheitsbezogene Angaben sind sprachliche oder bildliche Angaben, einschliesslich grafischer Elemente oder Symbole in jeder Form, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil einerseits und der Gesundheit andererseits besteht (Art. 31 Abs. 1 LIV). Art. 31 Abs. 2 LIV statuiert, dass gesundheitsbezogene Angaben (sogenannte Health Claims) nur gemacht werden dürfen, wenn sie in Anhang 14 vorgesehen sind und die Anforderungen des 12. Abschnittes erfüllen. Die gesundheitsbezogenen Angaben sind zulässig, sofern das Produkt die Voraussetzungen für deren Verwendung erfüllt. Anhang 14 der LIV entspricht dem Anhang der zugrundeliegende EU-Verordnung 432/2012. Gemäss

Art. 31 Abs. 3 LIV bedürfen gesundheitsbezogene Angaben, die nicht in Anhang 14 aufgeführt sind, einer Bewilligung des BLV. Zuzufolge Art. 31 Abs. 4 LIV müssen sich gesundheitsbezogene Angaben auf die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen oder auf die psychischen oder Verhaltensfunktionen oder auf die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder auf ein verringertes Hungergefühl, ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme beziehen.

3.4 Vor Inkrafttreten der LGV am 1. Mai 2017 war das Täuschungsverbot auf Verordnungsstufe in Art. 19 der Lebensmittelverordnung geregelt. Die Bestimmung entsprach bezüglich zulässiger Aufmachung weitgehend derjenigen von Art. 12 LGV. Entsprechend ist die Praxis des Bundesgerichts zur früheren Bestimmung von Art. 19 LMV auch auf die neue Bestimmung von Art. 12 LGV anwendbar. Wird ein Produkt nicht ausdrücklich als Heilmittel in den entsprechenden Verfahren auf den Markt gebracht und in diesem Sinn „angepriesen“, gelten gemäss Praxis des Bundesgerichts die Regeln des Lebensmittelrechts einschliesslich des Verbots, diese Eigenschaften zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben (BGE 127 II 91 E. 3 a/aa).

3.5 Haben die Vollzugsbehörden ein Produkt beanstandet, so ordnen sie gemäss Art. 34 Abs. 1 LMG die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Massnahmen an. (...)

4. Die Vorinstanzen werfen der Beschwerdeführerin vor, sie führe den Konsumenten durch die Art der Inverkehrbringung des beanstandeten Produktes bezüglich seiner Natur insofern in die Irre, als sie den Eindruck entstehen lasse, das Produkt wirke wie ein Heilmittel und sei als solches geprüft worden. Diese Beurteilung ist mit Blick auf die unbestrittenermassen massgebliche Gesamtbetrachtung zutreffend (vgl. E. 4.1 ff.).

4.1 Zunächst einmal gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Verpackung und der Beipackzettel des Produktes eher wie die Verpackung eines Heilmittels wirken. Blosser Lebensmittel enthalten regelmässig keine Beipackzettel.

4.2 Weiter entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass in der Werbung für Arzneimittel das rote Einfärben spezifischer Körperteile häufig als Symbol für eine an der roten Stelle angesiedelte Entzündung verwendet wird. Entsprechend erweckt auch die stilisierte, in dunkelblauer Farbe abgebildete Person mit den rot eingefärbten Gelenkskugeln den Eindruck, es liege ein Heilmittel vor.

4.3 Der Eindruck einer Heilanpreisung wird vorliegend durch die Publireportage im Vista-Magazin verstärkt. Das Vista-Magazin, welches mit dem Untertitel „Das Schweizer Gesundheitsmagazin“ vertrieben wird, bewirbt zumindest aus Sicht des Durchschnittskonsumenten primär Gesundheitspräparate. In der Publireportage in diesem Magazin vom März 2018 warf die Beschwerdeführerin unter dem Titel „M AG informiert“ die Fragen auf: „Gibt es Wundermittel, die sämtliche Schmerz- und Entzündungsprobleme beheben? Und die bei Beschwerden und Schmerzen im Zusammenhang mit Arthrose und anderen Rheumaformen zu gesunden Gelenken verhelfen?“ In grosser Schrift stellte die Beschwerdeführerin die Folgefrage „Rheumawunder?“ und titelte weiter: „MSM, Curcuma und Mineralstoffe“. Unter dem Zwischentitel „Neu zugelassen in der Schweiz: MSM als Nahrungsergänzung“ führte sie aus: „MSM steht für organischen Schwefel und zeigt nach aktuellen Erkenntnissen besonders bei Personen, die an Arthrose leiden, oder auch bei Sportlern, positive Effekte.“ Unter „MSM als sinnvolle diätetische Unterstützung“ schrieb die Beschwerdeführerin: „Beschwerden des Bewegungsapparates treten in der Regel nicht von heute auf morgen auf. Meistens gehen den Schmerzen und Entzündungen langjährige Abnutzungsprozesse, Haltungsfehler oder einseitige Belastungen voraus. Die diätetische Unterstützung mit einem MSM-Curcuma-Nahrungsergänzungsmittel benötigt deshalb etwas Geduld.“ Die Beschwerdeführerin sprach hier offensichtlich primär Rheuma- und Arthrosekranke und nicht gesunde Konsumenten an. Die Aufmachung der Publireportage impliziert im Gesamtzusammenhang,

das Mittel der Beschwerdeführerin habe im Bereich Rheuma und Arthrose heilende oder zumindest krankheitsvorbeugende Wirkung in der Art eines Heilmittels.

4.4 Im Gesamtzusammenhang ist auch die Verwendung des Wortbestandteils „Arthro“ zu sehen. Den Vorinstanzen ist darin beizupflichten, dass der durchschnittliche Konsument nicht nur nicht des Altgriechischen, sondern im Regelfall auch weiterer Landessprachen nicht oder zumindest nicht im Sinne vertiefter Kenntnisse mächtig ist. Tatsache ist zudem, dass - wenn man zum Begriff „Arthro“ den Duden aufschlägt oder bei Google den Begriff „Arthro“ eingibt - mit Ausnahme des Arthropoden (Gliederfüssler) - nur Begriffe angeführt bzw. vorgeschlagen werden, welche einen Bezug zu Gelenkerkrankungen oder Eingriffen und Untersuchungen aufweisen wie z.B. Arthrose, Arthroskopie, Arthro-MR etc. Der durchschnittliche Konsument assoziiert mit dem Wortteil „Arthro“ denn auch Gelenkerkrankungen bzw. krankhafte - und nicht gesunde - Gelenke.

4.5 Die Vorinstanzen sind mit Blick auf Art und Weise der Aufmachung und des Vertriebes des Mittels der Beschwerdeführerin daher zu Recht von einer unzulässigen Heilanzeigenpreisung und damit von einer Verletzung des Täuschungsverbotes im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV ausgegangen.

4.6 Die Angaben der Beschwerdeführerin fallen auch nicht unter die erlaubten Ausnahmen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c Ziffn. 1 und 2 LGV. (...)

5. Die Vorgehensweise der Beschwerdeführerin rechtfertigende Umstände sind nicht auszumachen. (...)

6.

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit Blick auf die Art und Weise der Aufmachung und des Vertriebes des Mittels durch die Beschwerdeführerin von einer unzuläs-

sigen und nicht zu rechtfertigenden Heilanpreisung und damit von einer Verletzung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbotes auszugehen ist.

(...)

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2018.113/E vom 5. Dezember 2018

Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 2C_162/2019 vom 26. Februar 2020 ebenso wie ein gegen das Bundesgerichtsurteil 2C_162/2019 gerichtetes Revisionsgesuch mit Entscheid 2F_8/2020 vom 19. Juni 2020 abgewiesen.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV), SR 817.02

vgl. [Nr. 25](#)

Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel vom 16. Dezember 2016 (LIV), SR 817.022.16

vgl. [Nr. 25](#)

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung FZV), SR 831.425

vgl. [Nr. 27](#)

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (SHG), RB 850.1

26

SHG § 8, § 25 Abs. 3, SHV § 2h. Sanktionsweise Einstellung bzw. Kürzung von Sozialhilfeleistungen; Beweislast.

Bei begünstigenden Verfügungen (z.B. Unterstützungsaufnahme) trägt grundsätzlich die gesuchstellende Person die Folgen der Beweislosigkeit, während bei einer Verfügung, die zum Nachteil der unterstützten Person in ihre Rechte eingreift (z.B. Kürzung oder Einstellung der laufenden Leistungen, Rückerstattung), die Sozialhilfebehörde beweisbelastet ist. Wenn im Lebensbereich des Hilfesuchenden gründende Vorgänge durch die Behörde nicht aufgeklärt werden können, so insbesondere dann, wenn der Hilfesuchende an der Aufklärung des Sachverhalts absichtlich nicht oder nicht rechtzeitig mitgewirkt hat, kann eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein. Für die Beurteilung des unterstützungsrelevanten Sachverhalts kann sich die Sozialhilfebehörde veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen.

A bezog in der Politischen Gemeinde B Sozialhilfeleistungen. Im Juni 2017 stellte die Politische Gemeinde B fest, dass in den von A eingereichten Bank- und Postauszügen

keine monatlichen Zahlungen für das von A gemietete Auto "XXX" aufgeführt waren. Nach mehrfachem Schriftenwechsel wurde A mit Entscheid vom 19. Februar 2018 von der Politischen Gemeinde B aufgefordert, bis am 31. März 2018 den Nachweis zu erbringen, wie die Miete für das Fahrzeug bezahlt worden sei oder wer die Miete für das Fahrzeug beglichen habe, welches A bei der Firma C vom 20. Mai 2016 bis ca. Oktober 2017 gemietet habe. Falls die Unterlagen nicht bis am 31. März 2018 eingereicht würden, könnten die Leistungen im Umfang von 40% des Grundbedarfs gekürzt werden. Gegen diesen Entscheid erhob A Rekurs. Auf diesen trat das DFS mit Entscheid vom 14. Juni 2018 nicht ein. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 29. August 2018 abgewiesen. Auf eine dagegen von A erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten trat das Bundesgericht mit Urteil 8C_734/2018 vom 7. November 2018 nicht ein.

Nachdem A die einverlangten Belege nicht einreichte, erliess die Politische Gemeinde B am 29. Oktober 2018 einen erneuten Entscheid und ordnete an, dass der Grundbedarf von A per sofort um 40% gekürzt werde; zusätzlich werde A verwarnt. Gleichzeitig wurde A aufgefordert, bis spätestens 21. Dezember 2018 mit Urkunden zu beweisen, woher respektive von wem die Mittel stammten, mit welchen die Miete für das bei der Firma C gemietete Fahrzeug "XXX" bezahlt worden sei, und eine Abrechnung der Firma C betreffend die Verwendung der von A geleisteten Mietkaution von Fr. 1'000.-- bei Rückgabe des von ihr gemieteten Fahrzeugs "XXX" einzureichen. Falls die eingeforderten Unterlagen nicht bis am 21. Dezember 2018 eingereicht würden, werde aufgrund wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflicht die Unterstützung für A per 31. Dezember 2018 eingestellt. Einen dagegen erhobenen Rekurs wies das DFS mit Entscheid vom 17. Januar 2019 ab, wobei es die Frist zur Einreichung der Belege bis 28. Februar 2019 verlängerte. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 teilte A der Politische Gemeinde B mit, dass die Mietzinsraten für die Automiete aus ihrem Grundbedarf bestritten worden seien. Mit Entscheid vom 14. September 2019 stellte die Politische Gemeinde B fest, dass A der Aufforderung zur Einreichung der einverlangten Belege bis zum 28. Februar 2019 nicht

nachgekommen sei. Gleichzeitig verfügte die Politische Gemeinde B, dass A ab Juni 2019 lediglich noch Nothilfe ausgerichtet werde.

Dagegen erhob A am 3. Juni 2019 Rekurs. Diesen wies das DFS mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 ab, soweit es darauf eintrat. Eine dagegen erhobene Beschwerde heisst das Verwaltungsgericht gut und hebt den angefochtenen Rekursentscheid auf.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Gemäss § 8 SHG sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, wenn jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz verfügt, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist (Subsidiaritätsprinzip; vgl. hierzu Hänzi, Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 113 f., sowie Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Ein Handbuch, Zürich/St. Gallen 2014, S. 228 ff., nachfolgen "Wizent, Bedürftigkeit" zitiert). Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen, wobei eigenes Vermögen voll angerechnet wird (§ 2b Abs. 3 SHV).

2.2 Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die finanzielle Situation der um Sozialhilfe ersuchenden Person abzuklären. Nach der Untersuchungsmaxime ist der rechtserhebliche Sachverhalt von der zuständigen Behörde grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (§ 12 VRG). Die gesuchstellende Person hat an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. § 12 Abs. 3 VRG und Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 12 N. 5 ff.). Für das Sozialhilferecht wird die Mitwirkungspflicht in § 25 SHG konkretisiert. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung hat der Hilfsbedürftige über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten. Nach § 37 SHV hat eine hilfsbedürftige Person, die Unterstützung bezieht, der Fürsor-

gebehörde Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden. Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf Leistungen Dritter, die aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig geleistet werden (TVR 2017 Nr. 28 E. 3.3).

2.3 Die §§ 8b und 25 Abs. 3 SHG sowie die §§ 2h und 6a SHV sehen für verschiedene Sachverhalte die Kürzung oder die Einstellung von Sozialhilfeleistungen vor. Für die Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von Sozialhilfeleistungen lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden (Mösch Payot, in: Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 293 und 296 f.):

- Kürzung oder Einstellung als Sanktionierung bei pflichtwidrigem Verhalten;
- Kürzung, Einstellung oder Verweigerung bei Rechtsmissbrauch;
- Kürzung, Einstellung oder Verweigerung bei (vollständiger oder teilweiser) Beweislosigkeit bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen (vgl. TVR 2017 Nr. 28 E. 3.4).

Vorliegend steht unbestrittenermassen nur die Kürzung oder Einstellung als Sanktionierung des der Beschwerdeführerin vorgeworfenen pflichtwidrigen Verhaltens zur Diskussion.

2.4 Laut § 25 Abs. 3 SHG kann Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt werden. Gemäss § 2h Abs. 1 SHV kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal 40% für begrenzte Zeit bzw. bis zur Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen gekürzt werden, wenn qualifizierte Kürzungsgründe vorliegen. Der Abzug kann durch Kürzung oder Streichung von situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen sowie des Grundbetrags einzeln oder kumulativ erfolgen. Der Anspruch auf Nothilfe bleibt in jedem Fall gewahrt. Als qualifizierte Kürzungsgründe gelten gemäss § 2h Abs. 2 SHV namentlich ein unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung sowie grobe Pflichtverletzung. § 2h Abs. 3 SHV bestimmt, dass bei wiederholter

Verletzung der Mitwirkungspflicht, des Subsidiaritätsprinzips (z. B. Arbeitsverweigerung) oder bei einer absichtlich herbeigeführten Notlage, um wirtschaftliche Sozialhilfe zu beanspruchen, nach schriftlicher Verwarnung die Unterstützung eingestellt und nur noch Nothilfe ausgerichtet werden kann.

2.5 (...)

3.

3.1 Vor der strittigen Einstellung der Sozialhilfeleistungen (unter Gewährung von Nothilfe) wurde die Beschwerdeführerin durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde in rechtsgenügender Weise verwarnt. Diese Voraussetzung (vgl. E. 2.5 vorstehend) ist als gegeben zu erachten. Nicht (mehr) strittig ist, dass die Beschwerdeführerin ihrer Auskunftspflicht hinsichtlich der Kautions für die Miete des Personenwagens bei der Firma C mit ihrem Schreiben vom 25. Februar 2019 bzw. mit der damit der verfahrensbeteiligten Gemeinde eingereichten E-Mail der Firma C vom 29. November 2018 nachgekommen ist. In jener E-Mail bestätigte die zuständige Mitarbeiterin der Firma C, dass die Beschwerdeführerin statt der vereinbarten Fr. 1'000.-- als Kautions am 20. Mai 2016 lediglich Fr. 400.-- bezahlt habe, der Rest sei bis zur Fahrzeugrückgabe offengeblieben. Diese Fr. 400.-- seien von der Firma C bei Mietende mit den offenen Mietraten verrechnet worden. Die restlichen fälligen Mietraten seien "als Verlust ausgebucht" worden. Diese E-Mail liess die Beschwerdeführerin der verfahrensbeteiligten Gemeinde mit Schreiben vom 25. Februar 2019 zukommen, nachdem ihr durch die Vorinstanz mit dem unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Rekursentscheid vom 17. Januar 2019 die Frist zur Einreichung der entsprechenden Belege bis 28. Februar 2019 verlängert worden war. Alsdann beanstandete die verfahrensbeteiligte Gemeinde, dass die Herkunft der Mittel für die Posteingahlungen vom 22. November 2016 und vom Februar 2017 über je Fr. 251.-- für die Miete des Personenwagens noch offen/ungeklärt sei. In ihrer Rekurseingabe vom 3. Juni 2019 brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie im November 2016 nicht bei der Sozialhilfe angemeldet gewesen sei und demzufolge auch keine Sozialhilfe erhalten habe, weshalb sie darüber eigentlich keine Auskunft zu geben habe. Die Fr.

250.-- habe sie "in bar gefunden" und auf ihr Konto einbezahlt. Belege hierfür werden von der Beschwerdeführerin nicht eingereicht. Insbesondere hat sie der verfahrensbeteiligten Gemeinde bzw. der Vorinstanz auch keinen Kontoauszug für den Zeitraum bis Ende November 2016 vorgelegt. (...).

3.2 In beweisrässiger Hinsicht ist zu beachten, dass auch im Sozialhilferecht die allgemeine Beweislastregel in Analogie zu Art. 8 ZGB gilt, wonach derjenige die Beweislast trägt, der aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (vgl. Wizent, *Bedürftigkeit*, a.a.O., S. 539). Bei begünstigenden Verfügungen (z.B. Unterstützungsaufnahme) trägt somit grundsätzlich die gesuchstellende Person die Folgen der Beweislosigkeit, während bei einer Verfügung, die zum Nachteil der unterstützten Person in ihre Rechte eingreift (z.B. Kürzung oder Einstellung der laufenden Leistungen, Rückerstattung), die Sozialhilfebehörde beweisbelastet ist (Wizent, *Sozialhilferecht*, Zürich/St. Gallen 2020 [nachfolgend "Wizent, Sozialhilferecht" zitiert], S. 402, mit weiteren Hinweisen, namentlich auf das Urteil des Bundesgerichts 2P.16/2006 vom 1. Juni 2006 E. 4). Für die Beurteilung des unterstützungsrelevanten Sachverhalts kann sich die Sozialhilfebehörde veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte (Vermutungsfolge) zu schliessen. Tatsächliche Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden. Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Ist z.B. aus dem Inhalt eines Ermittlungsberichts nach der Lebenserfahrung der Schluss zu ziehen, dass ein Sozialhilfeempfänger nicht deklarierte Einkünfte erzielte, obliegt es - im Gegensatz zum Strafrecht - diesem, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen (Beweislastumkehr, vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2018.00260 vom 4. Oktober 2018 E. 4 und BGE 130 II 482 E. 3.2, je mit weiteren Hinweisen). Die Untersuchungsmaxime gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Je nach dem zur Diskussion stehenden

Sachverhalt liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur der Betroffene darüber Bescheid weiss. Der Betroffene ist dabei nicht nur zur Mitwirkung verpflichtet, vielmehr hat er angesichts der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung selber ein eminentes Interesse daran, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass die ihn belastende tatsächliche Vermutung nicht zutrifft (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2). Mit anderen Worten kann eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein, wenn im Lebensbereich des Hilfesuchenden gründende Vorgänge durch die Behörde nicht aufgeklärt werden können, so insbesondere dann, wenn der Hilfesuchende an der Aufklärung des Sachverhalts absichtlich nicht oder nicht rechtzeitig mitgewirkt hat (vgl. Wizent, Bedürftigkeit, a.a.O., S. 539, mit Hinweisen).

3.3 Zu beurteilen ist vorliegend die sanktionsweise Einstellung der Sozialhilfeleistungen (unter Gewährung von Nothilfe). Streitgegenstand bildet somit eine Anordnung, die zum Nachteil der unterstützten Beschwerdeführerin in ihre Rechte eingreift. Die Beweislast für das der Beschwerdeführerin vorgeworfene Verhalten, welches der verfahrensbeteiligten Gemeinde Anlass zur verfügten Kürzung der Leistungen gab, trägt somit grundsätzlich die verfahrensbeteiligte Gemeinde (vgl. Wizent, Sozialhilferecht, a.a.O., S. 402). Es ist wenig wahrscheinlich, dass sozialhilferechtlich unterstützte Personen es sich leisten können, pro Monat einen Betrag von Fr. 251.-- für die Miete eines Fahrzeugs aufzubringen, wenn sie nicht über zusätzliche, nicht deklarierte Einnahmequellen verfügen. Auch entspricht es nicht der Lebenserfahrung, dass man einen solchen Betrag in bar findet. Aufgrund dieser Vermutungsbasis bzw. Wahrscheinlichkeitsfolgerungen aufgrund der Lebenserfahrung (vgl. E. 3.2 vorstehend) kann an sich auf die Vermutungsfolge geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin der verfahrensbeteiligten Gemeinde nicht alle ihre Einnahmequellen offengelegt hat. Es stellt sich somit die Frage, ob die Beschwerdeführerin Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass diese sie belastende tatsächliche Vermutung nicht zutrifft (Gegenbeweis gemäss vorstehender E. 3.2).

3.4 Was die Zahlung vom November 2016 anbelangt, dürfen an diesen Gegenbeweis keine hohen Anforderungen gestellt werden, denn zu jenem Zeitpunkt wurde die Beschwerdeführerin nicht von der verfahrensbeteiligten Gemeinde unterstützt. Die Beschwerdeführerin meldete sich erst am 2. Dezember 2016 zum Bezug von Sozialhilfeleistungen an. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in jenem Zeitpunkt die Mietzinszahlung von Fr. 251.-- in irgendeiner Art und Weise aus den ihr damals zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln erbringen konnte. In ihrem Rekurs vom 3. Juni 2019 führte sie an, dass sie den Betrag von Fr. 250.-- "in bar gefunden" und auf ihr Konto einbezahlt habe. Zwar stellt die verfahrensbeteiligte Gemeinde die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung wohl zu Recht in Frage, zumal die Beschwerdeführerin hierfür auch keinen Nachweis, wie etwa einen Kontoauszug für den betreffenden Zeitraum, vorlegt. Jedoch handelt es sich beim fraglichen Betrag von Fr. 251.-- nicht um einen derart grossen Vermögensbestandteil, als dass sich aus dessen Verwendung für die Miete eines Personenwagens unmittelbar vor der Anmeldung zum Sozialhilfebezug im Ergebnis etwas Relevantes für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ableiten liesse. Die Weigerung der Beschwerdeführerin, hierfür die behördlicherseits einverlangten Belege einzureichen, stellt zwar eine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht dar. Jedoch ist diese angesichts des relativ geringen, in Frage stehenden Betrags von Fr. 251.-- nicht derart schwerwiegend, als dass eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen (unter Gewährung von Nothilfe) gerechtfertigt wäre, zumal die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der fraglichen Zahlung im November 2016 nicht von der Sozialhilfe unterstützt worden war und noch kein entsprechendes Gesuch gestellt hatte (zur Frage der Verhältnismässigkeit vgl. auch nachfolgend E. 4). Ergänzend ist anzuführen, dass selbst wenn die im November 2016 erfolgte Einzahlung von Fr. 251.-- dazu geführt hätte, dass die Beschwerdeführerin in der Folge bedürftig wurde, dies keinen Einfluss auf ihre Berechtigung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen hätte, nachdem ein derartiger Anspruch grundsätzlich verschuldensunabhängig besteht (vgl. hierzu Wizent, *Bedürftigkeit*, a.a.O., S. 218). Unabhängig davon, woher dieses Geld damals auch immer stammte, kann der Beschwerdeführerin vor diesem Hintergrund nicht vorgeworfen

werden, bezüglich der im November 2016 getätigten Einzahlung eine Einnahmequelle nicht deklariert zu haben.

3.5 Betreffend die Einzahlung vom Februar 2017 hatte die Beschwerdeführerin bereits im Schreiben vom 25. Februar 2019 vorgebracht, sie habe den Betrag von Fr. 251.-- aus dem Grundbedarf "zusammengespart". Diese Behauptung kann nicht als unplausibel qualifiziert werden. Immerhin scheint es der Beschwerdeführerin schon seit mehreren Monaten möglich zu sein, mit einem um 40% gekürzten Grundbedarf auszukommen, womit es auch möglich erscheint, dass sie den Betrag von Fr. 251.-- aus dem damals noch ungekürzten Grundbetrag gespart hat. Gemäss dem Kontoauszug der Postfinance AG erfolgten Bargeldbezüge in Höhe von Fr. 80.-- (7. Dezember 2016), Fr. 50.-- (11. Januar 2017), Fr. 50.-- (25. Januar 2017), Fr. 60.-- (10. Februar 2017), Fr. 140.-- (15. Februar 2017) und Fr. 160.-- (18. Februar 2017). Insgesamt bezog die Beschwerdeführerin somit im Zeitraum vom 7. Dezember 2016 bis 18. Februar 2017 Fr. 540.-- in bar. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie noch einen kleinen Bargeldbetrag aus der Zeit vor ihrer Anmeldung zum Sozialhilfebezug vom 2. Dezember 2016 besass. Damit ist zumindest nicht a priori unglaubwürdig, dass die Beschwerdeführerin mit diesen Mitteln nebst der Bezahlung von Dingen des täglichen Bedarfs im Februar 2017 noch eine Einzahlung von Fr. 251.-- tätigen konnte. Nachdem die verfahrensbeteiligte Gemeinde die Beschwerdeführerin erstmals am 24. August 2017 zur Vorlage entsprechender Belege aufgefordert hatte, ist es - entsprechend der Darstellung der Beschwerdeführerin - auch nachvollziehbar, dass sie, zumindest bis zu jenem Zeitpunkt, keinen Anlass hatte, für jede einzelne Ausgabe im Rahmen des Grundbedarfs sämtliche Quittungen aufzubewahren.

3.6 Ob es sich effektiv so verhalten hat, wie die Beschwerdeführerin es darlegt, dass sie die Fr. 251.-- "in bar gefunden" (betreffend die Zahlung vom November 2016) bzw. aus dem Grundbetrag "zusammengespart" (betreffend die Zahlung vom Februar 2017) hat, lässt sich zwar nicht mit Sicherheit feststellen. Es kann aber auch nicht mit der geforderten Sicherheit von einer - auch nach der von der Vorinstanz mit Rekursentscheid vom

17. Januar 2019 angesetzten bzw. verlängerten Frist bis 28. Februar 2019 begangenen - Verletzung der Auskunfts- bzw. Mitwirkungspflicht seitens der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Die zuvor begangene Verletzung der Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht bis 28. Februar 2019 wurde bereits mit Entscheid der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 29. Oktober 2018 (Beschwerdebeilage 2) in Form einer 40%igen Kürzung des Grundbedarfs sanktioniert (wobei diese Kürzung von der Vorinstanz mit unangetroffenen in Rechtskraft erwachsenem Rekursentscheid vom 17. Januar 2019 bestätigt wurde und nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheids bildet). Dass weitergehende Abklärungen zu entscheiderelevanten Erkenntnissen führen würden, wird von keiner Seite vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Nachdem es vorliegend um eine Verfügung zum Nachteil der Beschwerdeführerin geht und die Beweislast für die ihr vorgeworfene Verletzung der Auskunfts- bzw. Mitwirkungspflicht bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde liegt, besteht keine ausreichende Grundlage für die verfügte Einstellung der Sozialhilfeleistungen (unter Gewährung von Nothilfe). Bereits unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Beschwerde als begründet.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.193/E vom 11. März 2020

27

SHG § 8, SHV § 2b Abs. 3, FZV Art. 16. Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens, Voraussetzungen für Anrechenbarkeit.

Aufgrund von § 2b Abs. 3 SHV ist eigenes Vermögen bei der Beurteilung der sozialhilfrechtlichen Bedürftigkeit voll anzurechnen. Zu diesem Vermögen zählen grundsätzlich auch (beziehbare) Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge. Der Vorbezug von Altersleistungen der zweiten Säule und der Säule 3a ist zumutbar und zulässig, wenn dadurch die Alterssicherung nicht empfindlich geschmälert wird. Im vorliegenden Fall ist

der Vorbezug eines Freizügigkeitsguthabens zur Deckung der Krankenkassen- bzw. Gesundheitskosten des Gesuchstellers ab seinem 60. Altersjahr, das heisst fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters und drei Jahre vor Erreichen des 63. Altersjahres, ab welchem ihm auch der Vorbezug der AHV-Rente möglich wäre, zumutbar.

A, geboren am 3. Mai 1957, befindet sich seit dem 10. Mai 2017 im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt J. Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 stellte die zuständige Sachbearbeiterin der Justizvollzugsanstalt J bei den Sozialen Diensten der Politischen Gemeinde B für A das Gesuch um Übernahme der Krankenkassenprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, inklusive Unfall, sowie um subsidiäre Kostengutsprache für die Franchise und für allfällig anfallende Selbstbehalte und medizinische Hilfsmittel. Am 1. Juni 2017 wurde A von der Politischen Gemeinde B darauf hingewiesen, dass er am 3. Mai 2017 das 60. Altersjahr vollendet habe und damit zum Vorbezug seines Pensionskassenguthabens legitimiert sei. Durch diesen Vermögenszuwachs sollte es ihm möglich sein, die von ihm im Gesuch vom 24. Mai 2017 angeführten Kosten selber zu tragen. Mit Eingabe vom 21. Juni 2017 hielt A an seinem Antrag fest. In diesem führte er unter anderem an, dass er über ein Freizügigkeitskonto mit einem Guthaben von Fr. 173'939.-- verfüge. Mit Entscheid vom 19. November 2019 lehnte die Fürsorgekommission der Politischen Gemeinde B das Gesuch von A um Bezug von materieller Hilfe ab, da A seine Notlage durch die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens "aktiv bekämpfen könne". Einen dagegen erhobenen Rekurs wies das DFS mit Entscheid vom 9. März 2020 ab, wogegen A Beschwerde erhob. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab, soweit es auf diese eintritt.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 In materieller Hinsicht ist strittig, ob die verfahrensbeteiligte Gemeinde die Übernahme der Gesundheitskosten des Beschwerdeführers in Form der Krankenkassenprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, der Franchise, des Selbstbe-

halts und der Kosten für medizinische Hilfsmittel zu Recht mit der Begründung verweigert hat, dass diese Kosten vom Beschwerdeführer durch den Vorbezug seiner Freizügigkeitsleistung selbst getragen werden können, ohne dass er zusätzlich durch die Sozialhilfe zu unterstützen wäre. (...)

3.2 (...)

3.3 Gemäss § 8 SHG sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, wenn jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz verfügt, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist (Subsidiaritätsprinzip; vgl. hierzu Hänzi, Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 113 f., sowie Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Ein Handbuch, Zürich/St. Gallen 2014, S. 228 ff.). Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 SHG finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung (§ 2a Abs. 1 Satz 1 SHV). Die in der SHV nachfolgend aufgeführten Konkretisierungen und Ergänzungen sind für die Bemessung der Unterstützung massgeblich (§ 2a Abs. 1 Satz 2 SHV). Die Unterstützung setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommens-Freibeträgen zusammen (§ 2 Abs. 2 SHV). Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für medizinische Grundversorgung) bemisst sich gemäss § 2b SHV in der Regel nach den SKOS-Richtlinien. Ergänzend und insoweit abweichend davon gilt für Wohnungskosten § 2b Abs. 4 SHV und für junge Erwachsene § 2k SHV (vgl. § 2b Abs. 1 SHV). Abweichungen sind zu begründen (§ 2b Abs. 2 SHV). Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen, wobei eigenes Vermögen voll angerechnet wird (§ 2b Abs. 3 SHV).

3.4 In Ziffer E. 2.5 der SKOS-Richtlinien (4. Ausgabe, Stand Dezember 2016) wird festgehalten, dass Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a grundsätzlich der Sozialhilfe vorgehen und im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen sind. Gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden. In Ziffer E. 2.5 der SKOS-Richtlinien wird weiter festgehalten, dass Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a grundsätzlich zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen seien. Der Lebensunterhalt sei ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzeherung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen. Decken AHV- bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitskonto den Lebensunterhalt nicht, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Ausgelöste Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind liquides Vermögen und nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden (vgl. Ziff. E.2.5 der SKOS-Richtlinien).

3.5 Der Beschwerdeführer (geboren am 3. Mai 1957) war weder im Zeitpunkt der Gestuchstellung vom 24. Mai 2017 noch im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vom 29./31. März 2020 63 Jahre alt und somit auch nicht zum AHV-Vorbezug berechtigt (vgl. Art. 40 Abs. 1 AHVG). Er ist auch weder IV-Rentner noch bezieht er Ergänzungsleistungen. Am 3. Mai 2017 wurde er jedoch 60 Jahre alt und war somit ab jenem Zeitpunkt grundsätzlich berechtigt, sich sein Freizügigkeitsguthaben in Höhe von Fr. 173'939.-- bei der Pensionskasse der Firma C im Rahmen eines Vorbezugs auszahlen zu lassen (vgl. Art. 16 Abs. 1 FZV, wonach Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden können). Strittig ist vorliegend, inwiefern die dem Beschwerdeführer zustehende und im Sinne eines Vorbezugs erhältliche Freizügigkeitsleistung in Höhe von Fr. 173'939.-- bei der Beurteilung seiner

Bedürftigkeit - als Voraussetzung für die von ihm angeforderte fürsorgerechtliche Unterstützung - zu berücksichtigen ist. Wie erwähnt, finden gemäss § 2a Abs. 1 SHV für die Bemessung der Unterstützung zwar in der Regel die SKOS-Richtlinien Anwendung, jedoch sind die in der SHV enthaltenen Konkretisierungen und Ergänzungen massgebend. In diesem Sinne bestimmt etwa § 2b Abs. 3 SHV, dass eigenes Vermögen voll anzurechnen ist. Zu diesem Vermögen zählen grundsätzlich auch (beziehbare) Freizügigkeitsleistungen. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist eine Vorbezugsfrist in Bezug auf das Vorsorgeguthaben der 2. und 3. Säule in Ausnahmefällen - das heisst "sofern dadurch die Altersvorsorge des Berechtigten keine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge hat" - nicht unhaltbar, wobei das Bundesgericht auf eine analoge Anwendung der Bestimmungen über den Vermögensverzehr bei der Ergänzungsleistung zur AHV/IV (EL) für die Frage der Anrechenbarkeit von Leistungen aus beruflicher Vorsorge verweist (Urteil des Bundesgerichts 2P.53/2004 vom 13. Mai 2004 E. 4.3). Weiter weist das Bundesgericht darauf hin, es sei nicht ersichtlich, weshalb ein zum Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen Berechtigter, der von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch mache, nicht gleich behandelt werden solle, wie jemand, der die Leistungen tatsächlich beziehe. Es dem Gutdünken des Berechtigten zu überlassen, über die Anrechenbarkeit dieses Vermögens zu entscheiden, würde gemäss Bundesgericht zu einer stossenden Ungleichbehandlung gegenüber effektiven Bezüglern von Freizügigkeitsleistungen führen (Urteil des Bundesgerichts 2P.53/2004 vom 13. Mai 2004 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Landolt, Inwieweit darf die Sozialhilfebehörde am sozialversicherungsrechtlichen Honigtopf naschen?, in: AJP 2012 S. 639 ff., S. 645 f., mit Hinweis auf Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2000.00411 vom 12. April 2001 E. 2d und VB.2003.00286 vom 15. Dezember 2003 E. 2.4 bzw. E. 4.5.3). Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in seinem Entscheid VG.22521 vom 3. April 2006 (= BVR 2006 S. 408 ff.) unter Bezugnahme insbesondere auf das bereits erwähnte Urteil des Bundesgerichts 2P.53/2004 vom 13. Mai 2004 in E. 5 den Teilvorbezug eines Freizügigkeitsguthabens durch einen Berechtigten, der (wie im vorliegenden Fall) weder IV-Rentner war noch EL bezog, unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über den Vermögensverzehr bei EL als gerechtfertigt angesehen.

tigt erachtet. Damit werde, so das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, vorab dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sozialhilfe subsidiärer Natur sei und ihre finanziellen Zuschüsse ausschliesslich zur Überbrückung von Notlagen dienten und nicht über längere Zeit fliessendes Ergänzungs- oder Mindesteinkommen darstellten (BVR 2006 S. 408 ff. E. 5.3).

3.6 Dieses Vorgehen erweist sich auch in der vorliegenden Konstellation (als begründete Abweichung zu Ziffer E. 2.5 der SKOS-Richtlinien [vgl. § 2b Abs. 2 SHV]) als sachgerecht und angezeigt. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern gemäss BVR 2006 S. 408 ff., E. 5.4, und E. 4.3 des Urteils des Bundesgerichts 2P.53/2004 vom 13. Mai 2004 wäre bei sinngemässer Anwendung der EL-rechtlichen Grundsätze über den Vermögensverzehr (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG zur Ermittlung des anrechenbaren Vermögens vom Nettovermögen ein Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.-- abzuziehen. Ob ein derartiger Vermögensfreibetrag für die Beurteilung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit angesichts des Grundsatzes von § 2b Abs. 3 Satz 2 SHV, wonach Vermögen "voll" angerechnet wird, überhaupt zu berücksichtigen ist, erscheint fraglich, kann vorliegend aber dahingestellt bleiben, da auch bei dieser Berechnungsweise ein Unterstützungsanspruch des Beschwerdeführers verneint werden muss. Da der Beschwerdeführer zumindest im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vom 24. Mai 2017 das AHV-Alter noch nicht erreicht hatte, beträgt der zumutbare jährliche Vermögensverzehr 1/15 des anrechenbaren Vermögens (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Der Beschwerdeführer kann sodann jährlich eine Neuberechnung verlangen, welche den Vermögensverzehr berücksichtigt (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c i. V. mit Abs. 2 lit. c und Abs. 3 ELV; vgl. den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern VGE.22521 vom 3. April 2006 E. 5.4, in: BVR 2006 S. 408 ff.).

3.7 Nach dem (fraglichen) Abzug eines Vermögensfreibetrags von Fr. 37'500.-- (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) verbleibt vom Freizügigkeitsguthaben von Fr. 173'939.-- ein Restbetrag von Fr. 136'439.--. Als Vermögensverzehr (bzw. als "Einnahmen") ist unter sinngemässer Anwendung der dargestellten EL-rechtlichen Grundsätze (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit.

c ELG) pro Jahr 1/15 davon anzurechnen, was einem Betrag von jährlich Fr. 9'095.95 entspricht (ohne Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags von Fr. 37'500.-- würde jährlich sogar ein Betrag von Fr. 11'595.95 zur Verfügung stehen [Fr. 173'939.-- : 15]). Ausgabenseitig errechnete die verfahrensbeteiligte Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 8. Januar 2020 (act. 3) einen jährlichen Betrag von Fr. 5'431.80 für Krankenkassenkosten, beinhaltend die KVG-Prämien Januar bis Dezember 2017 von Fr. 4'231.80, die Franchise 2017 von Fr. 500.-- und einen Selbstbehalt von Fr. 700.--. Diese Berechnung wird vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt und erweist sich als zutreffend. Dem Beschwerdeführer ist es mit anderen Worten zumutbar, ab seinem 60. Altersjahr einen entsprechenden Betrag von über Fr. 9'000.-- für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes aus seinem Freizügigkeitsguthaben zu verwenden. Der von der verfahrensbeteiligten Gemeinde berechnete jährliche Betrag für Krankheitskosten von Fr. 5'431.80 liegt deutlich unter diesem in sinngemässer Anwendung der EL-Grundsätze errechneten Betrag von über Fr. 9'000.--.

3.8 Die verfahrensbeteiligte Gemeinde wies in ihrer Stellungnahme vom 8. Januar 2020 sodann weiter darauf hin, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Gesuchstellung 60 Jahre alt gewesen sei, mit Erreichen des 63. Altersjahres eine AHV-Rente vorbeziehen und - bei gegebenen Voraussetzungen - Ergänzungsleistungen beziehen könne. Nach Abzug der maximalen Krankenkassenkosten für drei Jahre von ca. Fr. 16'295.40 verblieben dem Beschwerdeführer, so die verfahrensbeteiligte Gemeinde weiter, von seinem Freizügigkeitsguthaben (von Fr. 173'939.--) noch ca. Fr. 157'644.-- für die Finanzierung seines Lebensunterhaltes nach seiner Pensionierung bzw. nach dem Austritt aus der Justizvollzugsanstalt J. Auch diese Einschätzung erweist sich als zutreffend. Mit dem errechneten Restbetrag von über Fr. 150'000.-- wäre es dem Beschwerdeführer ohne weiteres zumutbar, auch nach Erreichen des 63. Altersjahres, ab welchem ihm der AHV-Vorbezug möglich wäre, seine Altersvorsorge zu bestreiten. (...) Diese Anzehrung seines Vermögens hat keine wesentliche bzw. "empfindliche" Schmälerung seiner Alterssicherung im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil 2P.53/2004 vom 13. Mai 2004 E. 4.3) zur Folge.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.39/E vom 9. September 2020

Das Bundesgericht ist auf eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 8C_722/2020 vom 4. Dezember 2020 nicht eingetreten.

28

SHG § 25 Abs. 3, SHV § 2h, § 37a. Verwarnung als Voraussetzung für Kürzung/Einstellung von Sozialhilfeleistungen.

Eine rechtsgenüglihe Verwarnung bildet Voraussetzung für eine spätere Kürzung/Einstellung der Sozialhilfeleistungen (als Sanktion für eine Verletzung von Auflagen/Weisungen der Sozialhilfebehörde) und kann nicht "auf Vorrat" erfolgen, sondern erst, wenn ein Fehlverhalten des Pflichtigen feststeht.

A wird seit Juni 2015 von der Politischen Gemeinde B sozialhilferechtlich unterstützt. Mit Weisung vom 26. November 2019 wurde A aufgefordert, bis 13. Dezember 2019 je eine Bestätigung von mehreren bezeichneten Firmen einzureichen, aus welchen ersichtlich sein müsse, dass er keine Entlohnung, Spesen, Schenkungen oder Zuwendungen erhalten oder diese ausgeschlagen habe. Sollten diese Unterlagen bis 13. Dezember 2019 nicht bei den Sozialen Diensten eintreffen, werde der Grundbedarf für zwei Monate um 15% gekürzt. Hierzu nahm A am 12. Dezember 2019 Stellung und führte aus, seit Juli 2015 gebe es keine nicht deklarierten Einkommen. Mit Entscheid vom 5. März 2020 kürzte die Politische Gemeinde B in der Folge den Grundbedarf "für zwei Monate nach Rechtskraft" um 15%. Werde die Weisung bis zwei Monate nach Rechtskraft der Verfügung nicht erfüllt, so werde die Sozialhilfe eingestellt. Einen dagegen erhobenen Rekurs wies das DFS mit Entscheid vom 31. August 2020 ab. Dagegen erhob A Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut und hebt den angefochtenen Rekursentscheid auf.

Aus den Erwägungen:

3.4 Laut § 25 Abs. 3 SHG kann Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt werden. Gemäss § 2h Abs. 1 SHV kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal 40% für begrenzte Zeit bzw. bis zur Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen gekürzt werden, wenn qualifizierte Kürzungsgründe vorliegen. Der Abzug kann durch Kürzung oder Streichung von situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen sowie des Grundbetrags einzeln oder kumulativ erfolgen. Der Anspruch auf Nothilfe bleibt in jedem Fall gewahrt. Als qualifizierte Kürzungsgründe gelten gemäss § 2h Abs. 2 SHV namentlich ein unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung sowie grobe Pflichtverletzung. § 2h Abs. 3 SHV bestimmt, dass bei wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflicht, des Subsidiaritätsprinzips (z. B. Arbeitsverweigerung) oder bei einer absichtlich herbeigeführten Notlage, um wirtschaftliche Sozialhilfe zu beanspruchen, nach schriftlicher Verwarnung die Unterstützung eingestellt und nur noch Nothilfe ausgerichtet werden kann.

3.5 Bei der sanktionsweisen Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfeleistungen zufolge Fehlverhaltens/Pflichtverletzung der gesuchstellenden Person ist stets auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Gemäss diesem Prinzip muss das Ausmass der Kürzung aufgrund der gesamten persönlichen und sachlichen Umstände geeignet und erforderlich sein, um die nicht befolgte Anordnung durchzusetzen oder allenfalls zu ersetzen. Die Sanktion muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Fehlverhalten der betroffenen Person stehen (vgl. Mösch Payot, in: Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 297 f. mit weiteren Hinweisen). Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe werden sofort wirksam. Einem allfälligen Rekurs wird in der Regel die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 2h Abs. 4 SHV).

3.6 Vor der Kürzung oder Einstellung der Unterstützung ist die sozialhilfebedürftige Person zu verwarnen (§ 25 Abs. 3 SHG). Diese Verwarnung muss in der Regel schriftlich erfolgen (§ 37a SHV). Sinn und Zweck einer derartigen Verwarnung ist es, der fehlbaren Person die Möglichkeit einzuräumen, sich entsprechend den Auflagen und Weisungen der Fürsorgebehörde zu verhalten (TVR 2017 Nr. 28 E. 3.4.1 mit Hinweisen). Mit der Verwarnung wird ihr konkret in Aussicht gestellt, mit welchen Massnahmen sie im Falle weiterer Pflichtverletzung rechnen muss. Erst nachdem sich die unterstützte Person erneut den Weisungen widersetzt, kann eine Kürzung vorgenommen werden (vgl. die Leitsätze des DFS zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe, Stand 1. November 2020, S. 20, dort insbesondere die Anmerkungen zu § 25 Abs. 3 SHG und § 37a SHV, mit Verweis auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts V 210 vom 24. Oktober 2007; Leitsätze abrufbar unter <https://dfs.tg.ch/haupttrubrik-2/sozialhilfe.html/6164>). Soweit es um die Einstellung/Kürzung zufolge nicht eingehaltener Auflagen bzw. Verstosses gegen die Mitwirkungspflicht geht, ist eine derartige Einstellung/Kürzung der Unterstützungsleistungen gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts ohne vorangehende schriftliche Verwarnung nicht zulässig (TVR 2017 Nr. 28 E. 3.4.1 mit Verweis auf TVR 2014 Nr. 26 E. 2.2).

4.

4.1 Mit der Weisung vom 26. November 2019 (...) wurde der Beschwerdeführer von den Sozialen Diensten der verfahrensbeteiligten Gemeinde aufgefordert, bis 13. Dezember 2019 Bestätigungen von diversen Firmen betreffend allfällige Entschädigungen/Einkünfte beizubringen. Gleichzeitig wurde ihm mit dieser Weisung angedroht, dass der Grundbedarf für zwei Monate um 15% gekürzt werde, sollten diese Unterlagen nicht bis 13. Dezember 2019 bei den Sozialen Diensten eintreffen. Nachdem der Beschwerdeführer am 12. Dezember 2019 hierzu Stellung genommen und mitgeteilt hatte, dass er nicht gewillt sei, die angeforderten Bestätigungen einzureichen, kürzte die verfahrensbeteiligte Gemeinde mit Entscheid vom 5. März 2020 den Grundbedarf um 15% für die Dauer von zwei Monaten ab Rechtskraft des Entscheids zufolge "Unterlassung der

Weisung", das heisst als Sanktion zufolge Verletzung bzw. Nichtbefolgens der Anordnung vom 26. November 2020.

4.2 Wie erwähnt (vgl. E. 3.6 vorstehend) ist eine sozialhilfebedürftige Person vor der Kürzung oder Einstellung der Unterstützung in der Regel schriftlich zu verwarnen. Sinn und Zweck einer derartigen Verwarnung ist es, der fehlbaren Person die Möglichkeit einzuräumen, sich entsprechend den Auflagen und Weisungen der Fürsorgebehörde zu verhalten (TVR 2017 Nr. 28 E. 3.4., TVR 2014 Nr. 26 E. 2.1, TVR 2008 Nr. 30 E. 4b). Eine Verwarnung setzt folglich ein feststehendes Fehlverhalten des Hilfsbedürftigen voraus. Einer "Verwarnung auf Vorrat", das heisst bevor ein Fehlverhalten des Hilfsbedürftigen feststeht, kommt nicht die rechtliche Wirkung einer Androhung von Rechtsnachteilen im Fall der fortdauernden Verletzung der verfügten Anordnung zu. Im Zeitpunkt der Weisung vom 26. November 2019 konnte noch kein fehlbares Verhalten des Beschwerdeführers vorliegen. Der Hinweis auf die Säumnisfolgen in der Weisung vom 26. November 2019 stellt somit keine Verwarnung dar, welche die Rechtsfolge einer Kürzung gemäss § 25 Abs. 3 SHG auslösen kann, sondern ist als blosser Hinweis auf die der verfahrensbeteiligten Gemeinde zustehende rechtliche Möglichkeit bei eintretendem Fehlverhalten zu verstehen. Erst mit der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 12. Dezember 2019, mit welcher er seine Weigerung erklärte, die angeforderten Bestätigungen einzureichen, bzw. mit dem Ablauf der Frist zur Einreichung der einverlangten Unterlagen am 13. Dezember 2019 konnte die verfahrensbeteiligte Gemeinde von einem Fehlverhalten seitens des Beschwerdeführers in Form des Nichtbefolgens der Anordnung vom 26. November 2019 ausgehen. In der Folge wurde von der verfahrensbeteiligten Gemeinde jedoch keine Verwarnung mehr ausgesprochen, sondern direkt mit Entscheid vom 5. März 2020 die Kürzung des Grundbedarfs um 15% für die Dauer von zwei Monaten verfügt. Die am 5. März 2020 von der verfahrensbeteiligten Gemeinde verfügte Kürzung erfolgte somit ohne rechtsgenügende vorgängige Verwarnung im Sinne von § 25 Abs. 3 SHG i.V. mit § 37a SHV und war folglich unrechtmässig. Der angefochtene Rekursentscheid ist bereits aus diesem Grund aufzuheben. Bei diesem Ergeb-

nis sind weder die Verhältnismässigkeit dieser Kürzung noch die Recht- und Verhältnismässigkeit der Auflage vom 26. November 2019 näher zu prüfen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.139/E vom 2. Dezember 2020

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985 (SHV), RB 850.11

vgl. [Nrn. 26](#), [27](#), [28](#)

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG), SR 851.1

29

ZUG Art. 7 Abs. 3 lit. c. Zuständigkeit für die Übernahme von Fremdplatzierungskosten; Frage der Dauerhaftigkeit der Massnahme als Kriterium.

Auch bei einem nur superprovisorischen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über das minderjährige Kind kann bereits eine dauerhafte Fremdplatzierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG vorliegen. Eine definitive Anordnung der KESB ist dafür nicht zwingend. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war. Sowohl eine freiwillige und faktische Fremdplatzierung als auch eine behördlich und vorsorglich angeordnete Fremdplatzierung können den Anwendungsfall von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründen.

J wurde am 23. Februar 2018 geboren. Bereits vor seiner Geburt wurde für ihn und seine Mutter (nachfolgend Kindsmutter) ab dem 10. Februar 2018 in O (Kanton Thurgau) eine betreute Wohnmöglichkeit organisiert. Die Kindsmutter meldete sich am 3. Mai 2018 polizeilich in der Politischen Gemeinde W (Kanton St. Gallen) ab und am 4. Mai 2018 in der Politischen Gemeinde K (Kanton Thurgau) an. Die KESB entzog ihr mit superprovisorischer Verfügung vom 17. April 2018 das Aufenthaltsbestimmungsrecht über J und verfügte dessen vorsorgliche Platzierung bei der Pflegefamilie in O. Mit Beschluss vom 10. Juli 2018 bestätigte die KESB diesen Entscheid. Die Politische Gemeinde K wies das Gesuch der Beiständin von J um Übernahme der Platzierungskosten mangels Zuständigkeit ab. Den dagegen erhobenen Rekurs wies das DFS ab. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde von J ab.

Aus den Erwägungen:

2.3 Strittig ist, ob sich der Unterstützungswohnsitz des Beschwerdeführers nach Art. 7 Abs. 2 ZUG oder Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG bestimmt und ob dieser in der Politischen Gemeinde K liegt. Nachfolgend zunächst zu prüfen ist, ob von einer dauerhaften Fremdplatzierung des Beschwerdeführers in der Pflegefamilie in O auszugehen ist.

3.

3.1 Von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG werden freiwillige oder behördliche Fremdplatzierungen von minderjährigen, unter elterlicher Sorge stehenden und wirtschaftlich unselbständigen Kindern ohne Entzug der elterlichen Sorge erfasst (Urteil des Bundesgerichtes 2A.134/2006 vom 29. Juni 2006 E. 4.3.1 mit Hinweis auf Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 2. Aufl., Zürich 1994, Rz. 125). Als eigener Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Kindes gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG gilt der Ort, an dem es unmittelbar vor der Fremdplatzierung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt bzw. Wohnsitz gehabt hat. Der derart definierte Unterstützungswohnsitz bleibt künftig für die gesamte Dauer der

Fremdplatzierung der gleiche, auch wenn die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil den Wohnsitz wechseln. Ziel dieser Regelung ist es, jeder minderjährigen Person rasch und eindeutig einen Unterstützungswohnsitz zuweisen zu können, der bei dauernd Fremdplatzierten im Interesse der Standortgemeinden von Heimen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen möglichst nicht am Aufenthaltsort sein sollte. Ein eigener Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG) soll nur bestehen, wenn kein "letzter gemeinsamer Wohnsitz" mit den Eltern oder einem Elternteil vorhanden ist (BGE 143 V 451 E. 8.4.2 mit Hinweisen).

3.2 Als lediglich vorübergehend - und damit keinen eigenen Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Kindes nach Art. 7 Abs. 3 lit. c i. V. mit Abs. 1 und 2 ZUG begründend - gelten Fremdaufenthalte in auswärtigen Institutionen, die entweder nur von kurzer Dauer sind oder bei denen ein enger Kontakt zwischen Kindern und Eltern aufrechterhalten wird und die Absicht besteht, dass die Kinder nach einer bestimmten Zeit wieder zu den Eltern ziehen. Kümmern sich die Eltern hingegen nicht ernstlich um ihre Kinder bzw. nehmen sie ihre elterliche Sorge nicht wahr und erfolgt die Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, spricht dies in der Regel für die Dauerhaftigkeit des Fremdaufenthaltes. Ob dabei die elterliche Sorge entzogen wird oder entsprechende Bestrebungen bestehen, ist nicht massgeblich. Genauso wenig kommt es auf die tatsächliche Dauer des Fremdaufenthaltes an. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war. Andernfalls könnte immer erst nach einer bestimmten Dauer des Fremdaufenthalts darüber entschieden werden, wo sich der Unterstützungswohnsitz befindet, was nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen kann, will dieses doch gerade für klare Verhältnisse bei der interkantonalen Zuständigkeitsausscheidung sorgen. Vorübergehend nicht bei den Eltern lebt ein Kind beispielsweise im Rahmen von Ferien, Spital- oder Kuraufhalten, Abklärungen der Invalidenversicherung, für die Dauer der Unpässlichkeit eines Elternteils oder bei auswärtiger Schul- oder Berufsausbildung. Anders verhält es sich, wenn die Eltern oder ein Elternteil sich nicht ernstlich um das fremdplatzierte Kind kümmern bzw. die elterliche Sorge faktisch nicht wahrneh-

men. In diesem Fall sind in der Regel auch die Voraussetzungen zur Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB gegeben. Dass die elterliche Sorge tatsächlich entzogen wurde, ist indessen für die Begründung des eigenen Unterstützungswohnsitzes nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG nicht erforderlich. Erfolgt eine Fremdplatzierung demgegenüber auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, so kann grundsätzlich von ihrer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden. Zudem ist der Zweck des Aufenthaltes massgebend: Therapeutische und der Abklärung dienende Massnahmen sprechen gegen und Kinderschutzmassnahmen tendenziell für eine dauernde Fremdplatzierung (BGE 143 V 451 E. 8.4.3 mit Hinweisen).

3.3

3.3.1 Der Beschwerdeführer wurde bereits unmittelbar nach seiner Geburt in der Pflegefamilie in O untergebracht. Die Unterbringung erfolgte zwar zunächst zusammen mit seiner Mutter und war offenbar als betreute Wohnmöglichkeit für Mutter und Kind gedacht. Wie sich allerdings schon zeitnah zeigte, konnte die Mutter des Beschwerdeführers elementarste elterliche Pflichten aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigungen nicht ausreichend wahrnehmen, stand sie doch in der Nacht jeweils nicht selber auf, um die Bedürfnisse des Beschwerdeführers zu befriedigen, sondern musste durch die Pflegefamilie geweckt werden. Bereits am 5. März 2018 machte ihr eigener Beistand bei der KESB eine schriftliche Gefährdungsmeldung. Am 16. April 2018 trat die Kindsmutter freiwillig in die Psychiatrische Klinik in T SG ein, verliess diese jedoch auf eigenen Wunsch bereits am gleichen Abend in Begleitung ihrer Mutter wieder, obwohl sie nach Angaben der zuständigen Ärztin eine medikamentöse Behandlung benötigt hätte und erfahrungsgemäss sodann auch schnell wieder zugänglich und kooperativ wäre. Am 17. April 2018 machte der Beistand der Kindsmutter erneut eine telefonische Gefährdungsmeldung und orientierte die KESB dahingehend, dass sich die Kindsmutter in einem psychischen Ausnahmezustand befinde und sehr schnell äusserst aggressiv reagiere, weil sie ihre dringend benötigten Medikamente zurzeit nicht nehme und daher zum Beschwerdeführer nicht kindgerecht schauen könne und damit von ihr für den Beschwerdeführer eine Gefahr ausgehe. Diese Meldung führte schliesslich gleichentags zum su-

perprovisorischen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der vorsorglichen Platzierung des Beschwerdeführers in der Pflegefamilie. Zwischen dieser und der Kindsmutter war es unterdessen zu Konflikten gekommen, weshalb letztere die Unterkunft in O vorerst zeitweilig und ab Anfang Mai 2018 dauerhaft verlassen hatte, wobei sie ihren Sohn in der Obhut der Pflegefamilie liess. Faktisch war der Beschwerdeführer somit bereits ab dem Zeitpunkt seiner Geburt freiwillig fremdplatziert.

3.3.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt für die Annahme der Dauerhaftigkeit der Fremdplatzierung, wenn diese auf unbestimmte Zeit erfolgt (vgl. BGE 143 V 451 E. 8.4.3). Die Platzierung des Beschwerdeführers in der Pflegefamilie in O wurde nicht befristet, auch nicht mit der superprovisorischen Verfügung vom 17. April 2018. Mit dieser Entscheidung wurde keine bestimmte (Maximal)Dauer festgelegt. Weder aus den Umständen noch den Akten ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Fremdplatzierung von Seiten der KESB die Absicht bestanden hätte, den Beschwerdeführer rasch bzw. nach einer bestimmten Zeit wieder der Mutter zuzuführen. Sein Aufenthalt bei der Pflegefamilie in O erfolgte nicht zu Abklärungszwecken und ist aufgrund der erheblichen Probleme der Kindsmutter zu jenem Zeitpunkt auch nicht auf eine vorübergehende, blosser Unpässlichkeit der Kindsmutter zurückzuführen. Die Fremdplatzierung erfolgte nicht für eine kurze Dauer, sondern auf unbestimmte Zeit. Es war nicht absehbar, dass der Beschwerdeführer über ein Jahr später, nämlich Anfang August 2019, wieder bei seiner Mutter leben würde, weshalb bei Beginn der Unterbringung von der Dauerhaftigkeit der Fremdplatzierung auszugehen war.

3.4 Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_701/2013 vom 14. März 2014 geltend, bei einer nur vorsorglichen Anordnung könne nicht auf die Dauerhaftigkeit der Fremdplatzierung geschlossen werden.

3.4.1 Im Urteil 8C_701/2013 vom 14. März 2014 ging das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem vorläufigen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Obhut) und einer vorsorglichen ausserfamiliären Platzierung eines zweijährigen Mädchens davon

aus, dass erst mit dem definitivem Obhutsentzug von einer dauerhaften Fremdplatzierung im Sinne des Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG ausgegangen werden könne. Es hielt fest, dass zu Beginn der Fremdplatzierung eine dauerhafte Lösung noch gar nicht habe beabsichtigt sein können, habe es dafür doch klarerweise am vertieften Wissen um die Sachumstände, insbesondere die Prognose hinsichtlich der Entwicklung der innerfamiliären Verhältnisse gefehlt. Gemäss dem diesem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt folgte im Anschluss an die vorsorgliche Massnahme eine kinderpsychologische Begutachtung durch Experten. Das Bundesgericht erwog, erst die betreffenden Fachpersonen seien nach eingehenden Untersuchungen zur Auskunft befähigt gewesen, auf Grund der instabilen Wohn-, Arbeits- und Milieuverhältnisse sei ein Leben des Kindes bei seinen Eltern und seinem Bruder aktuell nicht denkbar. Bei der Fremdplatzierung handle es sich um einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung der Direktbetroffenen, weshalb diese erst nach gründlichen Abklärungen zur dauerhaften Massnahme erklärt werden könne. Die Vormundschaftsbehörde (heute KESB) habe sich erst nach erfolgter Begutachtung in die Lage versetzt gesehen, die anfänglich provisorischen Charakter aufweisende Betreuungssituation in einen dauerhaften Fremdplatzierungsstatus zu überführen (E. 4.2.2).

3.4.2 Der Sachverhalt des bundesgerichtlichen Urteils 8C_701/2013 vom 14. März 2014 ist mit den vorliegenden Umständen nicht vergleichbar. Vorliegend kann den Akten nicht entnommen werden, dass im Nachgang zur superprovisorischen Verfügung vom 17. April 2018 langwierige und umfassende Abklärungen, insbesondere die Einholung eines Gutachtens notwendig waren. Die kritische Situation, in der sich die Kindsmutter befand, war offensichtlich. Bereits vor Geburt des Beschwerdeführers war erkennbar, dass die Kindsmutter sich in absehbarer Zeit nicht um ihren Sohn würde kümmern können. Mit Ausnahme der zwingenden Anhörung der Kindsmutter wurden offenbar auch keine weiteren Abklärungen getätigt.

3.4.3 Soweit der Beschwerdeführer davon ausgeht, aus dem vorgenannten Bundesgerichtsurteil sei zu schliessen, dass im Zeitpunkt eines superprovisorischen Entzugs des

Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Unterbringung des minderjährigen Kindes noch keine dauerhafte Fremdplatzierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG vorliegen könne, sondern erst mit der definitiven Anordnung und damit mit dem Behördenentscheid der KESB, ist ihm nicht zu folgen. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war (BGE 143 V 451 E. 8.4.3 und Urteil des Bundesgerichts 8C_701/2013 vom 14. März 2014 E. 3.2.2.2). Es kommt demnach auf die Umstände des Einzelfalls an. Sowohl eine freiwillige und faktische Fremdplatzierung als auch eine behördlich und vorsorglich angeordnete Fremdplatzierung können den Anwendungsfall von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründen. Unabhängig des Beschlusses der KESB betreffend Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Platzierung vom 10. Juli 2018 war die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Pflegefamilie von Anfang an nicht als bloss vorübergehende, sondern als "dauernde" Lösung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG beabsichtigt. Mit Beschluss vom 10. Juli 2018 wurde die bisherige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Pflegefamilie in O. dann auch weitergeführt.

3.5 Damit ist unter Würdigung aller Umstände davon auszugehen, dass die Fremdplatzierung des Beschwerdeführers von Beginn an auf Dauer bzw. zumindest auf unbestimmte Zeit bzw. auf mindestens sechs Monate angelegt war. Sein Unterstützungswohnsitz bestimmt sich somit nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG und befindet sich am letzten gemeinsamen Wohnsitz mit der Kindsmutter.

3.6 Im Zeitpunkt der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Pflegefamilie in O hatte seine Mutter unbestrittenermassen ihren Unterstützungswohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde K. Nachdem die Kindsmutter zum massgebenden Zeitpunkt noch in der Politischen Gemeinde W polizeilich gemeldet war, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich ihr Unterstützungswohnsitz dort befand (vgl. Art. 4 Abs. 2 ZUG). Daraus folgt, dass die sozialhilferechtliche Unterstützungszuständigkeit für den Beschwerdeführer während seiner dauerhaften Fremdplatzierung nicht bei der Politischen Gemeinde K liegen konnte (Art. 7 Abs. 3 lit. c i. V. mit Abs. 2 ZUG). Die Vorinstanz hat demnach de-

ren sozialhilferechtliche Zuständigkeit zu Recht verneint. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.85/E vom 25. September 2019

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 8C_833/2019 vom 18. Juni 2020 abgewiesen.

9. Volkswirtschaft

-

B. Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), SR 830.1

30

ATSG Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 53 Abs. 2, IVV Art. 77, Art. 85 Abs. 2, Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b, AHVG Art. 25 Abs. 4, AHVV Art. 49^{bis} Abs. 3. Voraussetzungen für die Rückforderung einer IV-(Kinder)Rente; zeitliche Wirkung einer Rentenänderung; Begriff der Ausbildung ist AHV-analog und nicht IV-spezifisch.

Die wiedererwägungsweise Aufhebung einer Invalidenrente erfolgt grundsätzlich ex nunc et pro futuro. Eine rückwirkende Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgt zum einen dann rückwirkend, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat und der ihm zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Zum anderen ist eine rückwirkende Aufhebung von IV-Renten dann zulässig, wenn der Fehler, der zur Wiedererwägung führt, einen AHV-analogen Sachverhalt betrifft. In casu wurde die Frage, ob das Kind als in Ausbildung stehend im Sinne von Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV zu qualifizieren ist, als AHV-analoger Sachverhalt qualifiziert. Gleichzeitig wurde auch eine Meldepflichtverletzung bejaht.

A bezog eine Kinderrente (zur Invalidenrente ihres Exmanns) für ihre Tochter B, geboren 1992, die sich zum Zeitpunkt ihres 25. Geburtstags noch in Ausbildung befand, wobei sie gleichzeitig einer Teilerwerbstätigkeit nachging. Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 kündigte die Ausgleichskasse A an, dass der Anspruch auf Kinderrente mit dem 25. Al-

tersjahr erlösche, weshalb die Kinderrente im September 2017 letztmals ausbezahlt werde. Am 14. August 2017 forderte die Ausgleichskasse A auf, ihr zur abschliessenden Leistungsprüfung den Arbeitsvertrag inkl. Lohnangaben ab 1. September 2014 zuzustellen. Mit Verfügung vom 28. Januar 2020 forderte die Ausgleichskasse die im Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 31. August 2017 ausgerichteten Kinderrenten für B in Höhe von total Fr. 19'933.-- zurück. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weist die hiergegen erhobene Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Laut Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Zu beachten ist dabei, dass die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Geldleistungen in der Sozialversicherung nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision formell rechtskräftiger Verfügungen massgebenden Voraussetzungen zulässig ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_293/2018 vom 16. August 2018 E. 5.1 mit Hinweisen). In Wiedererwägung ziehen kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, die nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, sofern diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Sodann ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (prozessuale Revision, Art. 53 Abs. 1 ATSG).

2.2

2.2.1 In Bezug auf die zeitliche Wirkung einer Rentenänderung wendet das Bundesgericht Art. 85 Abs. 2 und 88^{bis} Abs. 2 IVV in ständiger Rechtsprechung auch auf die Wiedererwägung von Invalidenrenten an, so dass die Aufhebung grundsätzlich ex nunc et pro futuro erfolgt. Liegt ein Rückkommenstitel vor, gilt es für die Zukunft einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt

einzig dann rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Seit der Revision von Art. 88^{bis} Abs. 2 lit. b IVV per 1. Januar 2015 kann bei einer Meldepflichtverletzung oder einer unrechtmässigen Erwirkung der Rente die Leistung rückwirkend auf den Zeitpunkt der erheblichen Änderung angepasst werden, ohne dass die Meldepflichtverletzung (oder die unrechtmässige Erwirkung) kausal für die Weiterausrichtung der Rente gewesen sein muss. Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden (Art. 31 Abs. 1 ATSG; Art. 77 IVV). Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits leichte Fahrlässigkeit genügt (Urteil des Bundesgerichts 8C_594/2020 vom 28. Mai 2020 E. 2.3 mit Hinweisen).

2.2.2 Unabhängig von einer Meldepflichtverletzung ist eine rückwirkende Aufhebung von IV-Renten dann zulässig, wenn der Fehler, der zur Wiedererwägung führt, einen AHV-analogen Sachverhalt (z. B. versicherungsmässige Voraussetzungen, Berechnungsgrundlagen) betrifft (RWL Rz. 10608 f.). In Bezug auf die Abgrenzung von AHV-analogen Sachverhalten zu IV-spezifischen Faktoren hat das Bundesgericht erkannt, dass etwa bei der Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente Fragen zu beantworten sind, die sich in gleicher Weise auch bei den Renten der AHV stellen. In diesem Sinne seien in beiden Fällen - und unabhängig von allfälligen Besonderheiten des einen oder andern Sozialversicherungszweigs - etwa die Staatsangehörigkeit, der Zivilstand, der Wohnsitz, die Versicherteneigenschaft oder die Berechnungsgrundlagen der ordentlichen Rente (massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen, anwendbare Rentenskala) zu prüfen. Werde im Nachhinein festgestellt, dass ein solcher Faktor bei einer Invalidenrente falsch beurteilt oder berechnet wurde, und müsse deswegen die Leistung herabgesetzt oder aufgehoben werden, so sei mit Bezug auf die Frage der Wirkung dieser Änderung auf die AHV-rechtliche Regelung abzustellen (Urteil des Bun-

desgerichts 8C_373/2018 vom 26. September 2018 E. 8.2 mit Hinweisen). Bei IV-spezifischen Gesichtspunkten handelt es sich insbesondere um alle Tatsachen, die im Bereich des Invaliditätsgrads von Bedeutung sind (Urteil des EVG I 73/00 vom 17. Januar 2001 E. 1a/bb).

3.

3.1 Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Tods eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 IVG). Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten (Art. 25 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahrs oder mit dem Tod der Waise (Art. 25 Abs. 4 AHVG). Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt (Art. 25 Abs. 5 AHVG). Der Begriff der Ausbildung wird in Art. 49^{bis} AHVV geregelt. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt ein Kind nicht als in Ausbildung, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

3.2 Im Jahr 2015 belief sich die maximale volle Altersrente der AHV auf Fr. 2'350.-- (vgl. Art. 34 Abs. 3 i. V. mit Art. 34 Abs. 5 AHVG in der 2015 in der damals geltenden Fassung). Es ist unbestritten, dass das von B ab 1. Januar 2015 erzielte Bruttoeinkommen über diesem Betrag lag. Die Beschwerdeführerin macht jedoch geltend, es sei auf das Nettoeinkommen abzustellen. Dem kann nicht gefolgt werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Bruttoeinkommen massgebend (BGE 142 V 442). Folglich galt B ab 1. Januar 2015 nicht mehr als in Ausbildung, womit ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf eine Kinderrente mehr bestand. Damit erweist sich die Ausrichtung einer

Kinderrente für B im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2017 als offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG.

4.

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat die Kinderrente in der angefochtenen Verfügung per 1. Februar 2015 zurückgefordert. Eine solche rückwirkende Rückforderung ist zulässig, sofern entweder eine Meldepflichtverletzung oder ein AHV-analoger Sachverhalt vorliegt. Die angefochtene Verfügung enthält hierzu keine Ausführungen.

4.2 Die Ausrichtung der Kinderrente für B ab 1. Januar 2015 erwies sich deshalb als offensichtlich unrichtig, weil sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als in Ausbildung stehend im Sinne von Art. 49^{bis} Abs. 3 AHVV galt. Die Qualifikation von B als in Ausbildung oder als nicht in Ausbildung stehend, lässt keine IV-spezifischen Aspekte erkennen. Vielmehr ist dies als AHV-analoger Sachverhalt im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren. Folglich erweist sich die von der Beschwerdegegnerin verfügte rückwirkende Rückforderung der Kinderrente ab 1. Februar 2015 als korrekt. Selbst wenn man in der Frage, ob B ab 1. Januar 2015 noch als in Ausbildung stehend galt, einen IV-spezifischen Gesichtspunkt erblicken würde, wäre die rückwirkende Rückforderung der Kinderrente ab 1. Februar 2015 nicht zu beanstanden, wäre diesfalls doch eine Meldepflichtverletzung zu bejahen. So war die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 31 Abs. 1 ATSG gehalten, jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Auch Art. 77 IVV statuiert eine Meldepflicht für jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dass die Erwerbstätigkeit von B bzw. das mit dieser Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen für den Anspruch auf eine Kinderrente relevant war, musste der Beschwerdeführerin bewusst sein, auch wenn sie den diesbezüglich massgebenden Grenzbetrag nicht kannte. So war sie beispielsweise mit Schreiben der Ausgleichskasse vom 22. Juni 2012 aufgefordert worden, eine Kopie des Praktikumsvertrags einzureichen, "da wir einen allfälligen Lohn während des Praktikums

überprüfen müssen". Sodann war sie wiederholt aufgefordert worden, (unter anderem) Unterlagen über zusätzliches Erwerbseinkommen während der Ausbildung einzureichen. Dass die Beschwerdeführerin jeweils keine aktuellen Dokumente zum Einkommen von B eingereicht hat, obwohl sie hierzu (wenn auch nur im Rahmen von Standardschreiben) aufgefordert worden war, stellte eine leichte Fahrlässigkeit dar (vgl. auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2017.01293 vom 28. Juni 2018 E. 3.4), womit eine Meldepflichtverletzung zu bejahen ist (vgl. oben E. 2.2.1).

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2020.47/E vom 1. Oktober 2020.

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 9C_735/2020 vom 28. Januar 2021 abgewiesen.

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG), SR 831.10

vgl. [Nr. 30](#)

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV), SR 831.101

vgl. [Nr. 30](#)

Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV), SR 831.201

vgl. [Nr. 30](#)

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), SR 832.10

31

KVG Art. 31, KVV Art. 33 lit. a und lit. c, KLV Art. 17, KLV Anhang 1 (in der bis 30. Juni 2020 gültigen Fassung). Frage der Übernahme von Narkosekosten für eine nicht unter die Leistungspflicht der Krankenversicherung fallende zahnärztliche Behandlung.

1. Dient die Narkose, deren Kostenübernahme strittig ist, einzig und allein der erleichterten Durchführbarkeit der zahnärztlichen Behandlung und handelt es sich bei derselben nicht um eine unter die Leistungspflicht der Krankenversicherung (Art. 31 KVG) fallende Leistung, besteht keine Kostenübernahmepflicht der Grundversicherung.

2. Da davon auszugehen ist, dass Ziff. 2.3 von Anhang 1 zur KLV (in der bis 30. Juni 2020 gültigen Fassung) im zahnärztlichen Bereich auf Tatbestände nach Art. 31 KVG beschränkt ist, ändert hieran auch die KLV nichts.

B ist bei der G Gesundheitsversicherung für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des KVG versichert. Am 16. August 2018 gelangte ihre Beiständin an die G. Der Zahnarzt Dr. med. dent. C habe eine Kostenschätzung für eine Zahnbehandlung à Fr. 297.60 zuzüglich Kosten für eine Vollnarkose von Fr. 2'500.-- erstellt. Die Behandlung sei nur mit Narkose durchführbar, weil B an neurologisch bedingten Beeinträchtigungen leide. Sie ersuche mit Blick auf die KLV um Übernahme der

Narkosekosten. Am 9. Dezember 2018 bat der praktische Arzt D die G nochmals um Kostengutsprache für eine zahnärztliche Behandlung in Vollnarkose. Bei B bestehe eine fortgeschrittene Demenz bei Wernicke-Korsakow-Encephalopathie bei Status nach chronischem Alkoholabusus. Die geplante Behandlung sei ohne Vollnarkose mangels Kooperation seitens der Patientin nicht möglich. Die G lehnte die Übernahme der Narkosekosten ab. Gegen den Einspracheentscheid gelangte Bs Beiständin ans Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht. Dieses weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen gemäss den Art. 25 - 31 nach Massgabe der in den Art. 32 - 34 festgelegten Voraussetzungen (Art. 24 Abs. 1 KVG). Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung, wenn diese durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems (Art. 31 Abs. 1 lit. a KVG) oder durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist (Art. 31 Abs. 1 lit. b KVG), oder wenn sie zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist (Art. 31 Abs. 1 lit. c KVG). In Art. 17 KLV wird festgehalten, dass die Versicherung die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, welche durch eine der in der Bestimmung aufgelisteten schweren, nicht vermeidbaren Erkrankungen des Kausystems bedingt sind unter der Voraussetzung übernimmt, dass das Leiden Krankheitswert erreicht und der Krankheitswert des Leidens die Behandlung notwendig macht. Art. 18 KLV listet die schweren Allgemeinerkrankungen auf, bei welchen die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, die durch eine der aufgelisteten schweren Allgemeinerkrankungen oder ihre Folgen bedingt und zur Behandlung des Leidens notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 lit. b KVG) (...). Gemäss Abs. 2 der Bestimmung übernimmt die Versicherung Kosten der in Absatz 1 aufgeführten Leistungen nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Gemäss Art. 19 KLV übernimmt die Versicherung die Kosten der

zahnärztlichen Behandlungen, die zur Unterstützung und Sicherstellung der ärztlichen Behandlungen notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 lit. c KVG): bei Herzklappenersatz, Gefässprothesenimplantation, kraniellen Shuntoperationen; bei Eingriffen mit nachfolgender langdauernder Immunsuppression; bei Strahlentherapie oder Chemotherapie maligner Leiden; bei Endokarditis; bei Schlafapnoe-Syndrom. Art. 20 KLV regelt zudem die Leistungspflicht bei Vorliegen der dort angeführten Geburtsgebrechen.

2.2 Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin an einer fortgeschrittenen Demenz bei Wernicke-Korsakow-Encephalopathie bei Status nach chronischem Alkoholabusus leidet. Dass es sich hierbei nicht um eine in Art. 18 KLV aufgelistete Erkrankung handelt, ist ebenfalls unbestritten. Die Zahnbehandlung dient auch nicht der Behandlung der Wernicke-Korsakow-Encephalopathie oder ihrer Folgen. Von Behandlungsbedürftigkeit könnte nur gesprochen werden, wenn die Beeinträchtigung der Gesundheit die körperlichen oder geistigen Funktionen in so beträchtlichem Masse einschränken, dass die Patientin ärztlicher Hilfe bedarf, die Gesundung ohne medizinische Hilfe wahrscheinlich nicht oder nicht mit Aussicht auf Erfolg innert angemessener Zeit zu erreichen wäre oder wenn der Patientin nicht zugemutet werden kann, ohne wenigstens den Versuch einer Behandlung zu leben (Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 1a Rz. 17). Die Encephalopathie der Beschwerdeführerin wird mit Bezug auf den strittigen Eingriff aber keiner entsprechenden Behandlung zugeführt. Es liegt auch kein Fall vor, bei welchem die zahnärztliche Behandlung eine ärztliche Behandlung im Sinne von Art. 19 KLV unterstützen würde oder die Behandlung eines Geburtsgebrechens gemäss Art. 20 KLV Thema wäre. Wie das Bundesgericht im Entscheid 9C_725/2017 vom 28. März 2018 in E. 4 klargestellt hat, würde es am Gesetzgeber und nicht an der Rechtsprechung liegen, die Liste derjenigen Krankheiten zu erweitern, die eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen könnten, wonach die zahnärztliche Behandlung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übernommen wird.

2.3 Bei der Zahnbehandlung, welche bei der Beschwerdeführerin durchgeführt werden soll, handelt es sich demzufolge nicht um eine unter die Leistungspflicht der Krankenversicherung (Art. 31 KVG) fallende Leistung. Das Bundesgericht hat im Entscheid 9C_703/2012 vom 11. Juli 2013 in E. 3.2 darauf hingewiesen, dass auch in einem solchen Fall fraglich sein könne, ob dennoch eine Leistungspflicht der Krankenversicherung besteht, wenn zum Zweck der nicht versicherten zahnmedizinischen Behandlung die ärztliche Behandlung einer Krankheit notwendig ist. Wie erwähnt, dient die Narkose, deren Kostenübernahme strittig ist, vorliegend aber nicht der Behandlung der Encephalopathie der Beschwerdeführerin, sondern einzig und allein der (erleichterten) Durchführbarkeit der zahnärztlichen Behandlung. Es liegt also kein Fall vor, bei welchem zum Zweck der nicht versicherten zahnmedizinischen Behandlung eine ärztliche Behandlung einer Krankheit notwendig wäre. Im erwähnten Entscheid des Bundesgerichts wies dieses denn auch darauf hin, der Umstand, dass die Narkose nicht der Behandlung des psychischen Leidens diene, spreche eher gegen eine Leistungspflicht (Urteil 9C_703/2012 vom 11. Juli 2013 E. 3.2). Das gilt analog für den vorliegenden Fall.

2.4 Daran, dass die Kosten der Vollnarkose vorliegend nicht von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen sind, ändern auch die Bestimmungen der KLV nichts.

2.4.1 Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a bis lit. c der KVV bezeichnet das EDI nach Anhören der zuständigen Kommission: (lit. a) die von Ärzten und Ärztinnen oder Chiropraktoren und Chiropraktorinnen erbrachten Leistungen, deren Kosten nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden; (lit. b) die nicht von Ärzten und Ärztinnen oder Chiropraktoren und Chiropraktorinnen erbrachten Leistungen nach den Art. 25 Abs. 2 und 25a Abs. 1 und 2 des Gesetzes; (lit. c) die neuen oder umstrittenen Leistungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit sich in Abklärung befinden; es bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang der Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

2.4.2 Gemäss Art. 1 KLV bezeichnet der Anhang 1 zu dieser Verordnung diejenigen Leistungen, die nach Art. 33 lit. a und lit. c KVV von der Leistungs- und Grundsatzkommission geprüft wurden und deren Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Versicherung): a. übernommen werden; b. nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden; c. nicht übernommen werden. In den einleitenden Bemerkungen zum Anhang 1 KLV betreffend Vergütungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für bestimmte ärztliche Leistungen wird festgehalten, dass der Anhang keine abschliessende Aufzählung der ärztlichen Pflicht- oder Nichtpflichtleistungen enthält. Er enthalte: Leistungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit durch die Leistungs- und Grundsatzkommission geprüft wurde und deren Kosten demgemäss übernommen, allenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen oder gar nicht übernommen werden; Leistungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit noch abgeklärt wird, für die jedoch die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen und in einem festgelegten Umfang übernommen werden; besonders kostspielige oder schwierige Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur vergütet werden, wenn sie von hierfür qualifizierten Leistungserbringern durchgeführt werden.

2.4.3 Unter dem Titel „2.3 Neurologie inkl. Schmerztherapie und Anästhesie“ wird im Anhang 1 KLV angeführt, Allgemeinnarkosen zur Ermöglichung von diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen (inkl. zahnmedizinischen Eingriffen) würden übernommen, wenn diagnostische und therapeutische Eingriffe wegen einer schweren geistigen oder körperlichen Behinderung ohne Narkose nicht möglich sind. Wie die Klammerbemerkung („inkl. zahnmedizinischen Eingriffen“) zu werten ist, ist fraglich. Rein vom Wortlaut der Bestimmung her könnte die Regelung auch so gelesen werden, dass die Kosten einer Allgemeinnarkose für sämtliche zahnmedizinische Eingriffe - und nicht nur für grundversicherte zahnmedizinische Eingriffe - übernommen werden sollten, wenn eine schwere geistige oder körperliche Behinderung dies erfordert. Gegen eine solche Interpretation spricht aber das übergeordnete Gesetzesrecht, welches die Übernahme zahnmedizinischer Behandlungen an bestimmte (hier nicht gegebene) Voraussetzungen

bindet (dazu E. 2.1 ff. vorstehend). Mit Eugster (Eugster, a.a.O., Art. 31 Rz. 46 S. 245) ist denn auch davon auszugehen, dass Ziff. 2.3 im zahnärztlichen Bereich auf Tatbestände nach Art. 31 KVG beschränkt ist. Für diese Auslegung spricht auch, dass Anhang 1 KLV gesamthaft betrachtet weder als Negativliste noch als Positivliste noch als beispielshafte Aufzählung der leistungspflichtigen Behandlungen gelten kann (BGE 129 V 167 E. 4). Wie dargelegt (E. 2.1), liegt kein Tatbestand im Sinne von Art. 31 KVG vor. Eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Vollnarkosekosten ergibt sich daher auch nicht aus Anhang 1 KLV.

2.5 Damit kann offen bleiben, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Kostenübernahme in Form des Gebotes der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen (vgl. Art. 32 KVG) gegeben wären oder nicht (...) bzw., ob nicht im Sinne einer Schadenminderung auch günstigere Varianten wie eine Sedation zur Verfügung stünden. Weitere Abklärungen sind bei der gegebenen Sach- und Rechtslage verzichtbar.

3. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist - soweit auf sie einzutreten ist - abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2019.116/E vom 24. Juni 2020

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV), SR 832.102

vgl. [Nr. 31](#)

Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) in der bis 30. Juni 2020 gültigen Fassung, SR 832.112.31

vgl. [Nr. 31](#)

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG), SR 837.0

32

AVIG Art. 30 Abs. 1 lit. a und AVIV Art. 44 Abs. 1 lit. b. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit; Beurteilung der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.

1. Ein Verbleib im Arbeitsverhältnis ist trotz eines angespannten Verhältnisses zum Vorgesetzten und trotz gewisser arbeitsplatzbezogener Sicherheitsbedenken zumutbar, wenn das Arbeitsverhältnis erst sehr kurz gedauert hat und dem Betroffenen vor einer Kündigung noch andere Möglichkeiten, insbesondere ein klärendes Gespräch, offenstehen (E.4.1 und 4.2).

2. Neben einer Prüfung der einzelnen geltend gemachten Unzumutbarkeitsgründe ist auch eine Gesamtschau aller Faktoren vorzunehmen (E. 4.4).

A beantragte Arbeitslosenentschädigung, bevor er am 25. März 2019 eine Stelle als Gärtner antreten konnte. Dieses Arbeitsverhältnis wurde bereits am 29. März 2019 wieder beendet und die Arbeitslosenkasse stellte A wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 28 Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Die dagegen erhobene Einsprache wies die Arbeitslosenkasse nach nochmaliger Abklärung des Sachverhalts und Gewährung des rechtlichen Gehörs ab. Dagegen liess A Beschwerde erheben. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Nach Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Die Arbeitslosigkeit gilt insbesondere dann als selbstverschuldet, wenn der Versicherte das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihm eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihm das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. B AVIV). Die behauptete Unzumutbarkeit einer Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses ist vor dem Hintergrund des Art. 16 Abs. 1 AVIG zu beurteilen, wonach grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, es sei denn, einer der in Abs. 2 dieser Bestimmung abschliessend aufgelisteten Ausnahmetatbestände sei erfüllt. Nach der Rechtsprechung ist die Zumutbarkeit zum Verbleiben am bisherigen Arbeitsplatz strenger zu beurteilen als die Zumutbarkeit zur Annahme einer neuen Stelle (BGE 124 V 234 E. 4b/bb). Ein schlechtes Arbeitsklima oder Spannungen zwischen der versicherten Person und Arbeitskollegen oder Vorgesetzten jedenfalls begründet noch keine Unzumutbarkeit. Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG) muss nach der Rechtsprechung durch ein eindeutiges ärztliches Zeugnis (oder allenfalls andere geeignete Beweismittel) belegt sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_742/2013 vom 27. November 2013 E. 4.1 mit Hinweisen).

3. (...)

4. Zu prüfen ist weiter, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Beschwerdeführer unzumutbar war. Der Beschwerdeführer liess im Wesentlichen drei Gründe vortragen, die seiner Ansicht nach zur Unzumutbarkeit führen: herablassende Bemerkungen durch den Arbeitgeber (E. 4.1), das Nichteinhalten von Sicherheitsbestimmungen (E. 4.2) und medizinische Gründe (E. 4.3). Auf diese Vorbringen wird im Folgenden im Einzelnen eingegangen.

4.1

4.1.1 Ein schlechtes Arbeitsklima oder Spannungen zwischen der versicherten Person und Arbeitskollegen oder Vorgesetzten begründen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch keine Unzumutbarkeit (BGE 124 V 234 E. 4b/bb). Das Verbleiben am Arbeitsplatz wird jedoch dann als unzumutbar betrachtet, wenn wichtige Gründe im Sinne von Art. 337 ff. OR vorliegen, die zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen.

4.1.2 Vorliegend brachte der Beschwerdeführer vor, der Arbeitgeber habe geäussert, "typisch Behinderte von der Stiftung S, da ist ja nicht mehr zu erwarten". In der Einsprache vom 22. Mai 2019 wurde zudem vorgetragen, es habe am 25. März 2019 "verletzende Aussagen" sowie am 27. März 2019 "übelst[e]" Beschimpfungen gegeben. Am 28. März 2019 habe der Arbeitgeber geäussert: "du gasch mir langsam uf de Sack". Auch sei eine Bezeichnung des Beschwerdeführers als "minderbemittelt" erfolgt.

4.1.3 Die angeblichen Beleidigungen und Beschimpfungen sind nicht belegt, sondern beruhen einzig auf den Angaben des Beschwerdeführers in den Eingaben bei der Beschwerdegegnerin und im Rahmen der Beschwerdeschrift. Sie wurden daher erst nach etwa zwei Monaten erstmals vorgebracht. Vorher erfolgte keine Beanstandung. In der schriftlichen Kündigung fehlt auch eine konkrete Angabe, was der Inhalt der beleidigenden Aussagen genau gewesen sein soll. Eine Strafanzeige wurde offensichtlich ebenso wenig eingereicht. Eine Befragung der zwei Beteiligten – des Beschwerdeführers und

seines ehemaligen Arbeitgebers – würde schon angesichts der verstrichenen Zeitdauer und in Anbetracht des Umstandes, dass keine Drittpersonen diese Äusserungen mitbekommen haben (der Beschwerdeführer hat so etwas nicht geltend gemacht) voraussichtlich keine weiteren Ergebnisse bringen. Es dürfte auch kaum anzunehmen sein, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Befragung selber belasten würde. Im Rahmen einer zulässigen antizipierten Beweiswürdigung (Urteil 8C_170/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 3 sowie BGE 136 I 229 E. 5.3) sind daher von einer Befragung keine weiteren sachdienlichen Erkenntnisse zu erwarten. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beleidigungen und Beschimpfungen sind somit nicht überwiegend wahrscheinlich bewiesen, weshalb der Beschwerdeführer gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_742/2013 vom 27. November 2013 E. 4.2). Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses war vorliegend folglich nicht wegen Unzumutbarkeit aufgrund der verbalen Äusserungen des ehemaligen Arbeitgebers ausgeschlossen.

4.2

4.2.1 Mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen können ein Grund für die Unzumutbarkeit der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses darstellen (vgl. AVIG Praxis ALE Rz. D27 mit Hinweis auf Urteil des EVG C 302/01 vom 4. Februar 2003). Der Beschwerdeführer trug vor, der Arbeitgeber habe am 25. und 27. März 2019 mit einer Kettensäge gearbeitet, ohne über die nötige Schutzkleidung verfügt zu haben, er (der Beschwerdeführer) habe am 27. März 2019 ohne Leuchtweste an einer unsicheren Strasse Rückschnitte durchführen müssen, ohne dass der Verkehr mit einem entsprechenden Signal auf die Arbeiten aufmerksam gemacht worden sei und er habe am 28. März 2019 ohne Sicherung ein Dach in 3 m Höhe reinigen sollen. Auch hätte kein Gehörschutz zur Verwendung eines Akkublägers zur Verfügung gestanden. Die mangelhafte Einhaltung der Sicherheitsvorschriften liess der Beschwerdeführer durch seinen Vater am 29. März 2019 der paritätischen Regionalkommission grüne Berufe des Kantons Schaffhausen melden. Auch dem Arbeitsamt (Arbeitsinspektorat) des Kantons Schaffhausen wurde am 29. März 2019 eine Meldung über den Verdacht auf Beschäftigung ohne Arbeitsvertrag

und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen im Betrieb des ehemaligen Arbeitgebers durch den Vater des Beschwerdeführers vorgenommen. Ebenso wurde die Suva über die Missstände informiert. (...)

4.2.2 Der Beschwerdeführer belegt keine Anhandnahme des Falls durch eine der kontaktierten Stellen und es liegen keine Berichte oder sonstigen Dokumentationen der Situation bei den Arbeitseinsätzen des ehemaligen Arbeitgebers vor. Auch reichte der Beschwerdeführer keine Beweismittel ein, welche die gerügte mangelnde Sicherheit überwiegend wahrscheinlich erscheinen liesse. Der Beschwerdeführer machte auch nicht geltend, dass Drittpersonen die von ihm geltend gemachten Verletzungen von Sicherheitsvorschriften beobachtet hätten. Eine Befragung des Beschwerdeführers und des ehemaligen Arbeitgebers dürfte auch keine weiteren Erkenntnisse ergeben, sodass darauf in antizipierter Beweiswürdigung (Urteil 8C_170/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 3 sowie BGE 136 I 229 E. 5.3) zu verzichten ist. In Anbetracht der Umstände, dass das Arbeitsverhältnis nur vier Tage gedauert hat, wovon der Beschwerdeführer nur an zweieinhalb Tagen gearbeitet hat, erscheint es fragwürdig, ob der Beschwerdeführer bereits von einer Praxis im Unternehmen ausgehen durfte, welche Sicherheitsmassnahmen grundsätzlich missachtet. Zwar wurden im Rahmen des Einspracheverfahrens und mit der Beschwerde konkrete Vorkommnisse gerügt. Ob es sich dabei um Einzelfälle im gemäss Handelsregister seit 1995 bestehenden Unternehmen handelte, kann jedoch vorliegend nicht beurteilt werden. Es wäre dem Beschwerdeführer in jedem Fall zumutbar gewesen, die Antworten der kontaktierten Stellen (Personalkommission, Arbeitsspektorat und Suva) abzuwarten sowie selbst ein persönliches Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Denkbar wäre es sodann gewesen, vor einer Kündigung auch eine Vermittlung anzustreben, bei welcher die Erwartungen beider Seiten besprochen und mögliche Vorgehensweisen erläutert werden. Der Beschwerdeführer hätte seine Arbeitskraft persönlich oder schriftlich anbieten müssen und nur diejenigen Tätigkeiten verweigern dürfen, bei denen Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Da der Beschwerdeführer gemäss Arbeitsvertrag zum Zwecke der Mithilfe bei Gartenpflegearbeiten angestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Tätigkeiten

auch ohne jede Gefährdung hätten ausgeübt werden können (z. B. Jäten, Rasenmähen, Aufräumen, Rückschnitte, etc.).

4.2.3 Da die Nichteinhaltung relevanter Sicherheitsvorschriften wiederum nicht mit dem erforderlichen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden konnte, trägt der Beschwerdeführer erneut die Folgen der Beweislosigkeit (Urteil des Bundesgerichts 8C_742/2013 vom 27. November 2013 E. 4.2). Unter Berücksichtigung aller Faktoren wäre es dem Beschwerdeführer jedenfalls zumutbar gewesen, das Arbeitsverhältnis mindestens bis zu einer Klärung der Situation, einem Gespräch oder einer Vermittlung weiterzuführen und Tätigkeiten ohne Gefährdung weiter auszuführen. Eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses kann auch aus diesem Grund nicht angenommen werden.

4.3

4.3.1 Betreffend die Unzumutbarkeit der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen ist festzuhalten, dass dies gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch ein eindeutiges ärztliches Zeugnis (oder allenfalls durch andere geeignete Beweismittel) belegt sein muss, wobei die Zumutbarkeit zum Verbleiben strenger beurteilt wird als die Zumutbarkeit zum Antritt einer neuen Stelle (BGE 124 V 234 E. 4 b/bb). Ein Arztzeugnis liegt nicht bei den Akten. Der behandelnde Arzt Dr. med. D bestätigte zwar, "ein Arztzeugnis ab dem Konsultationsdatum vom 29.03.2019 bis inkl. 03.04.2019 attestiert" zu haben, was aber gemäss den eigenen Angaben des Beschwerdeführers gar nicht zutrifft. Aus dem Schreiben geht aber nicht hervor, dass eine Arbeitsunfähigkeit für diesen Zeitraum vorlag. Auch fand im Zeitraum nach dem 29. März 2019 keine weitere Konsultation mehr statt. Gemäss den eigenen Angaben des Beschwerdeführers wurde gar kein Arztzeugnis ausgestellt und die Kündigung an den Arbeitgeber sei auch ohne Beilage eines Arztzeugnisses versendet worden, sodass dort, entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers in der Beschwerde, offensichtlich auch keines vorhanden sein kann. Weitere Arztzeugnisse liegen nicht vor. Derzeit befinde sich der Beschwerdeführer in psychiatrischer Behandlung in der Klinik T.

4.3.2 Das erst am 20. August 2019 verfasste Schreiben von Dr. D genügt nicht, um die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen überwiegend wahrscheinlich glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer war, wenn überhaupt, auch nur für wenige Tage arbeitsunfähig und reichte in der Folge keine weiteren Arztzeugnisse oder -berichte ein. Auf Rückfragen konnte der behandelnde Arzt denn auch am 26. Juni 2019 sowie am 20. August 2019 nicht bestätigen, dass die Arbeitsunfähigkeit in Zusammenhang mit der Arbeitsstelle bestanden habe. Der Beschwerdeführer habe zwar berichtet, Probleme am Arbeitsplatz seien ihm auf den Magen geschlagen und dass er kaum noch schlafen könne. Ob die Situation am Arbeitsplatz ursächlich für diese Beschwerden bzw. die Arbeitsunfähigkeit gewesen sei, könne er nach der einmaligen Konsultation vom 29. März 2019 aber nicht beurteilen. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, dass es dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, das Arbeitsverhältnis weiterzuführen. Entsprechend der in E. 2 vorstehend angeführten bundesgerichtlichen Praxis, wonach ein ausdrückliches ärztliches Zeugnis oder ein vergleichbares Beweismittel für die Annahme der Unzumutbarkeit gegeben sein muss, kann im vorliegenden Fall nicht von einer die Zumutbarkeit der Fortführung des Arbeitsverhältnisses ausschliessenden Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden.

4.4 Nach diesen Ausführungen erhellt, dass keiner der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe für eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Es liegt weder Unzumutbarkeit aufgrund verbaler Äusserungen des Arbeitgebers noch aufgrund fehlender Sicherheitsvorkehrungen oder gesundheitlicher Einschränkungen vor. Auch in der Gesamtschau aller Argumente ergibt sich nichts anderes. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Arbeitsverhältnis nur gerade einmal vier Tage gedauert hat, wäre es dem Beschwerdeführer jedenfalls zumutbar gewesen, die Probezeit weiter fortzusetzen und an einer Lösung der Probleme konstruktiv mitzuwirken bzw. das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen und seine Arbeitskraft weiter anzubieten. Da er dies nicht tat,

sondern selbst das Arbeitsverhältnis kündigte, liegt eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit gemäss Art. 44 AVIG vor, welche zwingend eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zur Folge hat.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2019.177/E vom 8. Januar 2020

33

AVIG Art. 30 Abs. 1 lit. c und d. Einstellung in der Anspruchsberechtigung; Lohnvorstellungen des Arbeitnehmers.

Die Einstellungstatbestände von Art. 30 Abs. 1 lit. c und d AVIG erfassen grundsätzlich jedes Verhalten, welches das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses scheitern lässt. Eine arbeitslose Person darf im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs mit der potentiellen Arbeitgeberin zwar über den Lohn verhandeln. Sie darf aber aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht dadurch nicht die Chance der angebotenen Anstellung vereiteln, wenn ersichtlich wird, dass die Gegenseite damit nicht einverstanden ist. Die arbeitslose Person muss vielmehr aktiv zu erkennen geben, dass sie sich auch mit einem tieferen Lohn zufriedengeben würde. Davon kann im vorliegenden Fall - gestützt auf eine Beweiswürdigung (Befragung einer Auskunftsperson im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG) - nicht ausgegangen werden, weshalb die vom AWA vorgenommene Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu bestätigen ist.

A war bis 30. Juni 2018 bei der G-Garage angestellt. Mit Schreiben vom 1. Juni 2018 bewarb er sich bei der Firma B für eine Stelle als Fahrzeug-Aufbereiter. Am 9. Juni 2018 fand bei der Firma B ein Vorstellungsgespräch statt, wobei unter anderem auch über die Lohnvorstellungen gesprochen wurde. A wurde von M, Mitarbeiterin und Mitglied des

Verwaltungsrats der Firma B, darum ersucht, Lohnbelege bzw. einen Lohnausweis seiner früheren Arbeitgeberin einzureichen. Am 11. Juni 2018 teilte A der Firma B telefonisch mit, dass er keine Lohnbelege bzw. keinen Lohnausweis einreichen werde, woraufhin die Firma B auf weitere Verhandlungen betreffend die Arbeitsstelle verzichtete. Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 wurde A durch das AWA für die Dauer von 31 Tagen ab 2. Juli 2018 wegen Ablehnung zumutbarer Arbeit in seiner Anspruchsberechtigung eingestellt. Die dagegen erhobene Einsprache wies das AWA ab. Dagegen liess A Beschwerde erheben. Diese wies das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 14. August 2019 ab. Eine dagegen von A erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hiess das Bundesgericht mit Urteil 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020 (in SVR 8-9/2020 ALV Nr. 14) teilweise gut, hob den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14. August 2019 auf und wies die Sache zur Neuentscheidung ans Verwaltungsgericht zurück. Das Bundesgericht erwog, dass das Verwaltungsgericht zu prüfen habe, ob im Verhalten von A im Rahmen der Lohnverhandlung ein arbeitslosenversicherungsrechtlich relevantes Fehlverhalten zu erblicken sei. In der Folge führte das Verwaltungsgericht am 10. Juni 2020 eine Beweisverhandlung durch, in deren Rahmen M als Auskunftsperson befragt und den Parteien Gelegenheit zur Beweiswürdigung eingeräumt wurde. Daraufhin weist das Verwaltungsgericht die Beschwerde von A erneut ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Streitgegenstand bildet (...) die Frage, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Recht mangels ausreichender persönlicher Bemühungen um eine zumutbare Arbeit bzw. wegen Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit für die Dauer von 31 Tagen in seiner Anspruchsberechtigung eingestellt hat. Mit Urteil 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020 stellte das Bundesgericht fest, es sei zivilrechtlich umstritten, ob die Stellenanbieterin (Firma B) berechtigt gewesen sei, vom Beschwerdeführer Unterlagen zu dessen bei seinem früheren Arbeitgeber erzielten Lohn einzuverlangen. Demnach stelle das

vom Verwaltungsgericht im aufgehobenen Entscheid VV.2019.7/E vom 14. August 2019 als widersprüchlich qualifizierte Verhalten des Beschwerdeführers (einerseits in Form der erst nachträglich erklärten Weigerung zur Einreichung der verlangten Lohnbelege und andererseits in Form der unterschiedlichen Begründungen für seine Weigerung) kein arbeitslosenversicherungsrechtlich relevantes Fehlverhalten dar. Gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen war allerdings noch nicht rechtsgenügend abgeklärt, ob ein Einstellungstatbestand aus einem anderen Grund gegeben sei. Der Beschwerdegegner habe dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er nicht die Bereitschaft zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zu einem tieferen Lohn gezeigt habe. Aus den Akten ergäben sich ebenfalls Hinweise darauf, dass die Anstellung letztlich an den Lohnvorstellungen des Beschwerdeführers gescheitert sei. Der Beschwerdeführer seinerseits mache hingegen geltend, er habe klar zu verstehen gegeben, dass er an der Stelle sehr interessiert sei und diese auch zu einem Lohn unter seiner geäusserten Vorstellung antreten würde. Die Sache wurde vom Bundesgericht an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen, damit dieses prüfe, ob im Verhalten des Beschwerdeführers im Rahmen der Lohnverhandlung ein arbeitslosenversicherungsrechtlich relevantes Fehlverhalten zu erblicken sei (vgl. E. 4.3. des bundesgerichtlichen Urteils 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020).

2.2

2.2.1 Nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Gemäss lit. d dieser Bestimmung ist eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung sodann vorzunehmen, wenn die versicherte Person die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt. Dabei ist nicht wesentlich, ob die Arbeitsstelle von der zuständigen Amtsstelle zugewiesen, von der versicherten Person selber gefunden oder von einem Dritten vermittelt wurde (Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, S. 227, und Nussbaumer, in: Meyer [Hrsg.]

Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht SBVR, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2016, Kap. N, Rz. 847 ff.).

2.2.2 Die Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG liegt nicht nur dann vor, wenn die versicherte Person eine Stelle ausdrücklich zurückweist oder eine nach den Umständen gebotene ausdrückliche Annahmeerklärung unterlässt. Der Einstellungstatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfasst grundsätzlich jedes Verhalten, welches das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses scheitern lässt. Liederliche Bewerbungsunterlagen fallen dabei ebenso ins Gewicht wie Auftreten, Verhalten und Äusserungen der versicherten Person während des Bewerbungsgesprächs. Dies bestätigt auch ein Blick in die Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urteil 8C_339/2016 vom 29. Juni 2016 E. 4.2 mit entsprechenden Beispielen). Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG hat die Funktion eines Auffangtatbestandes. Er erfasst sämtliche vorwerfbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften und der Weisungen der zuständigen Amtsstelle, soweit ein bestimmtes Verhalten nicht durch einen eigenen Einstellungstatbestand geregelt ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_339/2016 vom 29. Juni 2016 E. 4.2 und 8C_337/2008 vom 1. Juli 2008 E. 3.3.2). Unter den Tatbestand der Ablehnung zugewiesener Arbeit fällt z.B. auch die vom Versicherten provozierte Absage durch den Arbeitgeber infolge überhöhter Lohnansprüche oder die Passivität eines Versicherten, der nicht zu erkennen gab, dass er sich auch mit einem tieferen Lohn zufriedengeben würde (vgl. Kupfer/Bucher, a.a.O., S. 228 f., mit weiteren Beispielen und Hinweisen aus der Rechtsprechung).

2.2.3 Einem Versicherten, der Arbeitslosenentschädigung beanspruchen will, obliegt die sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungspflicht (vgl. Art. 17 Abs. 1 AVIG sowie Kupfer Bucher, a.a.O., S. 129 ff.). Die versicherte Person hat ihr Möglichstes zur Schadenminderung von sich aus vorzukehren (vgl. Kupfer Bucher, a.a.O., S. 129 und S. 220). Vor diesem Hintergrund sind bei Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen beabsichtigen, strengere Anforderungen bezüglich ihres Verhaltens anzunehmen als bei einem Stellensuchenden, der - mangels Absicht zur Geltend-

machung entsprechender Leistungsansprüche - der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht nicht unterliegt.

3.

3.1 Wie bereits im Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 14. August 2019 angeführt, ist unbestritten, dass im Rahmen der Besprechung bei der Firma B vom 9. Juni 2018 über die Lohnvorstellungen des Beschwerdeführers gesprochen wurde. Gemäss den Darstellungen der Firma B in der schriftlichen Auskunftserteilung vom 25. September 2018 äusserte der Beschwerdeführer eine Lohnvorstellung von Fr. 4'800.-- bis Fr. 5'200.--. Strittig ist demgegenüber die Frage, ob auch M als Vertreterin der Firma B die Lohnvorstellungen der Firma B dem Beschwerdeführer mitgeteilt hat. In der bereits erwähnten schriftlichen Auskunft vom 25. September 2018 führte M an, dass Sie gegenüber dem Beschwerdeführer anlässlich des Gesprächs vom 9. Juni 2018 die Lohnvorstellungen der Firma B in Höhe von Fr. 4'200.-- bis Fr. 4'400.-- geäussert habe (...). Der Beschwerdeführer wendet zwar zu Recht ein, dass diese Mitteilung nicht am 2. Juni 2018 hatte erfolgen können, wie in der Antwort zu Frage Nr. 3 in der schriftlichen Auskunft vom 25. September 2018 vermerkt wurde. Anlässlich der Befragung als Auskunftsperson im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG (vgl. dazu das Urteil EVG U 61/06 vom 19. September 2006 E. 1.3) im Rahmen der Beweisverhandlung vom 10. Juni 2020 bestätigte M jedoch, dass seitens der Firma B im Gespräch vom 9. Juni 2020 gegenüber dem Beschwerdeführer eine Lohnvorstellung von Fr. 4'200.-- bis Fr. 4'500.-- geäussert worden sei. (...)

3.2 Die Angaben von M im Rahmen der Beweisverhandlung vom 10. Juni 2020 erscheinen - insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob von ihr gegenüber dem Beschwerdeführer anlässlich des Gesprächs vom 9. Juni 2018 die Lohnvorstellungen der Firma B geäussert worden seien - als aussagekräftig. Es sind mithin keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb M gegenüber dem Beschwerdegegner oder dem Gericht unzutreffende Angaben machen sollte. (...) Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers ist folglich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass M anlässlich des

Bewerbungsgesprächs vom 9. Juni 2018 die Lohnvorstellung der Firma B, welche sich auf Fr. 4'200.-- bis Fr. 4'500.-- belief, geäußert hatte.

3.3 Wie dargestellt, darf auch eine arbeitslose Person im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs mit der potentiellen Arbeitgeberin zwar über den Lohn verhandeln. Sie darf aber aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht dadurch nicht die Chance der angebotenen Anstellung vereiteln, wenn ersichtlich wird, dass die Gegenseite damit nicht einverstanden ist. Die arbeitslose Person muss vielmehr aktiv zu erkennen geben, dass sie sich auch mit einem tieferen Lohn zufriedengeben würde (Urteil des Bundesgerichts 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020 E. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen). Wie das Bundesgericht in E. 4.3.2 seines Urteils 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020 anführt, hat der Beschwerdeführer mehrfach geltend gemacht, er habe klar zu verstehen gegeben, dass er an der Stelle bei der Firma B sehr interessiert sei und diese auch zu einem Lohn unter seiner geäußerten Vorstellung antreten würde. Abgesehen von den eigenen Darstellungen des Beschwerdeführers ergeben sich aus den Akten für diese Behauptung allerdings keine Anhaltspunkte. Wie das Bundesgericht in E. 4.3.2 seines Urteils ebenfalls ausführt, ergeben sich aus den Akten demgegenüber Hinweise darauf, dass die Anstellung bei der Firma B letztlich an den Lohnvorstellungen des Beschwerdeführers scheiterte. So wurde in der schriftlichen Rückmeldung der Firma B vom 13. Juni 2018 als Grund dafür, dass keine Anstellung erfolgt sei, angegeben, dass die Lohnforderung des Beschwerdeführers über Fr. 4'800.-- gelegen habe. (...)

3.4 Die Darstellungen von M sowohl im Rückmeldeformular vom 13. Juni 2018 als auch in der E-Mail vom 3. Juli 2018 und in der schriftlichen Fragenbeantwortung vom 25. September 2018, ebenso wie ihre Aussagen anlässlich der Beweisverhandlung vom 10. Juni 2020 sind insgesamt als konsistent zu werten, zumal auch keine Gründe ersichtlich sind, weshalb M unzutreffende Angaben machen sollte. Die leicht divergierenden Angaben bezüglich der Lohnvorstellungen seitens der Firma B vermögen - insbesondere angesichts des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs - an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von M nichts zu ändern. Wie erwähnt, ist davon auszugehen, dass anlässlich des

Gesprächs vom 9. Juni auch M die Lohnvorstellungen auf Seiten der Firma B (Fr. 4'200.-- bis Fr. 4'500.--) geäussert hatte, währenddem die vom Beschwerdeführer bekundeten Lohnvorstellungen bei Fr. 4'800.-- bis Fr. 5'200.-- lagen. Auf die Frage des Gerichtspräsidenten, ob M den Eindruck gehabt habe, dass der Beschwerdeführer Interesse an der betreffenden Anstellung gehabt habe, erklärte M, dies sei schwierig zu sagen; bisweilen scheitere eine Anstellung letztlich an den Lohnvorstellungen (...) Weiter erkundigte sich der Gerichtspräsident bei M, ob der Beschwerdeführer ihr gegenüber - anlässlich des persönlichen Gesprächs vom 9. Juni 2018 oder des Telefonats vom 11. Juni 2018 - zu verstehen gegeben habe, dass er die Stelle auch zu einem Lohn antreten würde, der unter den von ihm geäusserten Vorstellungen gelegen habe. M beantwortete diese Frage wie folgt: "Nein, das hat er nicht bekundet. Er hat vielmehr auf den von ihm zu bestreitenden Lebensunterhalt verwiesen" (...)

3.5 Wie erwähnt, sind keine Gründe ersichtlich, weshalb M den Sachverhalt unzutreffend darstellen sollte. Entsprechend ist auch davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Lohnvorstellungen seitens der Firma B nach dem Gespräch vom 9. Juni 2018 bekannt waren. Als arbeitslose Person, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung einen Leistungsanspruch geltend macht, hätte er aktiv zu erkennen geben müssen, dass er sich auch mit einem tieferen Lohn zufriedengeben würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020 E. 4.3.1 mit Hinweis auf das Urteil 8C_337/2008 vom 1. Juli 2008 E. 3.3.2). Weder anlässlich des Gesprächs vom 9. Juni 2018 noch im Rahmen des Telefonats vom 11. Juni 2018 bekundete der Beschwerdeführer - gemäss den glaubhaften Darstellungen von M -, dass er die Anstellung bei der Firma B auch zu einem tieferen Lohn antreten würde. Ungeachtet dessen, dass er die von M einverlangten Lohnbelege nicht einreichen konnte oder wollte, hätte es ihm aufgrund seiner Schadenmilderungspflicht (vgl. Art. 17 Abs. 1 AVIG) obliegen, eine solche Bereitschaft gegenüber der Firma B zu äussern. Dies hätte unmittelbar im Nachgang zum Gespräch vom 9. Juni 2018, im Rahmen des Telefonats vom 11. Juni 2018 oder auch unmittelbar nach diesem Telefonat erfolgen können. Dem Beschwerdeführer wäre es ohne weiteres zuzumuten gewesen, sich nochmals bei der Firma B zu

melden und seine Bereitschaft zum Stellenantritt auch zu einem unter seinen Vorstellungen liegenden Lohn zu erklären. Dass er dies versucht hätte, wird auch von ihm nicht geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund spielt auch keine Rolle, dass das Telefongespräch vom 11. Juni 2018 beendet wurde, nachdem der Beschwerdeführer gegenüber M ausgeführt hatte, dass er die Lohnbelege seiner vormaligen Arbeitgeberin nicht einreichen könne oder wolle. Wie von M bestätigt, erfolgte nach diesem Telefonat vom 11. Juni 2018 keine Kontaktaufnahme mehr (...)

3.6 Wie bereits im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14. August 2019 in E. 3.5 festgehalten, hatte sich der Beschwerdeführer schon vor der Besprechung bei der Firma B vom 9. Juni 2018 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV angemeldet (das Erstgespräch beim Beschwerdegegner bzw. beim zuständigen RAV-Berater hatte am 31. Mai 2018 stattgefunden). Entsprechend bestand seinerseits bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist (30. Juni 2018) eine Schadenminderungspflicht, aufgrund welcher strengere Anforderungen an sein Verhalten zu stellen waren als bei einem Stellensuchenden, der keine Absicht zur Geltendmachung entsprechender Leistungsansprüche hat (E. 2.2.3 vorstehend). Zwar ist einem Arbeitnehmer im Rahmen von Vertragsverhandlungen grundsätzlich zuzugestehen, bessere (Anstellungs-)Konditionen auszuhandeln. Er darf damit aber die Chance einer angebotenen Arbeit nicht vereiteln, wenn ersichtlich ist, dass die Gegenseite damit nicht einverstanden ist (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 232 f. mit Hinweis). Die arbeitslose Person muss aktiv zu erkennen geben, dass sie sich auch mit einem tieferen Lohn zufriedengeben würde (Urteil des Bundesgerichts 8C_750/2019 vom 10. Februar 2020 E. 4.3.1). Angesichts der Ergebnisse der Besprechung vom 9. Juni 2018 und des Telefonats vom 11. Juni 2018, musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass die Stelle anderweitig vergeben würde, wenn er an seinen eigenen Lohnvorstellungen festhalten bzw. sich nicht zum Stellenantritt bei tieferem Lohn bereit erklären würde, zumal ihm die Lohnvorstellungen der Firma B aufgrund des Gesprächs vom 11. Juni 2018 bekannt waren. Gemäss Rechtsprechung ist der Einstellungsstatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG bereits dann erfüllt, wenn der Versicherte nicht alles Zumutbare unternimmt, um einen drohenden Schaden abzuwenden. Der

Tatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist sodann namentlich erfüllt, wenn eine versicherte Person eine angebotene Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 220 und S. 226, je mit Hinweisen). Indem der Beschwerdeführer nicht aktiv zu erkennen gab, dass er sich auch mit einem tieferem als dem von ihm gegenüber der Firma B geäußerten Lohn zufriedengeben würde, sind beide Tatbestände als erfüllt zu betrachten.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2020.37/E vom 10. Juni 2020

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 31. August 1983 (AVIV), SR 837.02

vgl. [Nm. 32](#), [33](#)

C. Untere Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege

Steuerrekurskommission

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG), RB 640.1

34

StG § 34 Abs. 1 Ziff. 1, DBG Art. 32 Abs. 2. Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten - Akontorechnung.

Der Betrag einer Akontorechnung kann nur insoweit zum Abzug zugelassen werden, als die Zahlung dem Arbeitsfortschritt bis Ende der Steuerperiode entspricht.

Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer (nachfolgend: Rekurrent) liess in den Jahren 2017 - 2019 seine Liegenschaft in X sanieren. In der Steuererklärung 2017 brachte er unter anderem für die Dach- und Fassadensanierung eine Akontorechnung im Betrag von Fr. 60'000.-- zum Abzug. Hiervon liess die Vorinstanz in ihren Veranlagungsentscheiden vom 12. Februar 2020 aufgrund der im Jahr 2017 geleisteten Arbeitsstunden lediglich Fr. 29'000.-- zum Abzug zu. Die vom Rekurrenten in der Folge erhobene Einsprache hiess die Vorinstanz am 16. Juli 2020 teilweise gut und berücksichtigte entsprechend dem Arbeitsfortschritt bis Ende der Steuerperiode 2017 neu den Betrag von Fr. 35'000.--. Die Steuerrekurskommission weist den dagegen erhobenen Rekurs und die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

4. Bei Liegenschaften im Privatvermögen können unter anderem die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 StG, Art. 32 Abs. 2 DBG).

4.1 (...)

4.2 Bei der Einkommenssteuer handelt es sich um eine periodische Steuer. Das bedeutet, dass sie während der Dauer der subjektiven Steuerpflicht in regelmässigen Abständen erhoben wird. Bei einer periodischen Steuer kommt daher der Frage nach der zeitlichen Abgrenzung grosse praktische Bedeutung zu. Um das Steuerobjekt „Einkommen“ ermitteln zu können, sind den Einkünften einer Periode immer auch die Abzüge der entsprechenden Periode gegenüberzustellen. Periodenfremde Einkünfte und Abzüge können für die steuerliche Einkommensermittlung nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich können also nur diejenigen Aufwendungen zum Abzug zugelassen werden, die mit dem in einer bestimmten Periode erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen (Philip Funk, Der Begriff der Gewinnungskosten nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht, Diss. St. Gallen 1989, S. 40; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_251/2016 vom 30. Dezember 2016 E. 3.2 mit Hinweisen).

4.3 Anrechenbar sind jeweils nur die in der Bemessungsperiode angefallenen Liegenschaftsunterhaltskosten; sie können nicht auf eine spätere Steuerperiode übertragen werden (Leuch/Schlup Guignard, in: Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxiskommentar zu Berner Steuergesetz, Bd. 1, Muri-Bern 2014, Art. 36 N. 6 f., S. 453).

Gemäss gefestigter Rechtsprechung der Steuerrekurskommission ist die nach dem Periodizitätsprinzip geforderte zeitliche Abgrenzung bezüglich der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten insofern vorzunehmen, als auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung (SOLL-Methode) oder alternativ der Bezahlung (IST-Methode) abzustellen ist. Massgebend ist der Zeitpunkt, in welchem sich die Zahlungsverpflichtung in irgendeiner Weise in den finanziellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen manifestiert. Dies setzt voraus,

dass die Zahlungsverpflichtung betragsmässig feststeht. Nebst dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Bezahlung können Zahlungsverpflichtungen somit auch während der Arbeitsausführung oder unmittelbar nach Abschluss einer bestimmten Arbeitsleistung erfolgen, sofern sich die Aufwendungen wertmässig abgrenzen lassen. Mit der Aufwanderfassung während oder unmittelbar nach der Erbringung der Arbeitsleistung kann im Sinne des Periodizitätsprinzips eine präzisere zeitliche Abgrenzung vorgenommen werden (STRE.2018.11 und STRE.2018.12, E. 5.3 = TVR 2018 Nr. 43 E. 5.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_456/2017 vom 31. Oktober 2017 E. 3.1).

4.4 Liegenschaftsunterhaltskosten sind somit in einer entsprechenden Steuerperiode nur dann zum Abzug zuzulassen, wenn diese dem Periodizitätsprinzip entsprechen. Das bedeutet, dass die Rechnungsstellung oder allenfalls die Bezahlung innerhalb der entsprechenden Steuerperiode erfolgt sind, oder eine Arbeitsausführung sich innerhalb der Steuerperiode wertmässig abgrenzen lässt. Akontorechnungen beruhen nicht auf einer definitiven Rechnungsstellung. Die definitive Zahlungsverpflichtung steht betragsmässig noch nicht fest. Im Zeitpunkt der Ausführung von Liegenschaftsunterhaltsarbeiten ist denn auch die genaue Höhe der Kosten meistens noch nicht absehbar. Bei Akontorechnungen kann daher - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - nur dann auf das Datum der Rechnungsstellung oder der Bezahlung abgestellt werden, sofern die Zahlungen dem Arbeitsfortschritt bis Ende der Steuerperiode entsprechen. Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich die Aufwendungen innerhalb der Steuerperiode wertmässig abgrenzen. Andernfalls wäre es möglich, durch überhöhte Akontorechnungen Unterhaltskosten in eine Steuerperiode zu übertragen, in der sie (noch) nicht angefallen sind. Dies würde dem Periodizitätsprinzip widersprechen.

Mit der strittigen Akontorechnung vom 17. Dezember 2017 wurden dem Rekurrenten Fr. 60'000.-- in Rechnung gestellt. Die Vorinstanz ermittelte zur Beurteilung des Arbeitsfortschritts bis Ende Steuerjahr 2017 die bis dahin gearbeiteten Stunden (232 Stunden). Dies entsprach einem prozentualen Anteil von 19,15% am Total der für die Sanierung geleisteten Stunden (1'211 Stunden). Entsprechend diesem prozentualen Anteil liess die Vorinstanz von der Schlussrechnung von insgesamt rund Fr. 180'000.-- den Betrag von (aufgerundet) Fr. 35'000.-- im Steuerjahr 2017 zum Abzug zu. Diese Vorgehensweise ist

zweckmässig und nachvollziehbar. Ebenso wenig zu beanstanden ist der Umstand, dass der Vorinstanz für diese Berechnung die entsprechenden Arbeitsrapporte eingereicht werden mussten.

Entscheid der Steuerrekurskommission STRE.2020.117 und STRE.2020.118 vom 13. November 2020

Personalrekurskommission

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003 (RSV), RB 177.112

35

RSV § 65, VG § 53. Anwendbarkeit der Kaderarbeitszeitregelung auf kommunale Kadermitarbeiter, namentlich auf Schulleiter.

§ 65 RSV ist mangels abweichender Regelung (namentlich im kommunalen Recht bzw. in einer entsprechenden Personalordnung) aufgrund von § 33 GemG sinngemäss auf Kadermitarbeiter der Gemeinden anwendbar. Im vorliegenden Fall ist die Schulleiterin als Mitglied des Kadern der Schulgemeinde zu qualifizieren, weshalb auf sie die Kaderarbeitszeitregelung von § 65 RSV (insbesondere ohne die Möglichkeit, Mehr- und Überstunden geltend zu machen) anwendbar ist.

A (Rekurrentin) war vom 1. Juni 2015 bis 31. Juli 2019 als Schulleiterin an der Schule X angestellt. Zusätzlich war sie an derselben Schule in einem Pensum von 20% als Lehrerin tätig. Nach Beendigung ihrer Anstellung als Schulleiterin verlangte A eine Entschädigung für geleistete Überstunden, wobei sie sich auf eine selbst erfasste Überstundenauflistung stützte. Insgesamt machte sie Überstunden von total 455,9 Stunden geltend. Ferner verlangte A eine (zusätzliche) Vergütung für ihre Teilnahmen an Behördensitzungen. Die Schule X wies diese Ansprüche vollumfänglich ab. A erhob daraufhin Rekurs bei der Personalrekurskommission.

Aus den Erwägungen:

1. Formelle Prüfung

1.1. (...)

1.2. Die Schule X ist - als Schulgemeinde - eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 57 Abs. 1 KV i.V. mit § 1 Abs. 1 Ziff. 2 GemG). Die Rekurrentin war bei dieser Schulgemeinde hauptsächlich als Schulleiterin angestellt, zusätzlich zu einem geringen Pensum als Lehrerin.

Lehrpersonen, die im Kanton Thurgau an einer öffentlichen Volksschule unterrichten, unterstehen der Rechtsstellungsverordnung für Lehrpersonen RSV VS (vgl. § 1 Abs. 1 RSV VS). Die übrigen Angestellten des Kantons und der (Schul-) Gemeinden unterstehen dagegen grundsätzlich der Rechtsstellungsverordnung für das Staatspersonal RSV (vgl. § 1 Abs. 1 RSV), soweit die Gemeinde selbst über keine eigene Personalordnung verfügt (vgl. § 33 GemG). Die Schule X verfügt über kein Personalreglement, worin die Anstellungsbedingungen von Schulleiterinnen und Schulleitern geregelt werden. Schulleiter sind ferner keine Lehrpersonen im Sinne der RSV VS; sie fallen unter die Verwaltungsangestellten (vgl. § 54 Abs. 1 VG), für sie ist somit die RSV anwendbar. Das gilt auch bei Schulleitern, die zugleich als Lehrpersonen tätig sind; auch für sie ist in beiden Fällen die RSV anwendbar (vgl. § 21 Abs. 1 RRV VG).

Der vorliegende Rekurs bzw. die Anträge stehen im Zusammenhang mit der Anstellung der Rekurrentin als Schulleiterin. Folglich ist für die nachfolgende Beurteilung in erster Linie die RSV anwendbar. Im Übrigen erklärt auch der Anstellungsentscheid der Rekurrentin die RSV für anwendbar.

2. Überstunden und Behördensitzungen

2.1. Die Schule X geht davon aus, dass für die Rekurrentin als Schulleiterin die Kaderarbeitszeit gelte. Sie könne daher keine Überstunden geltend machen. Die Rekurrentin habe die Behörde zudem nie detailliert über ihre Überstunden informiert, sondern ihre Überstundenauflistung erstmals nach ihrer Kündigung vorgelegt. Diese sei daher keine verlässliche Grundlage. Schliesslich sei der Rekurrentin nie eine Aufschubfrist für die Überstunden gewährt worden, sodass die über der Höchstgrenze von 30,9 Stunden liegenden Überstunden bei Übertrag auf das nächste Kalenderjahr verfallen sei.

Die Rekurrentin bestreitet, in einer Kaderfunktion angestellt bzw. der Kaderarbeitszeit unterstellt gewesen zu sein. Die in der entsprechenden Gesetzgebung aufgezählten Kaderfunktionen seien abschliessend. Schulleiter fielen demnach nicht darunter. Ferner habe die Rekurrentin die Schulbehörde wiederholt auf ihre Überstunden hingewiesen. Anstatt sie aber zu entlasten, seien ihr stetig mehr Aufgaben übertragen worden. Dadurch sei es ihr nicht möglich gewesen, ihre Mehrstunden abzubauen.

2.2. Die jährliche Bruttoarbeitszeit auf Basis einer 42-Stunden-Woche beträgt bei einem vollen Pensum 2184 Stunden; vorbehalten bleiben abweichende Spezialregelungen bei besonderen betrieblichen Verhältnissen sowie für Personen mit Kaderarbeitszeit (vgl. § 65 Abs. 1 RSV). Für die Leiterinnen und Leiter der Generalsekretariate, Ämter, Anstalten und Betriebe sowie für die Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gilt das Modell der Kaderarbeitszeit; sie sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit; sie können keine Mehrstunden und Überstunden geltend machen (vgl. § 65a Abs. 1 RSV). Anstelle des Anspruchs auf Kompensation von Mehrstunden und Überstunden werden

ihnen jeweils am Ende eines Kalenderjahres 42 Stunden auf ein Langzeitkonto gutgeschrieben (§ 65a Abs. 2 RSV).

Vorliegend ist in der Hauptsache umstritten, ob für Schulleiter die Jahresarbeitszeit oder die Kaderarbeitszeit gilt.

2.3.

2.3.1. Für die Personalrekurskommission steht fest, dass § 65a Abs. 1 RSV nicht alle möglichen Kaderstellen abschliessend aufzählt, die von der Erfassung der Arbeitszeit befreit sind - insbesondere nicht in Bezug auf Stellen auf Gemeindeebene. Die RSV regelt in erster Linie Dienstverhältnisse der beim Kanton tätigen Mitarbeitenden (vgl. § 1 Abs. 1 RSV). Deshalb werden bei Aufzählungen wie in § 65a Abs. 1 RSV nur Stellen auf Kantonsebene berücksichtigt. Das bedeutet aber nicht, dass es auf Gemeindeebene keine Kaderpositionen gibt oder für diese die Kaderarbeitszeit ausgeschlossen ist. § 65a Abs. 1 RSV schliesst namentlich nicht aus, dass Schulleiter von der Kaderarbeitszeit ausgeschlossen sind.

Im Kanton Thurgau geniessen Schulgemeinden eine hohe Autonomie. Für das Gemeindepersonal gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal (RSV) daher nur sinngemäss, soweit keine anderen kantonalen Regelungen zur Anwendung kommen und die Gemeinden keine eigenen vorsehen (vgl. § 33 GemG). Es liegt folglich in der Autonomie der Schulgemeinde bzw. der Schule X, eine eigene Personalordnung zu erlassen oder die RSV sinngemäss anzuwenden. Ebenso steht es ihr grundsätzlich frei, bestimmte Positionen als Kaderstellen zu qualifizieren.

Wie bereits oben ausgeführt, verfügt die Schule X über keine eigene Personalordnung. Stattdessen wird im Anstellungsentscheid der Rekurrentin die RSV zur massgeblichen Rechtsgrundlage für die Anstellungsbedingungen erklärt. Somit ist für die weitere Beurteilung die RSV, namentlich § 65a RSV, sinngemäss zu berücksichtigen.

2.3.2. Nachdem eine klare Regelung sowohl allgemein für das Personal der Schule X als auch konkret im Anstellungsentscheid der Rekurrentin fehlt und § 65a Abs. 1 RSV Schulleiter zwar nicht namentlich erwähnt, diese aber auch nicht per se ausschliesst, ist

nachfolgend anhand der konkreten Umstände zu prüfen, ob für die Rekurrentin als Schulleiterin der Schule X die Kaderarbeitszeit gegolten hat oder nicht.

Die Rekurrentin hat, wie ihre Bezeichnung bereits kundtut, eine leitende Funktion in der Schule inne (vgl. § 53 VG). Sie nimmt, wie aus dem Informationsblatt des Amtes (des Kantons Thurgau) für Volksschule hervorgeht, als Führungspersonen eine prägende Funktion im System der Schule ein und führt die Lehrpersonen. Ihr Berufsauftrag ist sehr umfangreich, wobei die Führung einer Schule inklusive der Lehrpersonen im Vordergrund steht. Das lässt sich auch aus dem Organigramm der Schule X schliessen. Demnach übt der Schulpräsident die höchste Instanz aus; ihm folgt bereits der Schulleiter, der die zweithöchste Position der Schule einnimmt.

Ein weiteres Indiz für die Stellung der Rekurrentin stellt ihr Lohn dar. Gemäss ihrer Anstellungsverfügung wurde sie der Lohnklasse 22 zugeordnet. Zuletzt erhielt sie einen Bruttolohn von gerundet Fr. 7'700.00 bei einem Pensum von 73,60%, was einem Lohn von Fr. 10'460.00 im Monat bei 100% entspricht. Auf kantonaler Ebene sind insbesondere Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter und wissenschaftliche oder technische Experten in dieser Lohnklasse eingeordnet, also jene Berufe, die in § 65a Abs. 1 RSV als Kader bezeichnet werden. Der Lohn der Rekurrentin entsprach damit einem Kaderlohn. Schliesslich ist die Arbeitszeitgestaltung ein weiteres Merkmal für die Position der Rekurrentin. Als Schulleiterin war sie - abgesehen von den Behördensitzungen und anderen Gemeinschaftsanlässen - in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit frei. Auch deshalb wurde ihr, wie sie selbst ausführt, kein Instrument zur Erfassung ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt. Sie musste ihre Arbeitsstunden demnach nicht erfassen. Allgemein gilt, wer seine Arbeitszeit weitgehend selbst einteilen kann und dabei kaum kontrolliert wird, gehört eher zum Kader.

Somit sprechen die Kriterien der konkreten Funktion der Rekurrentin als Schulleiterin, ihre Entlohnung und ihre freie Arbeitszeitgestaltung klar dafür, dass die Rekurrentin zum Kader der Schule X gehörte und der Kaderarbeitszeitregelung im Sinne von § 65a Abs. 1 RSV unterstand.

2.3.3. Ferner gilt, wer erbrachte Überstunden geltend macht, muss diese auch nachweisen. Vorliegend erscheint indes überaus fraglich, ob dies der Rekurrentin gelingen würde, wenn sie nicht der Kaderarbeitszeit sondern der Jahresarbeitszeit unterstünde.

So macht die Rekurrentin seit ihrer Anstellung im Jahr 2015 Überstunden geltend. Die Überstunden will sie seit Beginn an minutiös erfasst haben. Doch in all den Anstellungsjahren verwies sie nie konkret auf eine solche Liste, obschon die Mehrstunden wiederholt thematisiert wurden. Bezeichnend hierfür ist namentlich das Mitarbeitergespräch vom 8. Juni 2017. Darin äussert die Rekurrentin, dass die zahlreichen Aufgabengebiete viel Zeit erfordern würden und sie das festgelegte Pensum weit überschritten habe. Dass sie die Mehrstunden belegen könne, erwähnt sie aber nicht. Im Nachgang zu diesem Gespräch verfasste die Rekurrentin eine schriftliche Stellungnahme, um nochmals detailliert auf das Mitarbeitergespräch zu antworten. Darin erwähnt sie erneut, dass sie künftig gerne vermehrt auch an ausserschulischen Anlässen teilnehmen wolle, was aber bedeute, dass sie anderweitig weniger Zeit investieren könne. Ihre Überstundenliste erwähnt sie erneut mit keinem Wort. Erst als ihre Anstellung gekündigt wurde, legte sie die Überstundenliste vor.

Bemerkenswert ist sodann, welche Leistungen in der genannten Überstundenliste aufgeführt werden. Unerklärlich ist zunächst, weshalb die Liste nicht die gesamte Arbeitszeit erfasst, sondern nur die Überstunden. Dies verunmöglicht eine Gesamtbetrachtung der Arbeitszeit, sodass es nicht möglich ist, zu erkennen, wann die Rekurrentin die ordentliche Arbeitszeit erbrachte und wann die Überstundenzeit. Fragwürdiger sind sodann die einzelnen Leistungspositionen. So deklariert die Rekurrentin für den 23. und 24. Juni 2017 total 15 Überstunden für einen Behördenausflug. Dass Behördenausflüge gemeinhin als Arbeitszeit erfasst werden, ist anerkannt; sie können aber wohl kaum in diesem Umfang als Überstunden geltend gemacht werden. Weiter wird für den 1. Oktober 2015 von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine Behördensitzung als Überstundenzeit deklariert. Weshalb die Sitzung bereits ab 13.00 Uhr und damit zu einer ordentlichen Arbeitszeit zu den Überstunden zählen soll, erschliesst sich der Personalrekurskommission nicht. Hinzu kommt, dass die Rekurrentin für die Behördensitzungen zusätzlich zu dieser Überstundenaufzählung nochmals eine Entschädigung verlangt. Demnach fordert sie

für die Behördensitzung sowohl eine Überstundenentschädigung zum ordentlichen Stundenlohn als auch eine zusätzliche Entschädigung wiederum zum ordentlichen Stundenlohn - also doppelten Lohn für dieselbe Arbeitszeit. Die Überstundenauflistung ist geradezu überfüllt mit solchen sehr fragwürdigen Ansprüchen. Weitere Beispiele sind ein Apéro vom 16. Februar 2016, wofür eine Überstunde geltend gemacht wird, oder der Eintrag vom 16. September 2015 für Elternratsvorstand mit Abendessen. Dass ein Abendessen in diesem Umfang zu Überstunden führen soll, ist fragwürdig. Mit dieser Überstundenauflistung würde der Rekurrentin der Nachweis der geltend gemachten 579.5 Überstunden somit kaum gelingen.

2.3.4. Schliesslich kommt hinzu, wie die Schule X zu Recht ausführt, dass selbst wenn die Rekurrentin der Jahresarbeitszeitregelung unterstanden hätte, so hätte sie gemäss § 67 Abs. 2 RSV bei Vollzeitbeschäftigung jeweils nur 42 Überstunden auf das folgende Kalenderjahr übertragen können. Das Zeitguthaben, welche diese 42 Überstunden überschritten, wären verfallen gewesen (vgl. § 67 Abs. 3 RSV). Ein Aufschub der Überstunden hätte hingegen bewilligt werden müssen (vgl. § 67 Abs. 2 RSV). Es ist unbestritten, dass die geltend gemachten Überstunden der Rekurrentin nie aufgeschoben worden sind. Sie wären daher zum grössten Teil verfallen. Der Einwand der Rekurrentin, sie sei von der Schule X nie darauf aufmerksam gemacht worden, ist unbehelflich. Immerhin war die Rekurrentin Schulleiterin und somit Führungsperson von Mitarbeitenden. Gerade sie müsste die Anstellungsregelungen und damit die RSV bestens kennen. Hinzu kommt, dass die Rekurrentin ein entsprechendes Seminar für Schul- und Personalrecht absolviert hat. Sie kann für ihre Unwissenheit über die Überstundenregelung sicherlich nicht die Schule X verantwortlich machen.

2.3.5. Die Rekurrentin verlangt ferner für ihre Teilnahmen an Behördensitzungen eine Entschädigung mit dem Ansatz ihres Stundenlohnes.

Die Teilnahme der Schulleitung an den Sitzungen der Schulbehörde ist keine ausserhalb des Berufsauftrages der Schulleiter stehende besondere Aufgabe; sie ist - bereits von Gesetzes wegen - Teil ihrer Aufgabe. Gemäss § 57 Abs. 1 VG nimmt die

Schulleitung nämlich an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist mit dem Lohn der Schulleitung bereits abgegolten.

2.3.6. Ergebnis

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Rekurrentin als Schulleiterin der Schule X dem Modell der Kaderarbeitszeit im Sinne von § 65a Abs. 1 RSV unterstellt war. Sie war folglich von der Erfassung der Arbeitszeit befreit und kann keine Mehrstunden und Überstunden geltend machen. Stattdessen wurden ihr entsprechend ihrem Anstellungspensum und gestützt auf § 65a Abs. 2 RSV Kompensationen gutgeschrieben. Diese Stunden hat sie indes bezogen. Die Rekurrentin hat somit keinen Anspruch auf Entschädigung für Überstunden. Der Rekurs ist abzuweisen.

Abschliessend ist die Schule X darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich in der Verantwortung der Schulgemeinde liegt, von Beginn an klare Verhältnisse zu schaffen und somit ausdrücklich festzuhalten, ob eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter der Kaderarbeitszeit oder der normalen Jahresarbeitszeit untersteht.

Entscheid der Personalrekurskommission vom 15. Mai 2020

2. Teil

Verwaltungsinterne Rechtspflege

Keine Beiträge